

III- 17 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN

↳ 7. JULI 1970

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten
über die XXIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 16. September bis 17. Dezember 1969).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1. Abschnitt: Zusammensetzung der österreichischen Delegation und Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten	11
Zusammensetzung der österreichischen Delegation	11
Erklärungen in der Plenarversammlung	11
Erklärungen in den Kommissionen	12
2. Abschnitt: Organisatorische Fragen	14
Wahlen	14
Anerkennung der Vollmachten der Delegation	15
3. Abschnitt: Politische Fragen	17
Südtirol	17
Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung (Bericht der Genfer Abrüstungskonferenz) ..	17
Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten	19
Einstellung der Kernwaffenversuche	20
Chemisch-bakteriologische Waffen	21
Atomfragen	22
Festigung der internationalen Sicherheit	23
Friedliche Nutzung des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes	24
Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes	27
Apartheidpolitik Südafrikas	29
Korea	31
Palästinaflüchtlinge	32
Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen	33
Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen	34
50-Jahr-Feier der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	35
Indonesisch-niederländisches Abkommen betreffend West-Irian	35
25-Jahr-Feier der Vereinten Nationen	35
4. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen	37
Allgemeiner Überblick	37
Zweite Entwicklungsdekade	37
UN-Welthandelskonferenz (UNCTAD)	38
Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)	39
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	41
Tourismus	42
Internationales Jahr der Erziehung	42
Probleme der menschlichen Umwelt	42
Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)	43
Beitragskonferenzen (UNDP, UNCDF, UNIDO)	44
Sonstige Fragen	45
5. Abschnitt: Soziale und menschenrechtliche Fragen	47
Durchführung der Resolutionen der Internationalen Menschenrechtskonferenz 1968 und Internationales Jahr der Menschenrechte	47
Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	47
Fragen der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Politik der rassistischen Diskriminierung und Apartheid	48
Maßnahmen gegen den Nazismus und die rassistische Intoleranz	49
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten	49
Schaffung des Postens eines Hochkommissars für Menschenrechte	49
Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Die Probleme und Bedürfnisse der Jugend und ihre Mitarbeit an der nationalen Entwicklung	50
Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge	50
Entwurf einer Erklärung über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung	50
Sonstige Fragen	51
6. Abschnitt: Kolonial- und Treuhandschaftsfragen	52
Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration	52
Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten	53
Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen	53
Manifest betreffend das südliche Afrika	54
Namibia (Südwestafrika)	54
Südrhodesien	55
Territorien unter portugiesischer Verwaltung	56
Oman	56

2

	Seite
Fidschi-Inseln	56
Inselterritorien	56
Falkland-Inseln	57
Gibraltar	57
Ifni	57
Spanisch Sahara	57
Französisch-Somaliland	57
Papua und Neu-Guinea	57
7. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen	59
Nachtragsbudget 1969	59
Budgetvoranschlag 1970	60
Amtssitz der internationalen Organisationen in Wien (IAEO und UNIDO)	61
Erweiterung des Hauptquartiers der Vereinten Nationen in New York	61
Erweiterung des Palais des Nations in Genf	62
Studie über das Budgetwachstum	62
Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben	63
Budgetplanung für 1971	63
Bericht des Beitragskomitees	63
Internationale Schule der Vereinten Nationen in New York und Genf	64
Personalfragen	65
Bericht des Konferenzkomitees	66
Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen	66
Durchführung der Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees zur Überprüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen	67
Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen	67
Sonstige Fragen	68
8. Abschnitt: Völkerrechtliche Fragen	69
Wiener Vertragsrechtskonferenz	69
Bericht der Völkerrechtskommission	69
Konvention über das Recht der Sondermissionen	70
Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten	72
Definition der Aggression	72
Zweiter Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	73
Programm der Vereinten Nationen zur Förderung der Lehre und Verbreitung des Völkerrechts	74
Änderung des Artikels 22 des Status des Internationalen Gerichtshofes (Sitz des Gerichtshofes) und daraus sich ergebende Änderungen der Artikel 23 und 28	74
Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen	74
Gewaltsame Änderung der Flugroute während des Fluges	75
9. Abschnitt: Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse	77

Anlagen

	Seite
Anlage 1: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kurt Waldheim in der Generaldebatte der XXIV. Generalversammlung am 25. September 1969	95
Anlage 2: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung anlässlich der 50-Jahr-Feier der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Oktober 1969	99
Anlage 3: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Manifest der Organisation für Afrikanische Einheit am 20. November 1969	100
Anlage 4: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht der Internationalen Atomenergicorganisation am 11. Dezember 1969	101
Anlage 5: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Festigung der internationalen Sicherheit am 23. Oktober 1969	103
Anlage 6: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens am 31. Oktober 1969	105
Anlage 7: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage am 1. Dezember 1969	108
Anlage 8: Votumserklärung in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ am 9. Dezember 1969	113
Anlage 9: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage eines Verbotes chemisch-bakteriologischer Waffen (Votumserklärung) am 10. Dezember 1969	114
Anlage 10: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraumes am 10. Dezember 1969.....	115
Anlage 11: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Bericht der Weltraumkommission“ am 12. Dezember 1969	118
Anlage 12: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum Tagesordnungspunkt „Palästinaflüchtlinge“ am 4. Dezember 1969	121
Anlage 13: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission in der Generaldebatte über die 2. UN-Entwicklungsdekade und den Bericht des ECOSOC am 22. Oktober 1969.....	122
Anlage 14: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ am 7. November 1969	124
Anlage 15: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Probleme der menschlichen Umwelt“ am 12. November 1969	125
Anlage 16: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, am 13. November 1969	128
Anlage 17: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Errichtung einer zwischenstaatlichen Fremdenverkehrsorganisation am 1. Dezember 1969	130
Anlage 18: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Die“ Probleme und Bedürfnisse der Jugend und die Mitarbeit der Jugend an der nationalen Entwicklung am 6. Oktober 1969	131
Anlage 19: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Entwurf einer Deklaration über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung“ am 28. November 1969 ...	132
Anlage 20: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge am 8. Dezember 1969	133
Anlage 21: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1970 am 13. Oktober 1969	135
Anlage 22: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Amtssitz internationaler Organisationen in Wien am 3. November 1969	138
Anlage 23: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Personalfragen“ am 24. November 1969	141
Anlage 24: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Erweiterung des UN-Hauptquartiers in New York am 11. Dezember 1969.....	143
Anlage 25: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 6. Oktober 1969	155
Anlage 26: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Wiener Vertragsrechtskonferenz“ am 21. November 1969	146

Einleitung

Nach Erledigung des sehr umfangreichen Arbeitsprogramms ist die XXIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1969 programmgemäß zu Ende gegangen. Besondere Höhepunkte hat die Generalversammlung nicht gebracht. Die Versammlung wurde vom liberianischen Staatssekretär Angie Brooks als Präsidentin geleitet, gleichsam als Symbol für die ständig wachsende Bedeutung, die dem afrikanischen Kontinent in der Völkergemeinschaft zukommt und auch für die Rolle, die die Frau, gleichberechtigt neben dem Mann, heute in der Politik spielt.

Die ungelösten weltpolitischen Probleme wurden auch von dieser Tagung nicht behandelt. Die Vietnamfrage wurde nur in der Generaldebatte berührt, die Nahostfrage nur am Rande, unter dem Tagesordnungspunkt „Palästinaflüchtlinge“, erörtert. Wie im Vorjahr wurde der Tagesordnungspunkt „Situation im Mittleren Osten“ kommentarlos auf die nächste Generalversammlung verschoben. Daß sich die Großmächte gegen Ende der Tagung bereit fanden, die in New York unabhängig von den Debatten in den Gremien der Vereinten Nationen vor sich gehenden Viermächtegespräche zur Lösung des Nahostkonfliktes wiederaufzunehmen, ändert nichts an der sich immer stärker bemerkbar machenden politischen Praxis der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, explosive und den Frieden gefährdende Probleme nicht vor die Vereinten Nationen zu bringen, sondern deren Lösung außerhalb der Weltorganisation zu suchen. Als ebenso unmöglich erwies es sich, wenn auch aus ganz anderen Gründen, das tragische Geschehen im Osten Nigeriens auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen oder überhaupt zur Diskussion zu stellen. Nach wie vor nahm die überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und vor allem sämtliche afrikanische Staaten, selbst jene, die Biafra anerkannt hatten, den Standpunkt ein, daß es sich dabei um eine rein innerstaatliche und innerafrikanische Angelegenheit handle und daher jeder Versuch, sie vor der Weltöffentlichkeit zu behandeln, als neokolonialistische Einmischung zurückgewiesen werden müsse.

Aus obigem einfach schließen zu wollen, daß die XXIV. Generalversammlung eine reine Routineversammlung gewesen sei, würde jedoch den Tatsachen keinesfalls gerecht werden. Zwei Aspekte haben dieser Generalversammlung ihren besonderen Stempel aufgedrückt: auf der einen Seite die bereits seit Jahren erkennbare Tendenz, Probleme, die zu einer „Konfrontation der

Standpunkte“ führen könnten, zugunsten von Tagesordnungspunkten, die der „Kooperation“ bedürfen, zurückzustellen, und auf der anderen Seite der Umstand, daß die XXIV. Generalversammlung bis zu einem gewissen Grad bereits im Schatten der XXV. Jubiläumstagung stand und deren Vorbereitung diente.

Über Wunsch der Ostblockstaaten kam es zwar entgegen allen Voraussagen doch noch zu einer Koreadebatte in der XXIV. Generalversammlung, die sich in den alten Geleisen bewegte. Auch die Chinadebatte wurde routinemäßig abgewickelt, ohne daß neue Akzente gesetzt worden wären. Abgesehen von diesen beiden Tagesordnungspunkten, die in der Zeit des „Kalten Krieges“ Höhepunkte jeder Generalversammlung gebildet hatten, standen jedoch im Mittelpunkt der politischen Erörterungen der XXIV. Generalversammlung wiederum langfristige, mit dem wissenschaftlich-technologischen Fortschritt zusammenhängende Probleme, deren geordnete Behandlung und Lösung nicht zuletzt wegen ihrer einschneidenden wirtschaftlichen und sozialen Folgewirkungen von großer politischer Bedeutung für die künftige menschliche Entwicklung sein wird.

Die geschilderte Verlagerung des Schwergewichtes der Tätigkeit der Vereinten Nationen verändert jedoch nicht nur den Inhalt der Debatten, sie beeinflusst auch in zunehmendem Maße den Stil der multilateralen Diplomatie und Verhandlungstechnik. Während es noch bis vor kurzem für die Generalversammlung selbstverständlich erschien, einfach Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, deren Wert oft weniger in der Möglichkeit lag, sie durchzuführen, als vielmehr in der Tatsache, daß ihnen demonstrativer Charakter beigemessen werden konnte, machte sich in der XXIV. Generalversammlung noch deutlicher als in den vorhergehenden Tagungen der Wunsch bemerkbar, dort, wo dies möglich war, zu Formulierungen zu gelangen, die für alle Beteiligten akzeptabel waren. Dieser Übergang zum „Konsensus“ der für die Behandlung von Problemen wie zum Beispiel des „Weltraumes“ oder des „Meeresbodens“ bereits als Prinzip akzeptiert ist, charakterisierte auch jenen Teil der Abrüstungsdebatte, der sich mit der „friedlichen Nutzung der Atomenergie“ befaßte, und verhalf schließlich sogar zur Herstellung eines Einvernehmens in der Frage „Festigung der Internationalen Sicherheit“, von der man anfänglich befürchtet hatte, daß sie zu einer Konfrontation der Auffassungen führen könnte.

Stärker noch als im Vorjahr waren die Diskussionen in der XXIV. Generalversammlung durch

das Zutagetreten einer gewissen Parallelität der Interessen der beiden großen Nuklear- und Welt-raummächte auf der einen Seite und durch eine bemerkenswerte Solidarität beinahe aller anderen Staaten auf der anderen Seite charakterisiert. Die sich hier abzeichnen beginnende Entwicklung läuft parallel zu dem Interessengegensatz zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, der schon seit längerer Zeit die wirtschaftlichen und sozialen Debatten in den Vereinten Nationen kennzeichnet. Die Fortschritte auf den Gebieten der nuklearen Energie, der Weltraumtechnologie und der Datenverarbeitung, deren Anwendung unser tägliches Leben zu verändern im Begriffe ist, haben es mit sich gebracht, daß die Zweiteilung der Erde in Länder, die an diesem Fortschritt teilhaben und ihn lenken können, und in solche, denen dies versagt ist, immer deutlicher in Erscheinung tritt. Die geschilderte Problematik ist den beiden großen Mächten bekannt, die von sich aus bereits Schritte einleiten, um die Folgewirkungen dieser Zweiteilung mit Hilfe verstärkter internationaler Zusammenarbeit abzuschwächen. Dessenungeachtet ist es verständlich, daß die anderen Staaten — potentielle Großmächte, mittlere Staaten und kleinere Länder — kollektiv und individuell alle Anstrengungen unternehmen, um Zugang zu den sich rasch und ständig verändernden Forschungsergebnissen zu erhalten. Daß diese Entwicklung den politischen Debatten der Generalversammlung, die hier zu einer neuen und echten Funktion berufen ist, in immer stärkerem Maße ihren Stempel aufdrückt, liegt ebenso auf der Hand wie die Tatsache, daß es mehr noch als vorher bei den Großen liegt, sie durch Maßnahmen, die sie von sich aus setzen, positiv oder negativ zu beeinflussen.

Am deutlichsten ließ sich diese Polarisierung in den Abrüstungsgesprächen der XXIV. Generalversammlung erkennen, die wie vielleicht nie zuvor durch ein Eingehen in alle Einzelheiten eines jeden Problems gekennzeichnet waren. Der Umstand, daß der Kreis jener Staaten, die der Genfer „Konferenz des Abrüstungskomitees“ (dem früheren Genfer „18-Mächte-Abrüstungskomitee“) angehören, im Laufe des Jahres 1969 durch acht neue Mitglieder erweitert worden war, wirkte sich auf die Debatten in der XXIV. Generalversammlung positiv aus, da mehr Delegationen als vorher durch Abrüstungsspezialisten vertreten waren und daher eine rein routinemäßige Behandlung des Genfer Berichtes, wie dies früher oft der Fall gewesen ist, vermieden werden konnte.

Natürlich war es auch der XXIV. Generalversammlung nicht beschieden, Einvernehmen über echte Abrüstungsmaßnahmen seitens der beiden Nuklearmächte zu erzielen. Es wäre unrealistisch, von der Generalversammlung allein Beschlüsse auf einem Gebiet zu erwarten, deren Zustandekommen wesentlich von der politischen Entscheidung der beiden Supermächte abhängt. Nichtsdestoweniger besteht aber eine gewisse Wechsel-

wirkung zwischen den Abrüstungsdebatten in der Generalversammlung und den Entscheidungen der Großmächte auf dem Gebiet der Abrüstung, die sich gerade während der Tagung der XXIV. Generalversammlung fruchtbringend ausgewirkt hat.

Die Debatte in der 1. (Politischen) Kommission zum Thema „Abrüstung“ konzentrierte sich weiterhin auf ergänzende Maßnahmen am Rande einer tatsächlichen Abrüstung (sogenannte kollaterale Maßnahmen) und auf Probleme der Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle. Fragen wie zum Beispiel die vollständige Einstellung aller (auch der unterirdischen) Kernwaffenversuche, eines Verbotes aller chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen oder eines Verbotes der Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden standen dabei im Mittelpunkt. Diese Diskussionen wurden durch die zur gleichen Zeit erfolgten Entscheidungen der zwei nuklearen Supermächte über die Ratifikation des Atomsperrvertrages, die ihrerseits wieder von Unterzeichnungen dieses Vertragswerkes durch Staaten wie die BRD oder die Schweiz begleitet waren, durch die Erklärung Präsident Nixons über den bevorstehenden Beitritt der USA zum Genfer Protokoll aus dem Jahre 1925 und vor allem durch den Beginn der sowjetisch-amerikanischen Gespräche über strategische Rüstungsbeschränkungen (SALT-Gespräche) in Helsinki stimuliert und lebendig gestaltet; vielleicht haben aber auch diese Diskussionen die zitierten Entscheidungen der Großmächte oder zumindest den Zeitpunkt ihrer Verlautbarungen mitbeeinflusst.

Wie dem auch immer sein möge, so scheint doch seit der Verabschiedung des Atomsperrvertrages durch die wiederaufgenommene XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Frühjahr 1968 Bewegung in die Abrüstungsgespräche gekommen zu sein. Ohne das Ziel eines umfassenden Abrüstungsabkommens aus den Augen zu verlieren, konzentriert man sich seither auf die Aufgabe, den Rüstungswetlauf dort einzudämmen, wo dies in realistischer Einschätzung der Lage und der politischen Gegebenheiten möglich erscheint. Das begonnene amerikanisch-sowjetische Gespräch und die zitierten Entscheidungen in Moskau und Washington lassen dabei ebenso wie die Debatten in der XXIV. Generalversammlung darauf schließen, daß die beiden Supermächte im eigenen Interesse darauf bedacht sind, zu Abmachungen auf dem Gebiet der Rüstungsbeschränkung, der Rüstungskontrolle und der Rüstungseindämmung zu gelangen. In diesem Falle könnten die siebziger Jahre unter Umständen auf dem Abrüstungssektor tatsächlich jene Rolle spielen, die ihnen die XXIV. Generalversammlung durch Erklärung dieses Zeitraumes zur Abrüstungsdekade bereits zuerkannt hat.

In obigem Zusammenhang wäre noch zu erwähnen, daß auch die „Kehrseite“ der nuklearen

Abrüstung, nämlich die mit der friedlichen Verwertung der Kernenergie und ihrer Nutzbarmachung für die Nichtatomwaffenstaaten zusammenhängenden Probleme, von den Delegationen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wurden. Dabei wurde der Internationalen Atomenergieorganisation, die in Entsprechung einer Resolution der XXIII. Generalversammlung umfangreiche Berichte über die Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten aus dem Jahre 1968 und über die Errichtung eines Dienstes für friedliche Kernexplosionen vorgelegt hatte, Anerkennung gezollt.

Neben den Fragen der Abrüstung waren es unter dem Eindruck der ersten Mondlandung vor allem die Probleme des Weltraumes, denen in der XXIV. Generalversammlung besonderes Interesse entgegengebracht wurde. Zur Debatte standen dabei einerseits die Anwendungsmöglichkeiten der neuen Weltraumtechnologie und ihre Nutzbarmachung auch für jene Staaten, die selbst nicht in der Weltraumforschung tätig sind, und andererseits das bereits überfällige Haftungsabkommen für Schäden aus der Tätigkeit im Weltraum, dessen Text, der im Auftrag der XXIV. Generalversammlung fertigzustellen sein wird, endgültig von der XXV. Jubiläumsversammlung verabschiedet werden soll.

Während die geschilderte Schwergewichtsverlagerung nicht neueren Datums ist, sondern nur allmählich den Charakter der Debatten in den Vereinten Nationen verändert, war es vor allem der zweite der beiden eingangs erwähnten Aspekte, nämlich die Tatsache, daß die XXIV. Generalversammlung auch der Vorbereitung der XXV. Jubiläumstagung diente, die ihr ein besonderes Gepräge gab.

Die Jubiläumstagung wird nicht nur Anlaß zu zeremoniellen Veranstaltungen bieten, sondern den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auch die Gelegenheit geben, die vergangenen 25 Jahre nach ihren Erfolgen oder Mißerfolgen hin zu beleuchten. Sie wird die gegenwärtige internationale Lage mit derjenigen zur Zeit der Errichtung der Organisation zu vergleichen haben und daraus Schlußfolgerungen für die künftige Tätigkeit der Vereinten Nationen ziehen. Sie wird vor allem zu untersuchen haben, ob und inwieweit Struktur und Arbeitsweise der Organisation den Gegebenheiten einer neuen Zeit angepaßt werden müssen.

Mit den letzteren Problemen, die in den vergangenen Jahren aus Gründen der Opportunität kaum berührt worden sind, befaßte sich die XXIV. Generalversammlung nur am Rande. Hingegen sah sie es als eine ihrer Aufgaben an, bereits in diesem Jahr den Themenkreis abzustechen, den die Jubiläumstagung zu erörtern haben wird.

Unter diesen Themen figurieren eine ganze Reihe von Fragen, die seit Jahren in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen be-

handelt werden, wie zum Beispiel Menschenrechte, einschließlich Apartheid, Entwicklungsstrategie, Abrüstung, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten, friedenserhaltende Operationen. Hier wird es weniger auf die Formulierungen in der Deklaration ankommen, die aus diesem Anlaß vorgesehen ist, sondern vielmehr auf die Frage, ob es möglich sein wird, auf den genannten Gebieten konkrete Fortschritte zu erzielen. An prominenter Stelle werden im Jubiläumsjahr auch die Kolonialfragen behandelt werden, nachdem die 25-Jahr-Feier mit dem 10. Jahrestag der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die Kolonialvölker zusammenfällt.

Vielleicht trug letzterer Umstand und die Erwartung allfälliger entscheidender Schritte im nächsten Jahr dazu bei, daß die Probleme des südlichen Afrika in der XXIV. Generalversammlung relativ wenig im Rampenlicht standen. Zwar blieben die unmittelbaren Zielsetzungen (Verurteilung der Politik Portugals, Südafrikas und Rhodesiens, Legitimierung der Tätigkeit der Freiheitskämpfer, Feststellung einer Gefahr für Frieden und Sicherheit zum Zwecke allfälliger späterer Anwendung von Sanktionen auf Grund des Kapitels VII der Satzung) im allgemeinen unverändert, doch waren die Stimmen, die für eine realistische Vorgangsweise eintraten, relativ häufiger zu vernehmen als früher. Das Manifest von Lusaka, das eine Dekolonisierung dieser Gebiete im Verhandlungswege und ohne Gewaltanwendung erreichen will und daher von der Generalversammlung mit Mehrheit begrüßt wurde, kann als Beispiel für Tendenzen dieser Art gelten.

Im Gegensatz zu dem Themenkreis, der sich in alten Geleisen bewegt, enthält jener Teil der Vorbereitungsarbeiten für die Jubiläumstagung, der sich mit der Struktur und der Arbeitsweise der Organisation zu befassen hat, neue Elemente, die einer gewissen Problematik nicht entbehren. In einer von der XXIV. Generalversammlung gefaßten Resolution wurde unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta ausdrücklich darauf verwiesen, daß es eine der Aufgaben des zu diesem Zweck ins Leben gerufenen vorbereitenden Komitees sein werde, Anregungen zur Stärkung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen zu prüfen. Viel weitgehender war ein von lateinamerikanischer Seite unterbreiteter Antrag, der sich mit Vorschlägen zur Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen befaßt. Die Behandlung dieses Antrages wurde aus Zeitmangel auf die Jubiläumstagung verschoben.

Die sowjetische Delegation hat gleich zu Beginn der XXIV. Generalversammlung beantragt, die Frage „Festigung der internationalen Sicherheit“ auf die Tagesordnung zu setzen. In einem

erläuternden Memorandum waren eine Reihe von Gedanken enthalten, die, wenn sie angenommen worden wären, zu einer Interpretation verschiedener Bestimmungen der Satzung durch die Generalversammlung geführt hätten, ohne daß damit eine Satzungsänderung verbunden gewesen wäre, die bisher von sowjetischer Seite, aber auch seitens der USA stets abgelehnt worden war. Der Beschluß der XXIV. Generalversammlung, mit welchem die meritorische Erörterung dieses Problems der XXV. Generalversammlung übertragen wurde, enthält die ausdrückliche Feststellung, daß das 25jährige Bestehen der Vereinten Nationen durch neue Initiativen in bezug auf Frieden, Sicherheit, Abrüstung und wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt gekennzeichnet sein sollte. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Jubiläumstagung im Zeichen der Erörterung aller dieser Fragen stehen wird.

Auch die wirtschaftlichen Diskussionen standen in der abgelaufenen Generalversammlung unter dem Eindruck der im Laufe des Jahres 1970 zu erarbeitenden und auf der Jubiläumstagung zu fassenden Beschlüsse. Hier kam den Debatten im Hinblick auf die Vorbereitung der 2. Entwicklungsdekade, deren Aufgabe es ist, eine globale Strategie für die Zusammenarbeit zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern zu entwerfen, besondere Bedeutung zu. Grundlage für die Erörterungen dieses äußerst vielschichtigen und weitreichenden Fragenkomplexes war der Bericht des Vorbereitenden Komitees für die 2. Entwicklungsdekade, der allerdings über allgemein gefaßte Formulierungen nicht hinausgeht. Immerhin konnten in der 2. Kommission die Richtlinien für die kommende Arbeit des Komitees festgelegt werden.

Ein weiterer Problembereich, der vor allem die 2. Kommission beschäftigte, war jener, der unter der Bezeichnung „Fragen der menschlichen Umwelt“, bereits seit Jahren unter seinen verschiedenen Aspekten von mehreren Organen der Vereinten Nationen geprüft wird. Seit der XXIII. Session steht er auch auf der Tagesordnung der Generalversammlung selbst. Die weitere Arbeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, die einem aus 27 Mitgliedern bestehenden Ausschuss übertragen wurde, wird der Vorbereitung einer internationalen Konferenz über die menschliche Umwelt dienen, die 1972 in Stockholm stattfinden wird.

Auf sozialem Gebiet verdient die auf Grund einer Empfehlung der 3. Kommission nach dreijährigen Vorbereitungsarbeiten am 11. November 1969 angenommene „Erklärung zum sozialen Fortschritt und zur sozialen Entwicklung“ besondere Erwähnung. In ihr werden auf der Grundlage der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen die Ziele der sozialen Entwicklung in großen Zügen definiert und die Metho-

den und Mittel dargestellt, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Sie schließt sich in ihrer Tragweite an die von den Vereinten Nationen auf dem menschenrechtlich-humanitären Sektor in der Vergangenheit angenommenen Grundsatz-erklärungen, wie zum Beispiel die Menschenrechtserklärung oder die Erklärung zur Eliminierung aller Formen rassistischer Diskriminierung, an.

In der administrativen und budgetären Kommission lag das Schwergewicht auf der Frage, ob das Wachstum des Budgetvoranschlages 1970 gegenüber dem Budget 1969 in der Höhe von 7% gerechtfertigt sei oder nicht. Der Generalsekretär wies auf die Tatsache hin, daß die verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen immer größere Forderungen, insbesondere auf dem wirtschaftlichen und sozialen Sektor, an das Sekretariat der Organisation stellen und dieses nicht in der Lage wäre, diesen Forderungen ohne zusätzliche Budgetmittel gerecht zu werden. Bei der Debatte trat der Interessenkonflikt zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern neuerlich hervor, wobei die Industrieländer bestrebt waren, eine weitere Ausweitung des Sekretariats der Vereinten Nationen zu verhindern. Der Budgetvoranschlag für 1970 wurde jedoch schließlich mit großer Mehrheit angenommen. Weiters befaßte sich die 5. Kommission mit dem Problem des Überhandnehmens der Publikationen und der Dokumentation der Vereinten Nationen und der Frage der Ausdehnung der Konferenztätigkeit und mit Koordinationsfragen. Auch Personalprobleme und vor allem das Problem der räumlichen Unterbringung standen zur Diskussion.

Auf völkerrechtlichem Gebiet wäre insbesondere die Annahme der Konvention über die Sondermissionen zu erwähnen, die einen weiteren Schritt auf dem Gebiet der Kodifizierung des Internationalen Rechts darstellt. Im Gegensatz zu anderen wurde diese Konvention durch die Generalversammlung selbst (in deren 6. Kommission) ausgearbeitet. Die XXIV. Generalversammlung beschäftigte sich auch mit verschiedenen Aspekten der Konvention über das völkerrechtliche Vertragsrecht, die im abgelaufenen Jahr im Zuge des 2. Teiles der Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien fertiggestellt worden war.

Was schließlich die Gruppenzusammenarbeit betrifft, so ließen sich in der abgelaufenen Session verschiedene neue Nuancen erkennen. Während sich eine verstärkte Koordinierung in der Tätigkeit der west- und osteuropäischen Delegationen bemerkbar machte und auch das Wiederaufleben des Prinzips der Blockfreiheit in zahlreichen Konsultationen zwischen den dieser Gruppe angehörenden Delegationen ihren Ausdruck fand, ließ sich das Nachlassen der afro-asiatischen Soli-

darität nicht übersehen. Am deutlichsten trat dieser Zwiespalt bei der Neubesetzung von Richterposten im Internationalen Gerichtshof zutage, bei der die afrikanischen Staaten mit Hilfe der lateinamerikanischen Stimmen die Wahl ihres Kandidaten auf Kosten Asiens durchsetzen konnten.

Trotz zahlreicher positiver Aspekte, die der obige Überblick über die XXIV. Generalversammlung vermittelt, bleibt als Ergebnis der Tagung doch ein gewisses Unbehagen zurück. Die akuten friedensbedrohenden weltpolitischen Probleme sind nach wie vor ungelöst. Die Generalversammlung hat wiederum gezeigt, daß es den Vereinten Nationen nicht im wünschenswerten Ausmaß möglich ist, das politische Geschehen in der Welt zu beeinflussen. Auch verschiedene Resolutionen des Sicherheitsrates blieben ohne den gewünschten Effekt. Trotzdem schien es ungerechtfertigt, die Organisation der Vereinten Nationen oder deren Exponenten für diesen Umstand verantwortlich zu machen. Es liegt vielmehr an den Mitgliedstaaten der Organisation selbst zu entscheiden, ob und inwieweit sie sich für die Friedenssicherung des Instrumentes der Vereinten Nationen bedienen wollen. Nur wenn diese, und hier insbesondere die Großmächte, bereit sind, die Organisation bei der Durchführung ihrer Aufgaben voll zu unterstützen, werden die Vereinten Nationen die in sie gesetzten Erwartungen auch erfüllen können.

Wie bei den vorhergehenden Tagungen ließ sich die österreichische Delegation auch bei ihrer Mitarbeit in der XXIV. Generalversammlung von dem Bestreben leiten, einen konkreten Beitrag zur Lösung der zur Debatte stehenden Probleme zu leisten. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei jenen Fragen zugewendet, die die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen oder österreichische Interessen im besonderen berühren.

Während seines Aufenthaltes in New York hatte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten eingehende politische Aussprachen mit führenden Persönlichkeiten anderer Staaten, die aus Anlaß der Generalversammlung nach New York gekommen waren. Von besonderem Interesse waren dabei die Unterredungen mit den Außenministern Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA sowie eine Zusammenkunft mit Außenministern west- und osteuropäischer Staaten, bei der unter anderem auch die Frage der Einberufung einer Europäischen Sicherheitskonferenz erörtert wurde.

In ausführlichen Besprechungen mit der Präsidentin der Generalversammlung und Generalsekretär U Thant konnte Bundesminister Doktor Waldheim alle das Verhältnis Österreichs zu den Vereinten Nationen betreffenden

Fragen besprechen. Vor dem Plenum der Generalversammlung nahm der österreichische Außenminister zu den großen weltpolitischen Problemen Stellung, wobei er auch diesmal die Gelegenheit wahrnahm, die Generalversammlung über den Stand der Entwicklung in der Südtirolfrage zu informieren. In Gesprächen, an denen auch die Südtirolxperten beider Länder teilnahmen, konnten verschiedene noch offene Aspekte des Südtirolproblems erörtert und einer Lösung nähergebracht werden.

Die aktive Mitwirkung Österreichs an den Arbeiten der XXIV. Generalversammlung fand nicht zuletzt in einer Reihe von Entschlüssen ihren Ausdruck, an deren Ausarbeitung die österreichische Delegation zum Teil maßgeblich beteiligt war. In diesem Zusammenhang wären insbesondere folgende Resolutionen zu nennen, die von Österreich gemeinsam mit anderen Staaten eingebracht wurden:

a) auf politischem Gebiet:

Resolution betreffend die 25-Jahr-Feier der Vereinten Nationen;

Resolution betreffend die friedliche Nutzung des Meeresbodens;

Resolution betreffend die internationale Zusammenarbeit in der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes;

Resolution betreffend die Frage der chemisch-bakteriologischen (biologischen) Waffen;

zwei Resolutionen betreffend die Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten;

Resolution betreffend die Festigung der internationalen Sicherheit;

Resolution betreffend die Weiterführung des Hilfswerkes für die Palästinaflüchtlinge;

b) auf wirtschaftlichem Gebiet:

Resolution betreffend die Bedeutung der Öffentlichen Verwaltung bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

Resolution betreffend eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Probleme der menschlichen Umwelt;

c) auf sozialem Gebiet:

Resolution betreffend die Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre Mitarbeit an der nationalen Entwicklung;

Resolution betreffend den Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge;

d) auf völkerrechtlichem Gebiet:

Resolution über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten gemäß der Satzung der Vereinten Nationen.

Alle diese Resolutionen wurden entweder einstimmig oder mit überwältigender Mehrheit angenommen. Als besonders schwierig erwies sich die Ausarbeitung eines allgemein akzeptablen Textes in der Frage der „Festigung der internationalen Sicherheit“, wobei die diesbezüglichen Bemühungen erst nach wochenlangen Verhandlungen, an denen auch die österreichische Delegation intensiv mitwirkte, von Erfolg begleitet waren. Der endgültige Resolutionstext wurde schließlich der Generalversammlung von Österreich und Finnland und einigen lateinamerikanischen Delegationen unterbreitet.

Von besonderem Interesse für Österreich waren jene Fragen, die sich auf die immer stärker abzeichnende Rolle Wiens als internationales Konferenzzentrum und Sitz internationaler Organisationen beziehen. In seiner Einleitung zum Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die XXIV. Generalversammlung hatte Generalsekretär U Thant mehrfach auf diese Rolle der österreichischen Bundeshauptstadt hingewiesen und mit Anerkennung die Unterstützung hervorgehoben, die seitens der österreichischen Stellen bei der Unterbringung der UNIDO, bei der Abhaltung der Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen im August 1968 und des 2. Teiles der UN-Vertragsrechtskonferenz im April und Mai 1969 gewährt wurde.

Auch die XXIV. Generalversammlung beschäftigte sich im Rahmen der Debatte in der 5. Kommission mit der Unterbringung der UNIDO in Wien. In diesem Zusammenhang gab der stellvertretende Vorsitzende des Außenpolitischen Ausschusses, Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Kurt F i e d l e r, namens der österreichischen Delegation eine Darstellung der bis-

her von Österreich erbrachten Leistungen bei der provisorischen Unterbringung der UNIDO sowie über die Planungsarbeiten zur Errichtung des internationalen Konferenzzentrums im Donaupark. Die 5. Kommission beschloß einstimmig, Österreich für die bereits erbrachten und geplanten Leistungen den Dank auszusprechen.

In der Mitgliedschaft Österreichs in verschiedenen Komitees der Vereinten Nationen ist seit der XXIII. Generalversammlung keine Änderung eingetreten. Österreich bleibt damit weiterhin in der UN-Weltraumkommission, dem Komitee zur friedlichen Nutzung des Meeresbodens, dem 33-Staaten-Ausschuß für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen, in der Menschenrechtskommission, in dem Rat der Welthandelskonferenz, dem UNIDO-Rat, dem UNDP-Verwaltungsrat und dem Komitee zur Vorbereitung des 25. Jahrestages der Gründung der Vereinten Nationen vertreten.

Ab 1. Jänner 1970 gehört Österreich auch dem Vorbereitenden Komitee für die 2. Entwicklungsdekade an. Auf Grund der im Jahre 1969 erfolgten Wiederwahl ist Österreich weiterhin Mitglied des Komitees zum Schutz der Minderheiten. Neu hinzugetreten ist die Mitgliedschaft Österreichs in der Frauenrechtskommission.

Nach wie vor hat Österreich den Vorsitz in der Weltraumkommission der Vereinten Nationen inne und stellt wie bisher den Berichterstatter des wissenschaftlichen Unterausschusses des Komitees für die friedliche Nutzung des Meeresbodens. Bei der XXIV. Generalversammlung wurde der österreichischen Delegation die Funktion des Berichterstatters in der 5. Kommission übertragen.

1. ABSCHNITT

Zusammensetzung der österreichischen Delegation und Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten**Zusammensetzung der österreichischen Delegation**

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 17. September bis 7. Oktober 1969 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Kurt Waldheim, geführt. In der Zeit vom 15. September bis 17. September 1969 hatte der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Wilfried Platzer, ihre Leitung übernommen. Die übrige Zeit stand die Delegation unter der Führung des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen.

Als Delegierte nahmen außer Bundesminister Dr. Kurt Waldheim die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kurt Fiedler und Dr. Viktor Kleiner, Generalsekretär Botschafter Dr. Wilfried Platzer und Botschafter Dr. Heinrich Haymerle teil.

Als stellvertretende Delegierte fungierten Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Otto Scrinzi, Mitglied des Bundesrates Alfred Porges, Botschafter Dr. Arno Halusa, Gesandter Dr. Walther Backes und Gesandter Dr. Erik Nettel.

Landesrat Rupert Zechtl und Landesamtsdirektor Dr. Rudolf Kathrein vom Amt der Tiroler Landesregierung waren zeitweise als Beobachter bei Sitzungen der Generalversammlung vertreten.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an:

Botschafter a. D. Dr. Franz Matsch, Botschafter Dr. Alois Marquet, Botschafter Dr. Eduard Schiller, Gesandter Dr. Rudolf Kirchschräger, Gesandter Dr. Emanuel Treu, Ministerialrat Dr. Erna Sailer, Universitätsprofessor Doktor Stephan Verosta, Universitätsprofessor Dr. Karl Zemanek, Gesandter Dr. Herbert Grubmayr, Generalkonsul Dr. Heinrich Gleißner, Legationsrat Dr. Georg Reisch, Legationsrat Dr. Wolfgang Wolte, Legationsrat Dr. Arnold Möbius, Botschaftssekretär Dr. Udo Ehrlich-Adam, Legationsrat Dr. Heribert Tschofen, Legationsrat Dr. Robert Marschik, die Legationssekretäre Dr. Franz Ceska, Dr. Georg Hennig, Dr. Anton Prohaska, Dr. Christian Zeileissen, Dr. Adolf Kuen, Dr. Gregor Woschnagg und Attaché Doktor Edda Weiß sowie Presserat Dr. Otto Zundritsch.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene alternierend wie folgt besetzt:

1. Kommission:

Botschafter Dr. Heinrich Haymerle,
Legationsrat Dr. Robert Marschik,
Legationssekretär Dr. Anton Prohaska;

Politische Spezialkommission:

Botschafter Dr. Eduard Schiller,
Legationsrat Dr. Georg Reisch;

2. Kommission:

Ministerialrat Dr. Erna Sailer,
Legationsrat Dr. Wolfgang Wolte,
Legationssekretär Dr. Adolf Kuen;

3. Kommission:

Gesandter Dr. Erik Nettel,
Legationssekretär Dr. Christian Zeileissen;

4. Kommission:

Gesandter Dr. Walther Backes,
Botschaftssekretär Dr. Udo Ehrlich-Adam;

5. Kommission:

Legationsrat Dr. Arnold Möbius,
Legationssekretär Dr. Franz Ceska,
Legationssekretär Dr. Gregor Woschnagg;

6. Kommission:

Gesandter Dr. Rudolf Kirchschräger,
Universitätsprofessor Dr. Stephan Verosta,
Universitätsprofessor Dr. Karl Zemanek.

Erklärungen der österreichischen Delegierten**a) Im Plenum**

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Kurt Waldheim, am 25. September 1969 im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu den wichtigsten Weltproblemen und zu den Fragen dar, die auf der Tagesordnung der Generalversammlung standen. In seiner Erklärung trat der österreichische Außenminister vor allem für eine engere Zusammenarbeit der europäischen Staaten ein. Die technische Revolution im Zeichen der Nuklearenergie und der Erforschung des Weltraumes, die Notwendigkeit wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Entwicklungsländern und die Aufrechterhaltung von Frieden

und Sicherheit im Zeitalter der Atomwaffen machten es erforderlich, daß sich Europa der Aufgaben und Möglichkeiten, die die Zukunft mit sich bringt, bewußt werde. Die Länder Europas müßten eine gemeinsame Basis finden, auf der eine Politik der Zusammenarbeit aufgebaut werden kann.

Ansätze zu einer solchen Kooperation, die in den letzten Jahren zu verzeichnen waren, hätten zur Entspannung in unserem Raum beigetragen. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten wies jedoch nachdrücklich darauf hin, daß eine friedliche Kooperation, deren Fortsetzung trotz der jüngsten Rückschläge erforderlich sei, nur dann erreicht werden könne, wenn sämtliche Staaten die Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsdeklaration und des Völkerrechts sowie die Souveränität, Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit aller Länder respektieren.

Auf dieser Basis müßten, so führte Bundesminister Dr. Waldheim weiter aus, alle Anstrengungen unternommen werden, um die internationale Zusammenarbeit unbeschadet der verschiedenen Gesellschaftsordnungen in den einzelnen Staaten fortzusetzen. In diesem Rahmen komme auch dem Vorschlag auf Abhaltung einer europäischen Sicherheitskonferenz besondere Bedeutung zu.

Auf das Südtirolproblem übergehend, unterrichtete der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die Generalversammlung und erläuterte in diesem Zusammenhang die prozeduralen und substantiellen Aspekte des Problems. Er betonte, daß für die weitere Entwicklung der gute Wille der Beteiligten von entscheidender Bedeutung sei. Österreich werde es daran nicht fehlen lassen und erwarte, daß auch Italien jenen Beitrag leisten werde, der für die Beendigung der Streitigkeit zwischen den beiden Ländern notwendig ist.

Im weiteren Verlauf seiner Rede befaßte sich der Bundesminister mit verschiedenen Punkten der Tagesordnung der XXIV. Generalversammlung; diese wies eine Fülle von Fragen auf, in deren Vordergrund die Notwendigkeit der Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten stehe. Das Geschehen in weiten Teilen der Welt stünde jedoch in Widerspruch hiezu. Es gäbe kaum mehr eine Region, wo nicht Unruhe oder Konfliktsituationen herrschen.

Noch immer sei es nicht gelungen, den Frieden in Vietnam und im Nahen Osten herzustellen. Alle Versuche, innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen, eine Lösung des Nahostkonfliktes herbeizuführen, seien gescheitert. Man habe sich an fast tägliche Verletzungen des Waffenstillstandsabkommens gewöhnt und spreche heute schon mehr von der Unvermeidbarkeit eines neuen Krieges als vom Glauben an die Wiederherstellung des Friedens. Österreich unterstütze die Bemühungen der Vereinten Nationen

ebenso wie jene der Großmächte um eine Beilegung des Konfliktes. Bundesminister Dr. Waldheim erwähnte in diesem Zusammenhang die Beilegung österreichischer Beobachter in der Suezkanalzone.

Das Elend der Zivilbevölkerung in der Ostregion Nigeriens könne die Weltmeinung nicht unberührt lassen. Österreich richtet daher einen dringenden Appell an beide Streitparteien, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Wiederaufnahme der Hilfsflüge für die dortige notleidende Bevölkerung entgegenstehen.

Auf Fragen der Abrüstung eingehend, verwies der Bundesminister auf die Bedeutung des von Österreich bereits ratifizierten Atomsperrvertrages. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß der Vertrag von den beiden Großmächten, die bei seiner Ausarbeitung eine so maßgebliche Rolle gespielt hatten, ehestmöglich ratifiziert werde. Ebenso sprach er die Erwartung aus, daß die bilateralen Gespräche zwischen der Sowjetunion und den USA über die Beschränkung strategischer Waffen in naher Zukunft in Gang kommen werden.

In einem Überblick über die Tätigkeit der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die 1970 den 25. Jahrestag ihres Bestehens feiern, stellte er fest, es sei eine Verlagerung des Arbeitsschwerpunktes der Weltorganisation festzustellen. Von der Behandlung der akuten Streitfragen, in denen sich die Konfrontation der Blöcke widerspiegelte, habe sich das Schwergewicht auf die Erörterung langfristiger Probleme verschoben, die eine gewisse Koordination zwischen den Mitgliedsländern erforderlich machten. Hiezu gehören unter anderem Abrüstung, Entwicklungshilfe sowie wirtschaftliche und sozialpolitische Probleme.

Es müsse für die kommenden Jahre das Hauptziel der Vereinten Nationen sein, über diese Koordination hinaus zu einer echten Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene zu gelangen. (Anlage 1)

Am 29. Oktober 1969 gab der österreichische Vertreter im Plenum der Generalversammlung anlässlich der 50-Jahr-Feier der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eine Erklärung ab. (Anlage 2)

Am 20. November 1969 nahm der österreichische Vertreter zum Manifest der Organisation für Afrikanische Einheit Stellung. (Anlage 3)

Am 11. Dezember 1969 gab der österreichische Vertreter zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation eine Erklärung ab. (Anlage 4)

b) In den Kommissionen

1. Kommission

Am 23. Oktober 1969 gab der österreichische Vertreter in der 1. Kommission zur Frage der Festigung der internationalen Sicherheit eine Erklärung ab. (Anlage 5)

Am 31. Oktober 1969 ergriff der österreichische Vertreter in der Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens das Wort. (Anlage 6)

Am 1. Dezember 1969 nahm der österreichische Vertreter zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage Stellung. (Anlage 7)

Am 9. Dezember 1969 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ eine Votumserklärung ab. (Anlage 8)

Am 10. Dezember 1969 gab der österreichische Vertreter zur Frage eines Verbotes chemisch-bakteriologischer Waffen eine Votumserklärung ab. (Anlage 9)

Am 10. Dezember 1969 nahm der österreichische Vertreter zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und Nutzung des Weltraumes Stellung. (Anlage 10)

Am 12. Dezember 1969 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung ab, mit der ein Resolutionentwurf zum Bericht der Weltraumkommission vorgelegt wurde. (Anlage 11)

Politische Spezialkommission

Am 4. Dezember 1969 gab der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „Palästinaflüchtlinge“ ab. (Anlage 12)

2. Kommission

Am 22. Oktober 1969 gab der österreichische Vertreter in der 2. Kommission während der Generaldebatte eine Erklärung über die zweite UN-Entwicklungsdekade und den Bericht des ECOSOC ab. (Anlage 13)

Am 7. November 1969 ergriff der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ das Wort. (Anlage 14)

Am 12. November 1969 sprach der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Probleme der menschlichen Umwelt“. (Anlage 15)

Am 13. November 1969 ergriff der österreichische Vertreter zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Wort. (Anlage 16)

Am 1. Dezember 1969 nahm der österreichische Vertreter zur Frage der Einrichtung einer zwischenstaatlichen Fremdenverkehrsorganisation Stellung. (Anlage 17)

3. Kommission

Am 6. Oktober 1969 ergriff der österreichische Vertreter in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Probleme und Bedürfnisse der Jugend und die Mitarbeit der Jugend an der nationalen Entwicklung“ das Wort. (Anlage 18)

Am 28. November 1969 nahm der österreichische Vertreter in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Entwurf einer Deklaration über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung“ Stellung. (Anlage 19)

Am 8. Dezember 1969 gab der österreichische Vertreter zum Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge eine Erklärung ab. (Anlage 20)

5. Kommission

Am 13. Oktober 1969 nahm der österreichische Vertreter in der 5. Kommission zum Budgetvorschlag der Vereinten Nationen für 1970 Stellung. (Anlage 21)

Am 3. November 1969 gab der österreichische Vertreter zum Amtssitz internationaler Organisationen in Wien eine Erklärung ab. (Anlage 22)

Am 24. November 1969 ergriff der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Personalfragen“ das Wort. (Anlage 23)

Am 11. Dezember 1969 nahm der österreichische Vertreter zur Erweiterung des UN-Hauptquartiers in New York Stellung. (Anlage 24)

6. Kommission

Am 6. Oktober 1969 gab der österreichische Vertreter in der 6. Kommission zum Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht eine Erklärung ab. (Anlage 25)

Am 21. November 1969 ergriff der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Wiener Vertragsrechtskonferenz“ das Wort. (Anlage 26)

2. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

Wahlen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XXIV. Tagung:

- a) Zum Präsidenten: Staatssekretär Angie Brooks (Liberia).
- b) Zu Vizepräsidenten: Die Vorsitzenden der Delegationen von Barbados, Chile, China, Dänemark, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Indonesien, Jordanien, Jugoslawien, Luxemburg, Malawi, Mongolei, Nigerien, Panama, UdSSR und USA.
- c) In den Beglaubigungsausschuß: Die Vertreter Boliviens, Islands, der Mongolei, Nicaraguas, des Sudan, Thailands, Togos, der UdSSR und der USA.
- d) Zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen:
 1. Kommission:
Botschafter Agha Shahi, Pakistan
Politische Spezialkommission:
Botschafter Eugeniusz Kulaga, Polen
 2. Kommission:
Gesandter Costa P. Caranicas, Griechenland
 3. Kommission:
Prof. Abdallahi Ould Daddah, Turkia, Mauretanien
 4. Kommission:
Botschafter Théodore Idzumbuir, Kongo (Kinshasa)
 5. Kommission:
Gesandter David Silveira da Mota jr., Brasilien
 6. Kommission:
Botschafter Gonzales Alcivar, Ecuador

Im Laufe der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

e) Sicherheitsrat:

An Stelle der fünf mit Ende 1969 aus dem Sicherheitsrat ausscheidenden Mitgliedstaaten (Algerien, Pakistan, Paraguay, Senegal und Ungarn) wählte die Plenarversammlung Burundi, Nicaragua, Polen, Sierra Leone und Syrien für zwei Jahre in den Sicherheitsrat. Der Sicherheitsrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1970 aus den fünf ständigen Mitgliedern (China, Frankreich, Großbritannien, UdSSR und USA) sowie aus den zehn nichtständigen Mitgliedern Burundi, Finn-

land, Kolumbien, Nepal, Nicaragua, Polen, Sierra Leone, Spanien, Syrien und Zambia zusammen.

f) Wirtschafts- und Sozialrat:

Mit Ende des Jahres 1969 lief die dreijährige Mitgliedschaft von 10 der 27 Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates ab (Belgien, Frankreich, Guatemala, Kuwait, Libyen, Mexiko, Sierra Leone, Türkei und Vereinigte Republik von Tansania). Mit Ausnahme Frankreichs, das wiedergewählt wurde, werden an die Stelle der mit 31. Dezember 1969 ausscheidenden neun Ratsmitglieder folgende Länder treten: Brasilien, Ceylon, Ghana, Griechenland, Italien, Kenya, Peru und Tunesien.

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1970 wie folgt zusammen: Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Ceylon, Kongo (Brazzaville), Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kenya, Norwegen, Obervolta, Pakistan, Peru, UdSSR, Sudan, Tschad, Tunesien, USA, Uruguay und Jugoslawien.

g) Rat für Industrielle Entwicklung:

Die Generalversammlung hatte ein Drittel der insgesamt 45 Mitglieder des Rates für Industrielle Entwicklung der UNIDO zu erneuern. Vor dem Wahlgang wurde beschlossen, die Mitgliedschaft Tanzanias im Rat, die irrtümlich mit 31. Dezember 1969 befristet worden war, um ein weiteres Jahr zu verlängern.

In der Gruppe A (afro-asiatische Staaten und Jugoslawien) schied Kamerun aus; an seine Stelle trat Mali; Elfenbeinküste, Ghana, Iran, Pakistan und die Philippinen wurden wiedergewählt. In der Gruppe B (westeuropäische Staaten und andere) schied Kanada aus und wurde durch Norwegen ersetzt. Die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Türkei und Großbritannien wurden wiedergewählt. In der Gruppe C (lateinamerikanische Staaten) schieden Argentinien und Kolumbien aus; Mexiko und Venezuela traten an ihre Stelle. Uruguay wurde wiedergewählt. In der Gruppe D (osteuropäische Staaten und Kuba) übernahm Ungarn den durch das Ausscheiden Bulgariens frei gewordenen Sitz.

Die dreijährige Funktionsdauer der neugewählten Mitglieder des Rates für Industrielle Entwicklung beginnt mit 1. Jänner 1970.

Der Rat setzt sich unter Berücksichtigung des obigen Wahlergebnisses nunmehr wie folgt zusammen:

Gruppe A: Elfenbeinküste, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Kuwait, Mali, Nigeria, Obervolta, Pakistan, Philippinen, Rwanda, Somalia, Sudan, Thailand und Vereinigte Republik von Tanzania;

Gruppe B: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika;

Gruppe C: Brasilien, Chile, Mexiko, Peru, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela;

Gruppe D: Kuba, Polen, Sowjetunion, Ungarn und Tschechoslowakei.

h) Wahlen in den Internationalen Gerichtshof:

Am 27. Oktober 1969 wurden vom Sicherheitsrat und der Generalversammlung fünf Richter für den Internationalen Gerichtshof gewählt, und zwar:

Hardy Cross Dillard (USA),
Platon D. Morozov (UdSSR),
Eduardo Jiménez de Aréchaga (Uruguay),
Federico de Castro (Spanien),
Louis Ignacio-Pinto (Dahomey).

i) Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission:

Die Plenarversammlung beschloß am 12. Dezember 1969, das Mandat der bisherigen Mitglieder auf weitere zwei Jahre (1970 und 1971) zu verlängern. Die Kommission war 1950 auf Grund der „Uniting for Peace“-Resolution der Generalversammlung gebildet worden.

Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Die Generalversammlung genehmigte am 16. Dezember 1969 den Bericht des Vollmachtenausschusses, der die Anerkennung der Beglaubigungsschreiben aller Delegationen zur XXIV. Generalversammlung empfahl, mit 81 positiven Stimmen bei keiner Gegenstimme und 21 Stimmenthaltungen (Ostblock, ein Teil der afro-asiatischen Staaten, Frankreich). Im Vollmachtenausschuß, der unter isländischem Vorsitz zusammentrat, hatten, wie alljährlich, eine Reihe von Staaten Vorbehalte hinsichtlich der Vollmachten der Delegationen Chinas und Südafrikas gemacht. Im Plenum meldeten die Vertreter Algeriens und des Irak ihre Vorbehalte gegen die Vollmachten der Vertreter Israels an.

3. ABSCHNITT

Politische Fragen

Südtirol

Wie in den vorangegangenen Jahren seit der Befassung der XV. und XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Südtirolproblem ging der österreichische Außenminister in seiner Erklärung vor der XXIV. Generalversammlung auch auf das Südtirolproblem ein und berichtete über den Stand der gemäß Resolutionen 1495 (XV) und 1661 (XVI) der Vereinten Nationen geführten österreichisch-italienischen Verhandlungen.

Der Inhalt dieses Berichtes war durch den Umstand bestimmt, daß Ende Juli 1969 zwischen den österreichischen und italienischen Experten eine technische Einigung über den Operationskalender, also über das Verfahren zur Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen für Südtirol und zur Beendigung der bei den Vereinten Nationen anhängigen Streitigkeiten, erzielt worden war. Eine Reihe noch offener Detailfragen hinsichtlich des endgültigen Umfangs der vorgesehenen italienischen Maßnahmen war bis zum Zeitpunkt der Erklärung des österreichischen Außenministers durch eine Stellungnahme der italienischen Regierung geklärt worden.

Außenminister Dr. Waldheim stellte daher in seiner Erklärung vor der XXIV. Generalversammlung nach einem Rückblick über den Stand des Südtirolproblems im Zeitpunkt seines Berichtes vor der XXIII. Generalversammlung fest, daß mittlerweile in einer Reihe von Zusammenkünften auf Expertenebene Einverständnis über ein Verfahren erzielt worden war, das unbeschadet der beiderseitigen Rechtsstandpunkte die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zu sichern bestimmt sei. Der österreichische Außenminister wies auch auf die Stellungnahme der italienischen Regierung zu den noch offen gebliebenen Fragen bezüglich des Inhalts dieser Maßnahmen hin und betonte, daß der nun vorliegende Lösungsvorschlag nur dann zielführend und für die österreichische Regierung akzeptabel sein könne, wenn die gewählten Vertreter der Minderheit in ihren zuständigen politischen Organen die vorgeschlagene neue Autonomie als ausreichend betrachten und sowohl der Substanz als auch der Prozedur der Regelung zustimmen. Abschließend betonte Außenminister Dr. Waldheim unter Hinweis auf die Bedeutung des guten Willens der Beteiligten, daß man von österreichischer Seite erwarte, „daß auch die italienische

Regierung ihrerseits jenen Beitrag leisten wird, der für die Beendigung der Streitigkeiten zwischen unseren beiden Ländern notwendig ist“.

Wie in den früheren Jahren ergab sich für den österreichischen Außenminister auch anlässlich der XXIV. Generalversammlung Gelegenheit zu eingehenden Gesprächen mit dem italienischen Außenminister, bei denen vor allem das Südtirolproblem zur Sprache kam.

Auch der italienische Außenminister Professor Aldo Moro ging in seiner Erklärung vor der Generalversammlung auf das Südtirolproblem ein. Er zeigte sich zuversichtlich, daß nach jahrelangen, im Rahmen der Resolutionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen nun eine Bereinigung dieses Problems in naher Zukunft möglich sein werde.

Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung

(Bericht der Genfer Abrüstungskonferenz)

Wie in den vergangenen Jahren hatte sich die Genfer Abrüstungskonferenz auch 1969 weniger mit der allumfassenden Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung befaßt, sondern sich vielmehr auf Einzelaspekte des Problems und konkrete Abrüstungsfragen konzentriert. Unter diesen hatten vor allem die Initiativen auf dem Gebiet der chemisch-bakteriologischen Kriegsführung sowie ein Vertragsentwurf betreffend das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund einen besonderen Platz eingenommen.

Auch in der Abrüstungsdebatte der XXIV. Generalversammlung standen die beiden letztgenannten Probleme im Zentrum der Erörterungen. Es werden ihnen daher, entsprechend der Bedeutung, die ihnen in der Generalversammlung beigemessen wurde, im vorliegenden Bericht gesonderte Abschnitte gewidmet.

Abgesehen von diesen beiden Fragen beschloß die Politische Kommission der Generalversammlung eine Reihe von Resolutionen, die wegen ihrer Bedeutung für den Fortschritt der Abrüstungsbemühungen oder weil ihre Behandlung durch die Generalversammlung in anderer Hinsicht aufschlußreich erscheint, Erwähnung verdienen.

An erster Stelle wäre in diesem Zusammenhang ein von Mexiko aus Anlaß des Beginns

der sowjetisch-amerikanischen Rüstungsbeschränkungsgespräche (SALT-Gespräche) gemeinsam mit Schweden, Indien, Brasilien und anderen Mitgliedern der Genfer Abrüstungskonferenz eingebrachter Resolutionsentwurf zu nennen, in dem an die Regierungen der Sowjetunion und der USA appelliert wird, als vorläufige Maßnahme Übereinstimmung über ein Moratorium betreffend neue offensive und defensive strategische Atomwaffensysteme zu erzielen.

Die beiden Großmächte, die ihre Verhandlungsführung in monatelangen Vorbereitungen festgelegt hatten und über den zeremoniellen Teil der Gespräche in Helsinki noch kaum hinausgekommen waren, sprachen sich jedoch gegen den sehr konkret gefaßten Resolutionsentwurf aus.

Von den Niederlanden, Kanada, Ungarn, Polen und dem Vereinigten Königreich wurde ein Abänderungsantrag zu dem mexikanischen Text eingebracht, demzufolge die Sowjetunion und die USA an Stelle eines Moratoriums nur aufgefordert werden sollten, von allen jenen Handlungen Abstand zu nehmen, die ein Einverständnis über die Beschränkung und spätere Reduktion strategischer Rüstung beeinträchtigen könnten. Der flexibel gehaltene und auf das Gesamtziel der Gespräche abgestellte Abänderungsantrag fand auch die Unterstützung der Großmächte.

Österreichischerseits wurde in dieser Frage eine Votumserklärung abgegeben, in der bei Würdigung der Absicht der Autoren des mexikanischen Antrages der niederländische Abänderungsantrag mit der Begründung befürwortet wurde, daß alles unternommen werden sollte, um zur bestmöglichen Atmosphäre für den Fortschritt und erfolgreichen Abschluß der SALT-Gespräche beizutragen (Anlage 8). Ein Appell im Sinne des mexikanischen Antrages, der von den beiden an den Besprechungen beteiligten Staaten abgelehnt werden würde, erschien daher nicht sinnvoll.

Die Abstimmung über den Abänderungsantrag ergab 40 positive Stimmen (darunter Österreich, sämtliche westeuropäische Staaten mit Ausnahme Schwedens und Irlands, die osteuropäischen Staaten sowie eine Anzahl afro-asiatischer Staaten), 50 Delegationen stimmten dagegen (lateinamerikanische und afro-asiatische Delegationen sowie Schweden und Irland), 16 Delegationen enthielten sich der Stimme. Der Abänderungsantrag war somit gefallen.

Die darauffolgende Abstimmung über den mexikanischen Entwurf ergab 67 positive Stimmen bei keiner Gegenstimme und 40 Enthaltungen. Österreich enthielt sich zusammen mit denjenigen Staaten, die für das Amendment eingetreten waren, der Stimme.

Im Plenum erzielte die Resolution 82 positive Stimmen bei keiner Gegenstimme und 37 Enthaltungen (darunter Österreich).

Ein weiterer von Mexiko zusammen mit Kanada, Ecuador, Iran und Nigerien eingebrachter Resolutionsentwurf verfolgte die Absicht, die im Jahre 1969 durchgeführte Erweiterung der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz um acht Mitglieder sowie die Änderung der Bezeichnung der Konferenz in „Konferenz des Abrüstungskomitees“ (CCD) formell zu genehmigen.

Die mexikanische Initiative wurde zunächst von den Großmächten, die die Unabhängigkeit der Genfer Abrüstungskonferenz unter ihrem gemeinsamen Vorsitz möglichst bewahren wollen, zögernd aufgenommen. Nach einer wenn auch nicht tiefgreifenden Revision des Resolutionstextes wurde dieser in der 1. (politischen) Kommission mit 101 positiven Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 5 Enthaltungen (darunter Kuba, Frankreich, Algerien) angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 113 positive Stimmen bei keiner Gegenstimme und 6 Enthaltungen.

Darüber hinaus wurde auf der XXIV. Generalversammlung beschlossen, die Dekade der siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade zu erklären. Der Gedanke einer Abrüstungsdekade geht auf einen Vorschlag des Generalsekretärs in der Einführung zu seinem Jahresbericht an die XXIII. Generalversammlung sowie auf eine rumänische Initiative in der Genfer Abrüstungskonferenz zurück.

Die rumänische Delegation trat auch in der Politischen Kommission der Generalversammlung aktiv für die Annahme einer entsprechenden Resolution ein, überließ jedoch schließlich die Initiative der italienischen Delegation, deren Resolutionsentwurf nach einigen Abänderungen von der Kommission mit 98 positiven Stimmen bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen angenommen wurde.

Die Resolution, für die auch Österreich stimmte, erklärte die siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade, appelliert an die Regierungen, ihre Abrüstungsmaßnahmen zu verstärken, und fordert die Abrüstungskonferenz auf, ein zusammenfassendes Programm, das alle Aspekte des Problems der Einstellung des Wettrüstens und des Problems der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter effektiver internationaler Kontrolle enthält, als Leitlinie für die künftige Arbeit der Abrüstungskonferenz auszuarbeiten und hierüber der XXV. Generalversammlung zu berichten.

Im Plenum wurde die Resolution mit 104 positiven Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 13 Enthaltungen angenommen.

Schließlich wären noch zwei von der maltesischen Delegation eingebrachte Resolutionen zu erwähnen, in denen der Genfer Abrüstungskonferenz empfohlen wird, der militärischen Anwendung der Lasertechnologie Aufmerksamkeit zuzuwenden und Kontrollmöglichkeiten gegen die Verwendung radiologischer Kriegsmethoden zu behandeln.

Die Resolution betreffend Lasertechnologie wurde in der Kommission mit 51 positiven Stimmen bei keiner Gegenstimme und 52 Enthaltungen, jene betreffend radiologische Kriegsmethoden mit 51 positiven Stimmen, keiner Gegenstimme und 53 Enthaltungen angenommen.

Für die beiden Resolutionen stimmten im wesentlichen afro-asiatische und lateinamerikanische Entwicklungsländer, von der westeuropäischen Gruppe Frankreich und Irland. Seitens der Vorsitzenden der Genfer Abrüstungskonferenz wurden die Resolutionsentwürfe als für die derzeitigen Probleme der Abrüstung nicht relevant bezeichnet. Die österreichische Delegation enthielt sich in beiden Fällen der Stimme.

Im Plenum erhielt die Resolution betreffend radiologische Kriegsführung 79 positive Stimmen bei keiner Gegenstimme und 37 Enthaltungen (darunter Österreich). Die Resolution betreffend Lasertechnologie wurde mit 72 positiven Stimmen, keiner Gegenstimme und 44 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten

Die Genfer Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten hatte im Spätsommer 1968 eine Deklaration und eine Reihe von Resolutionen angenommen. Die XXIII. Tagung der Generalversammlung hatte diese Deklaration indorsiert, die Resolutionen zur Kenntnis genommen und sie an die Mitgliedstaaten sowie an die zuständigen internationalen Organisationen zur Durchführung und Berichterstattung an die nächste Generalversammlung weitergeleitet.

Die XXIV. Generalversammlung beschäftigte sich mit der Durchführung der Genfer Beschlüsse. Hierzu lagen drei Berichte des Generalsekretärs vor, und zwar ein Bericht über mögliche Beiträge der Nukleartechnik zur wissenschaftlichen und technischen Entwicklung der Entwicklungsländer, ein Bericht über die mögliche Errichtung eines internationalen Dienstes im Rahmen der IAEO für Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken und schließlich ein zusammenfassender Bericht über die Durchführung der auf der Genfer Konferenz gefaßten Beschlüsse.

In der Debatte der politischen Kommission wurden diese Berichte erörtert und gewürdigt.

Auch der österreichische Vertreter nahm im Rahmen seiner Erklärung zur Abrüstungsfrage

(Anlage 7) zu diesen Fragen Stellung, wobei er hervorhob, daß die Studie über mögliche Beiträge der Nukleartechnik zugunsten der Entwicklungsländer die bedeutende Rolle zeige, welche diese in der Entwicklung der Volkswirtschaften dieser Länder spielen könnte.

Hinsichtlich der beiden anderen Berichte des Generalsekretärs würdigte der österreichische Vertreter die umfassende Stellungnahme, welche seitens der IAEO hiezu abgegeben wurde. Er kam im besonderen auf das Kontrollsystem der IAEO zu sprechen, welches in direktem Zusammenhang mit den auf der Generalversammlung behandelten Abrüstungsfragen und mit der Durchführung des Atomsperrvertrages stehe. Die IAEO habe erneut ihre Fähigkeit und Bereitschaft gezeigt, die neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Atomenergie zu erkennen und zu erfüllen.

Im Gegensatz zum Vorjahr erbrachte die diesjährige Diskussion keine Kritik an der IAEO, deren Arbeit allgemein gewürdigt und deren Zuständigkeit für alle diese Fragen in keiner Weise mehr angezweifelt wurde. Die im Vorjahr ventilierten Vorschläge über die Einsetzung neuer UN-Körperschaften für Fragen der friedlichen Nutzung der Atomenergie wurden nicht mehr weiterverfolgt.

Die österreichische Delegation schaltete sich wie im vergangenen Jahr aktiv in die Ausarbeitung der zu diesem Tagesordnungspunkt notwendig erscheinenden Resolutionsentwürfe ein.

In Konsultation mit allen regionalen Gruppen kam es schließlich zur Ausarbeitung von zwei Resolutionsanträgen, welche in Österreich gemeinsam mit einer Reihe anderer Delegationen der politischen Kommission unterbreitet wurden.

Der erste dieser Anträge würdigte die Arbeit der IAEO und sprach sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der IAEO, der Weltbank und anderen internationalen Organisationen im Sinne der Beschlüsse der Genfer Konferenz aus. Der Antrag wurde in der Politischen Kommission mit 87 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei 11 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung am 16. Dezember mit 110 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei 10 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte in beiden Fällen für den Antrag.

Der zweite Resolutionsantrag beschäftigte sich mit der Frage der Errichtung eines internationalen Dienstes im Rahmen der IAEO für friedliche Kernexplosionen. Er würdigte die vom Generalsekretär und der IAEO vorgenommenen Untersuchungen, befürwortete eine weitere Prüfung dieser Frage und sprach sich für eine neuerliche Behandlung des Problems auf der nächstjährigen Generalversammlung aus.

Der Antrag wurde von der Politischen Kommission mit 68 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei

33 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung am 16. Dezember mit 80 Stimmen bei einer Gegenstimme (Kenya) und 37 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte in beiden Gremien für den Antrag.

Einstellung der Kernwaffenversuche

Nach dem Abschluß des Moskauer Vertrages über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche vom 5. August 1963 haben sich die Bemühungen in den Vereinten Nationen und im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz auf die Ausarbeitung eines Abkommens über die Einstellung der unterirdischen Kernwaffenversuche konzentriert.

Nachdem diese Frage durch die Ausarbeitung des Atomsperrvertrages in den Jahren 1967 und 1968 etwas in den Hintergrund getreten war, drängten zahlreiche Staaten bei den Abrüstungsverhandlungen im abgelaufenen Jahr in Genf wieder auf eine vordringliche Behandlung des Problems. Insbesondere die schwedische Delegation war in dieser Richtung tätig.

Schon in Genf erwies es sich jedoch, daß substantielle Fortschritte derzeit kaum zu erwarten waren, und auch in der Abrüstungsdebatte der XXIV. Generalversammlung standen eher andere Fragen im Vordergrund des Interesses, nämlich in erster Linie das Problem der chemisch-bakteriologischen Waffen und die Ausarbeitung eines Vertrages über die Denuklearisierung bzw. Demilitarisierung des Meeresbodens.

Die Debatte der Generalversammlung führte neuerlich vor Augen, daß das Problem der Einstellung der unterirdischen Kernwaffenversuche unter zwei Aspekten zu sehen ist. Der eine Aspekt liegt auf technischem Gebiet, nämlich in der Frage, inwieweit es technisch möglich erscheint, die Einhaltung eines Vertrages über die Einstellung unterirdischer Kernwaffenversuche zu überwachen. Nach wie vor stehen nämlich eine Reihe von Staaten auf dem Standpunkt, daß unterirdische Kernwaffenversuche einer bestimmten Größenordnung von kleineren Erdbeben nicht unterschieden werden können und die Kontrolle eines Abkommens daher nur durch Inspektionen an Ort und Stelle möglich wäre. Eine solche wird jedoch von anderen Staaten abgelehnt.

Der zweite Aspekt des Problems liegt auf politischem Gebiet, nämlich in der Entscheidung der Atomkräfte, auch auf die unterirdischen Kernwaffenversuche zu verzichten. Nachdem das Moskauer Abkommen vom 5. August 1963 bereits Atomwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser verboten hatte, würde die Einstellung auch der unterirdischen Versuche bedeuten, daß keinerlei Kernwaffenversuche mehr durchgeführt werden könnten.

Die österreichische Delegation nahm in der Debatte ausführlich Stellung (Anlage 7). Sie wies darauf hin, daß die Erörterung der Frage neuerlich gezeigt habe, daß der technische Fortschritt der letzten Jahre die Kontrollmöglichkeiten wesentlich verbessert habe. Österreich begrüße die von mehreren Delegationen unterbreitete Initiative bezüglich eines weltweiten Austausches seismologischer Daten und sei bereit, an diesem Austausch aktiv teilzunehmen.

Der entscheidende Schritt zur Lösung des gegenständlichen Problems werde jedoch in einer politischen Entscheidung der Großmächte liegen. In diesem Zusammenhang gab der österreichische Vertreter der Hoffnung Ausdruck, daß eine positive Entwicklung in den Gesprächen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über eine Beschränkung der strategischen Rüstung eine solche Entscheidung in Bälde erleichtern möge.

Der Generalversammlung wurden schließlich zwei Resolutionsanträge unterbreitet:

Der erste dieser Resolutionsanträge beschäftigte sich mit der technischen Seite des Problems. Er beauftragte den Generalsekretär der Vereinten Nationen, an alle Staaten die Anfrage zu richten, ob und in welchem Umfang sie seismologische Einrichtungen für einen laufenden internationalen Austausch seismologischer Daten zur Verfügung stellen könnten. Dem Antrag liegt der Gedanke zugrunde, daß es durch ein möglichst enges, die ganze Erde umfassendes Netz seismologischer Überwachungsstellen bei gleichzeitiger ständiger Verbesserung der seismologischen Technik schließlich möglich werden könnte, mit sehr hoher Sicherheit jede Erderschütterung festzustellen und auch zu identifizieren, d. h. Erdbeben von unterirdischen Kernwaffenversuchen zu unterscheiden.

Die Resolution wurde von der Politischen Kommission mit 78 gegen 8 Stimmen bei 9 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung am 16. Dezember 1969 mit 99 gegen 7 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

Österreich stimmte in beiden Fällen für den Resolutionsantrag. Dagegen stimmte der Ostblock, während sich Frankreich, Kuba und eine Reihe afro-asiatischer Staaten der Stimme enthielten.

Der zweite zu diesem Tagesordnungspunkt eingebrachte Resolutionsantrag forderte alle Staaten wie in den vergangenen Jahren auf, dem Moskauer Vertrag über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche beizutreten, appellierte an alle Atomstaaten, sämtliche Kernwaffenversuche einzustellen, und forderte die Genfer Abrüstungskonferenz auf, mit Vordringlichkeit einen Vertrag über die Einstellung unterirdischer Kernwaffenversuche auszuarbeiten.

Dieser Resolutionsantrag wurde in der Politischen Kommission mit 94 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen und im Plenum der

Generalversammlung mit 114 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte in beiden Fällen für den Resolutionsantrag.

Chemisch-bakteriologische Waffen

Die Frage eines Verbotes chemisch-bakteriologischer (biologischer) Waffen war im Laufe der Abrüstungsverhandlungen des Jahres 1969 mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Im Rahmen der Genfer Verhandlungen hatten eine Reihe von Staaten konkrete Vorschläge in dieser Hinsicht unterbreitet, von denen insbesondere ein von Großbritannien vorgelegter Abkommensentwurf über ein Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen Beachtung gefunden hatte. Die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Textes hatte sich jedoch in Genf als unmöglich erwiesen.

Der XXIV. Generalversammlung lag neben dem Bericht über die Genfer Verhandlungen eine vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ausgearbeitete Studie über die chemisch-bakteriologischen (biologischen) Waffen und ihre Auswirkungen vor.

Zu Beginn der Generalversammlung unterbreiteten die Delegationen des Ostblocks darüber hinaus noch einen weiteren Konventionsentwurf über ein Verbot chemisch-bakteriologischer (biologischer) Waffen. Die Generalversammlung beschloß die gemeinsame Behandlung des gesamten Fragenkomplexes.

Die Frage der chemisch-bakteriologischen (biologischen) Waffen erwies sich als einer der Zentralpunkte der Abrüstungsdebatte auf der XXIV. Generalversammlung. Zahlreiche Delegationen, darunter auch die österreichische, verwiesen auf die besonderen Gefahren derartiger Waffen. Sie erinnerten einerseits daran, daß dem Genfer Protokoll aus dem Jahre 1925 eine Reihe wichtiger Staaten noch nicht beigetreten seien, und hoben andererseits hervor, daß dieses Vertragsinstrument die Herstellung und Lagerung dieser Waffen nicht untersage. Es sollte daher angestrebt werden, zunächst alle Staaten zum Beitritt zum Genfer Protokoll zu bewegen, darüber hinaus aber auch ehestmöglich auf den Abschluß weitgehender internationaler Abkommen zu drängen, deren Ziel es sein müsste, sämtliche chemisch-bakteriologische (biologische) Waffen zu eliminieren und ihre Herstellung zu verhindern.

Große Beachtung fand die von Präsident Nixon am 25. November 1969 abgegebene Erklärung, daß die Vereinigten Staaten das Genfer Protokoll von 1925 zu ratifizieren beabsichtigen, daß sie von der Verwendung letaler bakteriologischer Waffen und aller anderen Methoden der biologischen Kriegsführung absehen, die Forschung auf diesem Gebiet einschränken und eine Vernichtung der bestehenden Lager an derartigen Waffen ins Auge fassen würden.

Die Debatte enthielt einen besonderen Akzent durch eine in erster Linie von der schwedischen Delegation ausgehende, aber später auch von zahlreichen blockfreien Staaten unterstützte Initiative, die auf eine extensive Interpretation des Genfer Protokolls gerichtet war und darauf abzielte, auch chemische Kampfstoffe, wie zum Beispiel Tränengas, unter das Verbot des Protokolls zu subsumieren. Diese Initiative stieß auf heftigen Widerstand mehrerer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten. Die amerikanische Delegation erklärte, daß bei einer solchen Interpretation des Genfer Abkommens der von der amerikanischen Regierung erwogene und bereits konkret in Aussicht genommene Beitritt zum Genfer Protokoll ernstlich in Frage gestellt werden könnte.

Der Politischen Kommission wurden schließlich zwei Resolutionsanträge unterbreitet. Der erste dieser beiden Anträge forderte alle Staaten auf, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten, würdigte den Bericht des Generalsekretärs über die chemisch-bakteriologischen (biologischen) Waffen und die Auswirkungen ihrer Anwendung und forderte schließlich die Genfer Abrüstungskonferenz auf, mit Vordringlichkeit einen Abkommensentwurf über ein Verbot chemisch-bakteriologischer (biologischer) Waffen auszuarbeiten.

Da diese Forderungen voll im Einklang mit der österreichischen Haltung in dieser Frage standen, wurde dieser Resolutionsantrag von der österreichischen Delegation miteingebracht.

Der Antrag wurde in der Politischen Kommission einstimmig und vom Plenum der Generalversammlung am 16. Dezember 1969 mit 120 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Der zweite Resolutionsantrag enthielt die Feststellung, daß die Anwendung jedweder chemischer oder bakteriologischer (biologischer) Kampfmittel in internationalen bewaffneten Konflikten dem anerkannten Völkerrecht im Sinne des Genfer Protokolls vom 17. Juli 1925 widerspräche.

Dieser Resolutionsentwurf wurde in der Politischen Kommission mit 58 gegen 3 Stimmen bei 35 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung am 16. Dezember 1969 mit 80 gegen 3 Stimmen (USA, Australien, Portugal) bei 36 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation enthielt sich in beiden Fällen der Stimme.

Der österreichische Vertreter gab in der Politischen Kommission zur Erläuterung der österreichischen Stimmenthaltung eine Votumserklärung ab. (Anlage 9)

In dieser Erklärung wurde unterstrichen, daß Österreich den Wunsch der Einbringer dieser Resolution teile, ehestmöglich ein vollständiges Verbot aller chemisch-bakteriologischen (biologischen) Waffen und Kriegsmittel zu erreichen.

Osterreich glaube jedoch, daß der zweckmäßigste Weg hiezu einerseits im ehestmöglichen Beitritt aller Staaten zum Genfer Protokoll, und andererseits in der Ausarbeitung weitgehender internationaler Konventionen liege. Die österreichische Delegation sei nicht der Meinung, daß es zweckmäßig sei, Schritte zu setzen, welche den Beitritt wichtiger Staaten zum Genfer Protokoll erschweren würden, und hätte darüber hinaus auch ernste rechtliche Zweifel, ob es möglich sei, bestehende internationale Verträge durch eine Resolution der Generalversammlung extensiv zu interpretieren. Aus diesen Erwägungen heraus sehe sich die österreichische Delegation veranlaßt, sich bei der gegenständlichen Abstimmung der Stimme zu enthalten.

Atomfragen

a) Bericht der IAEO

Mit Inkrafttreten des Atomsperrvertrages werden der IAEO eine Reihe neuer weitreichender Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Kontrolle, zufallen. Diese Tatsache sowie der Umstand, daß die mit der friedlichen Nutzung der Atomenergie zusammenhängenden Probleme seit der Genfer Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten in der Politischen Kommission der Generalversammlung ausführlicher als früher diskutiert werden, dürften dazu geführt haben, daß dem Bericht der Organisation im Plenum der XXIV. Generalversammlung großes Interesse entgegengebracht wurde.

In zahlreichen Erklärungen wurde die Arbeit der Organisation gewürdigt und die sich aus dem Atomsperrvertrag ergebenden Probleme behandelt. Neue über die Diskussion in der Kommission anlässlich der Behandlung der Beschlüsse der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten hinausgehende Aspekte traten jedoch hiebei nicht zutage. Fragen der technischen Hilfe auf dem Nuklearsektor und der Finanzierung von Nuklearprojekten standen im Vordergrund der Erörterungen.

Auch österreichischerseits wurde eine längere Erklärung abgegeben, in der neben einer Würdigung der Leistungen der Internationalen Atomenergiebehörde im Berichtsjahr die österreichische Haltung zu den für die IAEO bedeutenden Fragen dargelegt wurde. (Anlage 4)

Die Resolution, mit der der Bericht der IAEO zur Kenntnis genommen wird, fand einstimmige Annahme.

b) Bericht des Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung

Das Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen, dessen Aufgabe es ist, Daten über ionisierende Strahlungen und Radioaktivität auszuwerten und die Auswirkungen derartiger Strah-

lungen auf den Menschen und seine Umgebung zu studieren, wurde durch die Generalversammlung im Jahre 1955 geschaffen. Das Komitee, das aus Wissenschaftlern aus 15 Nationen (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, CSSR, Frankreich, Indien, Japan, Mexiko, UdSSR, Schweden, VAR, Großbritannien und USA) besteht, berichtet seit 1956 jährlich an die Generalversammlung.

Der diesjährige Bericht enthielt im Gegensatz zu den Vorjahren eine umfangreiche und ausführliche Darstellung verschiedener Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Auswirkungen der Atomstrahlen. Er behandelt insbesondere Probleme der radioaktiven Verseuchung der Umwelt durch Atomtests, die Auswirkungen ionisierender Strahlung auf das Nervensystem sowie Chromosomanomalien in menschlichen Zellen, die durch radioaktive Verseuchung hervorgerufen werden.

Der Bericht enthielt weiters auf Grund einer Empfehlung der XXIII. Generalversammlung Pläne für die weitere Tätigkeit des Wissenschaftlichen Komitees.

Da es sich bei diesem Bericht um eine äußerst technische Materie handelt, kam es — wie übrigens auch in den vergangenen Jahren — zu keiner eingehenden Diskussion. Im wesentlichen sprachen nur jene Länder, die im Wissenschaftlichen Komitee selbst vertreten sind. Eine Anregung der amerikanischen Delegation, künftighin die Berichte an die Generalversammlung so abzufassen, daß sie aus einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung und dem eigentlichen wissenschaftlichen Bericht bestehen, wurde allgemein befürwortet; sie wird dem Komitee als Empfehlung zugeleitet werden.

Ein Resolutionsentwurf, in dem der Bericht des Komitees mit Anerkennung zur Kenntnis genommen wird und der das Komitee auffordert, seine Arbeit im bisherigen Maße fortzusetzen, wurde in der Kommission und im Plenum einstimmig angenommen.

c) Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Atomenergie

Mit Resolutionen 2309 (XXII) und 2406 (XXIII) hatte die XXII. und XXIII. Generalversammlung beschlossen, im Jahre 1971 die vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Atomenergie in Genf unter dem Motto „Vorteile der friedlichen Nutzung der Atomenergie für die Menschheit“ abzuhalten. Generalsekretär U Thant wurde mit der Vorbereitung der Konferenz beauftragt, wobei die wissenschaftlichen Aspekte der IAEO vorbehalten sind.

Die XXIV. Generalversammlung, der ein Zwischenbericht des Generalsekretärs vorlag, in dem vor allem finanziellen Fragen behandelt wur-

den, nahm einstimmig eine Resolution an, mit der der Generalsekretär aufgefordert wird, die Vorbereitungen für die Konferenz im Einvernehmen mit der IAEO und anderen in Betracht kommenden Sonderorganisationen sowie dem wissenschaftlichen Beraterkomitee der Vereinten Nationen fortzusetzen und der XXV. Generalversammlung den Entwurf der vorläufigen Tagesordnung der Konferenz vorzulegen.

Festigung der internationalen Sicherheit

In seiner Rede in der Generaldebatte beantragte der sowjetische Außenminister Gromyko am 19. September 1969 überraschend die Diskussion eines Tagesordnungspunktes „Festigung der internationalen Sicherheit“ durch die XXIV. Generalversammlung. Am gleichen Tag unterbreitete die sowjetische Delegation im Anschluß an den Antrag auf Aufnahme dieser Frage in die Tagesordnung den Entwurf für einen feierlichen „Appell an alle Staaten der Welt“.

Der umfangreiche, fünf Seiten lange Deklarationsentwurf enthielt in sieben Abschnitten eine Fülle von Gedanken zur Frage der internationalen Sicherheit. Konkret forderte der Entwurf die Unabhängigkeit für alle Kolonialvölker; den Abzug aller Truppen, die fremde Gebiete auf Grund kriegerischer Operationen besetzt hielten, und die Beachtung der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrates; die Verpflichtung aller Staaten zur Einhaltung der Grundsätze der friedlichen Koexistenz und eine Bekräftigung regionaler Sicherheitssysteme. Der Deklarationsentwurf enthielt ferner die Forderung, daß der Sicherheitsrat, „wenn notwendig“, Maßnahmen gegen Aggressionsakte unternehmen sollte, die Forderung nach einer Definition der Aggression und einer einvernehmlichen Regelung der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen und weiters die Aufforderung an alle Staaten, die Generalversammlung und den Sicherheitsrat über Maßnahmen zu informieren, die von diesen Staaten zur Festigung der internationalen Sicherheit unternommen werden. Schließlich sah der Deklarationsentwurf die Behandlung eines Tagesordnungspunktes „Fortschritte in der Durchführung von Maßnahmen zur Festigung der internationalen Sicherheit durch die einzelnen Staaten“ auf der nächsten, XXV. Generalversammlung vor.

Die sowjetische Initiative fand keine einheitliche Aufnahme.

Die Mehrzahl der westlichen Staaten verhielt sich eher ablehnend. Diese Delegationen sahen im sowjetischen Deklarationsentwurf eine Propagandaaktion und bemängelten eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfes. So werde die Erringung nationaler Unabhängigkeit ausschließlich im Zusammenhang mit Kolonialvölkern gesehen. Der Entwurf fordere die Befolgung der Resolu-

tion des Sicherheitsrates über den Abzug aller Besatzungstruppen. In der Debatte wurde betont, daß andere Resolutionen des Sicherheitsrates aber genauso zu befolgen seien. Diesbezüglich wurde auf die Bestimmungen des Artikels 25 der Satzung verwiesen.

Weiters wurde kritisiert, daß die Grundsätze der friedlichen Koexistenz als bindende Völkerrechtsverpflichtung hingestellt würden, was von diesen Grundsätzen, jedenfalls derzeit, aber nicht behauptet werden könne.

Der Sicherheitsrat werde aufgefordert, „wenn notwendig“, Schritte zur Verhütung von Aggressionshandlungen zu unternehmen. Die Vornahme solcher Schritte sei nach der Satzung der Vereinten Nationen aber die Aufgabe und Verpflichtung des Sicherheitsrates in allen solchen Fällen. Die Bestimmung im Deklarationsentwurf sei daher überflüssig und die Formulierung „wenn notwendig“ überdies zweideutig und nicht im Einklang mit der Satzung.

Überhaupt stelle der sowjetische Deklarationsentwurf den Versuch einer einseitigen Neuinterpretation der Satzung der Vereinten Nationen dar.

Aber auch bei den Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas fand die sowjetische Initiative keine einheitliche Resonanz. Die meisten dieser Delegationen erklärten, eine Debatte über Fragen der internationalen Sicherheit sei an sich zu begrüßen, und auch die Annahme einer entsprechend formulierten Resolution der Generalversammlung erscheine durchaus gangbar. Die Ausarbeitung eines solchen Dokumentes würde jedoch ein genaues Studium und eingehende Konsultationen zwischen allen Mitgliedstaaten erfordern, was schon aus Zeitgründen im Rahmen der XXIV. Generalversammlung nicht mehr möglich sei.

Die österreichische Delegation nahm in der Debatte zur Frage der internationalen Sicherheit ebenfalls eingehend Stellung. (Anlage 5)

Der österreichische Vertreter erklärte, daß Österreich, dessen nationale Sicherheit in direktem Zusammenhang mit der internationalen politischen Stabilität stehe, ein direktes und vitales Interesse an der Festigung der internationalen Sicherheit und an allen Vorschlägen und Initiativen in dieser Frage habe. Aus diesem Grunde begrüße die österreichische Delegation die Tatsache, daß die UdSSR die Frage der Festigung der internationalen Sicherheit auf die Tagesordnung der XXIV. Generalversammlung gebracht habe.

Die österreichische Erklärung bekräftigte sodann die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen als Basis für eine Festigung der internationalen Sicherheit und schlug vor, daß die Generalversammlung zum gegebenen Zeitpunkt und in geeigneter Form, entweder in einer Resolution oder in der feierlichen Form einer De-

klaration, die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten neu bestätigen sollte, die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu respektieren und diesen Grundsätzen entsprechend zu handeln.

Der österreichische Vertreter erwähnte ferner jene Punkte, die nach österreichischer Auffassung in einem allfälligen Deklarationsentwurf enthalten sein sollten und betonte, daß ein wesentlicher Aspekt die Einstimmigkeit der Annahme einer solchen Erklärung sein müsse. Nur von einer einstimmig oder fast einstimmig angenommenen Deklaration sei eine positive Auswirkung im Sinne einer Festigung der internationalen Sicherheit zu erhoffen.

Gleichzeitig wurde jedoch in der österreichischen Erklärung betont, daß die Festigung der internationalen Sicherheit nicht allein Resolutionen oder Deklarationen erfordere, sondern ein entsprechendes Handeln der einzelnen Regierungen. Diese müßten in ihrer Politik die Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen, der Deklaration der Menschenrechte, die Regeln des Völkerrechts und im besonderen die Souveränität und Unverletzlichkeit aller Staaten respektieren.

Eine Festigung der internationalen Sicherheit sei in erster Linie durch konkrete Schritte zu erhoffen. In diesem Zusammenhang erwähnte der österreichische Vertreter Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung und Waffenkontrolle, ein baldiges Inkrafttreten des Atomsperrvertrages, eine ehestmögliche Aufnahme der Gespräche über eine Beschränkung strategischer Waffen zwischen den USA und der Sowjetunion sowie ein pragmatisches Vorgehen aller Staaten bei der friedlichen Lösung aller internationalen Probleme in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft.

Die Debatte endete zunächst ohne Einigung über den Abschluß des Tagesordnungspunktes. Die Sowjetunion drängte auf die Annahme einer substantiellen Resolution auf der Basis des sowjetischen Deklarationsentwurfes. Indien befürwortete den sowjetischen Standpunkt und versuchte für einen in diesem Sinne abgefaßten indischen Resolutionsantrag Unterstützung zu finden. Da der indische Entwurf jedoch in den wesentlichen Punkten weitgehend dem sowjetischen Deklarationsentwurf folgte, fand er keine allgemeine Unterstützung und wurde von der indischen Delegation auch nicht formell eingebracht.

Die Mehrzahl der westlichen Staaten sprach sich für einen Abschluß des Tagesordnungspunktes ohne Resolution aus und war bemüht, die Debatte lediglich mit einem zusammenfassenden Resümee des Vorsitzenden abzuschließen.

Nachdem sich bis wenige Tage vor Abschluß der XXIV. Generalversammlung keine Einigung abzeichnete, wurde es augenscheinlich, daß ledig-

lich eine prozedurale Resolution Aussicht auf eine einstimmige Annahme hätte. Nach langwierigen Verhandlungen war schließlich in Konsultationen mit allen maßgeblichen Staaten und regionalen Gruppen die Ausarbeitung eines allgemein akzeptablen prozeduralen Resolutionsantrages möglich.

Dieser sieht vor, daß sämtliche auf der XXIV. Generalversammlung zur Frage der Festigung der internationalen Sicherheit unterbreiteten Vorschläge und Debattenbeiträge allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum Studium übersandt werden sollten. Alle Mitgliedstaaten sollten den Generalsekretär bis 1. Mai 1970 über ihre Ansichten oder Vorschläge in dieser Frage und über allfällige von ihnen vorgenommene konkrete Schritte zur Festigung der internationalen Sicherheit informieren. Auf ihrer nächstjährigen, XXV. Tagung sollte sich die Generalversammlung dann auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen mit Maßnahmen zur Festigung der internationalen Sicherheit beschäftigen.

Dieser Antrag wurde der Politischen Kommission von Österreich, Finnland und 15 lateinamerikanischen Staaten gemeinsam vorgelegt. Er wurde am 12. Dezember von der Politischen Kommission und am 16. Dezember vom Plenum der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Friedliche Nutzung des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes

Bericht des Ständigen Komitees

Unterlage für die Beratungen der Politischen Kommission war der gemäß Resolution 2467 (XXIII) erstellte Bericht des Ständigen Komitees zur friedlichen Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion. Der Bericht enthält das Ergebnis der drei im Jahre 1969 stattgefundenen Tagungen des im Zuge der XXIII. Generalversammlung errichteten Ständigen Komitees. Da man nicht annahm, daß die Tätigkeit dieses Komitees schon im ersten Jahr seines Bestehens substantielle Ergebnisse zeitigen werde, erwartete man im allgemeinen, daß sich die Generalversammlung verhältnismäßig kurz mit dem Bericht befassen und im wesentlichen nur für eine Weiterführung der Arbeiten des Komitees Sorge tragen werde. Man sah daher einer im Vergleich zu den Vorgängen bei der vorjährigen Behandlung des gleichen Tagesordnungspunktes kürzeren und auch ruhigeren Debatte in der XXIV. Generalversammlung entgegen.

Diese Erwartungen wurden jedoch nicht verwirklicht, da zahlreiche Delegationen der afroasiatischen, aber auch der lateinamerikanischen Gruppe zum Gegenstand eingehender Diskussionen wurden, die vom Komitee zu behandelnden Pro-

und von Resolutionsentwürfen in der Politischen Kommission machten.

Der Kommission lagen fünf Resolutionsentwürfe vor, von denen vier zur Abstimmung gebracht wurden:

a) Resolutionsentwurf über eine Umfrage des Generalsekretärs betreffend die Definition des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion

Die maltesische Delegation führte diesen Resolutionsentwurf ein, mit dem der Generalsekretär beauftragt werden sollte, die Mitgliedstaaten zu befragen, ob sie die Einberufung einer Konferenz zur Definition des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion unter Berücksichtigung der entsprechenden Völkerrechtsbestimmungen sowie des in Ausarbeitung befindlichen internationalen Regimes für dieses Gebiet für wünschenswert hielten.

Zu diesem Entwurf wurde von Trinidad und Tobago mit einer Reihe anderer lateinamerikanischer und afro-asiatischer Staaten ein Abänderungsvorschlag eingebracht, mit dem der Generalsekretär aufgefordert werden sollte, die Meinungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wünschbarkeit der Einberufung einer allgemeinen Seerechtskonferenz einzuholen. Diese Konferenz hätte die Aufgabe, die Rechtsnormen für die hohe See, den Kontinentalschelf und das Territorialmeer sowie für die Fischerei zu überprüfen und allenfalls zu revidieren, um zu einer international annehmbaren Definition des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion zu gelangen.

Weitere Abänderungsanträge wurden von Cyprien und der Demokratischen Republik Kongo zirkuliert, wobei jedoch diese Delegationen ihre Anträge nicht zur Abstimmung brachten.

Obgleich sowohl der maltesische Text als auch der Abänderungsantrag Trinidads den Mitgliedstaaten freie Hand läßt, ihre Auffassungen zur Regelung der strittigen Probleme dem Generalsekretär bekanntzugeben, kam es dennoch zu einer zum Teil heftigen Konfrontation zwischen den Anhängern der beiden Vorschläge.

Die westlichen Staaten traten für die maltesische Formel ein, in der lediglich ein schwacher Konnex zwischen der Abgrenzung des Schelfs einerseits und dem jenseits der Schelfgrenze zu errichtenden internationalen Regime andererseits hergestellt wird.

Der Antrag Trinidads hingegen wurde seitens der westlichen Gruppe abgelehnt, da er darauf abzielt, sämtliche strittigen Fragen (Frage der Ausdehnung der Territorialgewässer, Frage der Fischereirechte, des Kontinentalschelfs und des Regimes) gleichzeitig zu behandeln. Auf westlicher Seite wurde argumentiert, daß eine See-

rechtskonferenz zur Behandlung dieser Fragen wenigstens fünf Jahre dauern, kein akzeptables Ergebnis zeitigen und letzten Endes den Uferstaaten Grund und Anlaß geben werde, ihre Rechte über das Territorialmeer und den Meeresboden einseitig auszudehnen.

Die lateinamerikanischen Delegationen, die sich von einer derartigen Seerechtskonferenz offenbar einen „package deal“ erwarteten, bei dem sie mit ihren ausgedehnten Ansprüchen auf Fischereirechte und Hoheitsgewässer am günstigsten abzuschneiden glauben, traten für den Abänderungsvorschlag Trinidads ein.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag Trinidads in der Kommission ergab 56 positive Stimmen bei 25 Gegenstimmen (darunter Österreich) und 32 Enthaltungen. Die Abstimmung über die durch Annahme dieses Antrags revidierte maltesische Resolution ergab 58 positive Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 40 Enthaltungen (Österreich). Die Abstimmung über die Resolution im Plenum ergab 65 positive Stimmen (Afro-Asiaten, Lateinamerikaner), 12 Gegenstimmen bei 30 Enthaltungen (darunter die Mehrzahl der westeuropäischen Staaten einschließlich Österreich).

b) Resolutionsentwurf betreffend Weiterführung der Arbeiten des Ständigen Komitees

Die belgische Delegation brachte gemeinsam mit Österreich und einer Reihe anderer Delegationen eine Resolution ein, in der der Bericht des Ständigen Komitees mit Anerkennung zur Kenntnis genommen und das Komitee eingeladen wird, seine Arbeiten weiterzuführen. Insbesondere wird darin das Komitee aufgefordert, seine Arbeit zur Fertigstellung einer zusammenfassenden Prinzipienklärung zu beschleunigen und der XXV. Tagung der Generalversammlung einen entsprechenden Deklarationsentwurf vorzulegen. Schließlich wird das Komitee eingeladen, Empfehlungen vom wirtschaftlich-technischen Standpunkt aus zu formulieren.

Dieser Resolutionsentwurf, der die Basis der weiteren Arbeit des Ständigen Komitees bildet, wurde nach geringfügigen Abänderungen in der Kommission mit 112 positiven Stimmen bei keiner Gegenstimme und keinen Enthaltungen angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 109 positive Stimmen bei keiner Gegenstimme und 1 Enthaltung (Saudi-Arabien).

c) Resolutionsentwurf betreffend eine Studie des Generalsekretärs zur Frage der Errichtung einer internationalen Organisation zur Erforschung und Nutzung der Meeresbodenschätze

Der ursprüngliche Text der von Kuwait gemeinsam mit einer Vielzahl afro-asiatischer und lateinamerikanischer Staaten eingebrachten Reso-

lution sah die Ausarbeitung einer weiteren Studie durch den Generalsekretär vor, in der die mögliche Struktur und die allfälligen Funktionen einer internationalen Organisation („international machinery“) dargelegt werden sollten, der die Jurisdiktion über die friedliche Nutzung des Meeresbodens (einschließlich des Rechtes, jedwede Tätigkeit betreffend die Erforschung und Nutzung des Meeresbodens zu regulieren, zu koordinieren, zu überwachen und zu kontrollieren) übertragen werden könnten.

Eingehende Verhandlungen führten schließlich zu einer mündlichen Revision der Resolution durch ihre Autoren, derzufolge „der Generalsekretär aufgefordert werden soll, eine zusätzliche Studie über verschiedene Typen einer solchen internationalen Organisation auszuarbeiten“.

Die Abstimmung über den so revidierten Entwurf ergab in der Kommission 99 positive Stimmen (darunter Österreich), 1 Gegenstimme (Mongolei, die jedoch nach der Abstimmung die Stimmabgabe auf Enthaltung korrigierte) sowie 13 Enthaltungen (darunter die osteuropäischen Staaten, Saudi-Arabien, Kuba und Südafrika).

Im Plenum erhielt die Resolution 100 positive Stimmen (darunter Österreich), keine Gegenstimme und 11 Enthaltungen (osteuropäische Staaten).

d) Resolutionsentwurf betreffend ein Nutzungsmoratorium und das Verbot, sich Bodenschätze jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion anzueignen

Dieser Resolutionsentwurf, der von Mexiko gemeinsam mit sieben lateinamerikanischen Staaten sowie von Ceylon, Kuwait und Mauretanien eingebracht wurde, gab zu den heftigsten Kontroversen Anlaß. Die Operativbestimmung des Entwurfes lautet wie folgt:

„Die Generalversammlung erklärt, daß bis zur Errichtung eines internationalen Regimes

- i) Staaten sowie physische und juristische Personen verpflichtet sind, von jeder Nutzungstätigkeit auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion Abstand zu nehmen und
- ii) keine Ansprüche auf irgendwelche Teile dieses Gebietes oder seiner Bodenschätze anerkannt werden.“

Gegen diese Formulierung wurde unter anderem eingewendet, daß der Resolutionsentwurf keine objektiven Kriterien enthalte, die die Grenzen der nationalen Jurisdiktion festlegen würden, und daß die Formulierung auch vom Standpunkt der Genfer Schelf-Konvention nicht befriedigend erschiene. Schließlich sei zu befürchten, daß diese Resolution eine Entwicklung einleiten könnte, in der diejenigen Staaten, die technisch in naher

Zukunft in der Lage sein werden, den Meeresboden in großer Wassertiefe zu nutzen bzw. alle jene Staaten, die eine derartige Entwicklung erwarten, bemüht sein würden, sich die rechtlich-politischen Möglichkeiten der Nutzung zu sichern. Für sie stelle der vorgeschlagene Deklarationsentwurf eine Aufforderung dar, ihre Ansprüche über den Meeresboden (auch zum Beispiel im Wege der Ausweitung ihrer Hoheitsgewässer) auszudehnen.

Die überwiegende Mehrheit der westlichen Staaten teilte die in der vorangeführten Argumentation enthaltene Kritik, ohne sich jedoch bei den Mitgliedern der lateinamerikanischen und afro-asiatischen Gruppe durchsetzen zu können.

Die Abstimmung über den Entwurf in der Kommission ergab 52 positive Stimmen, 27 Gegenstimmen bei 35 Enthaltungen (darunter Österreich).

Die Abstimmung im Plenum ergab 62 positive Stimmen, 28 Gegenstimmen (osteuropäische und westeuropäische Staaten) und 28 Enthaltungen (einzelne afro-asiatische Staaten). Nach eingehender neuerlicher Prüfung des Fragenkomplexes wurde österreichischerseits im Plenum ein negatives Votum abgegeben.

Die österreichische Erklärung in der Generaldebatte zu diesem Tagesordnungspunkt ist in der Anlage wiedergegeben. (Anlage 6)

Abkommensentwurf betreffend das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden

Der Vertragsentwurf über das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden wurde von der Politischen Kommission der XXIV. Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ sowie vom Ständigen Komitee zur friedlichen Nutzung des Meeresbodens, das im November zu einer Sondertagung zusammengetreten war, behandelt. Der Vertragstext, ein sowjetisch-amerikanischer Entwurf, ist in einem Anhang zum Bericht der Konferenz des Abrüstungskomitees (CCD) an die Generalversammlung enthalten.

Nach den Bestimmungen des Vertragsentwurfes verpflichten sich die Vertragsparteien, jenseits der in der Genfer Konvention über die Hoheitsgewässer vorgesehenen Einflußzone (12-Meilen-Zone) keine Nuklearwaffen oder andere Typen von Massenvernichtungswaffen oder Einrichtungen anzubringen, deren Zweck darin besteht, derartige Waffen aufzubewahren, zu testen oder anzuwenden. Um die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages sicherzustellen, wird den Vertragsparteien das Recht eingeräumt, die Tätigkeit anderer Vertragsstaaten am Meeresgrund oder im Meeresuntergrund jenseits der oberwähnten Zone zu überprüfen, falls diese Anlaß zu Zweifeln über die Einhaltung des Vertrages geben würde. Sollten Konsultationen zwischen den Vertragspart-

nern die Zweifel über die Einhaltung des Vertrages nicht beseitigen, so können die Vertragsparteien gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Angelegenheit vor den Sicherheitsrat bringen.

Der Vertragsentwurf stellt einen weiteren Schritt auf dem Gebiet der Denuklearisierung dar und ist eine Fortsetzung der im Antarktisvertrag, im Weltraumvertrag, aber auch im Vertrag von Tlatelolco enthaltenen Gedanken, weite Gebiete der menschlichen Umwelt dem atomaren Wettrüsten zu entziehen.

Da zurzeit lediglich die zwei Großmächte, die gleichzeitig die Autoren des Entwurfes sind, in der Lage sein dürften, Atom- oder andere Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund bei großer Wassertiefe zu installieren, kommt dem Vertrag weitgehend der Charakter einer bilateralen Selbstbeschränkung zu. Die im Entwurf enthaltenen Kontrollmaßnahmen sind allerdings weniger weitgehend als die im Antarktisvertrag und im Weltraumvertrag enthaltenen Bestimmungen.

Trotz dieser Überlegungen, die für eine Annahme des Entwurfes sprechen, kam es in der Politischen Kommission zu einer starken Opposition, die vor allem von den Uferstaaten Lateinamerikas und auch Kanadas getragen wurde und in einer Reihe von Arbeitspapieren, die weiter unten behandelt werden, ihren Ausdruck fand.

Auch das Komitee für die friedliche Nutzung des Meeresbodens befaßte sich mit dem Vertragsentwurf.

Hiebei wurde von verschiedenen Mitgliedern dieses Komitees dahingehend argumentiert, daß ihnen zuwenig Zeit zum Studium der Dokumentation zur Verfügung gestanden sei und sie daher erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage wären, den Vertrag zu behandeln. Sie regten an, ohne sich allerdings durchzusetzen, daß die Politische Kommission nicht in die Behandlung des Vertragstextes eintreten solle, bevor nicht das Meeresbodenkomitee auf einer der Sitzungen im Jahre 1970 Gelegenheit gehabt habe, den Text zu prüfen. An der Debatte beteiligten sich im wesentlichen die lateinamerikanischen Mitgliedstaaten, denen daran lag, die Stellung der Uferstaaten im Vertragsentwurf zu stärken. In Verfolgung dieser Politik traten sie dafür ein, daß ein Hinweis auf die souveränen Rechte der Uferstaaten über den Kontinentalschelf in den Konventionsentwurf aufgenommen werde und verlangten auch eine Bestimmung, derzufolge Uferstaaten vor der Durchführung von Kontrollen auf „ihrem“ Schelf verständigt werden müssen. Hiebei sollte auch Vorsorge getroffen werden, um eine Hinzuziehung von Beobachtern des Uferstaates zu diesen Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten. Darüber hinaus wandten sie sich gegen die Erwähnung der Genfer Konvention über die Hoheitsgewässer im Vertragsentwurf, einer Konvention, der sie nicht bei-

getreten sind und die mit den weitreichenden Territorialgewässeransprüchen vieler lateinamerikanischer Staaten in Widerspruch steht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Sondertagung des Meeresbodenkomitees, die zu keinem schlüssigen Ergebnis führte, vor allem von den lateinamerikanischen Uferstaaten benützt wurde, um ihre Stellung zu stärken.

In der Politischen Kommission wurden sodann eine Reihe von Arbeitspapieren, die Abänderungsvorschläge zum Vertrag enthielten, eingeführt. Autoren der Abänderungsvorschläge waren durchwegs Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, die bereits in der Vergangenheit Gelegenheit gehabt hatten, sich mit dem Vertragswerk zu befassen.

In meritorischer Hinsicht betrafen die Vorschläge eine genauere Umschreibung der möglichen Kontrollmaßnahmen (Brasilien, Kanada), die Wahrung der Rechte der Uferstaaten (Argentinien, Brasilien, Kanada) und die Aufnahme eines Artikels, demzufolge die Vertragspartner verpflichtet wären, Verhandlungen zur Erreichung eines umfangreicheren Verbotes der Verwendung des Meeresbodens für militärische Zwecke weiterzuführen (Schweden). Ein mexikanisches Papier enthielt neben Abänderungsvorschlägen auch die Anregung, die Nuklearmächte zur Abgabe einer einseitigen Erklärung zu veranlassen, in der sie die grundsätzlichen Verpflichtungen aus dem Vertragsentwurf bereits jetzt vor Inkrafttreten des Vertrages übernehmen sollen.

Die Debatte des Vertrages wurde schließlich durch die einstimmige Annahme eines von den USA eingeführten Resolutionsentwurfes abgeschlossen, in dem die Vorlage des Vertragsentwurfes an die XXIV. Generalversammlung begrüßt und die Abrüstungskonferenz aufgefordert wird, ihre Arbeit am Vertragswerk fortzusetzen und hiebei alle bei der XXIV. Generalversammlung unterbreiteten Vorschläge und Anregungen in Rechnung zu stellen. In einem Präambularparagrafen der Resolution wird auch auf die während der Sondertagung des Meeresbodenkomitees gemachten Anregungen zum Vertrag hingewiesen. Die Abstimmung der Resolution im Plenum ergab 116 positive Stimmen bei keiner Gegenstimme und 4 Enthaltungen. Österreich stimmte für die Resolution.

Erforschung und friedliche Nutzung des Welt- raums

Wie kaum je zuvor stand das Jahr 1969 im Zeichen der wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften in der Erforschung des Welt-
raums. Die historische erste Landung auf dem Mond am 21. Juli 1969 war ein Markstein nicht nur in der Erforschung und Nutzung des Welt-
raums, sondern darüber hinaus in der gesamten

menschlichen Geschichte. Die Tatsache, daß diese Leistung kaum zwölf Jahre nach dem Start des ersten künstlichen Erdsatelliten möglich gewesen ist, ist ein Beweis für die beachtenswerte Geschwindigkeit, mit der die Entwicklung auf diesem Gebiet voranschreitet. Daß wenige Monate nach diesem Ereignis bereits die zweite Landung auf dem Mond möglich war, unterstreicht darüber hinaus, daß die Mondlandung des Sommers 1969 nicht eine einmalige Einzelleistung war, sondern ein Glied einer großen und unaufhaltsam fortschreitenden technischen Entwicklung, deren Ziele weit über dem bisher Erreichten liegen.

Es ist verständlich, daß in einem Jahr, welches so sehr unter dem Eindruck der menschlichen Leistungen im Weltraum stand, auch die Arbeiten der Weltraumkommission der Vereinten Nationen mit Interesse verfolgt wurden. Die Kommission, die weiterhin unter dem Vorsitz des österreichischen Vertreters bei den Vereinten Nationen stand, setzte auch im abgelaufenen Jahr ihre Bemühungen um eine Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit in Weltraumfragen fort. Sie legte der XXIV. Generalversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Jahres 1969 und das Arbeitsprogramm für das Jahr 1970 vor, der eingehend in der Politischen Kommission der Generalversammlung behandelt wurde.

I. Bericht der Weltraumkommission

a) Wissenschaftlich-technische Aspekte

Die Arbeit der Weltraumkommission auf technischem Gebiet stand im abgelaufenen Jahr unter dem Eindruck der 1968 in Wien stattgefundenen Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen. Ziel der Konferenz war in erster Linie gewesen, zu prüfen, wie die wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse der Weltraumforschung allen Staaten — und insbesondere auch jenen, die selbst kein eigenes Weltraumprogramm durchführen — zugänglich gemacht werden könnten. Im besonderen sollte die Möglichkeit einer bestmöglichen Verwertung der Weltraumtechnologie für die Lösung der akuten technischen, wissenschaftlichen und sozialen Probleme der Entwicklungsländer geprüft werden.

Die Weltraumkommission und im besonderen ihr wissenschaftlicher Unterausschuß erörterten daher im abgelaufenen Jahr eine große Zahl konkreter Vorschläge auf diesem Gebiet. Die Kommission empfahl die Einsetzung eines Spezialisten im Sekretariat der Vereinten Nationen, dessen ausschließliche Aufgabe es sein wird, die einzelnen Staaten hinsichtlich der Verwertung der Errungenschaften der Weltraumforschung zu beraten. Eine Reihe weitgehender Vorschläge, insbesondere die Abhaltung von Seminaren und wissenschaftlichen Tagungen, wird von der Weltraumkommission noch weiter geprüft werden. Die Weltraumkommission bekräftigte ihre Absicht, sich in

Hinkunft mit besonderer Energie den Fragen der praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumtechnologie zu widmen.

b) Arbeitsgruppe für Direktsendungen von Satelliten

Für das Problem der Direktsendungen von Satelliten hatte die Generalversammlung im vergangenen Jahr eine eigene Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche im Jahre 1969 ihre ersten beiden Sitzungen abhielt.

Die erste Tagung war den technischen Problemen der Direktsendungen von Satelliten gewidmet, wobei insbesondere die Frage erörtert wurde, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen derartige Sendungen technisch durchführbar erscheinen.

Die zweite Tagung behandelte die rechtlichen, politischen und sozialen Implikationen derartiger Sendungen. Auf die politische Problematik von Direktsendungen an die Heimempfänger in anderen Staaten und die damit verbundene Möglichkeit politischer Beeinflussung und Propaganda wurde hiebei im besonderen verwiesen. Auch rechtliche Probleme, zum Beispiel Fragen des Urheberrechtes usw., fanden Erörterung. Die Weltraumkommission nahm die Berichte der Arbeitsgruppe einstimmig und mit Befriedigung zur Kenntnis und empfahl, daß die Arbeitsgruppe die Behandlung der politischen, rechtlichen und sozialen Aspekte dieses Problems auf einer weiteren Tagung im Mai 1970 fortsetzen solle.

c) Rechtliche Aspekte

Die Bemühungen der Weltraumkommission und ihres juristischen Unterausschusses um eine einvernehmliche Formulierung rechtlicher Normen für die Erforschung und Nutzung des Weltraums wurden auch im abgelaufenen Jahr intensiv fortgesetzt.

Nachdem die Arbeit der Kommission bereits im Jahre 1963 die Annahme einer Erklärung über Rechtsgrundsätze für die Erforschung und Nutzung des Weltraums, im Jahre 1966 den Vertrag über die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums und im Jahre 1967 den Vertrag über Hilfeleistung an Astronauten und die Rückstellung von Weltraumprojekten ermöglicht hatte, konzentrierte sich die Arbeit im abgelaufenen Jahr auf die Fertigstellung eines Abkommens über die Haftung für durch Weltraumaktivität hervorgerufene Schäden.

Das gegenständliche Abkommen steht bereits seit 1963 in Ausarbeitung, und seine Fertigstellung war schon auf den vergangenen Generalversammlungen von zahlreichen Delegationen mit zunehmender Dringlichkeit gefordert worden.

Nachdem sich sowohl der juristische Unterausschuß wie auch die Weltraumkommission in ihrer Septembersitzung vergeblich bemüht hatten, den Abkommenstext zu finalisieren, war der Zeit-

raum bis zur Beendigung der Generalversammlung mit Konsultationen ausgefüllt, die unter der Leitung des Vorsitzenden der Weltraumkommission standen. In diesen Beratungen gelang es, eine wesentliche Annäherung der Auffassungen in den einzelnen Punkten zu erzielen, die auch von der Weltraumkommission in der im November wiederaufgenommenen Sitzung bestätigt wurden. Ein endgültiger Erfolg war diesen Bemühungen im Jahre 1969 jedoch noch nicht beschieden.

Diese Tatsache wurde sowohl in der Weltraumkommission als auch in der Generalversammlung von vielen Delegationen bedauert und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Weltraumkommission das Abkommen bis zur nächstjährigen Jubiläumstagung der Generalversammlung fertigstellen werde.

Zu den verschiedenen Aspekten der internationalen Zusammenarbeit in Weltraumfragen gab der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission eine eingehende Erklärung ab. (Anlage 10)

II. Beschlüsse der XXIV. Generalversammlung

a) Die Mitglieder der Weltraumkommission arbeiteten gemeinsam einen Resolutionsantrag aus, der die Empfehlungen der Kommission in den wissenschaftlich-technischen Fragen und hinsichtlich der Arbeitsgruppe für Satellitensendungen indosierte. In bezug auf die rechtlichen Aspekte wurden die erzielten Fortschritte in der Ausarbeitung des Haftungsabkommens gewürdigt, gleichzeitig aber auch dem Bedauern darüber Ausdruck verliehen, daß dieses Abkommen noch nicht vorgelegt werden konnte. Die Weltraumkommission wurde dringend aufgefordert, das Haftungsabkommen bis zur nächstjährigen Generalversammlung fertigzustellen.

Der Resolutionsentwurf wurde vom österreichischen Vertreter in der Politischen Kommission namens der Mitglieder der Weltraumkommission eingeführt (Anlage 11) und von der Politischen Kommission ebenso wie vom Plenum der Generalversammlung einstimmig angenommen.

b) Erdforschungssatelliten

Über Antrag der Vereinigten Staaten beschloß die Generalversammlung, allen Staaten eine enge Zusammenarbeit in der Verwertung der durch Satelliten und andere Mittel der Distanzforschung und Beobachtung gegebenen Möglichkeiten zu empfehlen.

Dieser Resolutionsantrag war von der amerikanischen Delegation überraschend und ohne vorherige Behandlung durch die Weltraumkommission unmittelbar vor Abschluß der Arbeiten in der Politischen Kommission eingebracht worden. Er wurde in der Kommission mit 94 gegen 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen und vom Plenum mit 105 gegen 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Da dieser Antrag vorher in der Weltraumkommission nicht behandelt worden war, enthielt sich die österreichische Delegation, die den Vorsitz in der Weltraumkommission führt, aus diesem prozeduralen Grund bei der Abstimmung in der Kommission der Stimme und nahm an der Abstimmung im Plenum nicht teil.

Apartheidpolitik Südafrikas

Das seit 1962 bestehende, aus elf Mitgliedstaaten zusammengesetzte Spezialkomitee für die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung hatte auch für 1969 einen eingehenden Bericht vorgelegt, der Ausgangspunkt für die gegenständliche Debatte in der Politischen Spezialkommission war. Der Bericht kommt zu dem Schluß, daß den bisherigen Maßnahmen der Generalversammlung jeder nennenswerte Erfolg versagt geblieben sei und daß sich die Apartheidpolitik sogar jenseits der südafrikanischen Grenzen ausdehne. Der Ausbau der südafrikanischen Polizei und seiner Armee sei mit Hilfe der wichtigsten Handelspartner Südafrikas bewerkstelligt worden, ohne daß sich das bestehende UN-Waffenembargo ausgewirkt hätte.

Dementsprechend sind die Vorschläge des Berichtes auf Unterstützung der südafrikanischen Freiheitsbewegung und Abbruch des Wirtschaftsverkehrs mit Südafrika gerichtet. Die Generalversammlung wird aufgefordert, an alle Mitgliedstaaten den Appell zu richten, Lebensmittel, Kleider, Medikamente und erzieherisches Material den von der Organisation Afrikanischer Staaten anerkannten Freiheitsbewegungen zukommen zu lassen, ihnen Informationsmöglichkeiten zu bieten und an Flüchtlinge aus Südafrika Reisedokumente auszustellen. Die Generalversammlung soll ferner eine Verurteilung aller Regierungen aussprechen, die politisch, wirtschaftlich oder militärisch mit Südafrika zusammenarbeiten.

Maßnahmen des Sicherheitsrates sollen die Einhaltung des Waffenembargos gewährleisten und jede auch private Kreditgewährung an Südafrika unterbinden. Alle Staaten sollen zum Abbruch ihrer Schiffs- und Luftverbindungen mit Südafrika aufgefordert werden.

Unter den vielen weiteren Empfehlungen des Berichtes, die sich hauptsächlich auf die Verbreitung von Informationen über Südafrika beziehen, wäre noch die Errichtung einer eigenen Radiostation für Sendungen nach Südafrika erwähnenswert, worüber eine eigene Studie in Aussicht genommen ist.

Die Debatte wurde in erster Linie von den afro-asiatischen Staaten bestritten, die sich die Empfehlungen aus dem Bericht des Spezialkomitees zu eigen machten. Sie richteten heftige Angriffe gegen die großen westlichen Handelspartner Südafrikas, die Vereinigten Staaten, Groß-

britannien, die BRD, Japan und Italien, die der Statistik zufolge ihren Handel mit Südafrika intensiviert und dadurch der Apartheidpolitik Vorschub geleistet hätten. Die Sprecher dieser Gruppe waren übereinstimmend der Auffassung, daß ohne Änderung auf diesem Gebiet keine wirksamen Fortschritte erzielt werden können, und forderten die Einstellung aller Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen mit Südafrika. Andere Staaten, wie Algerien, Syrien und Zambia, vertraten die Meinung, eine Änderung der südafrikanischen Haltung sei nur durch Gewaltanwendung erreichbar, riefen zur Sabotage im Inneren des Landes auf, forderten den Ausschluß Südafrikas nicht nur von der Mitarbeit in den Spezialorganisationen, sondern aus den Vereinten Nationen und eine bewaffnete Intervention.

Die Mitglieder der ost- und zentralafrikanischen Staaten, die in dem am 16. April 1969 erlassenen sogenannten „Lusaka-Manifest“ ihre grundsätzliche Einstellung zu den Problemen des südafrikanischen Raumes niedergelegt hatten, plädierten hinsichtlich des weiteren Vorgehens zur Überwindung der Apartheidpolitik im Sinne der Gedankengänge des Manifests für die Anwendung friedlicher Mittel und einen Dialog mit Südafrika. Eine verstärkte Informationstätigkeit sollte den Druck der öffentlichen Meinung gegen Südafrika akzentuieren.

In vielen Interventionen wurde Apartheid mit der Rassenpolitik des Nationalsozialismus gleichgesetzt und besonders die BRD beschuldigt, die südafrikanische Politik der Rassendiskriminierung zu unterstützen. Die Vertreter der arabischen Staaten wieder setzten die Politik Südafrikas mit jener Israels auf eine Stufe, was zu häufigen Wortgefechten mit dem israelischen Vertreter führte.

Die gegen Südafrika erhobenen Anklagen wurden durch die Redner der Ostblockstaaten unterstützt, die in diesem Zusammenhang heftige Angriffe gegen die „imperialistischen Staaten“ und deren „Profitpolitik“ richteten. Seitens des Westens sprachen die skandinavischen Staaten, Japan, die Türkei und Italien. Entschieden in ihrer scharfen Ablehnung der Apartheidpolitik, hoben auch die westlichen Sprecher die besondere Verantwortung der Großmächte in diesem Zusammenhang hervor. Sie traten für die Anwendung friedlicher Mittel ein und bezeichneten einen Handelsboykott als nicht zielführend. Übereinstimmend wiesen sie auf die Notwendigkeit einer intensiveren Informierung der Weltöffentlichkeit über Südafrika hin, um den Druck der öffentlichen Meinung auf die südafrikanische Regierung zu verstärken. Um diesen Druck jedoch voll zur Geltung zu bringen, müsse man versuchen, möglichst einstimmige Resolutionen zu beschließen. Das vorhin erwähnte Lusaka-Manifest wurde auch von den westlichen Sprechern zitiert und als positiver Schritt auf dem Wege zu einer Lösung bezeichnet.

Südafrika war während der Debatte abwesend und nahm später auch an der Abstimmung nicht teil. Österreich beteiligte sich wie der Großteil der westlichen Staaten nicht an der Debatte in der Spezialkommission, doch wurde seitens des österreichischen Vertreters im Plenum zu dem Lusaka-Manifest, das dort einen eigenen Tagesordnungspunkt bildete, eine positive Stellungnahme abgegeben.

Nach Schluß der Debatte brachten die afroasiatischen Staaten zwei Resolutionsentwürfe ein, die nach Vornahme geringfügiger Änderungen — so wurde der Ausdruck „Freiheitsbewegung“ durch „politische“ bzw. „nationale Bewegung“ ersetzt — angenommen wurden.

Die eine der beiden Resolutionen enthält eine Verurteilung der südafrikanischen Regierung wegen Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates und wegen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die politische Bewegung des südafrikanischen Volkes; an alle Staaten wird der Appell gerichtet, in geeigneter Weise die bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und Gegner der Apartheid herbeizuführen; in Gefangenschaft geratene Freiheitskämpfer sollen des „Vorzuges menschlicher Behandlung“, wie dies in den Genfer Kriegsgefangenenkonventionen niedergelegt ist, teilhaft werden. Die Resolution schließt mit einer Solidaritätserklärung für die in Südafrika verfolgten Gegner der Apartheid.

Diese Resolution fand auch in der westlichen Gruppe weitgehendes Verständnis. Bedenken, die sich gegen einzelne Abschnitte richteten, traten gegenüber dem humanitären Grundkonzept in den Hintergrund. Dies war auch für die österreichische Delegation maßgebend, um ein positives Votum abzugeben.

Die Resolution wurde mit 101 gegen 1 Stimme (Portugal) bei 4 Enthaltungen (Australien, Malawi, Neuseeland, Peru) angenommen.

Im Plenum ergab sich folgendes Abstimmungsergebnis: 101 gegen 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Die zweite der beiden Resolutionen enthält gegenüber dem Resolutionsentwurf des Vorjahres — aus dem lediglich die Absätze betreffend politische Gefangene herausgenommen und zu dem vorstehend dargestellten Resolutionsentwurf ausgebaut worden waren — eine Reihe bedeutender Verschärfungen, welche sich mit den eingangs erwähnten Empfehlungen des Spezialkomitees decken und sich auf ein Waffenembargo, eine Verkehrs-, Wirtschafts- und Finanzblockade sowie Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Volksbewegung in Südafrika beziehen. Im Hinblick auf die vorhin erwähnten Verschärfungen, die in ihrem Ergebnis von dem Konzept der Anwendung friedlicher Mittel abgehen und Zwangsmaßnahmen empfehlen, konnte zu dieser Resolution von Österreich ebenso wie von den

meisten westlichen Staaten keine positive Stellungnahme bezogen werden. Unsere Stimmenthaltung entspricht der in den vergangenen Jahren eingenommenen Haltung und steht in Einklang mit der Haltung der westlichen Gruppe.

Die Resolution wurde mit 83 gegen 4 Stimmen (Australien, Großbritannien, Portugal, USA) bei 21 Enthaltungen (Argentinien, Belgien, Brasilien, Kanada, Kuba, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Elfenbeinküste, Luxemburg, Japan, Malawi, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Spanien, Schweden, Österreich) angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung ergab die Abstimmung 80 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen.

Obgleich sich die gemäßigte Linie im afro-asiatischen Lager nicht so weit durchsetzen konnte, daß eine Apartheid-Resolution zustande gekommen wäre, die die allgemeine Zustimmung der Kommission gefunden hätte, so ist doch die getrennte Einbringung der die Gefangenen betreffenden Resolution und deren Textierung auf den Einfluß dieser gemäßigten Gruppe zurückzuführen.

Korea

Die Koreadebatten der Politischen Kommission der Generalversammlung waren in den letzten Jahren durch heftige Ost-West-Auseinandersetzungen gekennzeichnet, ohne daß angesichts der politischen Gegebenheiten konkrete Ergebnisse oder konstruktive Beiträge zur Lösung der Koreafrage möglich gewesen wären.

Im Zuge der Bemühungen, Tagesordnungspunkte der Ost-West-Auseinandersetzung soweit als möglich aus der Tagesordnung der Generalversammlung zu entfernen, beschloß die Generalversammlung im Vorjahr anlässlich der Verlängerung des Mandates der Korea-Kommission, daß diese nicht mehr jährliche Berichte an die Generalversammlung, sondern vielmehr periodische Berichte in kürzeren Abständen an den Generalsekretär erstellen sollte. Der Generalversammlung selbst sollten Berichte der Korea-Kommission hingegen nur mehr „bei Notwendigkeit“ unterbreitet werden. Durch diesen Beschluß wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, die Koreafrage zwar weiterhin unter fortlaufender Observanz zu halten, eine Debatte in der Generalversammlung hingegen zu vermeiden.

Es war daher damit gerechnet worden, daß die XXIV. Generalversammlung von einer Koreadebatte Abstand nehmen werde. Hiefür sprach auch der Umstand, daß sich die militärischen Zwischenfälle in Korea an der demilitarisierten Zone wie auch die Tätigkeit von Terroristen im Laufe des Jahres 1969 verringert hatten.

Im September 1969 beantragten jedoch die Delegationen des Ostblocks überraschend die Be-

handlung der Koreafrage, sodaß es auch auf der XXIV. Generalversammlung zu einer Diskussion sämtlicher Aspekte der Koreafrage und neuerlich zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Delegationen des Ostblocks und einigen afro-asiatischen Delegationen einerseits sowie den Vereinigten Staaten und ihren Verbündeten andererseits kam.

Die Debatte unterschied sich kaum von den Diskussionen der Vorjahre. Wiederum beschäftigte sich die Politische Kommission zuerst mit der Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen Vertreter Nord- und Südkoreas zu den Debatten der Kommission zugelassen werden sollten.

Von seiten des Ostblocks, unterstützt von einer Reihe afro-asiatischer Staaten, wurde hiebei vorgeschlagen, Vertretern Nord- und Südkoreas die Teilnahme an der Debatte zu gestatten.

Von westlicher Seite wurde dem entgegengehalten, daß Nordkorea die Zuständigkeit der Vereinten Nationen in der Koreafrage stets abgelehnt und im Gegenteil erklärt habe, Entscheidungen der Vereinten Nationen über die Zukunft Koreas nicht anzuerkennen. Unter diesen Umständen erschiene die Einladung eines nordkoreanischen Vertreters kaum vertretbar. Der westliche Gegenvorschlag lautete daher, zwar Vertreter Südkoreas (das die UN-Kompetenz anerkennt) bedingungslos zur Debatte einzuladen, Vertretern Nordkoreas jedoch die Möglichkeit einer Teilnahme nur unter der Bedingung einer vorherigen Anerkennung der Zuständigkeit der Vereinten Nationen in der Koreafrage zu geben.

Der Politischen Kommission lagen schließlich, wie im Vorjahr, vier Resolutionsanträge vor, über die folgendermaßen entschieden wurde:

1. Ein Antrag des Ostblocks, die Koreafrage von der Tagesordnung der Generalversammlung abzusetzen, wurde mit 29 gegen 65 Stimmen (darunter Österreich) bei 28 Enthaltungen abgelehnt;

2. ein Antrag des Ostblocks, alle in Südkorea stationierten UN-Streitkräfte abzuziehen, wurde mit 29 gegen 61 Stimmen bei 32 Enthaltungen (darunter Österreich) abgelehnt;

3. ein Antrag des Ostblocks, die Korea-Kommission der Vereinten Nationen aufzulösen, wurde mit 30 gegen 65 Stimmen (darunter Österreich) bei 27 Enthaltungen abgelehnt;

4. ein westlicher Antrag, der die Korea-Kommission der Vereinten Nationen mit der Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine friedliche Wiedervereinigung Koreas betraut, wurde schließlich mit 71 gegen 29 Stimmen bei 22 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für diesen Antrag, der am 25. November 1969 auch vom Plenum der Generalversammlung mit 70 gegen 26 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen wurde. Die österreichische Delegation hat auch im Plenum für diesen Antrag gestimmt.

Die angenommene Resolution enthält wiederum die Bestimmung, daß die Korea-Kommission zwar dem Generalsekretär laufend Berichte erstatten, der Generalversammlung hingegen nur „bei Notwendigkeit“ einen Bericht unterbreiten soll. Durch diese Formulierung ist gewährleistet, daß bei jedem Zwischenfall in Korea sofort ein Bericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgen und dieser Bericht an alle Mitgliedstaaten zirkuliert werden kann. Andererseits entfällt die Notwendigkeit, die Koreafrage unter allen Umständen auch auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Palästinaflüchtlinge

Als Ausgangspunkt für die Behandlung des vorliegenden Tagesordnungspunktes lag der Politischen Spezialkommission auch diesmal der Jahresbericht des Generalkommissars des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge vor. In dem Bericht wird einleitend darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit des Hilfswerkes in der Berichtsperiode durch Feindseligkeiten an der Feuerstellungslinie, Gewalttaten im Okkupationsgebiet und Vergeltungsaktionen stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Auch die Debatte in der Kommission stand im Zeichen der anhaltenden Nahostkrise. Wie in den Vorjahren wechselten Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen zwischen Israel und den arabischen Staaten, die noch durch Vertreter der palästinensischen Befreiungsorganisationen unterstützt wurden. Letzteren war auch in diesem Jahre die Möglichkeit eingeräumt worden, ihr Anliegen vorzubringen.

Die arabischen Sprecher führten Beschwerde darüber, daß Israel wiederholten Aufforderungen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre früheren Wohnstätten zuzulassen, nicht entsprochen hätte. In heftigen Worten wurde die Recht- und Schutzlosigkeit der arabischen Bevölkerung beklagt, die in den von Israel besetzten Gebieten politisch und wirtschaftlich unterdrückt werde. Israel wurde der Aggression, der Begehung von Kriegsverbrechen und des Völkermordes bezichtigt, der Zionismus dem Nationalsozialismus gleichgesetzt und in scharfer Form gegen die Errichtung des Staates Israel überhaupt Stellung genommen.

Die Sprecher der palästinensischen Befreiungsorganisationen verurteilten die Resolution des Sicherheitsrates vom 22. November 1967 als einen gegen die Prinzipien der Vereinten Nationen verstoßenden Kompromiß, der eine „Prämie für den verbrecherischen Angriffskrieg des Zionismus“ darstellte, und forderten die Schaffung eines freien Palästina.

Der israelische Vertreter äußerte sich zum Flüchtlingsproblem dahingehend, daß dieses als Kriegsfolge nur im Rahmen eines Friedensver-

trages seiner endgültigen Lösung zugeführt werden könne. Besondere Härtefälle suche man nach Möglichkeit durch Bewilligung von Besuchsreisen und beschleunigte Behandlung von Anträgen auf Familienzusammenführung zu mildern. Die andauernde Terrortätigkeit arabischer Guerillakämpfer erfordere jedoch auf israelischer Seite besondere Sicherheitsmaßnahmen; eine generelle Rückführung der Flüchtlinge könne Israel in dieser Situation nicht zugemutet werden, da die Flüchtlingslager vielfach als militärische Übungsplätze verwendet und die Flüchtlinge selbst als Saboteure ausgebildet würden. Die arabischen Angriffe wurden vom Vertreter Israels mit Entschiedenheit zurückgewiesen, die im Einklang mit den Landesgesetzen stehende Behandlung der arabischen Zivilbevölkerung unter israelischer Verwaltung hervorgehoben und die Position Israels in dramatischer Weise als Existenzkampf gegen arabische Vernichtungsbestrebungen charakterisiert.

Die vier Großmächte schlossen sich mit ihren Erklärungen der allseits zum Ausdruck gebrachten Anerkennung der Tätigkeit des Flüchtlingshilfswerkes an und traten für dessen Fortsetzung und großherzige Unterstützung ein. Der Vertreter der Vereinigten Staaten und in etwas weniger direkter Form auch der Vertreter Großbritanniens appellierten an Israel, die Rückkehr der Flüchtlinge zu gestatten. Der französische Vertreter analysierte die Ursache des großen Defizits des Hilfswerkes, das auf politische und wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen sei, und gab eine Erhöhung des französischen Beitrages bekannt. Der sowjetische Vertreter unterstützte die arabische Position, machte aber eine scharfe Unterscheidung zwischen dem Zionismus und dem israelischen Staat, dessen Existenzberechtigung die Sowjetunion als Mitbegründer gegenständlicher Beschlüsse der Vereinten Nationen nicht bestreitet. Der sowjetische Vertreter verkündete die Wiederaufnahme der Viermächteberatungen über das Nahostproblem, während der britische Sprecher die Hoffnung auf eine baldige Wiederaufnahme der Vermittlungstätigkeit Botschafter Jarrings zum Ausdruck brachte, dessen Bemühungen in erster Linie auf eine Lösung des Flüchtlingsproblems gerichtet sein solle.

Parallel zu den vorstehenden Ankündigungen über die Wiederaufnahme von Vermittlungsaktionen liefen nachdrückliche Bestrebungen der Großmächte, die gegen die Einbringung einer von den arabischen Staaten geplanten Resolution zwecks Verurteilung Israels wegen Nichteinhaltung von Beschlüssen der Vereinten Nationen und Befassung des Sicherheitsrates gerichtet waren. Seitens der Großmächte wurde argumentiert, daß sich eine solche Resolution unter Umständen als für die künftigen Vermittlungsaktionen störend erweisen könnte.

Die österreichische Delegation griff in die Debatte bei der Behandlung eines von ihr gemein-

sam mit 16 Staaten eingebrachten Resolutionsentwurfes ein, der die Weiterführung des Flüchtlingshilfswerkes, unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Neuflüchtlinge, und einen Appell, die Arbeit des Hilfswerkes durch finanzielle Beiträge zu unterstützen, vorsieht. In seiner Erklärung betonte der österreichische Vertreter die große Bedeutung, die Österreich, das seine eigenen Flüchtlingsprobleme mit Hilfe internationaler Organisationen zu lösen vermochte, der internationalen Solidarität auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe beimißt. (Anlage 12)

Die erwähnte Resolution wurde mit 102 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen. Die Annahme im Plenum erfolgte mit 108 Stimmen bei 3 Enthaltungen (Laos, Malawi, Portugal).

Eine zweite Resolution, die wie im Vorjahr von den Vereinigten Staaten eingebracht wurde und die Beschlußfassung über den vorliegenden Bericht des Generalsekretärs für das Flüchtlingswerk betrifft, wurde gleichfalls fast einstimmig angenommen.

Schließlich veranlaßte ein von arabischen Staaten inspirierter und von neun mohammedanischen Staaten und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsentwurf ein Wiederaufleben der Kontroverse. Der Resolutionsantrag enthielt eine Bekräftigung der „unveräußerlichen Rechte des Volkes von Palästina“, bringt die durch Israels Politik und Praxis geschaffene ernste Lage zur Kenntnis des Sicherheitsrates und ersucht diesen, wirksame Maßnahmen zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu treffen.

Die Vertreter Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, die, wie bereits erwähnt, schon in den Kulissen gegen die Einbringung einer solchen Resolution interveniert hatten, bezeichneten die Resolution im Hinblick auf die wieder aufgenommene Vermittlungsaktion als nicht opportun. Der israelische Vertreter sah in der Bekräftigung der „unveräußerlichen Rechte des Volkes von Palästina“ eine Legitimierung zur Sprengung des Staates Israel. Während die Sowjetunion den Antrag lebhaft unterstützte, kündigten Großbritannien und Frankreich Stimmenthaltung an. Diese Haltung nahmen auch die meisten westlichen Nationen ein.

Die Abstimmung erbrachte 50 Stimmen für die Resolution (Ostblock, afro-asiatische Staaten und Jugoslawien), 22 Gegenstimmen (USA, Kanada und ein Großteil der lateinamerikanischen Staaten) und 38 Enthaltungen (Argentinien, Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Burma, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Chile, Dänemark, Ethiopien, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Island, Irland, Italien, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Philippinen, Portugal, Rwanda, Schweden, Thailand, Togo, Uganda, Großbritannien und Venezuela).

Die Zahl der Gegenstimmen, zusammen mit 38 Enthaltungen, ließ es fraglich erscheinen, ob sich für die Annahme im Plenum eine Zweidrit-

telmehrheit im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Satzung finden würde.

Vor der mit großer Spannung erwarteten Abstimmung im Plenum stellte der Vertreter von Somaliland den Antrag, die Annahme des gegenständlichen Resolutionsantrages solle durch einfache Mehrheit erfolgen. Dieser prozedurale Antrag wurde mit 50 gegen 46 Stimmen (fast alle europäischen Staaten, einschließlich Österreich, der Großteil der lateinamerikanischen und einige afrikanische Staaten), bei 21 Stimmenthaltungen (Frankreich und Italien sowie ein Teil der lateinamerikanischen Staaten) angenommen. Die österreichische Delegation stimmte gegen den Antrag, weil die Satzung für Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit vorsieht und die im Resolutionsantrag vorgesehene Befassung des Sicherheitsrates wegen der „durch Israels Politik und Praxis geschaffenen ersten Situation“ zweifellos eine wichtige Angelegenheit darstellt.

Die Resolution selbst wurde hierauf im Plenum, ähnlich wie in der politischen Spezialkommission, mit 48 Stimmen, bei 22 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen angenommen.

Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen

Zum Unterschied von den Debatten in den letzten Jahren wurde die China-Debatte 1969 im Plenum weniger scharf geführt, vor allem von seiten jener Delegationen, die für Taiwan eintraten; die Sprecher konzentrierten sich im wesentlichen darauf, die Argumente der für Peking eintretenden Delegationen zu entkräften.

Der Forderung nach „Wiederherstellung der Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen“ wurde mit dem Argument begegnet, daß das kommunistische China niemals UN-Mitglied gewesen sei, und daß sich daher die Frage einer „Wiederherstellung“ seiner Rechte nicht stellen könne. Dem weiteren Argument, daß die Volksrepublik China mit 800 Millionen Einwohnern einen stärkeren Anspruch auf die UN-Mitgliedschaft habe als die Insel Taiwan, wurde unter anderem entgegengehalten, daß die Bevölkerung Taiwans (14 Millionen Einwohner) größer sei als die von zwei Dritteln der UN-Mitgliedstaaten.

Dem Argument, daß es sich in der Chinafrage nicht um die Aufnahme eines neuen Mitgliedstaates, sondern bloß um die Frage der Verifizierung der Vertretervollmachten handle, für deren Genehmigung eine einfache Mehrheit erforderlich sei, wurde mit dem Hinweis begegnet, daß ein Ausschluß der Vertreter Taiwans erste Folgen für die Aufrechterhaltung des Friedens im Fernen Osten nach sich ziehen würde.

Der Behauptung, daß ein weiteres Fernbleiben der Volksrepublik China die Vereinten Nationen in ihrer künftigen Tätigkeit lähmen würde,

wurde entgegengehalten, daß die Vereinten Nationen bereits 24 Jahre bestehen, ohne daß alle Staaten in ihr vertreten seien. Überdies spreche die Satzung der Vereinten Nationen an keiner Stelle vom Erfordernis der Universalität; der Vertreter der Philippinen erwähnte in diesem Zusammenhang, daß 1945 in San Francisco ein diesbezüglicher Antrag mit großer Mehrheit verworfen worden sei.

Wenn gesagt wurde, die Volksrepublik China sei — im Sinne der Charta — ein „friedlicher Staat“, der die zehn Koexistenz-Prinzipien der Bandung Konferenz akzeptiert und mit fünf Nachbarländern Grenzregulierungsabkommen abgeschlossen habe, müsse daran erinnert werden, daß die Verfassung der Kommunistischen Partei Chinas den Krieg als „höchste Form zur Lösung von Gegensätzen der Klassen und Staaten“ bezeichnet.

Der amerikanische Vertreter erklärte unter anderem, daß die künftige Einstellung der USA zu Peking von dessen Verhalten zur übrigen Welt abhängen werde. Taiwan, das mit der Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten diplomatische Beziehungen unterhalte, könne nicht aus den Vereinten Nationen ausgeschlossen werden, da ein solcher Schritt gemäß Artikel 6 der UN-Satzung nur erfolgen könne, wenn ein UN-Mitglied beharrlich gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen verstößt, was im Fall Taiwan in keiner Weise zutrefte. Die USA hielten es für wichtig, daß das chinesische Festland in die Familie der Nationen zurückkehre. Bedauerlicherweise habe sich Peking geweigert, an den Abrüstungsgesprächen teilzunehmen; auch eine bereits vereinbarte Abhaltung von amerikanisch-chinesischen Gesprächen in Warschau sei rückgängig gemacht worden. Washington habe den Versuch unternommen, mit China Verbindungen aufzunehmen, um Handelsbeziehungen zu regeln und normale Beziehungen mit Peking herzustellen. Die amerikanische Regierung werde auf dieser Linie fortfahren und sei zu Gesprächen bereit, wann immer Peking sich entschließen sollte, die Beziehungen zu verbessern.

In einer sehr scharfen Rede nahm der Vertreter Albanien zugunsten Pekings Stellung. Peking sei es in den letzten 20 Jahren gelungen, China von einem Kolonialstaat zum Vorbild für alle revolutionären Völker zu gestalten. Moskau wolle einen Sicherheitspakt in Asien zustandebringen, um, ähnlich wie die USA, revolutionäre Bewegungen in Asien zu verhindern. Der Lähmungszustand, in dem sich die Vereinten Nationen heute befinden, sei das Ergebnis der geheimen Zusammenarbeit zwischen den USA und der Sowjetunion, die eine „Teilung der Welt“ ihrer Interessenlage entsprechend anstrebten. Mao Tse Tung sei weit über den Inhalt des Atomsperrvertrages hinausgegangen, indem er ausdrücklich erklärt habe, daß China niemals als erster Staat Atomwaffen anwenden werde.

Der Generalversammlung wurde schließlich wie im Vorjahr ein Antrag auf Ausschluß der Delegation der Republik China (Taiwan) und auf Anerkennung der Vertreter der Volksrepublik China als Repräsentanten Chinas in den Vereinten Nationen unterbreitet.

Nachdem sich die Generalversammlung mit 71 gegen 48 Stimmen bei 4 Enthaltungen (darunter Österreich) dafür ausgesprochen hatte, daß ein solcher Beschluß der Zweidrittelmehrheit bedürfe, wurde der Antrag mit 48 gegen 56 Stimmen bei 21 Enthaltungen (darunter Österreich) abgelehnt.

Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen

Der Politischen Spezialkommission lag ein Zwischenbericht des Spezialausschusses für friedenserhaltende Aktionen vor, demzufolge in der Ausarbeitung des „Modellfall I“ — der sich auf Militärbeobachter bezieht, die auf Grund von Resolutionen des Sicherheitsrates von diesem eingesetzt wurden oder ein entsprechendes Mandat erhalten haben — einige Fortschritte zu verzeichnen waren. So wurden die Kapitel über Mandatserteilung, Organisation, Umfang und Tätigkeit, ferner Ausrüstung und Versorgungsdienste sowie Verwaltungsangelegenheiten fertiggestellt. Dagegen liegt noch immer kein Text betreffend die Abschnitte über Zusammensetzung, Stärke und Befehlsgewalt sowie die rechtlichen und finanziellen Regelungen für derartige Militärbeobachter vor.

Ungeachtet der anerkanntswerten Bemühungen des Spezialausschusses für friedenserhaltende Operationen, die auch vom österreichischen Vertreter im Ausschuß selbst hervorgehoben wurden, ist das Ergebnis des Berichtes, gemessen an der Aufgabe, alle Aspekte friedenserhaltender Aktionen der Vereinten Nationen zu prüfen, als nicht vollständig befriedigend zu bezeichnen.

Diese Situation wurde auch von den wenigen Debattenrednern in der Politischen Spezialkommission hervorgehoben, wobei besonders der Vertreter Irlands auf die Wichtigkeit einer Einigung über die finanzielle Grundlage der Beobachtermissionen hinwies. Allgemein jedoch wurde die sachliche und nüchterne Atmosphäre betont, in der sich die Arbeiten des Spezialausschusses, dem auch Österreich angehört, abgewickelt hatten. Schließlich wurde allgemein der Hoffnung auf einen wesentlichen Fortschritt in dieser für die Weltorganisation grundlegenden Frage anlässlich des 25jährigen Bestandsjubiläums der Vereinten Nationen Ausdruck verliehen.

Der optimistische Ausklang der Debatte fand seinen Niederschlag in einem von der Sowjetunion, den USA, Kanada, der ČSSR, Frankreich, Mexiko und der VAR eingebrachten Resolutions-

antrag, mit dem der Bericht des Spezialausschusses zur Kenntnis genommen und dieser beauftragt wird, seine Arbeiten fortzusetzen. Für die XXV. Generalversammlung soll ein umfassender Bericht über die vom Sicherheitsrat im Sinne seiner Resolutionen eingesetzten oder ermächtigten Militärbeobachter sowie ein Fortschrittsbericht ausgearbeitet werden, der sich auf sämtliche anderen typischen Fälle friedenserhaltender Aktionen bezieht, welche das Spezialkomitee zu untersuchen in der Lage ist.

Der Resolutionsantrag wurde in der Politischen Spezialkommission mit 77 Stimmen bei einer Enthaltung (Tschad), im Plenum mit 109 Dafür-, 1 Gegenstimme (Albanien) und 1 Enthaltung (Kuba) angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für den Antrag.

50-Jahr-Feier der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Die XXIV. Generalversammlung würdigte in zwei Plenarsitzungen die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation anlässlich des 50. Jahrestages des Bestandes der Organisation. Der Generaldirektor der ILO, David Morse, verwies auf die Verleihung des Friedensnobelpreises 1969 an die ILO und erklärte unter anderem, das dringendste Problem für die Zukunft sei es, 300 Millionen Arbeitslose in den Entwicklungsländern in einen produktiven Arbeitsprozeß einzugliedern; dies müsse auch eines der Hauptziele der zweiten Entwicklungsdekade sein. Die diesjährige ILO Jahreskonferenz habe daher auch einen Beschluß betreffend Durchführung einer Werbekampagne in diesem Sinne gefaßt. Das weltweite Arbeitsbeschaffungsprogramm habe bereits mit konkreten Maßnahmen in Asien und in Lateinamerika begonnen.

Anschließend würdigte eine Reihe von Delegierten die Tätigkeit der ILO. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab. (Anlage 2)

Indonesisch-niederländisches Abkommen betreffend West-Irian

In seinem Bericht an die Generalversammlung hatte der Generalsekretär bekanntgegeben, daß im Sinne des indonesisch-niederländischen Abkommens aus dem Jahre 1962 in den Monaten Juli und August 1969 in West-Irian eine Volksbefragung durchgeführt worden ist, um über das Verbleiben West-Irians bei Indonesien zu entscheiden. Ein Vertreter des UN-Generalsekretärs, der bolivianische Botschafter Ortiz-Sanz, hatte die im Abkommen festgelegte Aufgabe übertragen bekommen, Indonesien in Angelegenheiten der Volksbefragung „zu beraten, zu assistieren und bei den Vorbereitungen mitzuwirken“. Das

Plebiszit, das in den acht Stammesgebieten durch Befragung der lokalen beratenden Versammlungen durchgeführt worden war, hatte eine einstimmige Entscheidung zugunsten des Verbleibens West-Irians bei Indonesien ergeben. Indonesien und die Niederlande hatten am 10. November 1969 die Schaffung eines Entwicklungsfonds für West-Irian im Rahmen der Asiatischen Entwicklungsbank mit einem ersten Beitrag der Niederlande in der Höhe von 17,5 Millionen Gulden bekanntgegeben.

Im Rahmen der XXIV. Generalversammlung begrüßte der niederländische Außenminister Luns den Bericht des Generalsekretärs und betonte das freundschaftliche Einvernehmen, das im Hinblick auf die Lösung dieser so schwierigen Frage das Verhältnis zwischen den Niederlanden und Indonesien kennzeichne. Luns hielt ausdrücklich die Zusicherung der indonesischen Regierung fest, West-Irian ein entsprechendes Maß an Autonomie zu gewähren.

Eine Reihe afrikanischer Delegationen äußerte Bedenken gegenüber der Form, in der die Volksbefragung durchgeführt wurde. Sie bezogen sich hierbei vor allem auf einen Bericht des Generalsekretärs, in dem erwähnt ist, daß Botschafter Ortiz-Sanz bei der Vorbereitung der Volksbefragung bloß eine beratende und assistierende Funktion ausüben, nicht aber bei der Durchführung des Plebiszites selbst mitwirken konnte. Weiters erschien ihnen eine Anerkennung dieser Art der Volksbefragung, nach der lediglich erweiterte Stammesräte, nicht aber alle Bewohner direkt konsultiert wurden, im Hinblick auf Beispielfolgerungen für das südliche Afrika bedenklich.

Eine Reihe von asiatischen Delegationen wies darauf hin, daß es nicht Aufgabe der Generalversammlung sei, über die Durchführung des Abkommens 1962 ein Urteil abzugeben, sondern lediglich das niederländisch-indonesische Einvernehmen über die Durchführung des Abkommens zu registrieren.

Die Generalversammlung nahm den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis.

25-Jahr-Feier der Vereinten Nationen

Bereits die XXIII. Generalversammlung hatte beschlossen, das 25jährige Jubiläum der Vereinten Nationen im Jahre 1970 in feierlicher Form zu begehen. Ein aus 25 Staaten bestehendes Komitee, dem auch Österreich angehört, wurde mit der Aufgabe betraut, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Dieses Komitee ist im Laufe des Jahres 1969 regelmäßig zu Sitzungen zusammengetreten, in denen die verschiedenen Aspekte einer würdigen und sinnvollen Begehung des 25-jährigen Bestandsjubiläums der Weltorganisation erörtert und in einer Reihe von Fragen auch vorläufige Entscheidungen getroffen wurden.

Allgemein setzte sich die Auffassung durch, daß die Begehung des Jubiläums sich nicht auf zereemonielle Veranstaltungen beschränken sollte, sondern Gelegenheit für einen wertenden Rückblick und eine Analyse der künftigen Aufgaben der Vereinten Nationen bieten müsse. Ziel aller Bestrebungen müsse eine Stärkung der Vereinten Nationen sein. Als wichtigste Themenkreise, die im Rahmen der 25-Jahr-Feier zur Debatte gestellt werden sollen, wurden die Dekolonisierung, Menschenrechte, Grundsätze betreffend die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten, wirtschaftliche Entwicklung, Abrüstung und friedenserhaltende Aktionen, aber auch Probleme der Jugend und die Bewahrung der menschlichen Umwelt genannt.

Das Ergebnis der Komiteearbeit wurde in einer Resolution zusammengefaßt und im Plenum der XXIV. Generalversammlung als Resolutionsentwurf eingebracht. In der Resolution wird unter anderem das Mandat des vorbereitenden Komitees erneuert, die Abhaltung einer Weltjugendversammlung im Jahre 1970 beschlossen und das 25-jährige Jubiläum unter den Leitgedanken „Friede, Gerechtigkeit und Fortschritt“ gestellt. Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, auf nationaler Ebene Programme zur würdigen Begehung des Jubiläums auszuarbeiten.

Der Resolutionsentwurf, den auch Österreich miteingebracht hatte, wurde von der Generalversammlung mit 93 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Das vorbereitende Komitee wird in seiner bisherigen Zusammensetzung weiter bestehen. Es werden ihm daher folgende Staaten angehören: Österreich, Bulgarien, Bielo-Rußland, Kanada, China, Frankreich, Ghana, Guatemala, Guinea, Guiana, Indien, Iran, Italien, Libanon, Mauretanien, Peru, Philippinen, Somalia, Schweden, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, UdSSR, Großbritannien, USA. Das Komitee wird auf der Grundlage seiner bisherigen Tätigkeit bzw. der eben erwähnten Resolution der XXIV. Generalversammlung seine Arbeiten fortsetzen. Das Jubiläum wird am 24. Oktober 1970, dem „Tag der Vereinten Nationen“, in einer Festsetzung der XXV. Generalversammlung, an der eine möglichst große Anzahl von Staats- und Regierungschefs teilnehmen soll, seinen Höhepunkt erreichen. Für diesen Tag ist unter anderem die Unterzeichnung eines oder mehrerer Dokumente vorgesehen, die sich mit den bisherigen Leistungen der Vereinten Nationen auseinandersetzen, die aber vor allem einen Ausblick auf die künftigen Aufgaben der Weltorganisation bieten sollen.

4. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

Allgemeiner Überblick

Im Mittelpunkt der Diskussionen in der zweiten Kommission der XXIV. Generalversammlung stand wie bereits im Vorjahr die Vorbereitung der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen. Obwohl seitens der Entwicklungsländer vielfach der Enttäuschung über die unbefriedigenden Ergebnisse der Ersten Entwicklungsdekade Ausdruck verliehen und Kritik an den Arbeiten des Vorbereitenden Komitees für die zweite Dekade geübt wurde, standen die Erklärungen der einzelnen Delegationen doch überwiegend im Zeichen eines gemäßigten Optimismus. Hierzu trugen die Vorlage von Anbotslisten der westlichen Industriestaaten, insbesondere auch der Europäischen Gemeinschaften, für die den Entwicklungsländern zu gewährenden Zollpräferenzen, die Erklärung Präsident Nixons betreffend die Wirtschaftsbeziehungen der Vereinigten Staaten zu den Ländern Lateinamerikas sowie die für die Probleme der Entwicklungsländer ganz allgemein aufgeschlossene Haltung einer Reihe von Industriestaaten bei. Insgesamt wurden in der zweiten Kommission 31 Resolutionen verabschiedet.

Zweite Entwicklungsdekade

Im Rahmen der Generaldebatte in der zweiten Kommission gab der Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, Philippe de Seynes, eine einleitende Erklärung ab, in der er zu neuen Anstrengungen und neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit aufrief. Es genüge nicht, die bestehenden Programme zu erweitern oder die Zahl der Projekte zu erhöhen; es müsse vielmehr eine den realen Erfordernissen entsprechende Zusammenarbeit, ein „praktischer Internationalismus“, angestrebt werden. Neben diesen institutionellen Fragen käme den sozialen Aspekten, insbesondere der Einkommensverteilung, grundlegende Bedeutung zu. Von besonderem Interesse sei ferner die Ausweitung des internationalen Handels, und zwar in erster Linie für jene Entwicklungsländer, die bereits einen gewissen Industrialisierungsgrad erreicht haben. Es gelte, auch dem Handel zwischen den Entwicklungsländern, der in den Sechzigerjahren von 22 auf 20% des Welthandelsvolumens zurückgegangen sei, neuen Auftrieb zu verleihen.

In bezug auf die Entwicklungsstrategie sei ein gewisser Mangel an Symmetrie zu erkennen:

während die von den Entwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen den gesamten Bereich ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik erfassen, betreffen die von den entwickelten Ländern geforderten Anstrengungen lediglich bestimmte Gebiete der Handelspolitik und Kapitalausfuhr.

Die in den letzten Jahren zwischen den Industrieländern in verstärktem Maße aufgetretenen wirtschaftlichen Ungleichgewichte hätten insbesondere auf dem Gebiet der Budget-, Finanz- und Währungspolitik zu einer Reihe von Maßnahmen geführt, die sich auf die Entwicklungsländer nachteilig ausgewirkt hätten. Die Sicherung einer hohen Wachstumsrate der entwickelten Volkswirtschaften sei daher eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Erfolg der Zweiten Entwicklungsdekade. Von ausschlaggebender Bedeutung seien jedoch die Anstrengungen der Entwicklungsländer selbst.

In der anschließenden Diskussion wurde seitens vieler Entwicklungsländer teilweise heftige Kritik an den bisherigen Arbeiten des Vorbereitenden Komitees für die Zweite UN-Entwicklungsdekade geübt. Vielfach wurde der mangelnde politische Wille der entwickelten Länder und die in vielen Punkten unzureichende Entwicklungskonzeption für die geringen Fortschritte verantwortlich gemacht.

In diesem Zusammenhang wurde von den Entwicklungsländern wiederholt auf die Notwendigkeit der Erfüllung der für die Entwicklungshilfe festgesetzten Beitragsziele verwiesen. Die Berechtigung solcher Ziele sei auch durch die Empfehlungen der von der Weltbank eingesetzten „Kommission für Internationale Entwicklung“ (Pearson-Kommission), (Erreichung des 1%o-Zieles bis spätestens 1975; Leistung von 0,7%o des BNP in Form von öffentlicher Hilfe sowie von 20%o der öffentlichen Hilfe in Form von multilateraler Hilfe) neuerlich unterstrichen worden.

Die Sprecher verschiedener Entwicklungsländer setzten sich mit der im Rahmen des Internationalen Währungsfonds vereinbarten Schaffung von Sonderziehungsrechten auseinander und sprachen sich für eine Verknüpfung dieser Sonderziehungsrechte mit der Entwicklungsfinanzierung aus.

Eine Reihe von Delegationen befaßte sich in ihren Erklärungen mit der Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Organe des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf die Zweite Entwicklungsdekade.

Die österreichische Delegation gab in der Generaldebatte in der zweiten Kommission eine Erklärung ab (Anlage 13), in der angesichts der großen Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der einzelnen Entwicklungsländer die Komplexität des Entwicklungsprozesses auf die Problematik globaler Zielsetzungen verwiesen wurde. Ferner wurde betont, daß die Erfahrungen der Ersten Entwicklungsdekade deutlich zeigten, daß es sich bei dem Entwicklungsproblem nicht nur um ein finanzielles oder wirtschaftliches, sondern auch um ein soziales und menschliches Problem handle. Die bisher bei den Vorbereitungsarbeiten für die Zweite Entwicklungsdekade aufgetretenen Schwierigkeiten müßten im Lichte dieser Erfahrungen gesehen und beurteilt werden. Österreich sei bereit, an den Arbeiten im Rahmen des Vorbereitenden Komitees aktiv mitzuarbeiten und sei darüber hinaus auch weiterhin bemüht, seine Entwicklungshilfeleistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu intensivieren.

Der zweiten Kommission lagen zu dem gegenständlichen Tagesordnungspunkt zwei Resolutionsentwürfe vor.

Im ersten Entwurf wurde der Besorgnis über die geringen Fortschritte bei der Ausarbeitung einer internationalen Entwicklungsstrategie Ausdruck verliehen und an die Regierungen die Aufforderung gerichtet, die politischen Entscheidungen für die Annahme spezifischer und konkreter Maßnahmen zur Durchführung der Strategie zu treffen.

Der Resolutionsentwurf war Gegenstand intensiver Verhandlungen. Die größten Schwierigkeiten ergaben sich bezüglich der Übernahme von „Verpflichtungen“ seitens der Industrieländer bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsstrategie.

Der mehrfach modifizierte und schließlich von 54 Staaten miteingebrachte Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung mit 85 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen (Ostblockländer, Peru, Ekuador, Kolumbien) angenommen.

Ein weiterer schon im Rahmen der Generaldebatte eingebrachter äußerst umfangreicher kolumbianischer Resolutionsentwurf kam nicht zur Abstimmung, sondern wurde dem Vorbereitenden Komitee für die Zweite Entwicklungsdekade als Arbeitspapier zugewiesen.

UN-Welthandelskonferenz (UNCTAD)

In der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt, die mit einer allgemeinen Erklärung des UNCTAD-Generalsekretärs Perez-Guerrero eingeleitet wurde, brachten die Entwicklungsländer allgemein ihre Enttäuschung über die unbefriedigenden Fortschritte der UNCTAD, insbesondere

in bezug auf die Formulierung ihres Beitrages zur Zweiten Entwicklungsdekade, zum Ausdruck. Es sei jedoch zu hoffen, so wurde von vielen Sprechern betont, daß die vom Präsidenten des UNCTAD-Rates und vom UNCTAD-Generalsekretär geführten Konsultationen mit Vertretern von Mitgliedsregierungen zur Ausarbeitung entsprechender Textentwürfe eine geeignete Grundlage für die Beratungen des Rates im Februar 1970 bilden werden.

Der Präsident des UNCTAD-Rates, Botschafter Asante (Ghana), regte in seiner Stellungnahme ein diesbezügliches Aktionsprogramm an, das seiner Auffassung nach flexibel genug sein müsse, um vor allem im Laufe der ersten Jahre der Zweiten Entwicklungsdekade eine Ausweitung auf jene Bereiche zu ermöglichen, über die ein Einvernehmen hergestellt werden kann.

Trotz des kritischen Grundtones stand die Debatte eher im Zeichen eines gemäßigten Optimismus. Die Einigung der Länder des Gemeinsamen Marktes über ihr Angebot in der Präferenzfrage, die Erklärung Nixons vom 31. Oktober 1969 betreffend gewisse Maßnahmen zugunsten Lateinamerikas, die Initiativen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds auf dem Gebiet der Stabilisierung der Grundstoffpreise, die Reform des internationalen Währungssystems, der Abschluß des Zuckerabkommens, der Bericht der Pearson-Kommission sowie die grundsätzlich positive Haltung verschiedener entwickelter Länder zum Entwicklungsproblem, ließen die Hoffnung auf eine bessere Zusammenarbeit gerechtfertigt erscheinen.

Besondere Bedeutung kommt derzeit der Frage der Verknüpfung der Sonderziehungsrechte im Internationalen Währungsfonds mit der Entwicklungsfinanzierung sowie der Schaffung eines Rahmens für den Transfer von technologischem Wissen zu.

Seitens der sozialistischen Länder wurden die bekannten Argumente wiederholt, wonach den Fragen des Ost-West-Handels sowie dem Prinzip der Universalität bei der Lösung der Probleme der UNCTAD entscheidende Bedeutung zukomme.

Die Diskussionen verliefen trotz der Verschiedenheit der Auffassungen in ruhiger und sachlicher Atmosphäre und mündeten in drei zu diesem Tagesordnungspunkt eingebrachten Resolutionsentwürfen, die im Plenum einstimmig angenommen wurden.

Der erste, von Indien eingeführte Resolutionsentwurf setzte sich mit der Frage der begünstigten oder freien Einfuhr von Halb- und Fertigerzeugnissen der Entwicklungsländer in die entwickelten Länder auseinander. Im ersten Operativparagrafen wird der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß die baldige Verwirklichung eines effektiven und für beide Seiten annehmbaren

Systems allgemeiner, nicht-reziproker und nicht-diskriminierender Zollpräferenzen als konkretes Beispiel einer wirkungsvollen internationalen Zusammenarbeit anzusehen sei und ein „vitales Element“ der Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade darstelle. Im zweiten und dritten Operativparagrafen wird das Übereinkommen der entwickelten Marktwirtschaftsländer über die Unterbreitung einer diesbezüglichen detaillierten Dokumentation an die UNCTAD begrüßt und der Appell an alle Mitgliedstaaten der UNCTAD gerichtet, in „konstruktive Konsultationen“ im Rahmen des Präferenzkomitees einzutreten, um eine ehestmögliche Lösung und Inkraftsetzung des Präferenzarrangements in die Wege zu leiten.

Ein zweiter, von Afghanistan und 13 weiteren Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf begrüßte das im Rahmen des Rates erreichte Übereinkommen zugunsten der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und ersuchte den Rat, auf der Basis des Berichtes der Expertengruppe die Annahme von praktischen Maßnahmen zugunsten dieser Länder gemäß Resolution 11 (II) herbeizuführen. Ferner werden in dem Entwurf die Mitgliedsregierungen aufgefordert, aktiv an der Ausarbeitung dieser Sondermaßnahmen mitzuarbeiten und, sofern sie nicht bereits der Konvention über den Transithandel der Binnenländer von 1965 beigetreten sind, die Möglichkeiten einer Ratifizierung dieser Konvention zu prüfen, um sie möglichst bald in Kraft zu setzen.

Der dritte, von Pakistan und 22 weiteren Entwicklungsländern eingebrachte Resolutionsentwurf befaßte sich unter anderem mit dem Beitrag der UNCTAD zur Entwicklungsdekade.

Im Entwurf wird der Bericht des Rates zur Kenntnis genommen und der Rat aufgefordert, die ihm von der zweiten Welthandelskonferenz übertragenen Aufgaben im Bereich der Grundstoffe, der Halb- und Fertigerzeugnisse, der Entwicklungsfinanzierung und der unsichtbaren Transaktionen einschließlich der Frage der internationalen rechtlichen Regelung der Schifffahrt einer Lösung zuzuführen. Ferner wird der Rat ersucht, seine Arbeiten bezüglich des UNCTAD-Beitrages zur Dekade zu beschleunigen.

In der Resolution wird weiters der Befriedigung über die Verbesserung des institutionellen Mechanismus und der Arbeitsmethoden der UNCTAD, insbesondere durch entsprechende Entscheidungen des Rates, wie die Einberufung einer Sondertagung des Rates betreffend die Zollpräferenzen und die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für Fragen der Intensivierung der Handelsbeziehungen und der regionalen Integration innerhalb des Kreises der Entwicklungsländer, Ausdruck verliehen. Der Rat solle auch weiterhin diesen institutionellen Fragen entsprechende Aufmerksamkeit widmen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde wie im Vorjahr durch eine Erklärung des Exekutivdirektors der UNIDO eingeleitet. In der anschließenden Debatte standen folgende Fragen im Vordergrund:

1. Finanzierung der UNIDO,
2. Beitrag der UNIDO zur Zweiten Entwicklungsdekade,
3. Abhaltung einer UNIDO-Sonderkonferenz.

Zur Frage der Finanzierung der UNIDO lag ein vom Sudan zusammen mit 19 weiteren Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der die Beibehaltung eines eigenen Budgetabschnittes („section“) für industrielle Entwicklung im Rahmen des „Teiles V“ des UN-Budgets vorsah.

Wie die Initiatoren des Entwurfes betonten, sei bei der Behandlung der Frage des Budgetierungsverfahrens betreffend den „Teil V“ des UN-Budgets seitens des ECOSOC lediglich eine Entscheidung des UNDP-Verwaltungsrates berücksichtigt worden, wonach an die Stelle der Abschnitte („sections“) innerhalb des „Teiles V“ Kapitel („chapters“) treten sollten. Da eine Umwidmung von Budgetmitteln zwar zwischen Kapiteln, jedoch nicht zwischen Abschnitten vorgenommen werden kann, würde dadurch, so wurde argumentiert, der UNIDO die direkte Verfügung über die ihr aus dem UN-Budget direkt zugewiesenen Mittel (1969: 1,5 Millionen US-Dollar) entzogen. Demgegenüber wiesen die westlichen Länder darauf hin, daß das vom UNDP-Verwaltungsrat empfohlene Verfahren eine größere Flexibilität des Einsatzes der im regulären UN-Budget für technische Hilfe vorgesehenen Mittel (1969: 6,9 Millionen US-Dollar) mit sich bringe. Dadurch sei die Möglichkeit gegeben, diese Mittel einer den Prioritäten der Entwicklungsländer entsprechenden Verwendung zuzuführen.

Einer derartigen Argumentation standen jedoch die Autoren des Resolutionsentwurfes ablehnend gegenüber und drängten auf eine sofortige Abstimmung. Das Votum ergab in der Kommission 62 positive Stimmen, 11 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen. Im Plenum ergab die Abstimmung 77 positive Stimmen, 7 Gegenstimmen (Australien, Belgien, Kanada, Japan, Neuseeland, Großbritannien und USA) und 18 Enthaltungen (darunter Österreich).

Bezüglich der anderen Finanzierungsquellen der UNIDO wurde allgemein die Erhöhung des Anteiles der UNIDO an den vom UNDP finanzierten Projekten mit Befriedigung hervorgehoben. Die westlichen Länder vertraten übereinstimmend den Standpunkt, daß das UNDP weiterhin die Hauptfinanzierungsquelle für die operationelle Tätigkeit der UNIDO bleiben soll. Der französische Delegierte regte an, die UNIDO in

Zukunft in steigendem Maße durch die Weltbankgruppe finanzieren zu lassen. Die Ausweitung der Tätigkeit der International Finance Corporation (IFC), die steigende Zahl der Industrieanleihen der Weltbank, die Errichtung einer eigenen Industrieprojektsabteilung innerhalb der Bank sowie die Bereitschaft des Weltbankpräsidenten, die Tätigkeit der Weltbankgruppe mit der der UNIDO zu koordinieren, seien ermutigende Anzeichen für eine solche Entwicklung.

Bezüglich des Beitrages der UNIDO zur Zweiten UN-Entwicklungsdekade setzte sich eine Reihe von Entwicklungsländern für eine stärkere Berücksichtigung der Fragen der Industrialisierung im Rahmen der internationalen Entwicklungsstrategie ein. Grundsätzlich wurde die von der UNIDO eingenommene und vom Exekutivdirektor in seiner einleitenden Erklärung dargelegte Haltung begrüßt. Demnach wird die UNIDO keinen eigenen „Industrialisierungsplan“ für die kommende Dekade ausarbeiten. Ein derartiger Globalplan — so wurde argumentiert — wäre wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Entwicklungsländern und der Vielschichtigkeit und Komplexität des Industrialisierungsprozesses kaum sinnvoll. Die UNIDO werde sich vielmehr darauf konzentrieren, die einzelnen Länder nicht nur bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Industrialisierungsziele, sondern auch bei deren praktischer Verwirklichung zu unterstützen. Die UNIDO werde darüber hinaus im Rahmen der von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten generellen Projektionen Studien über die Entwicklung einzelner wichtiger Industriesektoren anstellen und Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Industrialisierung und Außenhandel, über die Interdependenz zwischen Klein-, Mittel- und Großindustrien, über den Beitrag der Industrie zum Beschäftigungsproblem sowie über die Beziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft durchzuführen. Besondere Aufmerksamkeit werde auch dem Problem des Transfers von Technologie in die Entwicklungsländer gewidmet werden. Die Industrialisierung sei außerdem ein Schlüsselfaktor für die Lösung der grundlegenden Probleme im sozialen Bereich und werde von tiefgreifenden Veränderungen der soziopolitischen, institutionellen und kulturellen Strukturen der Entwicklungsländer begleitet. Dies erfordere eine weitestgehende Rücksichtnahme auf die Interessen des einzelnen Landes sowie eine besondere Betonung des Bildungs- und Ausbildungssektors.

Die Frage der Einberufung einer Sonderkonferenz der UNIDO war Gegenstand längerer Diskussionen im Rahmen der zweiten Kommission. Der Kommission lag hiezu ein Resolutionsentwurf vor, der in seiner ursprünglichen sowie in seiner ersten revidierten Fassung die Abhaltung einer Sonderkonferenz auf höchstmöglicher Ebene im Jahre 1971 oder 1972 in Wien vorsah

und den Rat für Industrielle Entwicklung ersuchte, als Vorbereitungskomitee für diese Konferenz zu fungieren. Ferner wurde der Exekutivdirektor aufgefordert, über diese Frage einen Bericht auszuarbeiten und der vierten UNIDO-Ratstagung vorzulegen.

Die finanziellen Implikationen des Entwurfes wurden vom Sekretariat auf Basis der Schätzungen der UNIDO mit 413.500 US-Dollar veranschlagt.

Diese hohen Kosten sowie der Widerstand einiger westlicher Länder (Vereinigte Staaten, Großbritannien, Japan, Kanada, Australien), veranlaßten die Autoren des Resolutionsentwurfes, den Text weitgehend abzuschwächen und alle Fragen bezüglich der Einberufung einer Sonderkonferenz dem Rat zur weiteren Prüfung zu übertragen.

Die Resolution als Ganzes wurde in der zweiten Kommission mit 32:9:46 angenommen. Finnland, Schweden, die Niederlande, Spanien und Österreich stimmten dafür, die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Japan und Australien dagegen; Belgien, Italien, Frankreich und Norwegen enthielten sich der Stimme.

Dieses Ergebnis veranlaßte die Autoren des Resolutionsantrages, im Plenum einer weiteren Abschwächung des Textes zuzustimmen. Der sohin neuerlich revidierte Entwurf enthielt nur mehr die Anregung, eine Sonderkonferenz zu einem angemessenen Zeitpunkt in einem Rahmen abzuhalten, der die Konferenzkosten auf ein Minimum reduziert. Der Rat für Industrielle Entwicklung wird eingeladen, diese Anregung zu prüfen und — sofern erforderlich — Ort, Zeit und Dauer der Konferenz vorzuschlagen und ihre provisorische Tagesordnung sowie ihre grundlegenden Zielsetzungen einschließlich der längerfristigen Orientierung der UNIDO, ihrer organisatorischen Struktur und Finanzierung zu formulieren.

Der Antrag wurde im Plenum schließlich mit 61 Stimmen (darunter Österreich), bei 8 Gegenstimmen (Australien, Kanada, Griechenland, Japan, Neuseeland, Singapur, Großbritannien und Vereinigte Staaten) und 35 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation ist grundsätzlich für die gegenständliche Resolution eingetreten. Österreich stellte sich dem Gedanken einer Sonderkonferenz unter der Voraussetzung positiv gegenüber, daß eine solche Konferenz sorgfältig vorbereitet ist und eine weitere Prüfung der Frage durch den UNIDO-Rat erfolge. Allerdings, so wurde weiter argumentiert, sollte bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden, daß sich für eine derartige Konferenz aus organisatorisch-praktischen, administrativen und sohin auch finanziellen Erwägungen Wien als geeignetster Tagungsort anbieten dürfte. (Anlage 14)

Die Generalversammlung verabschiedete zu dem Tagesordnungspunkt UNIDO noch zwei weitere Resolutionen, von denen sich die eine mit der Zusammenstellung des Berichtes des Rates und die andere mit der Aufnahme Barbados in die Liste jener Länder befaßt, denen die Möglichkeit einer Kandidatur für den Rat für Industrielle Entwicklung eingeräumt wird. Beide Resolutionen wurden einstimmig angenommen.

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

Die Debatte wurde mit Erklärungen des Administrators der UNDP, Paul Hoffmann, und des Beauftragten für technische Zusammenarbeit, Victor Hoo, eingeleitet.

Hoffmann wies in seiner Erklärung auf die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung bzw. landwirtschaftlichem und industriellem Wachstum hin und erklärte, daß bei der Planung von Entwicklungsprogrammen den institutionellen und traditionellen Gegebenheiten sowie den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen in den Entwicklungsländern nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. Um diesen Faktoren besser Rechnung tragen zu können, habe das UNDP die Zahl der Außenposten auf insgesamt 94 erhöht.

Die Armut und das Elend in vielen Entwicklungsländern sei nicht auf das Fehlen der menschlichen Hilfsquellen, sondern auf deren ungenügende Nutzung zurückzuführen. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen habe sich daher bemüht, die technische Hilfe auszuweiten und habe bisher bei der Errichtung von 260 Ausbildungsstätten mitgewirkt.

Besondere Fortschritte seien in letzter Zeit im Bereich der Landwirtschaft gemacht worden, wo durch die Anwendung spezieller Saatgutsorten die Ernteerträge wesentlich erhöht werden konnten.

Neue Methoden und Techniken müßten bei den Entwicklungsanstrengungen in besonderer Weise berücksichtigt werden, was auch in der Ausweitung der Tätigkeit des UNDP auf die Grundlagenforschung zum Ausdruck komme.

Zusammenfassend stellte Paul Hoffmann in bezug auf die erste Entwicklungsdekade fest, daß es bisher kein Jahrzehnt in der Geschichte der Menschheit gegeben habe, in dem so große Fortschritte hinsichtlich einer besseren Ausnutzung der materiellen und der menschlichen Hilfsquellen der Welt erzielt werden konnten.

Auf die Empfehlungen der Pearson-Kommission übergehend, führte der Administrator unter anderem aus, daß hinsichtlich der mit der Entwicklungshilfe verbundenen zusätzlichen Steuerlasten in den Industrieländern vielfach falsche Vorstellungen beständen. So seien von den Leistungen des Jahres 1968 in der Höhe von rund 12,8 Milliarden US-Dollar lediglich 4 Milliarden

US-Dollar im Wege der Besteuerung aufgebracht worden. Besondere Bedeutung käme daher der Informationstätigkeit auch im Rahmen des UNDP zu.

Victor Hoo setzte sich in seiner Stellungnahme nicht nur mit der Technischen Hilfe im Rahmen des Regulären Programms, sondern auch mit der Rolle der Vereinten Nationen bei der Durchführung von UNDP-Programmen auseinander. Im Jahre 1968 seien insgesamt 2374 Experten aus 100 Ländern in 108 Entwicklungsländern im Einsatz gestanden und 1821 Stipendien vergeben worden. Die Vereinten Nationen seien vom UNDP mit der Durchführung von 194 Projekten des Spezialfonds betraut worden und stünden damit unter den „Projekträgern“ des UNDP an zweiter Stelle.

In der Debatte, in deren Rahmen auch die österreichische Delegation das Wort ergriff (Anlage 16) wurde allgemein die Auffassung vertreten, daß dem UNDP eine wichtige koordinierende Funktion zukomme. Dies gelte nicht nur für die multilaterale Entwicklungshilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, sondern beziehe sich auch auf die bilateralen Hilfeleistungen, deren bessere Koordinierung mit dem multilateralen Sektor wesentlich zur Steigerung der Wirksamkeit der Hilfe beitragen könne. Der Errichtung bzw. Verbesserung von Systemen für den Austausch von Informationen über bilaterale und multilaterale Projekte sowie der systematischen Erforschung der Möglichkeiten der Assoziation der beiden Hilfeformen auf Projektsbasis müsse besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Bestrebungen zur weiteren Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen könnten insbesondere von der sogenannten „Kapazitätsstudie“ eine wertvolle, richtungsweisende Unterstützung erfahren. Dies sei umso bedeutsamer, als das UNDP im Rahmen der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, vor allem bei der Implementierung der internationalen Entwicklungsstrategie, wichtige Aufgaben zu erfüllen haben werde. Auch die sozialen Faktoren sowie die Mobilisierung der menschlichen Hilfsquellen durch entsprechende Ausbildungsprogramme müssen in erhöhtem Maße berücksichtigt werden.

Von der zweiten Kommission wurden drei Resolutionen verabschiedet, in denen die Berichte der 7. und 8. Tagung des UNDP-Verwaltungsrates zur Kenntnis genommen, die vom Verwaltungsrat empfohlenen Verfahren betreffend regionale und interregionale Projekte der Technischen Hilfe genehmigt und den vom Wirtschafts- und Sozialrat bezüglich des Teiles V des UN-Budgets empfohlenen Programmierungs- und Budgetierungsverfahren gegeben wurde.

Die drei Resolutionen wurden sowohl in der zweiten Kommission wie im Plenum einstimmig angenommen.

Tourismus

Die Debatte über diesen Tagesordnungspunkt stand im Zeichen der vom ECOSOC empfohlenen Umwandlung der Internationalen Union Offizieller Fremdenverkehrsorganisationen (International Union of Official Travel Organizations — IUOTO) in eine Organisation zwischenstaatlichen Charakters. Der zweiten Kommission lag zu dieser Frage unter anderem ein Bericht des Generalsekretärs über die konstitutionellen, organisatorischen und finanziellen Implikationen der Errichtung einer zwischenstaatlichen Fremdenverkehrsorganisation vor.

In der Debatte wiesen eine Reihe von Vertretern der Entwicklungsländer auf die grundlegende Bedeutung hin, die einer derartigen Organisation bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs in diesen Ländern zukomme. Dabei wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Tätigkeit der zu errichtenden Fremdenverkehrsorganisation mit jener anderer internationaler Organisationen, die bereits auf diesem Gebiet tätig sind, koordiniert werde.

Der österreichische Delegierte gab ebenfalls eine Erklärung ab, in der der vorliegende Resolutionsentwurf grundsätzlich begrüßt, jedoch auch auf die sich für Österreich aus dem vorgeschlagenen Verfahren der Umwandlung der IUOTO in eine zwischenstaatliche Organisation ergebenden verfassungsmäßigen Probleme hingewiesen wurde. (Anlage 17)

Der Resolutionsentwurf wurde von der zweiten Kommission in der vom ECOSOC vorgeschlagenen Fassung mit 88 Stimmen, keiner Gegenstimme und 6 Enthaltungen (Irland, Libyen, Neuseeland, Portugal, Südafrika und Großbritannien) angenommen. Die Abstimmung im Plenum ergab 96 positive Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen.

Internationales Jahr der Erziehung

Der zweiten Kommission lagen zu diesem Punkt eine Note und ein Fortschrittsbericht des Generalsekretärs sowie der einschlägige Teil des ECOSOC-Berichtes vor.

Die Debatte wurde mit einer Erklärung des Vertreters der UNESCO, Alfonso de Silva, eingeleitet, in der dieser auf die enge Beziehung zwischen dem Internationalen Jahr der Erziehung (1970) und dem Beginn der Zweiten Entwicklungsdekade hinwies. Nach Auffassung der UNESCO sollten sich die Anstrengungen der Regierungen sowie der nicht-staatlichen Organisationen besonders auf das Studium der Beziehungen zwischen Erziehung und Gesellschaft bzw. die Überprüfung des Ausbildungsprozesses im Lichte der Zielsetzungen der Zweiten Entwicklungsdekade richten.

Sowohl seitens der westlichen Länder wie auch seitens der Vertreter der Entwicklungsländer wurde auf die grundlegende Rolle von Ausbildung und Erziehung im Entwicklungsprozeß hingewiesen und betont, daß neben der Schulung der Jugend auch der Erwachsenenbildung eine besonders wichtige Funktion zukomme.

Ein vom Vorsitzenden der zweiten Kommission vorgeschlagener Resolutionsentwurf, in dem der Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Erziehung zur Kenntnis genommen wurde, fand die einstimmige Billigung der Kommission.

Ein weiterer von über 30 Entwicklungsländern sowie den nordischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf befaßte sich mit der vom UN-Generalsekretär in der Einführung zu seinem Jahresbericht geäußerten Idee der Errichtung einer internationalen Universität. In dem Resolutionsentwurf wird der Generalsekretär aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der UNESCO und im Einvernehmen mit dem UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR) bzw. anderen Organen eine umfassende Expertenstudie über die Durchführbarkeit dieses Gedankens zu unternehmen. Die Studie soll sich unter anderem mit den Zielen und Aufgaben einer derartigen Universität auseinandersetzen und Empfehlungen hinsichtlich ihrer Organisation und Finanzierung enthalten. Es ist damit zu rechnen, daß sich bereits die XXV. Generalversammlung mit diesem Thema neuerlich beschäftigen wird.

Der Resolutionsentwurf war Gegenstand einer längeren Diskussion in der zweiten Kommission, in deren Mittelpunkt die Frage stand, ob es sich bei einer derartigen Universität um eine zentralisierte oder dezentralisierte Institution handeln sollte. Besonders der französische Delegierte setzte sich, unterstützt von einer Reihe anderer Sprecher, für eine dezentralisierte Universität ein.

Der Entwurf wurde schließlich in revidierter Fassung von der zweiten Kommission ebenso wie vom Plenum angenommen.

Probleme der menschlichen Umwelt

Seit mehreren Jahren beschäftigen sich die Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialrat und die Europäische Wirtschaftskommission, aber auch eine Reihe von Spezialorganisationen, mit verschiedenen Aspekten von Problemen, die sich aus der negativen Beeinflussung der menschlichen Umwelt durch den technologischen Fortschritt ergeben.

Zum ersten Mal hatte die Generalversammlung auf ihrer XXIII. Tagung diesen Themenkreis erörtert und eine Resolution angenommen, in der unter anderem die Einberufung einer internationalen Konferenz für das Jahr 1972 vorgesehen wurde.

Der XXIV. Generalversammlung lag zu dieser Frage ein Bericht des UN-Generalsekretärs vor, der eine Übersicht über sämtliche Tätigkeiten der UN bzw. der verschiedenen Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen auf diesem Gebiete gibt.

Der Generalversammlung lagen ferner die Ergebnisse der Debatten über dieses Problem im Rahmen der Sommertagung des ECOSOC vor. Die Resolution, die der ECOSOC in dieser Frage gefaßt hatte, bildete den Ausgangspunkt der Debatten in der zweiten Kommission, die sich mit diesem Themenkreis federführend beschäftigte.

Während die Debatte selbst meritorisch keine nennenswerten neuen Aspekte aufwies, konzentrierten sich die Kulissengespräche vor allem auf die Zusammensetzung eines Komitees, welches mit der Vorbereitung der Konferenz 1972 betraut wird. Schließlich wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß das Vorbereitende Komitee sich aus 27 Staaten zusammensetzen soll; für die geographische Verteilung der Sitze wird jene des ECOSOC maßgebend sein.

Nach längeren Verhandlungen wurde mit dem Vorsitzenden der zweiten Kommission folgende Vorschlagsliste hinsichtlich der Komiteemitgliedschaft unterbreitet, die von der zweiten Kommission und in der Folge vom Plenum der Generalversammlung gutgeheißen wurde:

Ghana, Guinea, Mauritius, Nigeria, Togo, VAR und Zambia;

Zypern, Indien, Iran, Japan, Singapur;

ÖSSR, Sowjetunion, Jugoslawien;

Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Jamaica und Mexiko;

Kanada, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Großbritannien und USA.

Österreich hat sich auch auf der XXIV. Generalversammlung in die einschlägigen Diskussionen eingeschaltet. Im Rahmen der Debatte in der zweiten Kommission hat der österreichische Delegierte eine Erklärung abgegeben, in der der österreichische Standpunkt zu diesem Fragenkomplex dargelegt wird. (Anlage 15)

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)

Unter diesem Tagesordnungspunkt, der bereits im Rahmen der Generaldebatte in der zweiten Kommission behandelt wurde, lagen insgesamt neun Resolutionsentwürfe vor.

1. Meeresforschung

Die zweite Kommission nahm den Bericht der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der UNESCO über ein langfristiges und erweitertes Programm auf dem Gebiet der Meeresforschung zur Kenntnis. Die Mitgliedstaaten sowie die mit den gegenständlichen Fragen befaßten

internationalen Organisationen wurden zur Mitarbeit bei der Durchführung dieses Programms eingeladen.

2. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Zu dieser Frage lag ein von Österreich miteingebrachter Resolutionsentwurf vor, in dem auf die Bedeutung der öffentlichen Verwaltung bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes hingewiesen und der Generalsekretär aufgefordert wurde, die Organisationen des UN-Systems sowie die mit diesen Fragen befaßten nicht-staatlichen Organisationen zur Zusammenarbeit bei der Erstellung eines koordinierten Programms auf diesem Gebiet aufzurufen.

Der österreichische Vertreter in der zweiten Kommission gab eine Erklärung ab, in der die Bedeutung einer geschulten und guten Verwaltung für die Entwicklung eines Landes betont und der Bereitschaft Österreichs zur Leistung von Technischer Hilfe Ausdruck verliehen wurde. (Anlage 13)

Der Entwurf wurde sowohl in der zweiten Kommission wie im Plenum einstimmig angenommen.

3. Steuerreformplanung

Unter Hinweis auf die grundlegende Bedeutung des Steuersystems für die Erstellung von Entwicklungsplänen, die Mobilisierung der nationalen Hilfsquellen und die angemessene Verteilung des Einkommens wurde von einer Reihe von Entwicklungsländern ein Resolutionsentwurf eingebracht, in dem der UN-Generalsekretär aufgefordert wird, auf selektiver Basis eine umfassende Studie über Steuersysteme in Entwicklungsländern auszuarbeiten.

Der Entwurf wurde im Plenum mit 89 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

4. Entwicklungsplanung

Algerien brachte zusammen mit 21 anderen Entwicklungsländern einen Resolutionsentwurf ein, in dem der UN-Generalsekretär, die Exekutivsekretäre der regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen und der Direktor des Beirut UN-Büros aufgefordert werden, der Technischen Hilfe im Bereich der Entwicklungsplanung im Rahmen der zweiten Entwicklungsdekade besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

5. Spezielle Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Zu dieser Frage, die im Rahmen der UNCTAD bereits ausführlich diskutiert worden war, lag ein Resolutionsentwurf vor, in dem eine umfassende Überprüfung der besonderen Probleme der am wenigsten entwickelten Länder und die Durchführung spezieller Maßnahmen für die Be-

handlung dieser Probleme im Rahmen der Zweiten Entwicklungsdekade vorgeschlagen wurde. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6. Internationale Währungsreform

Eine Gruppe von Entwicklungsländern unter der Führung Syriens brachte zu diesem Thema einen Resolutionsentwurf ein, in dem die Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds eingeladen werden, zu einem baldigen Zeitpunkt die Möglichkeit der Herstellung einer Verbindung („link“) zwischen der Zuteilung der Sonderziehungsrechte und der Entwicklungsfinanzierung zu erwägen.

Über diesen Antrag wurde in der zweiten Kommission eine namentliche Abstimmung durchgeführt, die 66 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme und 32 Enthaltungen ergab. Im Plenum wurde die Resolution mit 67 Stimmen, einer Gegenstimme (Kuba) und 30 Enthaltungen angenommen.

Österreich hat sich in der Kommission und im Plenum zusammen mit allen westlichen Ländern (mit Ausnahme Italiens, das für den Antrag stimmte) der Stimme enthalten.

7. Bekämpfung der Meeresverschmutzung

Ein diesbezüglicher von Island gemeinsam mit 16 weiteren Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, in dem zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiete aufgerufen wurde, fand die einstimmige Genehmigung der Generalversammlung.

8. Mobilisierung der öffentlichen Meinung

Über kanadische Initiative wurde in der zweiten Kommission ein Resolutionsentwurf behandelt, der sich mit den verschiedenen Aspekten der Mobilisierung der öffentlichen Meinung zur Information über Aufgaben und Ziele der Zweiten Entwicklungsdekade befaßt.

Die Resolution wurde im Plenum mit 89 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Ostblock) angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

9. Abänderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Eine vom ECOSOC vorgeschlagene Abänderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung bezüglich des Konsultationsverfahrens mit den Spezialorganisationen und der IAEO im Falle der Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung wurde auf die XXV. Generalversammlung verschoben.

Beitragskonferenzen (UNDP, UNCDF, UNIDO)

Im Rahmen der XXIV. Generalversammlung wurden auch die Beitragskonferenzen für das

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), den Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF) und die Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO) abgehalten.

1. Die UNDP-Beitragskonferenz wurde am 9. Oktober 1969 unter dem Vorsitz von Botschafter Gallardo-Moreno (Mexiko) abgehalten. Im Rahmen dieser Konferenz gaben 115 Staaten Beiträge in der Höhe von 133,7 Millionen US-Dollar für das UNDP-Budget 1970 bekannt. Obgleich einige wichtige Beitragsländer keine endgültigen Zusagen machen konnten, wird erwartet, daß, zusammen mit dem in Aussicht gestellten amerikanischen Beitrag in der Höhe von 85 Millionen US-Dollar, sich das UNDP-Budget 1970 auf rund 240 Millionen US-Dollar belaufen wird. 92,5% der Beiträge wurden in voll konvertibler Währung getätigt. Beitragserhöhungen erfolgten insbesondere seitens Kanadas (auf 15 Millionen US-Dollar), der BRD (11,2 Millionen US-Dollar), Finnlands (2 Millionen US-Dollar), der Niederlande (9,4 Millionen US-Dollar), Norwegens (5,9 Millionen US-Dollar), Schwedens (21 Millionen US-Dollar) und der Schweiz (3,1 Millionen US-Dollar). Auf der Seite der Entwicklungsländer sind vor allem die Beiträge Brasiliens (1,1 Millionen US-Dollar), Indiens (3,5 Millionen US-Dollar) und Pakistans (1 Million US-Dollar) zu nennen.

Österreich, welches für 1969 einen Beitrag in der Höhe von 1,35 Millionen US-Dollar zur Verfügung stellt, gab unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung bekannt, daß es für das Jahr 1970 einen Beitrag in der Höhe von 1,6 Millionen US-Dollar leisten werde. Im Rahmen der diesbezüglichen österreichischen Erklärung wurde darauf hingewiesen, daß diese Beitragserhöhung von rund 18% in erster Linie Projekten auf dem Gebiete der industriellen Entwicklung, die unter der Verantwortung der UNIDO durchgeführt werden, zugute kommen sollte.

2. Die Beitragskonferenz für den UN-Kapitalentwicklungsfonds wurde am 10. Oktober 1969 unter dem Vorsitz von Botschafter Vakil (Iran) abgehalten. Von den Industriestaaten nahm nur der Vertreter der Niederlande teil, erklärte jedoch, auch in diesem Jahr keinen Beitrag zusagen zu können. Die übrigen Industriestaaten blieben dieser Beitragskonferenz des von ihnen abgelehnten Kapitalentwicklungsfonds fern. Insgesamt wurden Beitragsansagen in der Höhe von 0,77 Millionen US-Dollar von 26 Staaten abgegeben, allerdings zum größten Teil in nicht konvertibler Währung. Diese Beitragskonferenz stellte für die Entwicklungsländer eine Enttäuschung dar, nicht zuletzt im Hinblick auf den Umstand, daß bei der Beitragskonferenz 1968 insgesamt 1,35 Millionen US-Dollar zugesagt worden waren.

3. Am 11. November 1969 wurde die 2. UNIDO-Beitragskonferenz unter dem Vorsitz von Botschafter Franzi (Italien) abgehalten. An der Konferenz nahmen im Gegensatz zur Beitragskonferenz für den Kapitalentwicklungsfonds sämtliche westliche Staaten teil. 50 Staaten kündigten Beiträge in der Höhe von 1'49 Millionen US-Dollar zugunsten der UNIDO für das Jahr 1970 an.

Die Mehrzahl der westlichen Staaten verwies auf die Erhöhung ihrer UNDP-Beiträge und betonte, daß das UNDP die zentrale Finanzierungsquelle der UNIDO bleiben sollte.

Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab, in der auf die vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung in Aussicht genommenen Erhöhung des Beitrages Österreichs zum UNDP für 1970 um rund 18% hingewiesen und der Hoffnung Ausdruck verliehen wurde, daß ein bedeutender Teil dieses Beitrages zur Finanzierung von Industrieprojekten verwendet werde.

Sonstige Fragen

In der Frage des UN-Kapitalentwicklungsfonds hat sich auch im Rahmen der XXIV. Generalversammlung keine wesentliche Änderung der Standpunkte abgezeichnet. Die westlichen Länder stehen, mit Ausnahme der Niederlande, der Idee des Fonds nach wie vor ablehnend gegenüber. Dies kam deutlich in der Debatte über einen von Marokko und 22 weiteren Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurf zum Ausdruck, in dem der UNDP-Verwaltungsrat aufgefordert wurde, eine Studie über die Möglichkeiten einer Ausweitung des Funktionsbereiches des Fonds in Richtung auf eine „Normalisierung, Stimulierung und Entwicklung“ seiner Tätigkeit anzustellen. Die Abstimmung über den Entwurf, die über Antrag Marokkos namentlich erfolgte, ergab in der Generalversammlung 74 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen (darunter Österreich).

Betreffend die Frage des Welternährungsprogramms lag der 2. Kommission ein vom Wirtschafts- und Sozialrat zur Annahme empfohlener Resolutionsentwurf vor, in dem das Beitragsziel zum Welternährungsprogramm für die Jahre 1971/72 mit 300 Millionen US-Dollar festgesetzt wird, wovon mindestens ein Drittel aus Bargeldspenden und Dienstleistungen bestehen soll. Die Resolution wurde im Plenum mit 95 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und 9 Enthaltungen (Ostblock) angenommen.

Der 2. Kommission lag ferner der Bericht über die Tätigkeit des Instituts für Ausbildung und Forschung der Vereinten Nationen (UNITAR) vor.

Die Debatte wurde mit einer Erklärung des UNITAR-Exekutivdirektors, Chief Adebo, ein-

geleitet. Als besonderer Erfolg habe sich im Berichtszeitraum das in Genf abgehaltene Kolloquium für höhere Beamte der Vereinten Nationen erwiesen. Es sei daher beabsichtigt, die Tätigkeit des Instituts in Richtung auf die Errichtung eines „UN-Staff-College“ zu intensivieren. Darüber hinaus soll auch der Ausbildung junger Diplomaten aus Entwicklungsländern erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das mit der Durchführung derartiger Ausbildungskurse befaßte UNITAR-Büro in Genf werde daher stufenweise zu einem europäischen Ausbildungs- und Forschungszentrum der UNITAR ausgebaut werden.

In der mit 31. Dezember 1969 zu Ende gegangenen ersten Funktionsperiode habe UNITAR Beiträge von 80 Ländern in der Gesamthöhe von rund 4'5 Millionen US-Dollar erhalten. Für die 1970 angelaufene zweite Fünfjahresperiode sei eine Erhöhung des UNITAR-Jahresbudgets von bisher 1'4 Millionen US-Dollar auf 2'2 Millionen US-Dollar wünschenswert.

In der Debatte wurden die Pläne des Exekutivdirektors allgemein gutgeheißen und schließlich eine Resolution einstimmig verabschiedet, in der die Mitgliedstaaten aufgerufen werden, Beiträge für die mit 1. Jänner 1970 begonnene zweite Funktionsperiode des Instituts zu leisten.

Die Frage der Rolle der Vereinten Nationen bei der Ausbildung von nationalem technischem Personal für die beschleunigte Industrialisierung der Entwicklungsländer wurde in der 2. Kommission im Zusammenhang mit der UNIDO behandelt. Auch Österreich verwies in seiner Stellungnahme zu diesem Punkt auf die grundsätzliche Bedeutung der Ausbildung im Industrialisierungsprozeß. Ein diesbezüglicher Resolutionsentwurf wurde einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt „Ein Kriegstag für den Frieden“, dessen Behandlung von der XXIII. auf die XXIV. Generalversammlung verschoben worden war, brachten Madagaskar und 11 andere Entwicklungsländer einen Resolutionsentwurf ein, in dem die UN-Mitgliedstaaten aufgerufen werden, jährlich einen „Friedenstag“ zu bestimmen, der dem Studium der Auswirkungen von Abrüstungsmaßnahmen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung gewidmet sein soll. Die Resolution wurde im Plenum mit 92 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen angenommen.

Der 2. Kommission lag ferner der Abschlußbericht des 1966 für eine dreijährige Funktionsdauer errichteten „Erweiterten Komitees für Programm und Koordination“ (ECPC) vor. Im Mittelpunkt der Debatte über diesen Bericht stand die darin empfohlene Rekonstituierung des Komitees für Programm und Koordination (CPC) des Wirtschafts- und Sozialrates. Gemäß

46

den Empfehlungen des ECPC soll das zu rekonstituierende CPC aus 21 Mitgliedstaaten (Staatenvertretern) bestehen, deren Funktionsdauer drei Jahre betragen und von denen jährlich jeweils ein Drittel gewählt werden soll.

Ein gegenständlicher Resolutionsentwurf, der den ECOSOC aufforderte, das genannte Komitee gemäß den Empfehlungen des ECPC zu rekonstituieren, wurde in der 2. Kommission mit 74 Ja-Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 8 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum lautet das Ergebnis 106 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme und 4 Enthaltungen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag ferner ein Resolutionsentwurf von Malta vor, der sich mit der Koordinierung der Tätigkeit des UN-Systems im Bereich der Meeresfragen befaßte und in seiner revidierten Form die Befassung des rekonstituierten CPC mit diesem Problem vorsah. Der Entwurf wurde mit 100 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen genehmigt.

5. ABSCHNITT

Soziale und menschenrechtliche Fragen

Durchführung der Resolutionen der Internationalen Menschenrechtskonferenz 1968 und Internationales Jahr der Menschenrechte

Die Tagesordnungspunkte „Durchführung der Resolutionen der Internationalen Menschenrechtskonferenz“ und „Internationales Jahr der Menschenrechte“ wurden von der XXIV. Generalversammlung unter einem behandelt. Die zu beiden Tagesordnungspunkten abgeführte Generaldebatte beschäftigte sich kaum mit den eigentlichen Materien, sondern gab verschiedenen Delegationen die Gelegenheit, ihre politischen Hauptanliegen in zum Teil sehr scharfen Erklärungen vorzutragen. So beschäftigte sich Israel mit Unterstützung der Vereinigten Staaten mit der Lage der jüdischen Minderheit in der Sowjetunion. Die diesbezüglichen Vorwürfe wurden von der Sowjetunion äußerst scharf zurückgewiesen. Die sowjetische Delegation benutzte dabei erstmalig auch statistische Daten und stellte fest, daß eine Diskriminierung des jüdischen Bevölkerungsteiles in der Sowjetunion nicht erfolge.

Die Delegation Kolumbiens richtete einen überraschenden Angriff gegen die Sowjetunion und die USA, indem sie vorbrachte, daß diese beiden Staaten ihre Machtpolitik gemeinsam betreiben und dabei keine Rücksicht auf die Rechte der kleineren Staaten nehmen.

Die formelle Erledigung fand die Debatte mit zwei Resolutionen der Generalversammlung. Die eine dieser Resolutionen bezieht sich auf die Bestimmung des Jahres 1968 als Jahr der Menschenrechte und drückt den Regierungen, den Organen der Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Vereinigungen die Anerkennung für ihre Beiträge zur Begehung des Internationalen Jahres der Menschenrechte aus. Sie spricht die Hoffnung aus, daß die aus Anlaß des Internationalen Jahres der Menschenrechte ergriffenen Maßnahmen fortgesetzt und weiterentwickelt werden und daß die aus diesem Anlaß entfalteten Initiativen als Richtlinien für weitere Programme dienen sollen, um die positiven Ergebnisse des Jahres 1968 weiterzuverfolgen. Es werden alle Regierungen und internationalen Organe ersucht, den Empfehlungen der Internationalen Menschenrechtskonferenz von Teheran soweit wie möglich Wirksamkeit zu verschaffen.

Eine zweite Resolution, die auf die Initiative Tansaniens zurückgeht, beschäftigt sich praktisch ausschließlich mit dem Dekolonialisierungsproblem und stieß daher auf weitgehende Ablehnung bei den westlichen Staaten. Die Resolution, die schließlich mit 82 Stimmen bei einer Gegenstimme und 29 Stimmenthaltungen angenommen wurde, bestätigt neuerlich das Recht aller Völker unter kolonialer Herrschaft oder unter Fremdherrschaft auf Befreiung und Selbstbestimmung. Sie bestätigt die Prinzipien einer der Resolutionen der Internationalen Menschenrechtskonferenz, in der unter anderem Großbritannien aufgefordert wurde, zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes in Rhodesien Waffengewalt anzuwenden. Die Regierungen werden aufgefordert, den Resolutionen der Vereinten Nationen, die sich auf die Entkolonialisierung, auf die Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes und auf das Selbstbestimmungsrecht beziehen, Folge zu leisten. Schließlich werden alle Staaten und Organisationen gebeten, den Völkern, die um ihre Freiheit und um ihre Unabhängigkeit kämpfen, Hilfe zu leisten.

Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Diese Frage wurde in der 3. Kommission gemeinsam mit jener der Maßnahmen gegen Nazismus und rassistische Intoleranz sowie der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Politik der rassistischen Diskriminierung und Apartheid behandelt. Es fand zunächst eine Generaldebatte statt, in der unter dem Titel des Schutzes der Menschenrechte sämtliche Krisengebiete behandelt wurden. Während Südafrika, Rhodesien und Portugal von allen intervenierenden Staaten angegriffen wurden, wendeten sich die arabischen und die Oststaaten auch gegen Israel und die Vereinigten Staaten. Die Oststaaten traten außerdem vehement gegen die BRD auf. Einen etwas größeren Umfang als sonst nahm die Vietnam-Diskussion ein, da die Vereinigten Staaten selbst auf das Schicksal der Kriegsgefangenen in Nordvietnam hinwiesen. Die in diesem Zusammenhang sich ergebende Israel-Diskussion war, wie im vergangenen Jahr, äußerst scharf und von Emotionen überschattet.

Ein von der Mongolei, der UdSSR und Tansanien eingebrachter Resolutionsentwurf beinhaltete die Designierung des Jahres 1971

als Jahr des Kampfes gegen die Rassendiskriminierung. Sein Wortlaut war an sich kaum kontrolliert. Er enthielt jedoch an zwei Stellen den Ausdruck „Neonazismus“, wogegen die Beobachterdelegation der BRD lebhaft intervenierte. Großbritannien beantragte daraufhin, diesen Ausdruck im Text des Entwurfes zu beseitigen. Die Interventionen in der Spezialdebatte befaßten sich neuerlich mit der politischen Lage in der BRD, wobei insbesondere Großbritannien als deren Verteidiger auftrat. Schließlich wurde von Frankreich vorgeschlagen, anstelle von „Neonazismus“ die Formulierung „Nazismus in allen seinen gegenwärtigen Formen“ zu verwenden. Dieser Kompromiß konnte überraschenderweise auch von den Oststaaten angenommen werden. Ein britischer Antrag, der Resolution insoweit einen versöhnlichen Inhalt zu geben, als sie ein internationales Jahr „für Rassengerechtigkeit“ vorsehen würde, drang nicht durch. Die Annahme der Resolution erfolgte schließlich einstimmig.

Fragen der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Politik der rassistischen Diskriminierung und Apartheid

Im Anschluß an die Generaldebatte (siehe oben hinsichtlich der Frage der Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung) wurden drei Resolutionsentwürfe behandelt, von denen sich jeder durch eine sehr radikale Grundhaltung auszeichnete.

Ein Entwurf, der sich mit der Wahrung der Menschenrechte in den von Israel besetzten arabischen Gebieten befaßte, wurde von Kongo (Brazzaville), Indien, Guinea, Pakistan und Jugoslawien eingebracht. Dieser verurteilte die Praktiken der kollektiven Bestrafung, der Zerstörung von Häusern und der Deportation der eingeborenen Bevölkerung. Israel wurde aufgefordert, seine Zwangsmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten einzustellen und die erforderlichen Schritte zur Wahrung der Menschenrechte zu treffen. Interessanterweise kritisierte der Vertreter Tansaniens den Entwurf, da er die Menschenrechtsverletzungen in den betreffenden Gebieten als erwiesen betrachte, und bewirkte dadurch eine entsprechende Textänderung (in „Unterdrückungsmaßnahmen, von denen berichtet wurde ...“). Einige lateinamerikanische Staaten wiesen auf das fehlende Gleichgewicht im Entwurf hin, da keine Untersuchung der Lage der jüdischen Minderheiten in den arabischen Staaten vorgesehen sei. Bei der Abstimmung über diesen Entwurf übte die überwiegende Mehrheit der westlichen Staaten (darunter Österreich) Stimmenthaltung. Wie andere Delegationen gab Österreich eine kurze Votumserklärung ab, in der

darauf hingewiesen wurde, daß es im Vorjahr in der gleichen Angelegenheit — das heißt bei der Abstimmung über die Resolution 2443 (XXIII) — ebenfalls Stimmenthaltung geübt habe, und keine Ursache sehe, seine Haltung zu ändern. Im Plenum wurde die Resolution mit 53 zu 13 Stimmen bei 49 Stimmenthaltungen angenommen. Die Nein-Stimmen kamen zum überwiegenden Teil von afrikanischen Delegierten.

Ein Resolutionsentwurf des Wirtschafts- und Sozialrates, welcher der Generalversammlung vorlag, befaßte sich mit der Rassendiskriminierung in Südafrika, Südrhodesien und den portugiesischen Besitzungen in Afrika. Dieser Entwurf sah unter anderem eine Einladung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vor, eine Einheit des UN-Rundfunks in Afrika einzurichten, um die nötigen Sendungen für die Bevölkerung im südlichen Afrika auszustrahlen. Ansonsten enthielt er in scharfer Form die üblichen Verurteilungen der Regierungen in den genannten Gebieten und die Aufforderung zum Abbruch aller Beziehungen mit Südafrika. Bezüglich des Projekts der Errichtung eines Rundfunksenders wendeten Großbritannien und Frankreich ein, daß die politische Spezialkommission darüber ebenfalls einen Beschluß gefaßt habe, der jedoch viel schwächer gehalten sei. Demgegenüber erklärten verschiedene afrikanische Staaten unter Führung Tansaniens, daß es nicht die Aufgabe der einzelnen Kommissionen sei, die verschiedenen Resolutionen aufeinander abzustimmen, sondern die des Plenums. Der Entwurf wurde in der abgeänderten Form mit 82 zu 2 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich gemeinsam mit den skandinavischen Staaten und einem Großteil der übrigen westlichen Staaten der Stimme.

Der dritte Resolutionsentwurf, der von arabischen und afrikanischen Staaten eingebracht wurde, befaßte sich mit der Anwendung der Genfer Konvention aus 1949 über den Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg auf die Verhältnisse in Südafrika, Südrhodesien und den portugiesischen Gebieten Afrikas. In der Spezialdebatte brachten Großbritannien und die Vereinigten Staaten übereinstimmend vor, daß es sich hier um eine Materie handle, die bereits in der Politischen Spezialkommission behandelt worden sei und daß sie daher an der Diskussion und der Abstimmung darüber nicht teilnehmen würden. Dies führte zu heftigen Angriffen auf die beiden Staaten durch die afrikanischen Delegierten. Nachdem es bereits in der 3. Kommission zu mehreren Separatabstimmungen gekommen war, wurde im Plenum der operative Absatz 6 (Verurteilung Großbritanniens wegen seiner Haltung in der Rhodesienfrage) mit 67 zu

16 Stimmen bei 26 Stimmenthaltungen angenommen, die operativen Absätze 10 (Südwestafrika) und 13 (Anlegung eines Verzeichnisses verfolgter Personen) mit 80 zu 1 Stimme bei 27 Enthaltungen. Die Abstimmung über die Resolution als Ganzes ergab 87 Prostimmen, eine Gegenstimme und 23 Enthaltungen. Österreich enthielt sich bei der Separatabstimmung über Artikel 6 und bei der Gesamtresolution der Stimme, stimmte aber für die operativen Absätze 10 und 13.

Maßnahmen gegen den Nazismus und die rassistische Intoleranz

Der Wirtschafts- und Sozialrat hatte mit seiner Resolution 2331 (XXII) der Generalversammlung einen Resolutionsentwurf zur Annahme empfohlen, in dem die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert werden, rasche und wirksame Maßnahmen zum Verbot nazistischer, neonazistischer und rassistischer Organisationen zu ergreifen. Auch in diesem Zusammenhang wurden in der 3. Kommission von den Oststaaten Angriffe gegen die BRD gerichtet, die von westlicher Seite insbesondere mit Hinweis auf das Ergebnis der letzten Bundestagswahlen zurückgewiesen wurden. Ein britischer Antrag, den Ausdruck „neonazistisch“ im Entwurf zu streichen, drang in der 3. Kommission nicht durch. Der gleiche Antrag wurde im Plenum von Costa Rica eingebracht, wo er die nötige Mehrheit erhielt: 35 Staaten (darunter Österreich) stimmten für die Beibehaltung, 48 für die Streichung und 27 enthielten sich der Stimme. Die Resolution wurde sodann einstimmig angenommen.

Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Zu diesem Tagesordnungspunkt hatte der Generalsekretär auf Grund der Generalversammlungsresolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 einen Bericht vorgelegt, der eine Studie über Schritte, die unternommen werden könnten, um die bessere Anwendung der bestehenden humanitären völkerrechtlichen Vereinbarungen und Regeln in allen bewaffneten Konflikten zu sichern und über die Notwendigkeit zusätzlicher humanitärer Konventionen und anderer geeigneter rechtlicher Instrumente zur Sicherstellung des besseren Schutzes von Zivilisten, Gefangenen und Kombattanten in allen bewaffneten Konflikten, enthält. Dieser Bericht ist von hoher technischer und juristischer Qualität. Er konnte jedoch von der Generalversammlung aus Termingründen nicht materiell diskutiert werden. Die Initiative Kanadas führte zur Vorlage eines Resolutionsentwurfes, der im wesentlichen

nur eine Fortsetzung der Studie und deren neuerliche Vorlage an die XXV. Generalversammlung vorsah.

Zu diesem Entwurf wurde auf Antrag Pakistans, der von den arabischen Staaten unterstützt wurde, ein Abänderungsantrag eingebracht, demzufolge bei der Fortsetzung der Studie der „Notwendigkeit des Schutzes der Rechte von Zivilisten und Kombattanten in Konflikten, welche aus dem Freiheitskampf der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft entstehen, besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte. Dieser Antrag wurde trotz westlichen Widerstandes angenommen. Die Resolution, die schließlich mit 91 Stimmen ohne Gegenstimme bei 21 Stimmenthaltungen angenommen wurde, nimmt den bisher vorliegenden Bericht des Generalsekretärs mit Befriedigung zur Kenntnis und stellt fest, daß der Generalversammlung nicht hinreichend Zeit zur Verfügung stand, um den Tagesordnungspunkt materiell zu behandeln. Sie ersucht den Generalsekretär, die Studien unter Bedachtnahme auf den oben dargestellten Abänderungsantrag fortzusetzen und dabei eng mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten. Sie ersucht weiters die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär bei der Fortsetzung der Studie behilflich zu sein und sieht vor, den Bericht des Generalsekretärs vor der Vorlage an die nächste Tagung der Generalversammlung auch der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Stellungnahme zu übermitteln.

Schaffung des Postens eines Hochkommissärs für Menschenrechte

Das Problem der Schaffung des Postens eines Hochkommissärs für Menschenrechte wurde auch auf der XXIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht gelöst. In Erkenntnis der Zeitnot der Generalversammlung brachte der Vorkämpfer des Projektes, die Delegation von Costa Rica, einen prozeduralen Resolutionsentwurf ein, demzufolge der Tagesordnungspunkt auf der XXV. Generalversammlung mit höchster Priorität behandelt werden sollte. Selbst diese prozedurale Initiative stieß auf die Ablehnung der Ostblock-Staaten und der arabischen Staaten, die die Idee der Schaffung eines solchen Postens unter Berufung auf die nationale Souveränität bekämpfen. Es wurde daher versucht, durch Abänderungsanträge die neuerliche Behandlung des Tagesordnungspunktes soweit als möglich hinauszuschieben. Dieser Versuch hatte jedoch keinen Erfolg. Die die Behandlung des Tagesordnungspunktes abschließende Resolution, die von der Generalversammlung mit 73 zu 23 Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen

angenommen wurde, bestimmt schließlich, das Problem auf der XXV. Tagung der Generalversammlung mit höchster Priorität zu behandeln und ersucht den Generalsekretär, eine analytische Studie über die bisher auf dem gegenständlichen Gebiet vorliegenden Dokumente anzufertigen.

Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Die Probleme und Bedürfnisse der Jugend und ihre Mitarbeit an der nationalen Entwicklung

Die 3. Kommission beschloß, diese beiden Tagesordnungspunkte gemeinsam zu behandeln. Auf der Grundlage zweier Berichte des Generalsekretärs fand hierüber eine Debatte statt, an der sich die meisten Delegationen beteiligten, um ihrer Meinung über die aktuellen und zum Teil grundlegenden Fragen Ausdruck zu verleihen, denen sich die Jugend in den verschiedenen Gesellschaftssystemen gegenüber sieht. Charakteristisch für die Erklärungen der Vertreter westlicher Staaten war, daß sie die bestehenden Probleme der Jugend in der industrialisierten Gesellschaft, in den Großstädten und an den Universitäten hervorhoben, wie sie in jüngster Zeit in das Interesse der Weltöffentlichkeit gerückt sind. Dagegen führten die Vertreter sozialistischer Staaten aus, daß bei ihnen die Jugend in jeder Hinsicht ein positiver Gesellschaftsfaktor sei, der keinerlei Probleme aufwerfe. Die Vertreter der Entwicklungsländer wiesen durchgehend auf die unterschiedliche Situation hin, in der sich ihre Jugend im Vergleich zu jener der Industriestaaten befinde. Die Jugend der Entwicklungsländer habe große Probleme zu bewältigen, die sich jedoch nicht wie im Westen, aus dem Überfluß ergeben, sondern aus der materiellen Not und aus den Folgen des Kolonialismus.

Zu Beginn der Debatte stellte Zypern in Aussicht, einen Resolutionsentwurf vorzulegen, der konkrete Empfehlungen zur gegenständlichen Problematik enthalten sollte. Demgegenüber sprachen sich zahlreiche Staaten in dem Sinne aus, daß die Unterschiedlichkeit der Jugendprobleme in den Industriestaaten einerseits und in den Entwicklungsländern andererseits keine einheitlichen Lösungen zulasse und daher die projektierte Resolution in ihren operativen Bestimmungen möglichst allgemein gehalten sein müsse. Ein Resolutionsentwurf in diesem Sinne wurde von 12 Staaten, darunter Österreich, eingebracht und auch, mit einigen Abänderungen, in der 3. Kommission sowie im Plenum einstimmig angenommen. Darin wird unter anderem die verstärkte Teilnahme der Jugend an staatlichen Entwicklungsprogrammen und an der internationalen Zusammenarbeit sowie die

Durchführung eines Seminars und von Studienprogrammen über Jugendprobleme empfohlen.

Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab. (Anlage 18)

Bericht des Hochkommissärs für Flüchtlinge

Wie schon auf der letzten Generalversammlung ging auch auf der XXIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen die Behandlung des Berichtes des Hochkommissärs für Flüchtlinge ohne jede politische Schwierigkeit vor sich. In der Generaldebatte über den Bericht des Hochkommissärs sprachen beinahe 40 Delegationen, die ausnahmslos positive Erklärungen abgaben und die humanitäre Tätigkeit des Hochkommissärs würdigten. Auch diesmal war allerdings die Betonung der afrikanischen und der asiatischen Flüchtlingsprobleme überwiegend. Das weitere Vorliegen, ja vielleicht Zunehmen von Flüchtlingsfragen in Europa wurde praktisch nur vom österreichischen Delegierten betont. Diese Erklärung des österreichischen Vertreters findet sich in der Anlage 20.

Die Generalversammlung nahm zum zweiten Mal einstimmig eine unkontroverielle Resolution an, die von Österreich miteingebracht worden war. In dieser Resolution werden die Ergebnisse der humanitären Aufgaben des Hochkommissärs gewürdigt und es wird auch die Befriedigung der Generalversammlung darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Regierungen eine immer größer werdende Rolle bei der Finanzierung des Hilfsprogramms des Hochkommissärs spielen. Die Generalversammlung ersucht den Hochkommissär, den Flüchtlingen weiterhin internationalen Schutz und Hilfe zu bieten, wobei besonders auf die neuen Gruppen von Flüchtlingen in Afrika Rücksicht genommen werden soll. Die Regierungen werden dringend ersucht, dem Hochkommissär weiterhin insbesondere finanzielle Hilfe zuteil werden zu lassen.

Entwurf einer Erklärung über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung

Bereits die XXIII. Generalversammlung befaßte sich mit dem Projekt einer Erklärung über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung auf Grundlage eines von der Kommission für soziale Entwicklung des ECOSOC ausgearbeiteten Entwurfs. Sie behandelte den Titel, die Präambel und den Teil I (Prinzipien) einer solchen Erklärung und überließ die Erörterung der Teile II (Ziele) und III (Mittel und Methoden) sowie die Beschlußfassung über die Erklärung als Ganzes der XXIV. Generalversammlung.

Als besonders positives Charakteristikum der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt in der XXIV. Generalversammlung muß festgehalten werden, daß man im allgemeinen bemüht war, Differenzen zu vermeiden und soweit als möglich im Einvernehmen vorzugehen. Dies zeigt sich auch in den Abstimmungsergebnissen, und zwar darin, daß die große Mehrzahl der Anträge nahezu einstimmige Annahme fand; ferner darin, daß eine negative Haltung häufiger durch Stimmenthaltung als durch Gegenstimme ausgedrückt wurde. Anträge, bei denen die Debatte zeigte, daß sie in der 3. Kommission auf ein gewisses Maß an Widerstand stießen, wurden häufig zurückgezogen, während miteinander vereinbarte Anträge verschiedener Delegationen zumeist schon vor der Abstimmung akkordiert werden konnten. Ein maßgeblicher Faktor für diese konziliante Grundhaltung bestand darin, daß der Gegenstand der Erklärung über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung a) grundsätzlich unkontroversiell und b) keiner genauen Abgrenzung unterworfen war. In diesem Sinne konnte zum Beispiel jeder Antrag, neue Materie in die Erklärung aufzunehmen, die im ECOSOC-Entwurf nicht berücksichtigt waren, bzw. jeder Antrag, die Formulierungen des ECOSOC-Entwurfs zu erweitern, von vornherein mit einer Annahme rechnen.

Ein weiterer Faktor zugunsten einer einvernehmlichen Vorgangsweise bestand ferner in den klaren Mehrheitsverhältnissen: In allen Fragen, die Anliegen der Entwicklungsländer betreffen und in denen die westlichen Hauptmächte eine gemäßigte Formulierung vorgezogen hätten, bestand keinerlei Möglichkeit, die lateinamerikanischen und die gemäßigten afro-asiatischen Staaten zu einer Stimmabgabe in diesem Sinne zu bewegen, so daß zumeist von vornherein im Rahmen der westlichen Gruppe der Versuch unterlassen wurde, in der Abstimmung eine Mehrheit zu erreichen.

In meritorischer Hinsicht war die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der XXIV. Generalversammlung vor allem durch das Anliegen der Entwicklungsländer gekennzeichnet, in der Erklärung über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung auch wirtschaftspolitisches Gedankgut zu verankern, insbesondere mit Bezug

auf die ungünstige Wirtschaftsposition der Entwicklungsländer gegenüber den Industriestaaten, wie sie im Rahmen der UNCTAD erörtert wird. Auf diese Weise fanden eine Reihe von wirtschaftspolitischen Absätzen in die Erklärung Eingang, obwohl deren Behandlung — wie von verschiedenen westlichen Delegierten bemerkt wurde — wohl eher der 2. als der 3. Kommission zugestanden wäre.

Nachdem die 3. Kommission der Erklärung 30 Sitzungen gewidmet hatte, konnte die Redigierung der Teile II und III in der XXIV. Generalversammlung erfolgreich abgeschlossen werden, so daß sich die Möglichkeit einer Beschlußfassung über die Erklärung als Ganzes ergab.

In der 3. Kommission erfolgte diese Beschlußfassung einstimmig; Österreich gab in diesem Zusammenhang eine Votumserklärung ab, die unter Anlage 19 wiedergegeben ist. Die Annahme der Erklärung als Ganzes im Plenum erfolgte ebenfalls ohne Gegenstimme.

Sonstige Fragen

Wie schon auf vergangenen Generalversammlungen konnte auch die XXIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht alle Punkte ihrer Tagesordnung materiell erledigen. Die 3. Kommission, die einen Großteil ihrer Tätigkeit der Ausarbeitung der Deklaration über soziale Entwicklung gewidmet hatte, verschob daher eine Reihe von Punkten auf die nächste Generalversammlung, wobei sie sich zum Teil prozeduraler Resolutionen, zum Teil formloser Beschlüsse bediente. Es handelte sich dabei im wesentlichen um folgende Fragen:

Entwürfe einer Deklaration und Konvention über Informationsfreiheit,
die Schaffung von Schwesterstädten als Mittel der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit,
der Status der Menschenrechtspakte,
die Frage alternder und alter Personen und die Entwürfe einer Deklaration und einer Konvention über die Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz.

1. Die Kommission
2. Die Kommission
3. Die Kommission
4. Die Kommission
5. Die Kommission
6. Die Kommission
7. Die Kommission
8. Die Kommission
9. Die Kommission
10. Die Kommission

6. ABSCHNITT

Kolonial- und Treuhandschaftsfragen

Allgemeine Dekolonisierungsfragen

a) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration

Die Generalversammlung behandelte auch 1969 die Frage der Dekolonisierung im allgemeinen. In der Debatte wurde festgestellt, daß die gegenständliche Deklaration aus dem Jahre 1960 noch immer nicht restlos verwirklicht worden sei. Wenngleich seit der Annahme der Deklaration durch die XV. Generalversammlung 30 Gebiete die Unabhängigkeit erreicht haben und in den meisten Fällen Mitglieder der Vereinten Nationen geworden sind, so fallen doch noch immer 45 Territorien unter das Mandat des zur Durchführung der Deklaration eingesetzten Dekolonisierungsausschusses. Die Bevölkerung dieser Gebiete variiert in Größe und Einwohnerzahl zwischen den kleinen Inseln im Pazifischen Ozean bis zum portugiesischen Mozambique mit 7 Millionen Einwohnern. Insgesamt wohnen in diesen Gebieten rund 25 Millionen Menschen.

Die Debatte im Plenum der Generalversammlung konzentrierte sich auf die im Vordergrund des internationalen Interesses stehenden Probleme Südrhodesiens, Angolas, Mozambiques, Namibias (Südwestafrika), wobei allerdings auch die Frage des künftigen Schicksals der sogenannten „Mikro-Territorien“ gestreift wurde. Für beide Problemkreise hat die Debatte jedoch keine neuen Aspekte gebracht.

Eine von zwölf Entwicklungsländern zusammen mit Jugoslawien eingebrachte Resolution, die eine Übersicht über die von den Entwicklungsländern ins Auge gefaßten radikaleren Lösungsmöglichkeiten gibt, wurde mit 78 gegen 5 Stimmen bei 16 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

b) Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten

Nach kurzer Debatte wurde von einer im Verhältnis zum Vorjahr bedeutend kleineren Gruppe afrikanischer Delegationen eine Resolution zu diesem Thema eingebracht, die geringfügige Verschärfungen gegenüber der gleichen Resolution des Vorjahres aufweist.

In der Resolution wird die Ausbeutung der Kolonialgebiete und ihrer Bevölkerung sowie die hierbei angewandten Methoden ausländischer

Interessengruppen verurteilt. Die Kolonialmächte werden aufgefordert, diese Ausbeutung sowie ungerechte und diskriminierende Arbeitsbedingungen zu verhindern.

In der Debatte vertraten die USA den Standpunkt, daß Investitionen von ausländischem Privatkapital letzten Endes der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung dieser Gebiete dienen, während etwa die Sprecher Griechenlands, der Türkei und Spaniens unter Berufung auf das Manifest der Organisation für die Afrikanische Einheit auf den Unterschied zwischen den Interessen großer ausländischer Konzerne und dem konstruktiven Beitrag individueller Siedler hinwiesen. Die Sprecher der afroasiatischen und einiger lateinamerikanischen Staaten hingegen warfen den westlichen Staaten vor, lediglich ihre eigenen Interessen zu verfolgen und — im Hinblick auf die strategische Bedeutung dieser Gebiete — deren Unabhängigkeit so lange wie möglich verzögern zu wollen.

Die Resolution wurde schließlich mit 80 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 18 Stimmenthaltungen (darunter Österreich und 12 weitere westeuropäische Staaten) angenommen.

c) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen

Nach kurzer Debatte hat die Generalversammlung zu dieser Frage eine von einigen afroasiatischen Staaten eingebrachte Resolution angenommen, in der den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und den assoziierten internationalen Institutionen (wobei insbesondere die Weltbankgruppe genannt wurde) empfohlen wird, die Kolonialbevölkerung in ihrem Freiheitskampf zu unterstützen und ihre Hilfsprogramme auf die Kolonialbevölkerung in den portugiesischen Territorien und in Südrhodesien auszudehnen. Zu diesem Zweck sollen in Zusammenarbeit mit den nationalen Befreiungsbewegungen konkrete Hilfsprogramme erstellt und mit der Organisation für die Afrikanische Einheit entsprechende Sonderabkommen getroffen werden. Den Sonderorganisationen wird empfohlen, Portugal und Südafrika bis auf weiteres keine Hilfe zu leisten. Alle Staaten werden aufgefordert, auf die Spezialorganisationen und die internationalen Institutionen, in

denen sie Mitglieder sind, im Sinne einer Durchführung dieser Resolution einzuwirken. Ferner wird den Spezialorganisationen, insbesondere der Internationalen Luftfahrtorganisation, der Internationalen Fernmeldeunion und dem Welt-Postverein empfohlen, jegliche Zusammenarbeit mit Südafrika, Portugal und Südrhodesien abzubauen.

Die Resolution wurde mit 76 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 21 Stimmenthaltungen (darunter Österreich und 12 weitere europäische Staaten) angenommen.

Südliches Afrika

a) Manifest betreffend das südliche Afrika

Dieser Tagesordnungspunkt wurde über Antrag der afrikanischen Staaten erstmalig von der XXIV. Generalversammlung, und zwar direkt im Plenum, behandelt. Das Manifest war auf der 5. Gipfelkonferenz der ost- und zentralafrikanischen Staaten im April 1969 in Lusaka beschlossen und auf der 6. Tagung der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) in Addis Abeba im September 1969 von den Staatsoberhäuptern der Mitgliedstaaten dieser Organisation indorsiert worden. Es stellt eine Zusammenfassung der Haltung und Politik der afrikanischen Staaten zu den Problemen im südlichen Afrika dar. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes sollte den Vereinten Nationen Gelegenheit geben, das Manifest und damit die Erwartungen und Zielsetzungen der afrikanischen Staaten hinsichtlich der Probleme des südlichen Afrika zur Kenntnis zu nehmen.

Das Manifest enthält — ausgehend von den Grundsätzen der Gleichheit aller Menschen, dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Recht auf Selbstregierung — eine Analyse der derzeitigen Lage im südlichen Afrika. In nüchterner und realistischer Einschätzung der Situation stellt das Manifest fest, daß auf afrikanischer Seite nach wie vor der Entkolonialisierung auf dem Verhandlungswege der Vorzug gegeben wird. Gewaltanwendung und Rassismus in all seinen Formen werden verurteilt. Die unterzeichneten Staatsmänner erklären sich im Sinne dieses Grundgedankens bereit, entsprechend auf die Freiheitsbewegungen einzuwirken, selbst wenn dadurch die Erreichung des Zieles der Entkolonialisierung und Selbstbestimmung verzögert werden sollte.

Das Manifest kann als ein Appell an die Vernunft und als ein bedeutender Schritt in Richtung einer evolutionären Entwicklung im südlichen Afrika bezeichnet werden. Allerdings schließt es als letzte Möglichkeit die Befreiung mittels Waffengewalt sowie die Forderung nach

Ausschluß Südafrikas aus den Vereinten Nationen und nach dem Abbruch von Handelsbeziehungen mit Südafrika nicht aus, falls keine Fortschritte auf dem Verhandlungswege erzielt werden können.

In der Debatte hat die große Mehrheit der Delegation — darunter auch jene der westlichen Gruppen — das Manifest begrüßt und die darin aufgezeigten realistischen Möglichkeiten für die Lösung der verbleibenden Kolonialprobleme im südlichen Afrika hervorgehoben.

Auch der österreichische Vertreter nahm im Plenum zum Manifest Stellung (Anlage 3) und begrüßte die darin enthaltenen positiven Gedanken. In diesem Zusammenhang wurde auf Österreichs Haltung zur Frage der Apartheid und auf die diesbezüglichen Erklärungen des österreichischen Außenministers in der Generaldebatte hingewiesen.

Die afrikanische Gruppe brachte schließlich eine Resolution ein, mit der das Manifest begrüßt und der Entschluß der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht wird, ihre Bemühungen zu einer Lösung der Situation im südlichen Afrika in Zusammenarbeit mit der OAU zu intensivieren.

Die Resolution wurde mit 113 : 2 : 2 Stimmen angenommen. Österreich hat für die Resolution gestimmt, gegen die Resolution stimmten Portugal und Südafrika, Stimmenthaltung übten Malawi und Kuba.

b) Namibia (Südwestafrika)

Die Frage der Unabhängigkeit von Namibia (Südwestafrika) war wiederum dem Plenum zur Behandlung zugeteilt worden.

Im Verlauf der Debatte betonte die Mehrzahl der afro-asiatischen und der lateinamerikanischen Sprecher, daß in Namibia im vergangenen Jahr eine Verschlechterung der Situation insofern eingetreten sei, als dieses der Unabhängigkeit und der Selbstbestimmung nicht nur um keinen Schritt näher gekommen, sondern — im Gegenteil — die Entwicklung eher in Richtung einer Festigung des Kolonialregimes gegangen wäre. Hierüber, so wurde erklärt, herrsche allgemeine Enttäuschung und Verbitterung, die sich letzten Endes auch gegen die Vereinten Nationen richte, die unfähig seien, die zahlreichen vom Sicherheitsrat und der Generalversammlung gefaßten Resolutionen durchzusetzen.

Die auf Grund des Oddendal-Planes begonnene Schaffung von sogenannten „Stammesländern“ in Namibia und die damit verbundenen „Umsiedlungsaktionen“ der einheimischen Bevölkerung zielten auf eine Zerstörung der ethnischen Einheit ab. Die Praktiken Südafrikas auf Grund des „Terrorism Act“ und die anhaltende Inhaf-

tierung zahlreicher Bewohner Namibias aus politischen Gründen wurden schärfstens verurteilt.

Im März 1969 hatte der Sicherheitsrat mit Resolution 264 Südafrika aufgefordert, seine Verwaltung aus Namibia abzuziehen. In einer neuerlichen Resolution des Sicherheitsrates vom August 1969 war die Zurückziehung der südafrikanischen Verwaltung mit 4. Oktober 1969 terminisiert worden. Da Südafrika dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, brachte in der XXIV. Generalversammlung eine Gruppe von 70 Mitgliedstaaten einen Resolutionsantrag ein, mit welchem das Recht Namibias auf Selbstbestimmung neuerlich bekräftigt und Südafrika verurteilt wurde, weil es der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrates zur Zurückziehung seiner Verwaltung aus Namibia nicht Folge geleistet hat; schließlich wurde die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die Verschärfung der Situation gelenkt, die infolge der beharrlichen Weigerung Südafrikas, der Aufforderung des Sicherheitsrates nachzukommen, eingetreten sei.

Die Resolution wurde mit 95 Stimmen (darunter Österreich und 13 weitere europäische Staaten) gegen 2 Stimmen (Portugal und Südafrika) bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Nach Gesprächen mit Vertretern des Westens, die zur Entschärfung des ursprünglichen Textes führten, brachte die afro-asiatische Gruppe im Verlauf der Debatte schließlich eine zweite Resolution ein, die zur Substanz der Frage Stellung nimmt.

In der Resolution wird Südafrika wegen seiner Weigerung, seine Verwaltung aus Namibia abzuziehen, verurteilt. Die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates wird auf die Notwendigkeit gelenkt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die ernste Lage zu lösen, die durch Südafrikas Weigerung, seine Verwaltung aus Namibia abzuziehen, entstanden ist. Der Bericht des Rates der Vereinten Nationen für Namibia wird allen Staaten und allen UN-Sonderorganisationen zur Durchführung empfohlen.

Die Resolution wurde mit 92 Stimmen gegen 2 Stimmen (Südafrika und Portugal) bei 19 Stimmenthaltungen (darunter Österreich und 14 weitere europäische Staaten) angenommen.

Die Vertreter, die ihre Stimmenthaltung begründeten, wiesen alle darauf hin, daß sie nach wie vor für die im Jahre 1966 beschlossene Selbstbestimmung der Bevölkerung Namibias einträten, aber die von den afro-asiatischen Delegationen vertretene Methode zur Verwirklichung dieses Zieles nicht billigen könnten. Der ins Auge gefaßte Weg sei unrealistisch und trage nicht den den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Rechnung. Aus diesen Erwägungen hätten sie daher auch seiner-

zeit der Schaffung des Rates der Vereinten Nationen für Namibia nicht zugestimmt.

Eine dritte Resolution betraf Petitionen und wurde einstimmig angenommen. Ferner nahm die Generalversammlung den Vorschlag des Generalsekretärs an, Agha Abdel Hamid, stellvertretender Leiter der UN-Informationsabteilung, an Stelle Unter-Generalsekretärs Stavropoulos zum provisorischen Kommissär des Rates für Namibia zu ernennen.

c) Südrhodesien

In der Debatte über Südrhodesien brachten die afro-asiatischen Delegationen ihre bekannten, zum Teil neuerlich verschärften Forderungen vor, denen sich auch ein Großteil der lateinamerikanischen Delegationen anschloß. Von den meisten Delegationen wurden Südafrika und Portugal dafür verantwortlich gemacht, daß die gegen Südrhodesien verhängten Sanktionen durchbrochen werden und nicht die erwarteten Auswirkungen gezeigt haben. Südafrika wurde wegen der Entsendung von Polizeieinheiten nach Südrhodesien verurteilt.

Nach Abschluß der ungewöhnlich kurzen Debatte, die zusammen mit der Debatte über den Tagesordnungspunkt „Namibia“ und „portugiesische Territorien“ durchgeführt wurde, wurde von der afro-asiatischen Gruppe eine Resolution eingebracht, die sich nur unwesentlich von jener des Vorjahres unterschied.

In der Resolution werden alle Staaten verurteilt, die politische, wirtschaftliche und andere Beziehungen mit Südrhodesien unterhalten. Die Resolution fordert ferner den unverzüglichen Abzug der in Südrhodesien befindlichen südafrikanischen Streitkräfte. Die britische Regierung wird ersucht, im Hinblick auf den bewaffneten Konflikt in Südrhodesien und die Art der Behandlung der Gefangenen, die Anwendung der „Genfer Konvention betreffend die Behandlung von Kriegsgefangenen“ sicherzustellen. Alle Staaten und — als neues Element der diesjährigen Resolution — die UN-Spezialorganisationen, werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Organisation für die Afrikanische Einheit (OAU) dem Volk von Südrhodesien (Zimbabwe) jede mögliche moralische und materielle Unterstützung in seinem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit zu gewähren.

Ferner wird eine Erweiterung der Sanktionen durch die Anwendung der in Artikel 41 der UN-Satzung vorgesehenen Maßnahmen sowie eine Ausdehnung der Sanktionen auf Südafrika und Portugal gefordert.

Die Resolution wurde mit 83 gegen 7 Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen angenommen.

Für die Resolution stimmte die afro-asiatische Gruppe, der Ostblock und fast alle lateinamerikanischen Staaten.

Gegen die Resolution stimmten Südafrika, Großbritannien, Holland, Belgien, Australien, Neuseeland und die USA.

Stimmhaltung übten Österreich, die skandinavischen Staaten, Italien, Kanada, Kuba, Irland, Lesotho, Frankreich, Japan, Malawi, Spanien, Brasilien, Swaziland, die Elfenbeinküste, Gabon und Honduras.

d) Territorien unter portugiesischer Verwaltung

Ebenso wie 1968 zeigte sich auch auf der XXIV. Generalversammlung die afro-asiatische Gruppe zu Gesprächen über die zweckmäßigste Formulierung der einschlägigen Resolution bereit, während in den früheren Jahren die Resolution in dieser Frage von der afro-asiatischen Gruppe meist allein ausgearbeitet worden war und zum Teil sehr scharfe Formulierungen enthielt.

Im Zuge dieser Gespräche konnte schließlich eine Entschärfung der ursprünglich zirkulierten Resolution erzielt werden. So wurde unter anderem der alljährlich wiederkehrende Paragraph mit der Aufforderung an den Sicherheitsrat, den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Portugal verbindlich zu erklären, weggelassen.

Die Resolution enthält wieder einen Paragraphen über die Anwendung der Genfer Kriegsgefangenenkonvention auf die afrikanischen Freiheitskämpfer sowie die Aufforderung an alle Staaten, die Rekrutierung von Söldnern für die in Afrika gelegenen portugiesischen Territorien zu verhindern. Die Verurteilung der portugiesischen Kolonialpolitik wird ergänzt durch die Aufforderung an alle Staaten, unter Hervorhebung der NATO-Verbündeten Portugals, alle Hilfeleistungen an Portugal einzustellen, durch die eine Fortführung der militärischen Maßnahmen in den portugiesischen Territorien bewirkt werden könnte.

Die Resolution unterscheidet sich nur unwesentlich von der gleichen Resolution des Vorjahres. Das Abstimmungsverhältnis war daher ähnlich dem der XXIII. Generalversammlung.

Die Resolution wurde mit 97 gegen 2 Stimmen bei 18 Stimmhaltungen angenommen.

Für die Resolution stimmten die afro-asiatischen Staaten, der Ostblock und die überwiegende Mehrheit der lateinamerikanischen Staaten, sowie Österreich, Dänemark, Finnland, Island, Schweden, Norwegen, Irland, Kanada, Griechenland und die Türkei.

Gegen die Resolution stimmten Portugal und Südafrika.

Stimmhaltung übten Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kuba, Frankreich, Italien, Elfenbeinküste, Malawi, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Großbritannien, USA und Spanien.

Arabische Gebiete

Oman

Die Behandlung dieser Frage wies gegenüber früheren Jahren keine neuen Aspekte auf. Der im vergangenen Jahr eingesetzte Unterausschuß hatte keinen Bericht vorgelegt.

Von der afro-asiatischen Gruppe wurde eine kurze Resolution eingebracht, in der die Oman-Resolution der XXI., XXII. und XXIII. Generalversammlung bestätigt werden. In diesen Resolutionen wird die Politik der britischen Regierung, die ein nicht repräsentatives Regime unterstütze, bedauert. Großbritannien wird aufgefordert, seine Truppen abzuziehen, die politischen Gefangenen freizulassen und jede Art Herrschaft über dieses Gebiet zu beenden. Den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen wird empfohlen, ihre Hilfsprogramme auf Oman auszudehnen.

Britischerseits ist stets der Standpunkt vertreten worden, daß es sich im Falle Oman nicht um ein Kolonialproblem handle, das Sultanat von Muscat und Oman sei vielmehr ein souveräner Staat, dessen Verhältnis zu Großbritannien in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt ist. Der Dekolonisierungsausschuß sei daher auch für die Behandlung dieser Frage nicht zuständig.

Die Resolution wurde schließlich mit 64 gegen 17 Stimmen (darunter Österreich und 10 weitere europäische Staaten) bei 24 Stimmhaltungen angenommen.

Inselterritorien

a) Fidschi-Inseln

Da der Generalversammlung kein Bericht des Dekolonisierungsausschusses zu dieser Frage vorlag, beschloß die Generalversammlung einstimmig, die Behandlung dieser Frage auf die XXV. Generalversammlung zu vertagen.

b) Inselterritorien

Eine weitere Dekolonisierungsresolution, die von einer kleinen Gruppe afro-asiatischer Sponsoren eingebracht wurde, betraf 25 vor allem im Karibischen Meer und im Südpazifik gelegene Inselterritorien, von denen die Mehrzahl nur über eine beschränkte flächenmäßige Ausdehnung verfügt.

In der Resolution, die sich nur unwesentlich von der gleichen Resolution der XXIV. Generalversammlung unterscheidet, wird das Recht der Einwohner dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bekräftigt. Erneut wird der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Versuch, die nationale Einheit oder territoriale Integrität zu stören oder Militärbasen zu errichten, mit der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbar sei.

Neu ist die Forderung nach Entsendung von Studienmissionen, insbesondere in die assoziierten Inselstaaten Westindiens (Antigua, St. Kitts, Dominica, Grenada, St. Lucia und St. Vincent) sowie die auf die oben erwähnten Inselstaaten abzielende Feststellung, daß isolierte Lage und wirtschaftliche Abhängigkeit kein Hindernis für eine vollständige Dekolonisierung dieser Gebiete darstellen sollen.

In der Debatte wurde die Assoziation der Inselstaaten mit Großbritannien von einigen afrikanischen Delegationen als neokolonialistische Erscheinungsform heftig kritisiert.

Dieser Kritik traten die vier westindischen Delegationen von Barbados, Guyana, Jamaika und Trinidad und Tobago mit Nachdruck entgegen. Sie brachten schließlich eine Resolution ein, in der festgestellt wird, daß die assoziierten Inselstaaten Westindiens auf Grund ihrer Verfassung berechtigt sind, jederzeit und mit jedem Staat eine solche Assoziation einzugehen oder sie zu beenden.

Nach Verhandlungen zwischen der afrikanischen und der westindischen bzw. der lateinamerikanischen Gruppe brachten Ghana und Nigerien schließlich eine Prozeduralresolution ein, derzufolge die westindische Resolution an den Dekolonisierungsausschuß zum weiteren Studium überwiesen wird.

Die afro-asiatische Resolution wurde hierauf mit 88 Stimmen gegen 1 Stimme und bei 26 Enthaltungen (darunter Österreich und 12 weitere europäische Staaten) angenommen.

Die nigerianisch-ghanesische Resolution wurde mit 90 Stimmen (darunter Österreich und 12 weitere europäische Staaten) bei keiner Gegenstimme und 22 Stimmenthaltungen angenommen.

Die westindische Resolution wurde zurückgezogen.

c) Falkland-Inseln

Die Generalversammlung nahm einen in der 4. Kommission erzielten Konsensus zur Kenntnis, demzufolge die Streitteile Argentinien und Großbritannien aufgefordert werden, ihre Verhandlungen zur Erzielung einer friedlichen Lösung dieser Frage mit dem Ziele eines baldigen Abschlusses fortzusetzen und den Dekolonisierungsausschuß sowie die Generalversammlung hierüber zu informieren.

Sonstige Territorien

a) Gibraltar

Die Generalversammlung beschloß, die Behandlung der Frage Gibraltar auf die XXV. Generalversammlung zu vertagen, nachdem der Dekolonisierungsausschuß nicht in der Lage gewesen war, einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

b) Ifni

Die Generalversammlung nahm die am 30. Juni 1969 erfolgte Angliederung von Ifni an Marokko zustimmend zur Kenntnis.

c) Spanisch-Sahara

Die Generalversammlung nahm mit 110 Stimmen (darunter Österreich und 12 weitere europäische Staaten), bei keiner Gegenstimme sowie 5 Stimmenthaltungen eine Resolution an, in der das Recht der Bevölkerung von Spanisch-Sahara auf Selbstbestimmung bekräftigt und Spanien als verwaltende Macht eingeladen wird, im Einvernehmen mit den Regierungen von Mauretanien und Marokko sobald wie möglich unter den Auspizien der Vereinten Nationen in Spanisch-Sahara ein Referendum abzuhalten.

Hiebei soll sichergestellt werden, daß nur die einheimische Bevölkerung an dem Referendum teilnimmt. Ferner soll Vorsorge getroffen werden, daß ausländische wirtschaftliche Interessen den Prozeß der Entkolonisierung nicht verzögern. Schließlich wird die Einsetzung einer Studienmission der Vereinten Nationen zur Überwachung des Referendums gefordert.

d) Französisch-Somaliland

Die Generalversammlung beschloß, die Behandlung der Frage Französisch-Somaliland auf die XXV. Generalversammlung zu vertragen, nachdem der Dekolonisierungsausschuß nicht in der Lage gewesen war, einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

e) Papua und Neu-Guinea

Zu diesem Thema wurde nach kurzer Debatte von Kenya und Sudan eine Resolution eingebracht, in der Australien als verwaltende Macht aufgefordert wird, Maßnahmen zur Übergabe der Exekutiv- und Legislativgewalt an freigeählte Vertreter der Bevölkerung zu treffen. Die Erziehung und technische Ausbildung der einheimischen Bevölkerung soll beschleunigt werden.

Ferner sollen der Treuhandschaftsrat und der Dekolonisierungsausschuß gemeinsam eine Studienkommission ernennen, die an Ort und Stelle Untersuchungen über den Fortschritt hinsichtlich der Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration anstellen soll.

Die Forderung nach einer derartigen Zusammensetzung der Studienkommission fand aber

58

nicht die einhellige Unterstützung der afrikanischen Gruppe und stieß darüber hinaus auf den starken Widerstand Australiens und der Mehrheit der westeuropäischen Gruppe. Liberia brachte hierauf einen Abänderungsantrag ein, der auf eine Entschärfung dieser Forderung abzielte.

Nach längeren Verhandlungen wurde schließlich eine Kompromißlösung im Sinne des

liberianischen Antrages gefunden und die Resolution entsprechend revidiert.

Der liberianische Abänderungsantrag wurde hierauf zurückgezogen und die Resolution schließlich mit 112 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen (Frankreich, Togo und Portugal) angenommen.

7. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen

Nachtragsbudget 1969

Dem Nachtragsbudget lag ein einschlägiger Bericht des Generalsekretärs zugrunde, der die zusätzlich erwarteten Ausgaben für 1969 mit 2,342.050 US-Dollar bezifferte.

Der Beratende Ausschuß für Budget- und Verwaltungsfragen (ACABQ) hatte hiezu in seinem diesbezüglichen Bericht Stellung genommen und die Erhöhung der Ausgaben vor allem auf den inflationistischen Trend zurückgeführt, der sich als stärker wie erwartet herausgestellt habe. Das ACABQ empfahl eine Kürzung der veranschlagten Mehrausgaben um 290.000 US-Dollar.

Der der 5. Kommission vorgelegte diesbezügliche Resolutionsantrag bezifferte die erforderlichen (von den Mitgliedstaaten aufzubringenden) zusätzlichen Budgetmittel mit 2,052.050 US-Dollar, das Brutto-Budget 1969 schließlich mit 156,967.300 US-Dollar.

Die Abstimmung über den Resolutionsantrag erfolgte der Praxis entsprechend zunächst nach Sektionen, die mit jeweils großer Mehrheit angenommen wurden. Die Resolution als Ganzes wurde mit 68 positiven Stimmen, keiner Gegenstimme und 15 Enthaltungen (Ostblock, Frankreich, Guinea, Kuba) angenommen. Die österreichische Delegation gab hinsichtlich sämtlicher Sektionen, ebenso wie bei der Gesamtresolution, ein positives Votum ab. Die Stimmenthaltungen hatten, wie in den Vorjahren, ihre Ursache in dem Umstand, daß von den betreffenden Delegationen die Rückzahlung der seinerzeitigen UN-Anleihe und die Finanzierung technischer Programme aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen abgelehnt wurde.

Im Zuge der Diskussion wiesen die Oststaaten darauf hin, daß es unbedingt erforderlich wäre, den ursprünglich beschlossenen Budgetrahmen einzuhalten. Es wurde die Praxis des Sekretariats bedauert, immer wieder Nachtragsbudgets einzubringen, weil sie die Budgethoheit der Vereinten Nationen in Frage stelle. Weiters wandten sich diese Staaten, wie bisher, gegen die ihrer Meinung nach ungesetzlichen Budgetposten betreffend die Rückzahlung der UN-Anleihe und die Korea-Kommission. Es wurde auch unterstrichen, daß lediglich 1 Million der zusätzlich beantragten Ausgaben auf unvorhergesehene Umstände zurückgeführt werden könnte, während die verbleibenden 1,3 Millionen anderen Faktoren zugeschrieben werden müßten. Auch

die Arbeitsweise in verschiedenen UN-Abteilungen wurde von den Oststaaten einer Kritik unterzogen.

Der amerikanische Delegierte drückte seine Besorgnis über das wiederkehrende Phänomen der Einbringung von Nachtragsbudgets aus und stellte fest, daß durch das Nachtragsbudget eine Erhöhung der Ausgaben für 1970 nicht um 6%, wie dies der Generalsekretär angekündigt hatte, sondern um 10% gegeben sei.

Die Vertreter der Entwicklungsländer übten Kritik an den Großmächten, da diese versuchten, Budgetplafonds herbeizuführen. Dies würde jedoch eine nicht zu billigende Beeinträchtigung der Programme der Vereinten Nationen bedeuten. Das Nachtragsbudget stelle ein nützliches „Sicherheitsventil“ dar, was jedoch eine strenge Prüfung der jeweils beantragten Mehrausgaben keinesfalls ausschließe. Die Einbringung von Nachtragsbudgets wurde als unerlässlich bezeichnet und jeder Versuch, Nachtragsbudgets auf ein Minimum herabzusetzen, bzw. deren Eliminierung herbeizuführen, zurückgewiesen.

Im Anschluß an die Diskussion nahm der Vertreter des Generalsekretärs Stellung und erklärte, daß seiner Meinung nach die bisher eingebrachten Nachtragsbudgets sich in einem durchaus vernünftigen Ausmaß bewegt hätten. Er wies darauf hin, daß bezüglich der Budgets 1961, 1963, 1965 und 1966 eine Erhöhung des ursprünglich veranschlagten Betrages überhaupt nicht erfolgt sei. In den Jahren 1962 und 1966 hätte die Erhöhung 4%, in den Jahren 1964, 1967 und 1968 hätte dieser Prozentsatz 1,1 bzw. 1,4% betragen. 1969 könne eine Erhöhung von nur 1,3% festgestellt werden.

Der Vorsitzende des ACABQ betonte seinerseits, daß ein Element der Ungenauigkeit in jedem Voranschlag verborgen sei, da sich Abweichungen schon aus dem Umstand ergeben, daß die Schätzung der erwarteten Ausgaben der freien Beurteilung unterliege und sich diese Beurteilung oft als unrichtig herausstelle.

Die Diskussion über das Nachtragsbudget 1969 verlief unkontroversieller als im Vorjahr. Hiefür mag nicht zuletzt ausschlaggebend gewesen sein, daß es das ACABQ unterlassen hatte, eine kritische Analyse des Nachtragsbudgets anzustellen, wie dies anlässlich der XXIII. Generalversammlung der Fall gewesen war. Das ACABQ hatte auch insbesondere hinsichtlich der Budget-

gebarung der UNIDO von einer weiteren Kritik Abstand genommen. Die Gründe dafür lagen einerseits in dem Bestreben, nach Möglichkeit mit dem Sekretariat konform zu gehen, andererseits in dem Umstand, daß auch das ACABQ der Auffassung ist, daß Budgetüberschreitungen im derzeitigen Stadium nicht gänzlich vermieden werden können. Die Problematik liegt darin begründet, daß von seiten der programmerstellenden Organe ein immer größerer Druck auf die Kapazität des Sekretariats ausgeübt wird und dieses daher zur Erfüllung seiner Aufgaben immer größerer Budgetmittel bedarf. Da in den programmerstellenden Organen die Entwicklungsländer ihre Interessen mit Nachdruck vertreten, wird diesem Trend der zunehmenden UN-Aktivitäten und damit verbundener Kostensteigerungen kaum Einhalt geboten werden können. Mit einem weiteren Ansteigen der UN-Budgets wird daher, für die vorhersehbare Zukunft, trotz gegenteiliger Bestrebungen vor allem seitens der Großmächte gerechnet werden müssen.

Das Plenum nahm die im Nachtragsbudget 1969 vorgesehenen Ausgaben am 16. Dezember 1969 mit 102 gegen 0 Stimmen bei 13 Enthaltungen an.

Budgetvoranschlag 1970

Die Gesamtausgaben im regulären Budget der Vereinten Nationen im Jahre 1970 wurden — unter Berücksichtigung der finanziellen Implikationen, welche aus Entscheidungen der XXIV. Generalversammlung resultieren — mit 168,420.000 US-Dollar, die Gesamteinnahmen (einschließlich der Gehaltsabgabe des UN-Personals) mit 29,124.125 US-Dollar präliminiert. Unter Ausklammerung der Gehaltsabgabe (19,180.000 US-Dollar) beläuft sich der Nettoausgabenrahmen im Jahre 1970 auf 158,475.875 US-Dollar. Die Erhöhung des Voranschlags für 1970 im Vergleich zum Voranschlag 1969 betrug etwa 7,3%.

Der Generalsekretär war bei Erstellung des Budgetvoranschlags offensichtlich bestrebt, einen strengen Maßstab anzulegen, was auch dazu führte, daß die Empfehlungen des ACABQ verhältnismäßig geringe Abstriche enthielten und im Bericht des ACABQ auch nicht die in den vergangenen Jahren hervorgetretene Kritik an der Budgetgebarung des Generalsekretärs wiederholt wurde.

Die Generaldebatte bewegte sich im wesentlichen in gemäßigten Bahnen, wobei, wie auch in den vergangenen Jahren, der Interessenkonflikt zwischen den Industriestaaten und den weniger entwickelten Staaten bzw. den Entwicklungsländern noch stärker in den Mittelpunkt rückte. Es zeigte sich auch wieder, daß die

Sowjetunion und ihre Verbündeten den Standpunkt der Industriestaaten einnahmen, wenngleich sie in ihrer Argumentation über die Notwendigkeit, eine weitere Aufblähung des UN-Budgets zu verhindern, von jener der westlichen Staaten abwichen. Der im vergangenen Jahr hervorgetretene Gegensatz zwischen dem Sekretariat einerseits und dem ACABQ andererseits hatte sich nicht weiter vertieft. Das ACABQ schien vielmehr bemüht, den Forderungen des Generalsekretärs möglichst entgegenzukommen, wobei offenbar in Rechnung gestellt wurde, daß durch Beschlüsse der Mitgliedstaaten in den verschiedenen UN-Gremien immer größere Forderungen an das Sekretariat gestellt werden und dieses nicht in der Lage ist, den Forderungen ohne zusätzliche Kosten gerecht zu werden.

Als neues Moment in der Beschaffung von Dienstposten hatte der Generalsekretär zu einer Kombination von fixen und provisorischen Posten Zuflucht genommen. Diese neue Vorgangsweise bei der Eröffnung der erforderlichen Dienstposten wurde im wesentlichen, wenn auch mit Vorbehalten, akzeptiert.

Ein weiteres Thema der Generaldebatte bildete die Personalverwendungsstudie, die im Vorjahr beschlossen und mit der bereits in der Informationsabteilung des UN-Sekretariats begonnen worden war. Die Resultate der Studie werden jedoch frühestens in einem Jahr vorliegen. Dennoch wurden bereits im gegenwärtigen Stadium Spekulationen angestellt bzw. Vorbehalte eingelegt. Diese betrafen seitens der Entwicklungsländer allfällige Kürzungen im Personalstand als Folge der Studie, seitens verschiedener Industriestaaten allfällige Personalerhöhungen.

Hauptpunkte der Kritik im Verlauf der Generaldebatte waren nicht so sehr das mit 7,3% verhältnismäßig akzeptable Wachstum des Ausgabenrahmens, sondern der umstrittene Charakter vieler Ausgaben. Die große Anzahl von Konferenzen wurde ebenso kritisiert wie der Umfang der Dokumentation und die Bildung eines zu starken Personalzuwachses. Es sei, so wurde weiters argumentiert, bisher nicht möglich gewesen, ein echtes System von Prioritäten in die Zielsetzungen der Vereinten Nationen einzuführen.

An der Generaldebatte beteiligten sich zahlreiche Delegationen, darunter auch die österreichische Delegation. (Anlage 21)

Gegenstand der Spezialdebatte zum Budgetvoranschlag 1970 waren insbesondere die Erweiterung des Hauptquartiers der Vereinten Nationen in New York, die unvorhergesehenen und außerordentlichen Ausgaben, die Durchführung einer Studie betreffend die Natur des Budgetwachstums der Vereinten Nationen sowie bestimmte Bauvorhaben der Vereinten Nationen in Genf, Santiago (Chile) und andere. Diese

Fragen werden in den nachfolgenden Abschnitten im einzelnen behandelt.

Der Gesamtausgabenrahmen für das UN-Budget 1970 wurde vom Plenum der XXIV. Generalversammlung am 17. Dezember 1969 mit 103 gegen 6 Stimmen (Ostblock) bei 9 Enthaltungen (Portugal, Polen, Südafrika, Mongolei und andere) angenommen.

Abschließend sei an dieser Stelle erwähnt, daß Österreich auf der XXIV. Generalversammlung den Berichtserstatter der 5. Kommission stellte. Anlässlich des Abschlusses der Kommissionsarbeit wurde dem österreichischen Berichtserstatter, Legationssekretär Dr. Gregor Woschnagg, von zahlreichen Delegationen in anerkennenden Worten der Dank für seine Tätigkeit ausgesprochen.

Amtssitz der internationalen Organisationen in Wien (IAEO und UNIDO)

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Berichtes des Beratenden Ausschusses für Budget- und Verwaltungsfragen (ACABQ) in der 5. Kommission, der sich auch mit Amtssitzfragen der UNIDO befaßte, gab der stellvertretende Vorsitzende des Außenpolitischen Ausschusses, Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Kurt Fiedler, eine Erklärung ab (Anlage 22). Abgeordneter Fiedler berichtete über die österreichischerseits bisher erbrachten Leistungen zur provisorischen Unterbringung der UNIDO sowie über Vorbereitung und Planung zur Errichtung eines Amtssitzes internationaler Organisationen und eines österreichischen Konferenzentrums im Donaupark.

Auf Grund dieser Ausführungen brachte die 5. Kommission Österreich formell Dank und Anerkennung für die bereits erbrachten und geplanten Leistungen zum Ausdruck; ein entsprechender Passus wurde in den Bericht der 5. Kommission an das Plenum der Generalversammlung aufgenommen.

Erweiterung des Hauptquartiers der Vereinten Nationen in New York

Die XXIII. Generalversammlung hatte den Generalsekretär ermächtigt, die nötigen Detailplanungen für die Erweiterung des angesichts des Anwachsens der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen zu klein gewordenen UN-Sekretariatsgebäudes durchzuführen. Auf Grund dieser Detailstudie schlug der Generalsekretär der XXIV. Generalversammlung ein umfangreiches Erweiterungsprojekt vor, welches den Raumbedürfnissen der Vereinten Nationen bis zum Jahre 1979 gerecht würde. Die Gesamtkosten

dieses Projekts, das auch verschiedene Verbesserungen und Erneuerungen sowie Anbauten im Konferenztrakt des bestehenden UN-Gebäudes vorsieht, wurden mit 80 Millionen US-Dollar limitiert. Amerikanischerseits würden der nötige Baugrund, unmittelbar im Anschluß an das jetzige UN-Gebäude, kostenlos zur Verfügung gestellt und ein Betrag von 40 Millionen US-Dollar zu dem Erweiterungsprojekt geleistet werden. Aus Mitteln des ordentlichen UN-Budgets müßten 25 Millionen US-Dollar, verteilt auf einen Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren, zur Verfügung gestellt werden. Rund 15 Millionen US-Dollar sollten nach diesen Plänen von UNICEF und dem Entwicklungshilfeprogramm (UNDP) aufgebracht werden, welche derzeit wegen Platzmangels nicht mehr im UN-Gebäude untergebracht sind, sondern kostspieligere Büroräume außerhalb mieten müssen.

Die diesjährige Diskussion über die Erweiterung des UN-Hauptquartiers in New York wurde sachlich und in ruhiger Atmosphäre geführt. Der seit mehreren Jahren bei einer Reihe von Delegationen feststellbare Trend auf Verlegung des UN-Hauptquartiers von New York oder einzelner Teile desselben in eine andere Stadt war zwar auch diesmal erkennbar, jedoch in schwächerer Form. Auffallend war vor allem die Haltung der Ostblockstaaten:

Zwar wurden die bekannten Argumente wieder vorgebracht, die Baukosten seien in New York zu hoch und man müsse überlegen, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, einzelne Teile des Sekretariats anderswohin zu verlegen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der UdSSR, Ungarns und Polens Wien und die Großzügigkeit der österreichischen Stellen lobend hervorgehoben. Auch die hohen Lebenskosten in New York wurden, wie in den vergangenen Jahren, kritisiert. Ferner wurde seitens der UdSSR darüber Klage geführt, daß die Kosten der Erweiterung bedeutend höher seien als die seinerzeitigen Gesamtkosten des Baues des UN-Gebäudes in New York. Trotz dieser Überlegungen unternahmen die Ostblock-Staaten jedoch keinerlei Gegenaktionen, die geeignet gewesen wären, die positive Beschlußfassung der 5. Kommission wirkungsvoll zu verhindern oder auch nur auf eine spätere Generalversammlung hinauszuschieben.

Lediglich einige arabische Staaten sowie Frankreich und Kuba waren bemüht, eine definitive Beschlußfassung während der XXIV. Generalversammlung zu verhindern, doch wurde im Laufe der Diskussion klar, daß hierfür keine ernstliche Aussicht bestand.

Seitens der österreichischen Delegation wurde eine Erklärung abgegeben (Anlage 24), welche sich für den Vorschlag des Generalsekretärs aus-

sprach, gleichzeitig aber zwei konkrete Anfragen betreffend die Verbindlichkeit der 25 Millionen US-Dollar-Grenze des Beitrages aus dem UN-Budget sowie die Verzinsung eines von den Vereinten Nationen aufzunehmenden eventuellen Darlehens hiefür enthielt.

Im Verlaufe der Diskussion gab die amerikanische Delegation bekannt, daß die USA die nötigen Schritte zur Ratifikation der Konvention über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen eingeleitet hätten. Mit dieser Mitteilung kam die amerikanische Delegation einer jahrelangen Forderung der übrigen Mitgliedstaaten nach, welche diese Konvention schon seit längerer Zeit ratifiziert hatten.

Die 5. Kommission nahm schließlich am 15. Dezember 1969 eine Resolution mit 62 Stimmen (darunter Österreich) bei 10 Gegenstimmen (Ostblock) und 12 Enthaltungen an, durch welche der Generalsekretär ermächtigt wurde, entsprechend seinen Vorschlägen das Projekt der Erweiterung des UN-Hauptquartiers in New York zu den oben erwähnten Bedingungen durchzuführen.

Diese Resolution wurde, nach einigen geringfügigen Änderungen, vom Plenum der Generalversammlung am 17. Dezember 1969 mit 95 gegen 14 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Erweiterung des Palais des Nations in Genf

Die 5. Kommission behandelte zwei Berichte des Generalsekretärs sowie einen diesbezüglichen Bericht des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) betreffend:

- a) den derzeitigen Stand der Ausbaurbeiten am Palais des Nations in Genf und
 - b) den derzeitigen Stand des Baues des neuen Sekretariatsgebäudes des Palais des Nations in Genf.
- a) Derzeitiger Stand der Ausbaurbeiten am Palais des Nations in Genf

Die XX. Generalversammlung hatte für den Ausbau und die Modernisierung des Palais des Nations, insbesondere für die Konferenzräume, einen Kredit von 4,894.200 US-Dollar bewilligt. Diese Summe wurde in der Zwischenzeit verschiedenen Revisionen unterworfen; gemäß den derzeitigen Schätzungen wird eine Gesamtsumme von 5,036.547 US-Dollar zur Durchführung des Verbesserungsprogramms erforderlich sein. Mit dem Abschluß der Arbeiten wird im Jahr 1974 gerechnet.

b) Derzeitiger Stand des Baues des neuen Sekretariatsgebäudes des Palais des Nations in Genf

Die XXII. Generalversammlung hatte die Errichtung eines zusätzlichen Sekretariatsgebäudes in Genf als neuen Flügel des Palais des Nations beschlossen. Der XXIII. Generalversammlung lagen revidierte Baupläne vor, welche vor allem die Kapazität des geplanten neuen Flügels größer vorsahen als nach der ursprünglichen Planung. Die Gesamtbaukosten wurden 1968 mit 22 Millionen US-Dollar veranschlagt, wovon 14,120.000 US-Dollar durch die Schweizerische Regierung und die „Fondation des Immeubles pour les Organisations Internationales“ (FIPOI) mit zehnjähriger Laufzeit und 3% Zinsen zur Verfügung gestellt wurden.

Aus dem der XXIV. Generalversammlung vorliegenden Zwischenbericht geht hervor, daß die Bauarbeiten für das neue Gebäude um etwa 4 bis 5 Monate im Rückstand sind. Mit der endgültigen Fertigstellung wird Ende 1971 gerechnet.

Die gegenständlichen Berichte des Generalsekretärs und des ACABQ wurden von der 5. Kommission ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Studie über das Budgetwachstum

Als anlässlich der Generaldebatte zum Budgetvoranschlag 1970 seitens der vier Großmächte die Frage der Budgetplanung („planning estimates“) in den Vordergrund gerückt wurde, um einem weiteren Anwachsen des regulären UN-Budgets entgegenzuwirken, kam es auf seiten der Entwicklungsländer zu Gegenaktionen: Unter der Führung Indiens wurde ein Resolutionsentwurf vorbereitet, welcher vorsah, den Generalsekretär zu beauftragen, eine Studie auszuarbeiten, in der das prozentuelle Wachstum der Beiträge derjenigen Mitgliedstaaten, welche mehr als 1% des UN-Budgets bestreiten (sohin vor allem die Industrieländer), dem prozentuellen Wachstum ihrer jeweiligen nationalen Budgets gegenübergestellt werde. Außerdem sollte die Inflationsrate in denjenigen Ländern mit ins Kalkül gezogen werden, in denen UN-Organe ihren Sitz haben. Die Resolution verfolgte den Zweck, nachzuweisen, daß das reale Wachstum der UN-Budgets keineswegs größer ist als dasjenige der nationalen Budgets der Hauptbeitragsländer. Sie stieß auf westlicher Seite, aber auch bei den Ostblockstaaten, auf entschiedenen Widerstand.

Nach intensiven Verhandlungen mit den Sponsoren der Resolution kam es zu einer weitgehenden Entschärfung des Textes. In seiner letzten Version wurden insbesondere auch die

Beiträge der Staaten zu den Spezialorganisationen sowie zu multilateralen technischen Hilfsprogrammen berücksichtigt.

In der Diskussion in der 5. Kommission wurde von den Autoren der Resolution geltend gemacht, daß sie keineswegs polemisch gedacht sei, sondern lediglich eine Studie zum Ziele habe, welche eine realere Beurteilung des Wachstums des UN-Budgets erleichtern solle. Seitens des UN-Sekretariats wurde festgestellt, daß eine solche Studie keinerlei Mehrkosten mit sich bringen würde.

Die Gegner der Resolution argumentierten, daß diese in diskriminierender Weise eine bestimmte Gruppe von UN-Mitgliedstaaten zum Gegenstand einer Studie mache und geeignet sei, eine Kluft zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern zu öffnen. Diesem Argument wurde wieder entgegengehalten, daß ja Indien selbst, da es mehr als 1% zum UN-Budget beitrage, in die Studie miteingeschlossen würde.

Die Resolution wurde schließlich mit 52 (darunter Österreich) gegen 9 Stimmen (Ostblock sowie USA, Kanada und Australien) bei 20 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische positive Stimmabgabe erfolgte aus der Überlegung, daß die angeregte Studie wichtige Erkenntnisse über verschiedene Aspekte des Budgetwachstums der Vereinten Nationen bringen würde, daß sie keinerlei Mehrkosten verursache und daß es in dieser Frage richtig erschien, den Interessen der Entwicklungsländer entgegenzukommen, was von diesen auch mit Dankbarkeit vermerkt wurde.

Im Plenum wurde der Resolutionsentwurf mit 91 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen angenommen.

Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben

Der XXIII. Generalversammlung lag ein Bericht des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) vor; in welchem versucht wurde, eine den tatsächlichen Gegebenheiten besser angepaßte neue Definition für „unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben“ zu finden, das heißt die Voraussetzungen neu festzulegen, unter denen der UN-Generalsekretär die Budgetansätze überschreiten und entsprechende Nachtragsbudgets der jeweils nachfolgenden Generalversammlung zur Annahme unterbreiten kann. Zweck dieser neuen Definition war es, dem Generalsekretär bei der Erstellung von Nachtragsbudgets eine größere Aktionsfreiheit einzuräumen. Da eine Einigung in dieser Frage nicht erzielt werden konnte, war die Entscheidung auf die XXIV. Generalversammlung verschoben worden; gleichzeitig war der General-

sekretär eingeladen worden, eine vergleichende Studie über die Entwicklung der Nachtragsbudgets der Vereinten Nationen in den letzten Jahren auszuarbeiten.

Diese Studie lag der XXIV. Generalversammlung vor und wurde von allen Seiten positiv kommentiert. Bei der Mehrzahl der Delegationen fehlte allerdings auch diesmal der Wille, sich in dieser Frage endgültig zu entscheiden. Seitens zahlreicher Entwicklungsländer wurde angeregt, keine Änderungen vorzunehmen und die jährliche Resolution betreffend „unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben“ vorläufig in der derzeitigen Form zu lassen, gleichzeitig aber eine zusätzliche Prüfung durchzuführen, welche Situation sich in den letzten Jahren ergeben hätte bzw. wie hoch die Nachtragsbudgets zu veranschlagen gewesen wären, wenn man sie auf Grund der vorgeschlagenen neuen Definition erstellt hätte.

Die 5. Kommission beschloß schließlich einstimmig, das bisherige System auch 1970 beizubehalten; gleichzeitig aber wurde der Generalsekretär beauftragt, eine zusätzliche Studie im Sinne der in der Debatte gemachten Anregungen durchzuführen.

Budgetplanung für 1971

Die XXII. Generalversammlung hatte mit Resolution 2370 den Generalsekretär aufgefordert, der XXIV. Generalversammlung einen Budgetplan („planning estimates“) für das Jahr 1971 zu unterbreiten.

Die XXIII. Generalversammlung hatte beschlossen, eine Studie bezüglich die Auslastung des UN-Sekretariats („desk to desk survey“) durchzuführen, die jedoch bis zur XXIV. Generalversammlung nicht abgeschlossen werden konnte. Diese Studie über Einsatz und Auslastung des UN-Personals sollte die Ausarbeitung sinnvoller „planning estimates“ für das Jahr 1971, insbesondere auf dem Personalsektor, ermöglichen.

Da der „desk to desk survey“ der XXIV. Generalversammlung nicht vorlag, wurde vielfach die Meinung vertreten, daß die Frage der Budgetplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum zielführend behandelt werden könne, solange die wesentlichste Budgetpost, nämlich der Personalzuwachs, auch nicht annähernd abschätzbar ist. Nach kurzer Debatte wurde daher beschlossen, diese Frage auf die XXV. Generalversammlung zu vertagen.

Bericht des Beitragskomitees

Dem Bericht des Beitragskomitees an die Generalversammlung kam diesmal besondere Be-

deutung zu, da der derzeitige Beitragsschlüssel Ende 1970 ausläuft und die XXV. Generalversammlung die neue Beitragsskala für die Jahre 1971 bis 1973 zu beschließen haben wird. Der Bericht zeigt die verschiedenen Kriterien bzw. die Problematik der Errechnung der Beitragsquoten auf, enthält aber mangels Übereinstimmung in den Ansichten der Mitglieder des Komitees keine konkreten Empfehlungen.

Die Höhe der Beitragsquoten wird im wesentlichen von folgenden Kriterien bestimmt:

1. Kein Mitgliedstaat soll mehr als 30 % zum UN-Budget beitragen;
2. Der per-capita-Beitrag eines Mitgliedstaates soll nicht größer sein als der per-capita-Beitrag des größten Beitragsstaates;
3. Die Mindestbeitragsquote beträgt 0,04%;
4. Mitgliedstaaten mit einem Netto-per-capita-Einkommen von weniger als 1000 Dollar kommen in den Genuß einer prozentuellen Herabsetzung ihrer Quoten;
5. Dieser Prozentsatz ist mit 50% festgelegt worden.

Schon im Verlaufe der Beratungen des Beitragskomitees wurden Tendenzen offensichtlich, eine Änderung dieser Kriterien herbeizuführen. Diese Bestrebungen verstärkten sich im Zuge der Beratungen in der 5. Kommission, nachdem es im Rahmen des Beitragskomitees nicht gelungen war, eine Übereinstimmung der Ansichten zu erzielen. Änderungswünsche wurden insbesondere von jenen Staaten vorgetragen, deren Netto-Nationaleinkommen unter 1000 US-Dollar liegt und die daher in den Genuß der 50%igen Ermäßigung kommen. Diese Staaten waren bemüht, eine Erhöhung des Prozentsatzes auf 60% durchzusetzen. Damit wäre jedoch eine Erhöhung der Beitragsquoten der Industriestaaten verbunden gewesen. Seitens der westlichen Staaten wurde die Auffassung vertreten, daß das derzeitige Beitragssystem das gerechtestmögliche darstelle und die Änderung eines Kriteriums automatisch die Forderung nach Änderung anderer Kriterien nach sich ziehen würde. Dies aber würde bedeuten, daß das ganze Beitragssystem in Frage gestellt wird und keineswegs sicher ist, daß ein sodann neu zu erarbeitendes Beitragssystem tatsächlich gerechter wäre als das bisherige.

Schließlich wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, daß eine Abstimmung über die im Verlauf der Diskussionen unterbreiteten Vorschläge nicht zielführend wäre. Im Bericht der 5. Kommission an das Plenum kamen daher die verschiedenen Meinungen zum Ausdruck, das Beitragskomitee wird jedoch bei Bemessung der Beitragsskala für die Jahre 1971 bis 1973 auf Grund der bisherigen Kriterien vorgehen. Aller-

dings wird das Komitee die Diskussionen in der 5. Kommission durch formellen Beschluß dem Beitragskomitee zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, daß das Beitragskomitee, welches bei Festsetzung der Beitragsquoten einen gewissen Ermessungsspielraum hat, seine Entscheidungen im Lichte der verschiedenen Vorschläge seitens der Entwicklungsländer treffen wird. Es wird daher mit Adjustierungen der Beitragsquoten zu rechnen sein, im wesentlichen werden sich diese aber wohl auf der bisherigen Linie bewegen.

Internationale Schule der Vereinten Nationen in New York und Genf

a) Internationale Schule in New York

Der 5. Kommission lag ein Bericht des Generalsekretärs vor, demzufolge die Ford Foundation ihren in Aussicht gestellten Beitrag zur Errichtung eines neuen Gebäudes für die Internationale Schule der Vereinten Nationen in New York um 4 Millionen US-Dollar auf insgesamt 11,5 Millionen US-Dollar zu erhöhen bereit ist. Diese Zusage wird allerdings an die Voraussetzung gebunden, daß von den Vereinten Nationen selbst ein Beitrag von mindestens 3 Millionen US-Dollar zum Entwicklungsfonds der Schule, für den ein Zielbetrag von 5 Millionen US-Dollar gesetzt wurde, aufgebraucht wird. Darüber hinaus schlug der Generalsekretär die Ausgabe einer UN-Gedächtnismarke vor, deren Erträge dem Fonds der Schule zukommen sollen.

Zur Abdeckung des Defizits in der laufenden Gebarung war auch diesmal ein Zuschuß aus dem regulären Budget von 65.000 US-Dollar erforderlich.

Obwohl der Gedanke der Ausgabe einer Briefmarke ein positives Echo fand, war doch klar, daß mit den bisherigen Mitteln allein die für einen Baubeginn nötige Summe von 3 Millionen US-Dollar in absehbarer Zeit aus UN-Quellen nicht zu erwarten ist. Wenn auch das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen vorsichtig die Möglichkeit eines Beitrages zum Entwicklungsfonds aus regulären Budgetmitteln angeschnitten hatte, so kam es doch für die meisten Delegationen überraschend, als anlässlich der erstmaligen Behandlung des Tagesordnungspunktes Indien, Libyen, Pakistan und Schweden Operativparagraf 3 vorsah, daß aus dem regulären UN-Budget 2 Millionen US-Dollar diesem Fonds, verteilt über eine Vierjahresperiode, zur Verfügung gestellt werden sollten. Die ersten 500.000 US-Dollar sollten nach dem ursprünglichen Entwurf schon im Budget für 1970 flüssig-

gemacht werden, doch wurde dies über amerikanischen Wunsch auf 1971 abgeändert. Über diesen Resolutionsentwurf entwickelte sich eine kurze Debatte, in der auch Generalsekretär U Thant das Wort ergriff und an die Mitgliedstaaten appellierte, endlich der UN-Schule eine entsprechende Unterbringung zu ermöglichen. Zwar wurden von den Ostblockstaaten, wie auch in den vergangenen Jahren, grundsätzliche Bedenken gegen die Finanzierung des Schulneubaues aus dem regulären UN-Budget geltend gemacht, doch wurde seitens der Entwicklungsländer, insbesondere Pakistans und Barbados, nachdrücklich für die gegenständliche Resolution interveniert. Der Vertreter von Barbados teilte in diesem Zusammenhang mit, daß seine Regierung den Angehörigen ihrer Ständigen Mission in New York das Schulgeld für die Kinder in der Internationalen Schule, welches bereits eine beträchtliche Höhe erreicht hat (zirka 1100 bis 1800 US-Dollar jährlich), je nach Alter des Kindes, zur Gänze bezahlt. Die Höhe dieses Schulgeldes stelle eine unzumutbare Belastung dar, und der allmählichen Entwicklung der UN-Schule zu einer prohibitiv teuren Privatschule müsse durch eine großzügige finanzielle Lösung Einhalt geboten werden.

Sobald der Development Fund sein Planziel von 5 Millionen US-Dollar erreicht haben wird, sollen die laufenden Kosten der Schule daraus so weit gedeckt werden, daß das Schulgeld herabgesetzt werden kann. Der italienische Delegierte schlug in diesem Zusammenhang vor, die künftige Maximalhöhe des Schulgeldes pro Kind mit 200 US-Dollar zu limitieren.

Die Resolution wurde schließlich mit 59 (darunter Österreich) gegen 6 Stimmen (Ostblock) bei 10 Enthaltungen (Großbritannien, Italien, Rumänien, einzelne afro-asiatische Staaten) angenommen.

Die italienische Enthaltung wurde damit motiviert, daß die Resolution zu schwach sei und der italienischerseits verlangten 200 US-Dollar-Begrenzung für das Schulgeld nicht Rechnung trage.

Durch diesen Beschluß der Generalversammlung wurde das Zustandekommen der geforderten 3 Millionen US-Dollar aus UN-eigenen Mitteln sowie die Flüssigmachung des Beitrages der Ford Foundation gesichert. Der Neubau der Internationalen Schule der Vereinten Nationen in New York wird somit realisiert werden. Damit wird ein Problem einer Lösung zugeführt, das die Generalversammlung seit vielen Jahren beschäftigt hatte.

Im Plenum wurde die Resolution mit 100 gegen 7 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

5 UNO-Bericht

b) Internationale Schule in Genf

Der Generalsekretär schlug in seinem Bericht die Zurverfügungstellung von 30.000 US-Dollar im Jahre 1970 für den Ausbau der Internationalen Schule in Genf vor. Dieser Bericht wurde ohne Diskussion angenommen.

Personalfragen

a) Zusammensetzung des Sekretariates

Entsprechend Resolution 2480 A der XXIII. Generalversammlung legte der Generalsekretär auch diesmal einen Fortschrittsbericht über seine Bemühungen, zu einer besseren geographischen Verteilung bei der Zusammensetzung des Personals des UN-Sekretariates zu gelangen, vor. Der Bericht zeigte, daß einerseits von Jahr zu Jahr Fortschritte in dieser Hinsicht gemacht wurden und daß nur noch eine einzige geographische Region, nämlich Osteuropa, im Sekretariat stark untervertreten ist. Andererseits war aber nicht zu übersehen, daß die Anzahl der übervertretenen Länder neuerlich zugenommen hat und daß das Ausmaß der Übervertretung, insbesondere bei Westeuropa, größer geworden ist. Dementsprechend wurde der Generalsekretär in der 5. Kommission bei aller Anerkennung seiner Bemühungen zum Teil heftig kritisiert. Der Osten bemängelte insbesondere, daß die Zuwachsrate bei den untervertretenen Ländern geringer war als bei den übervertretenen und regte an, daß für ein bis zwei Jahre die Rekrutierung von Personal aus übervertretenen Ländern durch Beschluß der Generalversammlung limitiert werden sollte.

Auch der Vertreter der USA stellte die Frage, wie es kommen konnte, daß die insgesamt 27 übervertretenen Länder seit verganginem Jahr noch stärker vertreten sind. Er betonte, daß der Anteil der USA am UN-Personal von Jahr zu Jahr geringer geworden sei und jetzt nur noch 18,1% betrage, was bedeute, daß auch die USA im Sekretariat nicht mehr genügend vertreten seien. Die westlichen Staaten betonten wie stets die Bedeutung der permanenten Anstellungsverträge, deren Anteil im Jahre 1969 auf 65,7% zurückgegangen sei. Diese Entwicklung müsse als bedauerlich bezeichnet werden, da nur die Beamten mit Definitivanstellung zu unabhängigen Fachleuten in der UNO herangebildet werden könnten.

Von einigen Delegationen, darunter auch der österreichischen (Anlage 23), wurde bei aller Würdigung der Zweckmäßigkeit einer gerechten und ausgeglichenen geographischen Verteilung auf die Grenzen, die sich einer mathematischen Verwirklichung dieses Prinzips entgegenstellten

und auf die Notwendigkeit hingewiesen, entsprechend Kapitel XV der UN-Charter in erster Linie die fachlichen Qualitäten des jeweiligen Kandidaten zu berücksichtigen.

Seitens einer Reihe von Entwicklungsländern wurde eine Resolution eingebracht, in der der Generalsekretär aufgefordert wird, seine Bemühungen in Richtung auf eine gerechtere geographische Verteilung fortzusetzen.

Seitens der frankophonen Staaten und einzelner südamerikanischer Länder wurden Zusatzanträge eingebracht, welche das Prinzip des „sprachlichen Gleichgewichts“ in die Resolution einführen.

Die so abgeänderte Resolution wurde von der 5. Kommission mit 71 (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen (Großbritannien, USA, Norwegen), im Plenum mit 83 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen, angenommen.

b) Andere Personalfragen

1. Die Änderungen verschiedener Dienstbestimmungen wurden von der 5. Kommission einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß Resolution 2486 (XXIII) wurde der „International Civil Service Advisory Board“ (ICSAB) aufgefordert, zu prüfen, inwieweit es zweckmäßig wäre, das Gehaltschema der Vereinten Nationen, welches zurzeit unter Berücksichtigung des Gehaltschemas der öffentlichen Bediensteten in den USA errechnet wird, auf „Weltmarktpreise“ umzustellen.

Der ICSAB kam nach Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis, daß derzeit das Prinzip der Errechnung auf Grund von „Weltmarktpreisen“ für internationale Organisationen in der Praxis nicht durchgeführt werden könne. Die 5. Kommission und das Plenum der XXIV. Generalversammlung nahmen diesen Bericht zur Kenntnis.

Bericht des Konferenzkomitees

Der 5. Kommission lag unter dem gegenständlichen Tagesordnungspunkt der dritte Bericht des von der XXI. Generalversammlung eingesetzten Konferenzkomitees vor. Der Bericht gibt Rechenschaft über die Tätigkeit des Komitees, enthält den Konferenzkalender für 1970 sowie eine Vorschau auf die Konferenzen 1971 und 1972. Er erläutert insbesondere die erfolgten Maßnahmen im Interesse einer Reduzierung der Konferenztätigkeit und der Dokumentation. Schließlich vertritt das Konferenzkomitee die Auffassung, daß mangels einer Erweiterung seiner Kompetenzen eine Verlän-

gerung seiner dreijährigen Funktion zwecklos erschiene. Dieser Passus des Berichtes ist im Lichte einer eingehenden Diskussion innerhalb der einzelnen Ländergruppen zu sehen, wobei es sich im wesentlichen um die Frage handelte, das Konferenzkomitee angesichts seiner Machtlosigkeit, die ständige Ausdehnung der Konferenztätigkeit der Vereinten Nationen wirksam einzudämmen, aufzulösen. Schließlich empfahl das Komitee aber in seinem Bericht doch nicht seine eigene Auflösung, sondern stellte es der Generalversammlung anheim, eine Entscheidung zu treffen.

Trotz seiner mangelnden Kompetenzen wurde die Arbeit des Komitees in der Diskussion in der 5. Kommission an sich positiv kommentiert.

Der pakistanische Delegierte plädierte dafür, das Komitee in seiner Funktion zu verlängern. Der kanadische Delegierte regte an, die Tagesordnung der Generalversammlung genau zu durchleuchten und die Tagesordnungspunkte neu auf die sieben Kommissionen zu verteilen. Bei gleichmäßiger Aufteilung sowie Eliminierung einzelner längst sachlich inhaltslos gewordener Tagesordnungspunkte wäre es möglich, eine Kommission überhaupt aufzulösen. Die Anzahl der Sitzungen in New York und Genf seien von 2669 im Jahre 1960 auf 6404 im Jahre 1969 angewachsen, was die Notwendigkeit der Vereinten Nationen deutlich illustrierte.

Allgemein wurde die Notwendigkeit einer besseren Aufteilung der Konferenzaktivitäten zwischen New York und Genf erwähnt, was auch in der Verteilung des Personals seinen Ausdruck finden müsse. Bei etwa gleich starker Konferenztätigkeit verfüge New York über fast den doppelten Stab als Genf. Dies sei auch der Grund dafür, daß jedesmal, wenn die Abhaltung irgendeiner Tagung in Genf beschlossen werde, dort zusätzlich Personal aufgenommen werden müsse.

Kanada brachte schließlich einen Resolutionsentwurf ein, der im wesentlichen den vom Konferenzkomitee vorgelegten Konferenzkalender beschäftigte. Ein Passus, der die Auflösung des Konferenzkomitees vorsah, war in dem Resolutionsentwurf nicht enthalten.

Von österreichischer Seite wurde ein Zusatzantrag eingebracht, demzufolge es einem Mitgliedstaat möglich sein soll, jede UN-Konferenz bei Tragung der Differenzkosten zu sich einzuladen. Dieser Antrag wurde von Kanada akzeptiert und in die revidierte Version seiner Resolution als Operativparagraf aufgenommen. Die Resolution wurde schließlich von der 5. Kommission mit 69 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen und vom Plenum am 16. Dezember 1969 einstimmig angenommen.

Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen

Mit Resolution 2292 der XXII. Generalversammlung war der Generalsekretär aufgefordert worden, spätestens der XXIV. Generalversammlung über die Durchführung der Empfehlungen dieser Resolution, welche eine Verringerung der Dokumentation der Vereinten Nationen zum Ziele hatte, zu berichten. Dieser Bericht lag der 5. Kommission vor. Er enthielt eine Reihe konkreter Empfehlungen (denen allerdings zwingender Charakter mangelt) an die verschiedenen Organe der Vereinten Nationen, auf einen möglichst geringen Umfang der Dokumentation zu achten. Ein gewisser Fortschritt konnte gemäß dem Bericht des Generalsekretärs bereits festgestellt werden: im Vergleich zu 1967 sei die Anzahl der am Sitz der Vereinten Nationen in New York produzierten Seiten im Jahr 1968 um 70 Millionen Seiten auf 526 Millionen Seiten zurückgegangen. Dennoch nehme sie insgesamt angesichts der verstärkten Dokumentenproduktion außerhalb von New York zu.

Seitens des Vertreters der USA wurde erklärt, daß die Überproduktion an Dokumenten fast ausschließlich auf das Verlangen der Mitgliedsstaaten selbst zurückgeführt werden müsse und die Möglichkeiten des Sekretariats in dieser Richtung beschränkt seien. Der französische Delegierte erklärte als Ziel nicht so sehr die finanzielle Ersparnis, sondern die Erleichterung der Arbeit der Delegierten, welche — wie allgemein anerkannt wurde — nicht mehr in der Lage seien, die große Anzahl von Dokumenten in entsprechender Weise zu bearbeiten.

Seitens Kanadas, der ČSSR, Lesothos, Malis, Neuseelands und Polens wurde eine Resolution eingebracht, welche weitere umfangreiche Empfehlungen in Richtung auf eine Einschränkung der Dokumentation enthält. Diese Resolution wurde in der 5. Kommission und im Plenum einstimmig angenommen.

Durchführung der Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees zur Überprüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Gemäß einem Beschluß der XXIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen soll der Generalsekretär der XXV. Generalversammlung einen abschließenden Bericht über die Durchführung der Empfehlungen des zur Überprüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen eingesetzten Ad-hoc-Expertenkomitees vorlegen. Gewisse Umstände veranlaßten aber den Generalsekretär, auch der XXIV. Generalversammlung Berichte zu unterbreiten:

1. Die Arbeit der aus unabhängigen Experten zusammengesetzten Aufsichtsbehörde (Joint Inspection Unit) macht nur langsame Fortschritte.

2. Die Expertisen der „Joint Inspection Unit“ sind vielfach außerordentlich kompliziert und theoretischer Natur und dürften zu einer ernstlichen Rationalisierung im Sekretariat der Vereinten Nationen nicht so stark beitragen als man erwartet hatte.

3. Die Vielzahl der mit Koordinierungsaufgaben betrauten Organe beginnt die Mitgliedsstaaten zu beunruhigen.

In der Diskussion wurde demnach auch der Umstand kritisiert, daß nach 18 Monaten Arbeit die Joint Inspection Unit nicht mehr als einige sehr kompliziert gefaßte Zwischenberichte ausgearbeitet hat. Seitens der USA wurde Besorgnis über die Wirksamkeit der verschiedenen koordinierenden Gremien geäußert. Pakistan, unterstützt von neun weiteren Entwicklungsländern, brachte eine Resolution ein, welche einen Bericht des Generalsekretärs fordert, in dem die Aufgaben aller koordinierenden Organe aufgezeigt und einander gegenübergestellt sowie die finanziellen Ersparnisse errechnet werden sollten, die durch die Tätigkeit jedes einzelnen dieser Organe erreicht werden konnten.

Obwohl der Grundgedanke dieses Resolutionsentwurfes allgemein als richtig anerkannt wurde, stieß er zunächst doch, insbesondere bei den westlichen Industriestaaten, auf Widerstand: man befürchtete, daß die Resolution als Angriff gegen das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) gedacht sei. Als unangemessen wurde ferner empfunden, daß das ACABQ als das älteste und einflußreichste aller dieser Organe mit den anderen auf eine gleiche Stufe gestellt und darüber hinaus der Generalsekretär die Tätigkeit des ACABQ in gewisser Weise beurteilen sollte.

Nachdem seitens der Initiatoren der Resolution klargestellt wurde, daß diese keineswegs auf die Abschaffung irgendeines der koordinierenden Organe abgestellt sei, erschien die Resolution in ihrer endgültigen Fassung allgemein annehmbar. Darüber hinaus wurde die Einfügung eines Absatzes in den Bericht der 5. Kommission beschlossen, in dem die besondere Stellung des ACABQ ausdrücklich unterstrichen wird.

Die 5. Kommission und das Plenum nahmen die Resolution einstimmig an.

Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen

Der 5. Kommission lag ein gegenständlicher Bericht des ACABQ vor. Der Bericht gab Rechenschaft über die im vergangenen Jahr erfolgten Koordinationsmaßnahmen zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen und enthielt eine Reihe von Empfehlungen. Insbe-

sondere wurde festgestellt, daß die Empfehlungen des Ad-hoc-Expertenkomitees zur Überprüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen von einzelnen Spezialorganisationen nach wie vor nicht durchgeführt wurden. Allerdings wurde anerkannt, daß sich in der Praxis einzelne dieser Empfehlungen als nicht durchführbar erwiesen hatten.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Sonstige Fragen

1. Die 5. Kommission nahm den Bericht der Rechnungsprüfer über die finanzielle Gebarung der Vereinten Nationen, des UNDP, des UNICEF, der UNRWA, des UNITAR und des Flüchtlingshochkommissärs aus Zeitknappheit ohne Diskussion zur Kenntnis.

2. Die Berichte der Rechnungsprüfer über die Ausgaben der Spezialorganisationen und der IAEO wurden von der 5. Kommission ebenfalls ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

3. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften der Generalversammlung:

a) Beratendes Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen

Für Ganem (Frankreich), der mit 15. November 1969 aus diesem Ausschuss zurücktrat, wurde de Curton (Frankreich) für die Periode bis zum 31. Dezember 1971 gewählt. Ferner wurden für die mit 1. Jänner 1970 beginnende Dreijahresperiode Bannier (Holland), Bender (USA), Palamarchuk (UdSSR) sowie Pinera (Chile) gewählt.

Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen wird sich daher mit 1. Jänner 1970 folgendermaßen zusammensetzen: Bannier (Holland), Bender (USA), Corrêa (Brasilien), de Curton (Frankreich), Esfandiary (Iran), Palamar-

chuk (UdSSR), Pinera (Chile), Rhodes (Großbritannien), Riad (VAR), Saleem (Irak), Sanu (Nigerien) und Serbanescu (Rumänien).

b) Komitee der Rechnungsprüfer.

Für die mit 1. Juli 1970 beginnende Dreijahresperiode wurde der Rechnungsprüfer von Pakistan wiedergewählt.

Das Komitee der Rechnungsprüfer wird sich daher nach wie vor aus den Rechnungsprüfern von Kanada, Kolumbien und Pakistan zusammensetzen.

c) Verwaltungsgericht

Für die mit 1. Jänner 1970 beginnende Dreijahresperiode wurden Forteza (Uruguay) und Rossides (Cypern) gewählt.

Das Verwaltungsgericht wird sich mit 1. Jänner 1970 aus folgenden Personen zusammensetzen: Bastid (Frankreich), Lord Crook (Großbritannien), Forteza (Uruguay), Mutuale (Demokratische Republik Kongo), Plimpton (USA), Rossides (Cypern) und Venkataraman (Indien).

d) Beitragskomitee

Für den mit 14. Oktober 1969 zurückgetretenen Bowman (USA) wurde Finger (USA) für die bis 31. Dezember 1970 laufende Periode gewählt. Ferner wurden für die mit 1. Jänner 1970 beginnende Dreijahresperiode Ali (Pakistan), Meyer-Picón (Mexiko), Viaud (Frankreich) und Zakharov (UdSSR) gewählt.

Das Beitragskomitee wird sich daher mit 1. Jänner 1970 folgendermaßen zusammensetzen: Ali (Pakistan), Mohamed (Sudan), Finger (USA), Idzumbuir (Demokratische Republik Kongo), Kia (Iran), Meyer-Picón (Mexiko), Raczkowski (Polen), Rhodes (Großbritannien), Silveira da Mota (Brasilien), Viaud (Frankreich), Zakharov (UdSSR) und Zodda (Italien).

8. ABSCHNITT

Völkerrechtliche Fragen

Wiener Vertragsrechtskonferenz

In der Zeit vom 9. April bis 22. Mai 1969 hatte der zweite Teil der Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien stattgefunden. Ziel der Konferenz war die Ausarbeitung einer Konvention über das völkerrechtliche Vertragsrecht auf der Grundlage umfassender Vorarbeiten der Völkerrechtskommission. Die aus 85 Artikeln bestehende Wiener Konvention über das Vertragsrecht war am 22. Mai 1969 von der Vollversammlung der Konferenz approbiert und am folgenden Tag zur Unterzeichnung aufgelegt worden.

Die XXIV. Generalversammlung hatte sich mit drei Fragen zu beschäftigen, die auf der Konferenz in Wien nicht abschließend geregelt wurden.

a) Frage der Universalität

Im Zuge von Kulissengesprächen zeigte sich bald, daß seitens der meisten Delegationen kein Interesse daran bestand, eine Debatte über die Frage im Rahmen der 6. Kommission der XXIV. Generalversammlung zu wiederholen. Eine formlose Anregung Mexikos, die Behandlung auf die XXV. Generalversammlung zu verschieben, wurde daher von der 6. Kommission ohne Abstimmung angenommen.

b) Resolution zu Artikel 1 der Vertragsrechtskonvention

Im Zusammenhang mit dem Bericht der Völkerrechtskommission beschäftigte sich die 6. Kommission mit einer Resolution der „Konferenz der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge“. Diese an die Generalversammlung gerichtete Resolution der Vertragsrechtskonferenz wurde im Anschluß an den Bericht der Völkerrechtskommission erörtert, da die Resolution einen Wunsch hinsichtlich des Arbeitsprogramms der Völkerrechtskommission enthält.

Unter Punkt 5 dieser Resolution wurde nunmehr von der 6. Kommission die Empfehlung ausgesprochen, die Völkerrechtskommission möge in Konsultation mit den wichtigeren internationalen Organisationen die Frage der Verträge untersuchen, die zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen zwei oder mehreren internationalen Organisationen abgeschlossen werden.

c) Resolution über die Einrichtung einer Vermittlungskommission

Argentinien, Ceylon, Chile, die Elfenbeinküste, Japan, Kenya, Kongo (Demokratische Republik), Marokko, die Niederlande, Nigerien, Schweden, Togo und Zypern unterbreiteten in Entsprechung einer Empfehlung der Wiener Vertragsrechtskonferenz einen Resolutionsentwurf zur Übernahme der für die Vereinten Nationen vorgesehenen Aufgaben, wie sie sich auf Grund des Artikels 66 der Vertragsrechtskonvention und des Annexes hiezu ergeben.

Der Sowjetblock und Frankreich, die die Streitbeilegungsbestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention ablehnen, sprachen sich gegen diesen Resolutionsentwurf aus. Guyana machte, unter Hinweis darauf, daß Streitbeilegung und Universalität in Wien als „Paket“ behandelt worden waren, den Vorschlag, die Behandlung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Generalversammlung zu verschieben, da auch die Universalitätsfrage vertagt worden sei.

Osterreich richtete in seiner Eigenschaft als Gastgeberland der Konferenz einen Appell an die 6. Kommission, eine Abstimmung über den Tagesordnungspunkt nicht länger hinauszuschieben. (Anlage 26)

Der Resolutionsentwurf wurde mit 57 gegen 12 Stimmen bei 25 Enthaltungen angenommen.

Hinsichtlich der Honorare für die Mitglieder allfälliger Vermittlungskommissionen, wie sie auf Grund der Vertragsrechtskonvention eingesetzt werden können, nahm die 6. Kommission einen entsprechenden Antrag mit 36 gegen 12 Stimmen bei 46 Enthaltungen an. Die damit getroffene Regelung sieht vor, daß das Honorar pro Arbeitstag für den Vorsitzenden einer künftigen Vermittlungskommission der Entschädigung eines Ad-hoc-Richters des IGH und für die Mitglieder die Hälfte dieser Remuneration betragen solle.

Vom Plenum der Generalversammlung wurde der erste Antrag mit 72 gegen 10 Stimmen bei 18 Enthaltungen, der zweite mit 57 gegen 12 Stimmen bei 29 Enthaltungen angenommen. Osterreich stimmte sowohl in der Kommission wie auch im Plenum für die beiden Anträge.

Bericht der Völkerrechtskommission

Der XXIV. Generalversammlung lag der Bericht der Völkerrechtskommission über ihre

21. Tagung vor, die vom 2. Juni bis 8. August 1969 in Genf abgehalten wurde.

Der Bericht der Völkerrechtskommission enthält außer der üblichen Darstellung über den Verlauf der Tagung (Kapitel I) Ausführungen über den Fortgang der Kodifikationsarbeiten betreffend „Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen“ (Kapitel II). Aus diesem Sachgebiet hat die Völkerrechtskommission einen Teilbereich, nämlich „Die Vertreter von Staaten bei internationalen Organisationen“ zu kodifizieren begonnen. Sie hatte bereits im Vorjahr einundzwanzig Artikel eines Vertragsentwurfes vorgelegt. Die in Aussicht genommene Konvention wird sich in vier Teile gliedern, von denen bisher die Teile I und II vorliegen. Teil I (Artikel 1 bis 5) enthält „Allgemeine Bestimmungen“, Teil II (Artikel 6 bis 50) ist den „Ständigen Vertretungen bei internationalen Organisationen“ gewidmet. Diesen beiden Teilen sollen noch folgen: Teil III — Delegationen bei Organen internationaler Organisationen und bei Konferenzen, die von internationalen Organisationen einberufen werden, und schließlich Teil IV — Ständige Beobachter von Nicht-Mitgliedstaaten bei internationalen Organisationen.

Schon im Vorjahr hatten einige Delegationen, darunter die österreichische, darauf hingewiesen, daß bei Kodifikationen dieser Art auf Grund eines gewissen juristischen Perfektionismus die Gefahr der Aufblähung des betreffenden Rechtsgebietes besteht. Die jetzt neu vorgelegten Artikel 22 bis 50 bestätigen diese Tendenz. Da der Bericht der Völkerrechtskommission den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erst im Laufe des September 1969 vorgelegt worden war, waren nur wenige Delegationen in der 6. Kommission in der Lage, zu den neuen Entwürfen Stellung zu nehmen; die Regierungen der Mitgliedstaaten werden daher ihre Bemerkungen schriftlich an das Sekretariat der Vereinten Nationen und an die Völkerrechtskommission gelangen lassen oder ihre allfälligen Einwände auf der XXV. Generalversammlung vorbringen.

Das Sachgebiet „Sukzession von Staaten und Regierungen“ hat die Völkerrechtskommission schon im vorigen Jahr in zwei Teilbereiche geteilt: „Staatsukzession hinsichtlich von Verträgen“ und „Sukzession hinsichtlich von Rechten und Pflichten, die sich aus anderen Rechtsquellen als Verträgen ergeben“. Der Spezialberichterstatter für das erste Thema, Sir Humphrey Waldock, hat bereits seinen zweiten Bericht vorgelegt, doch hatte die Völkerrechtskommission auf ihrer Tagung 1969 keine Zeit, sich damit zu beschäftigen.

Dagegen konnte sie sich mit dem Bericht des Spezialberichterstatters für den zweiten Teilbereich, Mohammed Bedjaoui, auseinandersetzen, und zwar vor allem mit den Problemen „Die

Staattennachfolge und die wohlverworbenen Rechte“ und „Die Nachfolge in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten als eine Frage der Kontinuität oder Diskontinuität rechtlicher Situationen, die vor der Nachfolge bestanden“. Das Verhältnis zwischen Nachfolge in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten, die Regeln betreffend die Behandlung von Fremden und die Staatenhaftung, wurden ebenfalls in der Völkerrechtskommission diskutiert. Angesichts divergierender Auffassungen innerhalb der Kommission beschloß diese, weiteres Material und Präzedenzfälle zusammenstellen zu lassen und zu untersuchen.

Betreffend ihre Arbeiten über Staatenhaftung und über die Meistbegünstigungsklausel hat die Völkerrechtskommission auch diesmal nur Zwischenberichte erstatten können. Die 6. Kommission konnte sich angesichts dieses Umstandes und auch wegen der Kürze der für die Erörterung des Berichtes zur Verfügung stehenden Zeit mit diesen Themen kaum beschäftigen.

Die Resolution, mit der der Bericht der Völkerrechtskommission gebilligt wird, empfiehlt dieser ihre Arbeiten über „Vertreter von Staaten bei internationalen Organisationen“, über „Sukzession von Staaten und Regierungen“ und über die Meistbegünstigungsklausel sowie über die Staatenhaftung fortzusetzen.

Konvention über das Recht der Sondermissionen

Die 6. Kommission hat die Beratung der Konvention über das Recht der Sondermissionen fortgesetzt und beendet. Der Entwurf, der 50 Artikel umfaßte, war von der Völkerrechtskommission ausgearbeitet und mehrere Jahre hindurch von der 6. Kommission diskutiert worden. Die Generalversammlung bzw. die 6. Kommission fungierte als Staatenkonferenz zur Kodifikation des Rechts der Sondermissionen.

Im Vorjahr waren die Artikel 2 bis 29, sowie Artikel 31 beraten und beschlossen worden. Die Erörterung der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung der Sondermission war zurückgestellt worden. Diese Definition ist aber für Inhalt und Bedeutung aller anderen Artikel der Konvention grundlegend. Daher haben die europäischen Staaten, vor allem Frankreich und Großbritannien, sowie auch Japan, gleich zu Beginn der Beratungen der 6. Kommission darauf gedrängt, daß die Ausarbeitung einer womöglich für alle Staaten annehmbaren Definition der Sondermissionen sofort in Angriff genommen wird.

Der Entwurf der Völkerrechtskommission hatte eine Sondermission als eine „Mission repräsentativen und vorübergehenden Charakters, die von einem Staat zu einem anderen Staat entsendet wird, um mit diesem Staat über bestimmte

Fragen zu verhandeln oder eine bestimmte Aufgabe im Verhältnis zu letzterem Staat durchzuführen“ bezeichnet. Diese Definition stellt somit alle Sondermissionen grundsätzlich auf die gleiche Stufe, ausgenommen rein technische Missionen untergeordneten Charakters. Die allenfalls mögliche Beschränkung des Ausdruckes „Sondermission“ auf gewisse Kategorien repräsentativer Vertreter von Staaten — Ministerpräsident, Außenminister, andere Minister und Staatssekretäre, eventuell leitende Beamte der Ministerien — war in der Völkerrechtskommission nicht durchgedrungen. Erwähnt sei, daß die Rechte des Staatsoberhauptes und seines Gefolges im Ausland ausdrücklich von der Regelung in der Konvention ausgenommen sind; sie bleiben wie bisher durch das Völkergewohnheitsrecht und die internationale Courtoisie geregelt.

Die Definition der Völkerrechtskommission stellt daher sehr weitgehend auf die Funktion der Sondermission ab, die an sich die in der Konvention angeführten Rechte und Privilegien im Empfangsstaat eingeräumt erhält. Für diese Lösung, verbunden mit maximalen Privilegien und Immunitäten, welche jede Sondermission einer diplomatischen Vertretungsbehörde nahezu gleichstellen, traten zahlreiche lateinamerikanische, afrikanische und asiatische Staaten ein.

Für jene Staaten, die häufig Sondermissionen empfangen müssen oder durch deren Gebiet Sondermissionen dritter Staaten häufig reisen, stellte diese „funktionale“ Definition der Sondermissionen und ihre den ständigen diplomatischen Missionen angeglichenen Privilegierung eine Belastung dar.

Die Völkerrechtskommission hat in Artikel 2 ihres Entwurfes den die Qualität einer Sondermission im Empfangsstaat erst begründenden zustimmenden Willensakt des Empfangsstaates berücksichtigt. Es hieß „jeder Staat kann ... mit Zustimmung des anderen Staates eine Sondermission zu einem anderen Staat schicken“. Es war daher bereits als ein beachtlicher Erfolg zu betrachten, daß es im Vorjahr gelungen war, im Artikel 2 hinzuzufügen, daß die Zustimmung des Empfangsstaates „vorher auf diplomatischem oder einem anderen vereinbarten oder für beide Seiten annehmbaren Weg eingeholt werden muß“. Dadurch wird das für jede Sondermission konstitutive Element der Zustimmung des Empfangsstaates eindeutig formuliert.

Bereits zu Beginn der Beratungen über den Konventionsentwurf ist es den energischen Vorstellungen der europäischen Staaten sowie Japans, denen sich dann eine beträchtliche Anzahl anderer Staaten anschloß, gelungen, folgende Definition der Sondermission in Artikel 1 zu verankern: „Eine Sondermission ist eine vorübergehende und den Staat repräsentierende Mission, die von einem Staat zu einem anderen

Staat mit Zustimmung des letzteren entsendet wird, um mit diesem Staat über bestimmte Fragen zu verhandeln oder eine bestimmte Aufgabe im Verhältnis zu ihm durchzuführen.“ Durch die Aufnahme der Zustimmung des Empfangsstaates in die Definition der Sondermission bleibt dem Empfangsstaat die Entscheidung frei, ob er irgendeine Abordnung aus dem Entsendestaat als eine diesen Staat repräsentierende Sondermission auf seinem Staatsgebiet anerkennt, der er alle in der Konvention niedergelegten Privilegien und Immunitäten einräumen muß. Der österreichische Vertreter hat sich an der Erarbeitung dieser Lösung aktiv beteiligt. Die schließlich vom Redaktionskomitee ebenfalls akzeptierte Definition wurde mit 87 Stimmen (einschließlich der Österreicher) ohne Gegenstimme bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Bestimmungen der Konvention sind im wesentlichen denen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen nachgebildet; sie waren daher nach Auffassung der oben erwähnten Staatengruppe für nur vorübergehende Missionen viel zu weitgehend. Es ist aber nur in einzelnen Artikeln gelungen, Abstriche durchzusetzen.

Zu einer politischen Auseinandersetzung führte die Diskussion über die Frage, welche Staaten die Konvention unterzeichnen bzw. ihr beitreten können. Bei der Abstimmung über die einzelnen Anträge wurde der sowjetische Vorschlag, der eine Teilnahme aller Staaten an der Konvention vorsah, mit 39 : 46 : 25 Stimmen abgelehnt. Auch ein ghanesisch-indischer Vorschlag, der die Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, deren Spezialorganisationen, der IAEO sowie des Test-Bann-Vertrages oder des Weltraum-Vertrages vorsah und damit insbesondere für die DDR die Möglichkeit einer Teilnahme am Vertrag schaffen sollte, wurde mit 37 : 48 : 25 Stimmen abgelehnt. Dagegen fand, so wie in den Wiener Kodifikationskonferenzen 1961, 1963 und 1969, der Vorschlag Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten mit 68 : 26 : 16 Stimmen die Zustimmung. Nach diesem Vorschlag können alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen sowie alle Staaten, die das Statut des Internationalen Gerichtshofes ratifiziert haben oder die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen hierzu eingeladen werden, die Konvention unterzeichnen, bzw. ihr beitreten. Österreich stimmte für diesen Antrag.

Zu der Mantelresolution, in der die Generalversammlung den Text der Konvention und des Fakultativprotokolls beschloß und die beiden Instrumente zur Unterzeichnung, Ratifikation oder zum Beitritt auflegt, brachte die Sowjetunion einen Abänderungsantrag ein, wonach auf der nächsten Generalversammlung die Frage der

Einladung von Staaten, die bisher nicht Vertragspartei werden können, behandelt werden soll. Dieser Antrag wurde mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 48 Stimmenthaltungen, darunter Österreich, angenommen. Darauf wurde die abgeänderte Resolution mit 94 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei 1 Stimmenthaltung angenommen. Der Text der Konvention wurde ebenfalls mit 94 Stimmen, ohne Gegenstimme, mit 1 Stimmenthaltung (Belgien) beschlossen.

Für das Plenum wurde vereinbart, daß über die Resolution mit ihren beiden Annexen (Konvention und Fakultativprotokoll) nur eine Abstimmung stattfinden sollte, für die eine Zweidrittelmehrheit notwendig sei. Die Resolution wurde im Plenum mit 98 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei 1 Stimmenthaltung (Malawi) ohne Debatte angenommen. Ebenfalls ohne Debatte wurde die Resolution über die Regelung ziviler Ansprüche mit 101 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei drei Stimmenthaltungen (China, Malawi, Ruanda) beschlossen. Eine Resolution, die den Dank an die Völkerrechtskommission zum Ausdruck bringt, wurde ohne Abstimmung angenommen.

Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten

Auf der XX. Generalversammlung war ein aus 31 Staaten zusammengesetztes Spezialkomitee zum Studium dieses Fragenkomplexes geschaffen worden. Gegenstand der Arbeiten des Komitees waren sieben Grundsätze folgenden Inhalts:

- I. Die Staaten sollen sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung oder der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit anderer Staaten sowie jeder mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlungsweise enthalten.
- II. Die Staaten sollen internationale Streitfälle mit friedlichen Mitteln auf solche Weise beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
- III. Kein Staat darf in Angelegenheiten eingreifen, die in die innerstaatliche Zuständigkeit eines anderen Staates gehören.
- IV. Souveräne Staaten sind einander gleich.
- V. Die Staaten sind verpflichtet, miteinander gemäß der Satzung der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.
- VI. Die Völker sind gleichberechtigt und genießen das Recht der Selbstbestimmung.
- VII. Die Staaten sollen ihre gemäß der Satzung der Vereinten Nationen übernommenen Pflichten in gutem Glauben erfüllen.

Das Spezialkomitee, das sich mit diesem Fragenkomplex beschäftigt, hielt seine Tagung vom 16. August bis 19. September 1969 in New York ab. Gemäß seinem Bericht an die Generalversammlung hat es einige Fortschritte bei der Diskussion über die Punkte Gewaltverbot, Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht erzielt, ohne allerdings die Formulierung dieser Grundsätze abschließen zu können. Ebensowenig gelang es, die beabsichtigte Überprüfung der vier bereits formulierten Grundsätze durchzuführen oder eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Resolution 2131 (XX) über das Interventionsverbot ohne Änderung als Formulierung des 7. Grundsatzes übernommen werden soll und kann.

Die Debatten in der 6. Kommission beschäftigen sich nur in geringem Ausmaß mit der Substanz dieser Grundsätze. Lediglich Frankreich stellte in einer vielbeachteten Erklärung fest, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht auf Kolonialgebiete beschränkt bleiben dürfe.

Zur Weiterführung der Arbeit des Spezialkomitees und im Hinblick auf deren erhofften Abschluß im Laufe des Jahres 1970 legten 54 Delegationen, darunter Österreich, einen Resolutionsentwurf vor, der mit 84 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung angenommen wurde. Eine längere Debatte entwickelte sich lediglich um den Tagungsort des Komitees für 1970, da Jugoslawien, das in dieser Frage große Aktivität entfaltete, sich mit dem Gedanken trug, das Komitee nach Belgrad einzuladen. In derartigen Fällen ist das Gastgeberland verpflichtet, die Kostendifferenz zwischen New York bzw. Genf und dem jeweiligen Tagungsort eines UN-Gremiums zu tragen. Im Sinne einer möglichst geringen Kostendifferenz wurde daher von Ghana der Antrag gestellt, in der Resolution Genf als Tagungsort zu bestimmen, womit sich die Kosten für Belgrad entsprechend niedriger stellen. Dieser Antrag Ghanas wurde mit 30 gegen 6 Stimmen, bei 47 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte mit einer Reihe europäischer Staaten, darunter Belgien, Frankreich, Italien und Schweden, dafür.

Im Plenum wurde die Resolution ohne Abstimmung einhellig angenommen.

Definition der Aggression

Wie bei dem Tagesordnungspunkt „Freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten“ handelt es sich auch bei dieser Frage im wesentlichen darum, das Mandat des Spezialkomitees für das Jahr 1970 zu verlängern. Zahlreiche Staaten, und zwar nicht nur die westlichen, sondern auch einige afro-asiatische, sind allerdings der Ansicht, daß bei der Definition der Aggression

keine echten Fortschritte zu erzielen sind. Die Debatte erschöpfte sich daher auch weitgehend in gegenseitigen Vorwürfen hinsichtlich der Verantwortung für diesen Zustand.

Bei der Abstimmung über den von 35 Staaten vorgelegten Resolutionsantrag kam es zu einer von Belgien beantragten Separatabstimmung über einen Absatz der Präambel, in dem ausgesprochen wird, daß die Definition der Aggression „dringend“ notwendig sei. In einer namentlichen Abstimmung wurde mit 56 gegen 15 Stimmen, bei 13 Stimmenthaltungen, darunter Österreich, das Wort „dringlich“ beibehalten. Eine weitere Separatabstimmung fand über den nächsten Tagungsort statt, wobei Genf mit 56 gegen 16 Stimmen, bei 22 Stimmenthaltungen, beschlossen wurde. Österreich enthielt sich in diesem Fall der Stimme, da keine besonderen Gründe für Genf sprachen. Die Resolution als Ganzes wurde danach mit 68 gegen 1 Stimme (USA), bei 15 Stimmenthaltungen, angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Der Bericht der 6. Kommission bzw. der darin aufscheinende Resolutionsantrag wurde mit 83 Stimmen (darunter Österreich), 1 Gegenstimme (USA) und 18 Enthaltungen angenommen.

Der amerikanische Vertreter begründete seine Gegenstimme damit, daß eine Definition der Aggression nicht dringend sei und überdies eine Abhaltung der Tagung des Spezialkomitees in Genf das UN-Budget mit zusätzlichen Kosten in der Höhe von 100.000 US-Dollar belasten würde.

Zweiter Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Die Kommission der Vereinten Nationen für das Recht des internationalen Handels (abgekürzt internationale Handelsrechtskommission) hat vom 3. bis 31. März 1969 ihre 2. Tagung in Genf abgehalten. Wie die Völkerrechtskommission, legt auch die internationale Handelsrechtskommission über ihre Tagungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen jeweils einen Bericht vor, der von der 6. Kommission behandelt wird.

Während der erste Bericht der internationalen Handelskommission im wesentlichen Vorschlägen über die Organisation der Arbeit und des Arbeitsprogramms gewidmet war, nimmt der jüngste Bericht bereits zu einzelnen Sachgebieten Stellung, die nach Ansicht der Handelsrechtskommission für eine Vereinheitlichung des Handelsrechts in weltweitem Ausmaß bevorzugt in Betracht kommen.

Der internationale Verkauf von Waren ist der erste Punkt auf dieser Prioritätsliste der Handels-

rechtskommission. Hierzu haben die Haager Konferenzen über internationales Privatrecht und internationales Handelsrecht in den Jahren 1956 und 1964 wichtige Vorarbeit geleistet, die in den Haager Konventionen von 1955 und 1964 kodifiziert wurden. An diesen Haager Konferenzen haben 28 vorwiegend europäische Staaten, darunter auch Österreich, teilgenommen. Aus diesem Grund stehen zahlreiche afrikanische und asiatische Staaten diesen Haager Konventionen als „europäisches Recht“ ablehnend gegenüber. Die österreichische Delegation hat nicht verfehlt, auf die Bedeutung dieser Haager Abkommen als einer wichtigen Vorarbeit für die weltweite Vereinheitlichung auch des Rechtes des internationalen Verkaufs von Waren hinzuweisen (Anlage 25). Die Haager Konventionen sollen — gewiß mit Modifikationen — die Grundlage der weltweiten Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts auf diesem Gebiet bilden. Die internationale Handelsrechtskommission hat zur Beschleunigung ihrer Arbeiten eine eigene Arbeitsgruppe für den internationalen Verkauf von Waren eingesetzt, die auch in der Zeit zwischen den Tagungen der Kommission tätig sein wird.

Auf dem Gebiet der Fristen und zeitlichen Beschränkungen (Verjährung) wäre nach Ansicht mehrerer Delegationen, darunter auch der österreichischen, die Ausarbeitung eines Vorentwurfes eines internationalen Übereinkommens über die weltweite Vereinheitlichung dieser im internationalen Handelsverkehr so wichtigen Fristen in Erwägung zu ziehen.

Dagegen stehen sich auf dem Gebiet der internationalen Zahlungen bisher das kontinental-europäische und das angloamerikanische Rechtssystem starr gegenüber. Das erstere hat seine Vereinheitlichung durch die Genfer Konventionen über das Wechselrecht und das Scheckrecht von 1930 und 1931 erfahren; die angloamerikanischen Länder lehnen diese beiden Genfer Konventionen bisher ab. Ob der von der internationalen Handelsrechtskommission aufgegriffene und auch in den Debatten der 6. Kommission erörterte Gedanke eines neuen übertragbaren Handelspapiers hier einen Brückenschlag zwischen den beiden vorherrschenden Wertpapiersystemen bilden und darüber hinaus zur sehr wünschenswerten weltweiten Vereinheitlichung des internationalen Zahlungsverkehrs dienen kann, bleibt abzuwarten.

Bezüglich der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit hat die Kommission in der Person des rumänischen Professors Nestor einen Spezialberichtersteller bestellt. Sein Bericht liegt noch nicht vor.

Zur Untersuchung des Rechtes der internationalen Schifffahrt hat die Handelsrechtskommission eine weitere Arbeitsgruppe eingesetzt. Die

Aufnahme auch dieses, von anderen internationalen Organisationen und Stellen bearbeiteten Gebietes war auf der XXIII. Generalversammlung umstritten gewesen. Auch diesmal haben mehrere Delegationen, darunter die österreichische, Bedenken angemeldet, ob die Handelsrechtskommission neben den vier in Bearbeitung genommenen großen und sehr komplexen Sachgebieten auch noch die Vereinheitlichung des Rechtes der internationalen Schifffahrt jetzt schon in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen soll.

Bei aller Anerkennung des Bestrebens der Kommission, durch Einsetzung von Arbeitsgruppen — bisher sind es deren drei —, die auch zwischen den Tagungen tätig sind, die Arbeiten zu beschleunigen, haben einige Delegationen Bedenken hinsichtlich der Vermehrung solcher Arbeitsgruppen geäußert, zu denen sich noch Unterausschüsse gesellen sollen, die den Kontakt mit den gleichen Sachgebieten bearbeitenden internationalen Organisationen oder Stellen aufrecht zu erhalten hätten.

Die nach Abschluß der Diskussionen gefaßte Resolution bestätigte das von der internationalen Handelsrechtskommission vorgeschlagene Arbeitsprogramm einschließlich des Rechtes der internationalen Schifffahrt und ermächtigte den Generalsekretär der Vereinten Nationen, ein Jahrbuch der internationalen Handelsrechtskommission herauszugeben; hiefür hatte sich mit zahlreichen anderen Delegationen auch der österreichische Vertreter ausgesprochen (Anlage 24), wobei die Überlegung maßgebend war, daß schon das im vorliegenden zweiten Bericht niedergelegte Material einem über die Vereinten Nationen hinausgehenden Kreis von Interessenten zugänglich gemacht werden sollte. Wegen der Kosten eines solchen Jahrbuches stimmten gegen diesen Punkt der Resolution 15 Delegationen, 14 enthielten sich der Stimme. Der österreichische Vertreter hat mit der Mehrheit von 57 Delegationen gestimmt.

Über Antrag der Delegation von Afghanistan wurde in die Resolution ein Passus aufgenommen, der die internationale Handelsrechtskommission auffordert, bei der Vereinheitlichung und Kodifikation des Rechtes des internationalen Handels die Interessen der Entwicklungsländer und der Binnenstaaten besonders zu berücksichtigen. Der Antrag wurde mit 57 gegen 4 Stimmen bei 25 Enthaltungen angenommen, wobei die österreichische Delegation als Vertreterin eines Binnenstaates sich für den Antrag aussprach.

Die Resolution in ihrer Gesamtheit wurde schließlich mit 84 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Programm der Vereinten Nationen zur Förderung der Lehre und Verbreitung des Völkerrechts

Der Bericht des Generalsekretärs über die Erfüllung der ihm in der Resolution 2464 (XXIII) übertragenen Aufgabe fand allgemeine Zustimmung. Nach einer kurzen Debatte, an der sich jene Delegationen beteiligten, die freiwillige Beiträge zu diesem Programm leisten, wurde die vorgeschlagene Resolution in der 6. Kommission und im Plenum ohne Abstimmung angenommen. Die Resolution sieht eine Fortsetzung der Programme auf der bisherigen Linie vor.

Änderung des Artikels 22 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (Sitz des Gerichtshofes) und daraus sich ergebende Änderungen der Artikel 23 und 28

Dieser vom Internationalen Gerichtshof selbst beantragte Tagesordnungspunkt stieß auf den starken Widerstand der Niederlande.

Die Ursache des Antrages liegt offenbar in einer gewissen Unzufriedenheit der Richter mit verschiedenen Gegebenheiten protokollarischer Natur in Den Haag, doch wurden auch grundsätzliche Erwägungen ins Treffen geführt. Nach Ansicht des Gerichtshofes seien nämlich die Gründe, die seinerzeit für den Sitz in Den Haag sprachen, heute nicht mehr gegeben und überdies sei auch kein anderes UN-Organ statutarisch an einen bestimmten Sitz gebunden.

Da durch die Behandlung der Konvention über die Spezialmissionen die Zeit der 6. Kommission übermäßig in Anspruch genommen war, wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, die Behandlung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Generalversammlung zu verschieben. Diese übereinstimmende Auffassung wurde vom Vorsitzenden verkündet und von der 6. Kommission sowie in der Folge vom Plenum ohne Abstimmung bestätigt.

Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen

Diese von Kolumbien beantragte und als dringende Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzte Frage stieß auf den Widerstand insbesondere der Sowjetunion, Großbritanniens und der USA, da die Großmächte einer Satzungsänderung grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen und befürchten, daß eine Debatte der verschiedenen Abänderungswünsche die bestehenden Satzungsbestimmungen untergraben würde.

Da der 6. Kommission nicht mehr genügend Zeit für eine meritorische Behandlung dieses Pro-

blemkreises zur Verfügung stand, konzentrierten sich die Verhandlungen auf die Art und Weise, in welcher der Tagesordnungspunkt zweckmäßigerweise verschoben werden könnte. Kolumbien hatte bei der Beantragung des Punktes die Einsetzung eines aus zwölf Staaten bestehenden Ausschusses vorgesehen, der die Vorschläge und Wünsche der Staaten sammeln und der XXV. Generalversammlung Bericht erstatten sollte. Angesichts des Widerstandes der Großmächte ließ Kolumbien diesen Gedanken fallen und beantragte die Vertagung der Frage auf die nächste Generalversammlung.

Im Sinne der ablehnenden Haltung der Großmächte, die eine meritorische Diskussion auch auf der kommenden Generalversammlung zu verhindern trachten, brachte Ghana einen Antrag ein, demzufolge das Vorbereitende Komitee für die 25-Jahr-Feier der Vereinten Nationen mit der Prüfung aller einlangenden Vorschläge betraut werden sollte. Das Komitee sollte der nächsten Generalversammlung berichten, ob eine meritorische Diskussion des Fragenkomplexes möglich und nützlich sei. Die erklärte Absicht der Großmächte war es, eine sich mit der Substanz der Frage beschäftigende Diskussion auf diese Weise solange wie möglich hinauszuzögern.

Nachdem der Antrag Ghanas auf Priorität für die Abstimmung seiner Resolution mit 32 gegen 17 Stimmen, bei 35 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde, zog Ghana seinen Resolutionsentwurf zurück. Daraufhin wurde der Antrag Kolumbiens mit einer vom Irak mündlich vorgeschlagenen Änderung mit 52 gegen 9 Stimmen, bei 22 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich hat sich mit allen westlichen Staaten der Stimme enthalten; lediglich Italien und Japan, die ständige Sitze im Sicherheitsrat, wenn auch ohne Vetorecht, anstreben, stimmten für den Antrag. Der Ostblock und Kuba stimmten geschlossen dagegen.

Der Bericht der 6. Kommission bzw. die darin aufscheinende Resolution wurde im Plenum mit 69 gegen 11 Stimmen und 22 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Der sowjetische Vertreter erklärte anschließend, daß die UdSSR gegen jede Art von Überprüfung oder Revision der UN-Satzung sei und kein Grund bestehe, diese Frage auf der nächsten Generalversammlung zu behandeln.

Der indonesische Vertreter erläuterte den gegenteiligen Standpunkt dahingehend, daß die

UN-Satzung als der gegenwärtigen Situation nicht mehr entsprechend angesehen werden könne, da die Charter die weltpolitischen Gegebenheiten von 1945 widerspiegle, in der Zwischenzeit die Mitgliederzahl von 50 auf 126 Staaten angewachsen und die Satzung in ihrer derzeitigen Form zur Erfüllung der Erwartungen der dritten Welt nicht geeignet sei.

Gewaltsame Änderung der Flugroute während des Fluges

In der 6. Kommission bestand Einverständnis darüber, bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes jede politische Polemik zu vermeiden. Mit dieser Zielsetzung sollte ein Resolutionsentwurf in informellen Verhandlungen möglichst so erstellt werden, daß er ohne Debatte angenommen werden konnte.

Ein solcher Resolutionsentwurf wurde von 28 Staaten vorgelegt. Mexiko wollte in dem Entwurf eine Bestimmung eingebaut sehen, derzufolge das Recht auf Asylgewährung nicht berücksichtigt werde. Es konnte sich mit dieser Forderung zwar nicht durchsetzen, erreichte aber, daß ein entsprechender Passus als „einverständliche Auffassung“ der Kommission in den Bericht aufgenommen wurde.

Über den Resolutionsentwurf fand nur eine kurze Debatte statt, an der sich vor allem die arabischen Staaten beteiligten.

Die Resolution wurde danach mit 67 gegen 1 Stimme (Kuba), bei 17 Stimmenthaltungen (die meisten Ostblockstaaten und arabische Staaten), angenommen. Von den Ostblockstaaten stimmten Rumänien und Polen für den Antrag.

Die österreichische Delegation hat zu diesem Tagesordnungspunkt keine Erklärung abgegeben, weil Österreich weder die in der Resolution geforderten Sondertatbestände in seinem Strafgesetz hat noch Vertragspartei der Konvention von Tokio ist.

Im Plenum wurde der Bericht der 6. Kommission bzw. der abschließende Resolutionsentwurf mit 77 (darunter Österreich) gegen 25 Stimmen (Kuba und Sudan) und 17 Enthaltungen angenommen. Der sudanesischer Vertreter erklärte unmittelbar nach der Abstimmung, daß er sich geirrt habe und sein Votum als Stimmenthaltung zu registrieren wäre.

9. ABSCHNITT

Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse

Übersicht I

Resolutionen, die nicht durch namentliche Abstimmungen angenommen wurden*):

1. Angelegenheiten, welche ausschließlich vom Plenum behandelt wurden:

- RES 2499 (XXIV) vom 31. Oktober 1969
25-Jahr-Feier der Vereinten Nationen
Abstimmung: 93 : 0 : 1
- RES 2504 (XXIV) vom 19. November 1969
Übereinkommen zwischen Indonesien und den Niederlanden hinsichtlich West-Neuguinea (West-Irian)
Abstimmung: 84 : 0 : 30
- RES 2519 (XXIV) vom 4. Dezember 1969
Installierung mechanischer Abstimmungsanlagen
Abstimmung: 59 : 0 : 10
- RES 2520 (XXIV) vom 4. Dezember 1969
Teilnahme von Nicht-Mitgliedern der Vereinten Nationen, die jedoch das Statut des IGH angenommen haben, am Verfahren für die Abänderung des Statuts
Abstimmung: einstimmig
- RES 2536 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker
Abstimmung: 78 : 5 : 16
- RES 2575 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
4. Internationale Konferenz für die friedliche Nutzung der Atomenergie
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2589 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Vollmachten der Delegierten zur XXIV. Generalversammlung
Abstimmung: 81 : 0 : 21
- RES 2619 (XXIV) vom 18. Dezember 1969
Bericht des Sicherheitsrates
Abstimmung: 98 : 0 : 20
2. Politische Angelegenheiten und Sicherheitsfragen (1. Komitee):
- RES 2574 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Friedliche Nutzung des Meeresbodens
Abstimmung: 65 : 12 : 30 (Resolution A)
109 : 0 : 1 (Resolution B)
100 : 0 : 11 (Resolution C)
- RES 2600 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Friedliche Nutzung des Weltraums
Abstimmung: 105 : 9 : 3

*) Bei den Abstimmungsergebnissen bedeutet die erste Ziffer die Zahl der positiven Stimmen, die zweite die der Gegenstimmen und die dritte die Zahl der Stimmenthaltungen.

- RES 2601 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Friedliche Nutzung des Weltraums
Abstimmung: einstimmig
- RES 2602 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Allgemeine und vollständige Abrüstung
Abstimmung: 82 : 0 : 37 (Resolution A)
113 : 0 : 6 (Resolution B)
79 : 0 : 37 (Resolution C)
72 : 0 : 44 (Resolution D)
116 : 0 : 4 (Resolution F)
- RES 2603 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Chemische und bakteriologische Waffen
Abstimmung: 120 : 0 : 1 (Resolution B)
- RES 2604 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Einstellung von Kernwaffenversuchen
Abstimmung: 99 : 7 : 13 (Resolution A)
114 : 1 : 4 (Resolution B)
- RES 2606 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Festigung der internationalen Sicherheit
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

3. Angelegenheiten des Politischen Spezialkomitees:

- RES 2496 (XXIV) vom 28. Oktober 1969
Auswirkungen der Atomstrahlung
Abstimmung: einstimmig
- RES 2506 (XXIV) vom 21. Dezember 1969
Die Apartheid-Politik der Regierung Südafrikas
Abstimmung: 101 : 2 : 6 (Resolution A)
80 : 5 : 23 (Resolution B)
- RES 2535 (XXIV) vom 10. Dezember 1969
Palästina-Flüchtlinge
Abstimmung: 110 : 0 : 1 (Resolution A)
- RES 2576 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen
Abstimmung: 109 : 1 : 1

4. Wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten (2. Komitee):

- RES 2503 (XXIV) vom 14. November 1969
Präferenzielle oder freie Einfuhr von Fertigwaren- und Halbfertigwarenexporten der
Entwicklungsländer in Industrieländer
Abstimmung: einstimmig
- RES 2509 (XXIV) vom 21. November 1969
UNITAR
Abstimmung: einstimmig
- RES 2510 (XXIV) vom 21. November 1969
Abänderung der Liste von Staaten, die für eine Mitgliedschaft im Rat für industrielle
Entwicklung in Frage kommen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2511 (XXIV) vom 21. November 1969
Reguläres Programm für Technische Hilfe auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
Abstimmung: 77 : 7 : 18
- RES 2512 (XXIV) vom 21. November 1969
Berichte des Verwaltungsrates des UNDP
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

- RES 2513 (XXIV) vom 21. November 1969
Verfahren für die Durchführung von regionalen und interregionalen Projekten des UNDP (TA)
Abstimmung: einstimmig
- RES 2514 (XXIV) vom 21. November 1969
Programmierungs- und Budgetverfahren für das reguläre Programm der Vereinten Nationen für technische Kooperation
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2525 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
Abstimmung: 74 : 7 : 18
- RES 2526 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Einen Tag für den Frieden
Abstimmung: 92 : 0 : 7
- RES 2527 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Beitragsziele für das Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1971 bis 1972
Abstimmung: 95 : 0 : 9
- RES 2528 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Rolle der Vereinten Nationen in der Ausbildung von Technikern für eine beschleunigte Industrialisierung der Entwicklungsländer
Abstimmung: einstimmig
- RES 2529 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Errichtung einer zwischenstaatlichen Fremdenverkehrsorganisation
Abstimmung: 96 : 0 : 7
- RES 2560 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Marinewissenschaften
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2561 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Öffentliche Verwaltung und Management
Abstimmung: einstimmig
- RES 2562 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Steuerreformplanung
Abstimmung: 89 : 0 : 7
- RES 2563 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Rolle der regionalen Wirtschaftskommissionen auf dem Gebiet der Entwicklungsplanung während der 2. Entwicklungsdekade
Abstimmung: einstimmig
- RES 2564 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Besondere Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2565 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Reform des internationalen Währungssystems
Abstimmung: 67 : 1 : 30
- RES 2566 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Förderung von wirksamen Maßnahmen für die Verhinderung und Kontrolle der Verunreinigung des Meeres
Abstimmung: einstimmig
- RES 2567 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Mobilisierung der öffentlichen Meinung
Abstimmung: 89 : 0 : 10
- RES 2568 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Vorgeschlagene Abänderung der Verfahrensregeln der Generalversammlung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

- RES 2569 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Besondere Maßnahmen zugunsten unterentwickelter Binnenländer
Abstimmung: einstimmig
- RES 2570 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
UNCTAD
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2571 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Internationale Entwicklungsstrategie
Abstimmung: 85 : 0 : 11
- RES 2572 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Bericht des Generalsekretärs über das Jahr der internationalen Erziehung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2573 (XXIV) vom 13. Dezember 1969
Internationale Universität
Abstimmung: einstimmig
- RES 2577 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Bericht des Rates für industrielle Entwicklung
Abstimmung: einstimmig
- RES 2578 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Konferenz der UNIDO
Abstimmung: 61 : 8 : 35
- RES 2579 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Abschlußbericht des erweiterten Komitees für Programm und Koordinierung
Abstimmung: 106 : 0 : 4
- RES 2580 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Koordinierung des Seewesens
Abstimmung: 100 : 0 : 11
- RES 2581 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt
Abstimmung: einstimmig

5. Soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten (3. Komitee):

- RES 2497 (XXIV) vom 28. Oktober 1969
Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte
Abstimmung: durch Akklamation
- RES 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Deklaration über sozialen Fortschritt und Entwicklung
Abstimmung: 119 : 0 : 2
- RES 2543 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Durchführung der Deklaration über sozialen Fortschritt und Entwicklung
Abstimmung: 117 : 0 : 1
- RES 2544 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Programm für die Begehung des internationalen Jahres zur Bekämpfung des Rassismus und rassischer Diskriminierung 1971
Abstimmung: einstimmig
- RES 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Maßnahmen gegen Nazismus und rassistische Intoleranz
Abstimmung: einstimmig
- RES 2547 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung rassischer Diskriminierung, Apartheid und Segregation in Südafrika
Abstimmung: 87 : 1 : 23 (Resolution A)
86 : 2 : 21 (Resolution B)

- RES 2582 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)
Abstimmung: einstimmig
- RES 2583 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Abstimmung: 74 : 5 : 32
- RES 2584 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Internationale Kontrolle psychotropischer Substanzen
Abstimmung: einstimmig
- RES 2585 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte
Abstimmung: durch Akklamation
- RES 2586 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Förderung der Achtung der Menschenrechte während der Zweiten Entwicklungsdekade
Abstimmung: 105 : 0 : 9
- RES 2587 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Frauenrechtskommission
Abstimmung: 48 : 30 : 31
- RES 2588 (XXIV) vom 15. Dezember 1969
Durchführung der Empfehlungen der internationalen Konferenz für Menschenrechte
Abstimmung: 110 : 0 : 4 (Resolution A)
82 : 1 : 29 (Resolution B)
- RES 2594 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Bericht des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge
Abstimmung: einstimmig
- RES 2595 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte
Abstimmung: 73 : 23 : 20
- RES 2596 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Informationsfreiheit
Abstimmung: 107 : 0 : 10
- RES 2597 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 91 : 0 : 23
- RES 2598 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Wohnbau und Planung
Abstimmung: einstimmig
- RES 2599 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Alte und alternde Personen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

6. Treuhandschaftsfragen (4. Komitee):

- RES 2498 (XXIV) vom 31. Oktober 1969
Namibia
Abstimmung: 95 : 2 : 6
- RES 2518 (XXIV) vom 1. Dezember 1969
Petitionen hinsichtlich Namibia
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2556 (XXIV) vom 12. Dezember 1969
Studien und Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nicht selbständiger Gebiete
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2557 (XXIV) vom 12. Dezember 1969
UN-Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für Südafrika
Abstimmung: 103 : 2 : 0

RES 2593 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Antigua, Dominica, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent
Abstimmung: 90 : 0 : 22

7. Administrative und budgetäre Angelegenheiten (5. Komitee):

RES 2493 (XXIV) vom 28. Oktober 1969
Ernennungen für das Beratende Komitee für administrative und budgetäre Angelegenheiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2494 (XXIV) vom 28. Oktober 1969
Ernennung eines Rechnungsprüfers
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2495 (XXIV) vom 28. Oktober 1969
Ernennungen für das Verwaltungstribunal der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2515 (XXIV) vom 25. November 1969
Ernennungen für das Beitragskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2522 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Finanzberichte über das Jahr 1968 und Berichte der Rechnungsprüfer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2523 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Ernennung für das UN-Pensionskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2524 (XXIV) vom 5. Dezember 1969
Bericht des „Joint Staff Pension Board“
Abstimmung: 89 : 0 : 9

RES 2537 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Durchführung der Empfehlungen des Ad-hoc-Expertenkomitees zur Prüfung der Finanzgebarung der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2538 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Publikationen und Dokumentationen der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2539 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Zusammensetzung des Sekretariats
Abstimmung: 83 : 0 : 0

RES 2540 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Abänderungen der Personalvorschriften der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2541 (XXIV) vom 11. Dezember 1969
Internationales Gehaltssystem
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2607 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Ergänzende Budgetschätzungen für das Jahr 1969
Abstimmung: 102 : 0 : 3 (Resolution A)
 einstimmig (Resolution B)

RES 2608 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Hilfe in Katastrophenfällen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2609 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Konferenzkalender
Abstimmung: einstimmig

- RES 2610 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Bericht der Rechnungsprüfer über die Ausgaben der Spezialorganisationen und der IAEO
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2611 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Administrative und budgetäre Koordination der Vereinten Nationen mit den Spezialorganisationen und der IAEO
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2612 (XXIV) vom 16. Dezember 1969
Internationale Schule der Vereinten Nationen
Abstimmung: 100 : 7 : 9
- RES 2613 (XXIV) vom 17. Dezember 1969
Budget für 1970
Abstimmung: 103 : 6 : 9 (Resolution A)
 einstimmig (Resolution B)
 108 : 4 : 5 (Resolution C)
- RES 2614 (XXIV) vom 17. Dezember 1969
Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für das Finanzjahr 1970
Abstimmung: 106 : 12 : 0
- RES 2615 (XXIV) vom 17. Dezember 1969
Working Capital Fund für 1970
Abstimmung: 103 : 0 : 13
- RES 2616 (XXIV) vom 17. Dezember 1969
Unterbringung der Vereinten Nationen in Bangkok und Addis Abeba
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2617 (XXIV) vom 17. Dezember 1969
Studie über die Art der Zunahme der Ausgaben im Budget der Vereinten Nationen
Abstimmung: 91 : 13 : 16
- RES 2618 (XXIV) vom 17. Dezember 1969
Ausbau und größere Änderungen in den bestehenden Hauptquartieren
Abstimmung: 95 : 14 : 10

8. Rechtliche Angelegenheiten (6. Komitee):

- RES 2501 (XXIV) vom 12. November 1969
Bericht der Völkerrechtskommission hinsichtlich Art. I der Wiener Vertragsrechtskonvention
Abstimmung: einstimmig
- RES 2502 (XXIV) vom 12. November 1969
Bericht der UN-Kommission für internationales Handelsrecht
Abstimmung: 52 : 0 : 3
- RES 2530 (XXIV) vom 8. Dezember 1969
Konvention über Sondermissionen
Abstimmung: 98 : 0 : 1
- RES 2531 (XXIV) vom 8. Dezember 1969
Befriedigung von zivilrechtlichen Forderungen
Abstimmung: 101 : 0 : 3
- RES 2532 (XXIV) vom 8. Dezember 1969
Anerkennung für die Völkerrechtskommission
Abstimmung: einstimmig
- RES 2533 (XXIV) vom 8. Dezember 1969
Völkerrechtsgrundsätze hinsichtlich der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen
Abstimmung: einstimmig

- RES 2534 (XXIV) vom 8. Dezember 1969
Resolution betreffend Art. 66 der Wiener Vertragsrechtskonvention
Abstimmung: 72 : 10 : 18
- RES 2549 (XXIV) vom 12. Dezember 1969
Bericht des Spezialkomitees für die Definition der Aggression
Abstimmung: 83 : 1 : 18
- RES 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969
Programm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium und Verbreitung des Völkerrechts
Abstimmung: einstimmig
- RES 2551 (XXIV) vom 12. Dezember 1969
Gewaltsame Abänderung des Kurses von Zivilflugzeugen
Abstimmung: 77 : 2 : 17
- RES 2552 (XXIV) vom 12. Dezember 1969
Notwendigkeit, Vorschläge hinsichtlich der Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen zu prüfen
Abstimmung: 69 : 11 : 22
- RES 2553 (XXIV) vom 12. Dezember 1969
Abänderung der Verfahrensregeln 52, 53 und 55 im Hinblick auf die Abänderung der Verfahrensregel 51 der Generalversammlung
Abstimmung: einstimmig

Übersicht II

Namentliche Abstimmungsergebnisse im Plenum der XXIV. Generalversammlung

Die Übersicht ist in vier Ländergruppen unterteilt:

1. Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder
2. Afrika
3. Asien
4. Lateinamerika

Die Länder der Arabischen Liga sind in einer Gruppe zu Beginn der Ländergruppe „Asien“ angeführt, obwohl die afrikanischen Mitglieder der Arabischen Liga auch in der Ländergruppe „Afrika“ eingefügt sind.

Die Reihenfolge der Länder in den vier Gruppen entspricht der offiziellen Reihenfolge bei den Vereinten Nationen, der die englischen Staatenbezeichnungen zugrunde liegen.

Die Stimmabgabe der USA und der UdSSR wurde bei allen vier Ländergruppen zu Vergleichszwecken angeführt.

Bei den Stimmabgaben bedeutet:

- + = positives Votum
- = negatives Votum
- O = Stimmenthaltung
- × = Abwesenheit

Resolutionen, die nicht in namentlicher Abstimmung (roll-call) verabschiedet wurden, sind in der Übersicht I enthalten.

Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder

	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Zypern	Dänemark	Finnland	Frankreich	Griechenland	Island	Irland	Italien
Politische Fragen:												
1. Volksrepublik China; Vertretung in den Vereinten Nationen (RES 2500, 11/11/1969)	+	0	+	+	+	-	-	-	+	+	+	+
2. Manifest über das südliche Afrika (RES 2505, 20/11/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Sonderprogramm im Zusammenhang mit der 10-Jahrfeier der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker (RES 2521, 4/12/1969)	+	+	+	+	x	+	+	0	+	+	+	+
4. Korea (RES 2516, 25/11/1969)	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+	+	+
5. Friedliche Nutzung des Meeresbodens (RES 2574, 15/12/1969) Resolution D	-	-	-	-	+	-	+	-	0	-	-	-
6. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2602, 16/12/1969) Resolution E	+	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+	+
7. Chemische und bakteriologische Waffen (RES 2603, 16/12/1969) Resolution A	-	0	0	0	+	0	+	0	0	0	+	0
8. Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten (RES 2605, 16/12/1969) Resolution A	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Resolution B	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2535, 10/12/1969) Resolution B	0	0	0	-	+	0	0	0	0	0	0	0
Resolution C	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Menschenrechtliche Fragen:												
10. Achtung der Menschenrechte in besetzten Gebieten (RES 2546, 11/12/1969)	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	0	0
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:												
11. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2507, 21/11/1969)	0	+	0	+	+	+	+	0	+	+	+	0
12. Südrhodesien (RES 2508, 21/11/1969)	-	0	-	0	+	0	0	0	+	x	0	0
13. Namibia (RES 2517, 1/12/1969)	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	+	0
14. Ausländische wirtschaftliche und andere Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2554, 12/12/1969)	0	0	0	0	+	0	0	0	+	x	+	0
15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen (RES 2555, 12/12/1969)	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	0	0
16. Informationen über unselbständige Territorien (RES 2558, 12/12/1969)	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	+	0
17. Oman (RES 2559, 12/12/1969)	-	-	-	-	+	-	-	0	+	-	0	-
18. Papua und Neu-Guinea (RES 2590, 16/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+	+
19. Spanische Sahara (RES 2591, 16/12/1969)	0	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+	+
20. 25 Territorien und Guam (RES 2592, 16/12/1969)	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	+	0

	Abstimmungs- ergebnis															
Luxemburg	+	+	×	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	71—48—4
Malta	+	+	×	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+	+	+	113—2—2
Niederlande	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	90—2—1
Neuseeland	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	70—26—21
Norwegen	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	62—28—28
Portugal	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	104—0—13
Südafrika	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	80—3—36
Spanien	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	110—0—10
Schweden	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	80—1—37
Türkei	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	48—22—47
Vereinigtes Königreich	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	108—0—3
Jugoslawien	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	52—13—49
Vereinigte Staaten	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	97—2—18
Albanien	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	83—7—20
Bulgarien	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	92—2—19
Weißrussische SSR	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	80—2—18
Tschechoslowakei	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	76—5—21
Ungarn	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	83—3—19
Polen	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	64—17—24
Rumänien	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	112—0—3
Ukrainische SSR	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	110—0—5
UdSSR	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	88—1—26

Afrika

	Algerien	Botswana	Burundi	Kamerun	Zentralafrik. Republik	Tschad	Kongo (Brazzaville)	Kongo (Kinshasa)	Dahomey	Äquatorial Guinea	Äthiopien	Gabon	Gambia	Ghana	Guinea
Politische Fragen:															
1. Volksrepublik China; Vertretung in den Vereinten Nationen (RES 2500, 11/11/1969)	-	+	-	+	+	+	-	+	+	×	-	+	+	-	-
2. Manifest über das südliche Afrika (RES 2505, 20/11/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Sonderprogramm im Zusammenhang mit der 10-Jahrfeier der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker (RES 2521, 4/12/1969)	+	×	+	+	+	+	+	+	+	×	+	×	×	+	×
4. Korea (RES 2516, 25/11/1969)	-	+	-	0	-	0	-	+	+	×	+	+	+	0	-
5. Friedliche Nutzung des Meeresbodens (RES 2574, 15/12/1969) Resolution D	+	×	+	×	+	+	+	+	+	×	+	×	×	-	+
6. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2602, 16/12/1969) Resolution E	+	×	+	+	+	+	+	+	+	×	+	+	×	+	×
7. Chemische und bakteriologische Waffen (RES 2603, 16/12/1969) Resolution A	+	×	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	×	+	+
8. Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten (RES 2605, 16/12/1969) Resolution A	+	×	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	×	+	+
Resolution B	0	×	+	+	+	+	+	+	+	+	0	+	×	0	+
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2535, 10/12/1969) Resolution B	+	-	+	0	0	-	+	×	×	×	0	-	-	0	+
Resolution C	+	+	×	+	+	+	+	×	×	×	+	+	+	+	+
Menschenrechtliche Fragen:															
10. Achtung der Menschenrechte in besetzten Gebieten (RES 2546, 11/12/1969)	+	×	+	0	0	0	+	0	-	×	0	-	-	0	+
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:															
11. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2507, 21/11/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	×	+	+	0	+	+	+
12. Südrhodesien (RES 2508, 21/11/1969)	+	0	+	+	+	+	+	+	×	+	+	0	+	+	+
13. Namibia (RES 2517, 1/12/1969)	+	×	+	+	+	+	×	+	+	×	+	×	×	+	+
14. Ausländische wirtschaftliche und andere Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2554, 12/12/1969)	+	×	+	+	+	+	×	+	+	×	+	×	×	+	+
15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen (RES 2555, 12/12/1969)	+	0	+	+	+	+	×	+	+	×	+	×	×	+	+
16. Informationen über unselbständige Territorien (RES 2558, 12/12/1969)	+	0	+	+	+	+	×	+	+	×	+	×	×	+	+
17. Oman (RES 2559, 12/12/1969)	+	×	+	+	0	+	×	+	+	×	0	×	×	+	+
18. Papua und Neu-Guinea (RES 2590, 16/12/1969)	+	×	+	+	×	+	×	+	+	×	+	+	×	+	×
19. Spanische Sahara (RES 2591, 16/12/1969)	+	×	+	+	×	+	×	+	+	×	+	+	×	+	×
20. 25 Territorien und Guam (RES 2592, 16/12/1969)	+	×	+	+	×	+	×	+	+	×	+	+	×	+	×

																	Ab- stimmungs- ergebnis

Asien

	Algerien	Irak	Jordanien	Libanon	Libyen	Marokko	Saudi Arabien	Sudan	Syrien	Tunesien	VAR	Yemen	Südyemen
Politische Fragen:													
1. Volksrepublik China; Vertretung in den Vereinten Nationen (RES 2500, 11/11/1969)	—	—	+	+	—	—	+	—	—	—	—	—	—
2. Manifest über das südliche Afrika (RES 2505, 20/11/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Sonderprogramm im Zusammenhang mit der 10-Jahrfeier der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker (RES 2521, 4/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4. Korea (RES 2516, 25/11/1969)	—	—	O	O	×	+	+	—	—	O	—	—	—
5. Friedliche Nutzung des Meeresbodens (RES 2574, 15/12/1969) Resolution D	+	+	+	O	O	+	O	O	O	+	O	+	+
6. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2602, 16/12/1969) Resolution E	+	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+
7. Chemische und bakteriologische Waffen (RES 2603, 16/12/1969) Resolution A	+	+	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+
8. Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten (RES 2605, 16/12/1969) Resolution A	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Resolution B	O	O	O	+	+	+	+	+	O	+	×	O	O
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2535, 10/12/1969) Resolution B	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Resolution C	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Menschenrechtliche Fragen:													
10. Achtung der Menschenrechte in besetzten Gebieten (RES 2546, 11/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:													
11. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2507, 21/11/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
12. Südrhodesien (RES 2508, 21/11/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13. Namibia (RES 2517, 1/12/1969)	+	+	+	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+
14. Ausländische wirtschaftliche und andere Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2554, 12/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	×	+
15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen (RES 2555, 12/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	×	+
16. Informationen über unselbständige Territorien (RES 2558, 12/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
17. Oman (RES 2559, 12/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
18. Papua und Neu-Guinea (RES 2590, 16/12/1969)	+	+	+	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+
19. Spanische Sahara (RES 2591, 16/12/1969)	+	+	+	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+
20. 25 Territorien und Guam (RES 2592, 16/12/1969)	+	+	+	+	+	×	+	+	+	+	+	+	+

Lateinamerika

	Argentinien	Barbados	Bolivien	Brasilien	Chile	Kolumbien	Costa Rica	Kuba	Dominikanische Republik
Politische Fragen:									
1. Volksrepublik China; Vertretung in den Vereinten Nationen (RES 2500, 11/11/1969)	+	0	+	+	+	+	+	-	+
2. Manifest über das südliche Afrika (RES 2505, 20/11/1969)	+	+	+	+	+	+	+	0	×
3. Sonderprogramm im Zusammenhang mit der 10-Jahrfeier der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker (RES 2521, 4/12/1969)	+	×	+	+	+	+	×	+	×
4. Korea (RES 2516, 25/11/1969)	+	0	+	+	+	+	+	-	+
5. Friedliche Nutzung des Meeresbodens (RES 2547, 15/12/1969) Resolution D	+	+	+	+	+	+	+	0	+
6. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2602, 16/12/1969) Resolution E	+	+	+	+	+	+	+	0	×
7. Chemische und bakteriologische Waffen (RES 2603, 16/12/1969) Resolution A	+	×	0	+	0	+	+	+	+
8. Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten (RES 2605, 16/12/1969) Resolution A	+	×	+	+	+	+	+	0	+
Resolution B	0	×	+	0	0	+	+	0	+
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2535, 10/12/1969) Resolution B	0	×	-	0	0	-	-	+	-
Resolution C	+	×	+	+	+	+	+	+	+
Menschenrechtliche Fragen:									
10. Achtung der Menschenrechte in besetzten Gebieten (RES 2546, 11/12/1969)	0	0	-	0	0	×	0	+	0
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:									
11. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2507, 21/11/1969)	0	+	+	0	+	×	×	0	0
12. Südrhodesien (RES 2508, 21/11/1969)	×	+	+	0	+	×	×	0	+
13. Namibia (RES 2517, 1/12/1969)	+	+	+	+	+	+	×	×	+
14. Ausländische wirtschaftliche und andere Interessen in den Kolonialgebieten (RES 2554, 12/12/1969)	+	+	+	0	+	+	×	+	+
15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen (RES 2555, 12/12/1969)	-	+	0	×	+	×	+	×	+
16. Informationen über unselbständige Territorien (RES 2558, 12/12/1969)	+	+	+	0	+	×	×	+	+
17. Oman (RES 2559, 12/12/1969)	+	0	0	0	0	×	×	+	+
18. Papua und Neu-Guinea (RES 2590, 16/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
19. Spanische Sahara (RES 2591, 16/12/1969)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
20. 25 Territorien und Guam (RES 2592, 16/12/1969)	+	0	+	+	+	+	+	+	+

Ekvador	El Salvador	Guatemala	Guayana	Haiti	Honduras	Jamaika	Mexiko	Nikaragua	Panama	Paraguay	Peru	Trinidad und Tobago	Uruguay	Venezuela	UdSSR	USA	Abstimmungs- ergebnis
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	71-48-4
+	x	+	+	x	x	+	+	x	x	+	+	+	+	+	+	+	113-2-2
x	x	x	x	x	+	+	+	x	x	x	+	+	+	+	+	+	90-2-1
x	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	70-26-21
+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	62-28-28
+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	+	104-0-13
+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	+	-	80-3-36
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	+	110-0-10
+	+	+	0	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+	+	0	+	80-1-35
-	+	+	+	+	0	0	0	-	-	-	0	x	-	0	+	-	48-22-47
+	+	+	0	x	+	+	+	+	+	+	+	x	+	+	+	+	108-0-3
-	x	0	0	x	0	0	0	0	0	0	0	x	-	0	+	0	52-13-49
+	x	+	+	x	+	+	0	x	+	+	+	+	+	+	+	0	97-2-18
+	x	x	+	+	0	+	+	x	+	x	+	+	x	+	+	-	83-7-20
+	x	+	+	+	+	+	+	+	x	+	+	+	+	+	+	0	92-2-19
x	x	+	+	x	x	+	+	x	x	x	+	+	x	+	+	0	80-2-18
x	x	x	+	x	x	+	+	x	x	x	+	+	x	+	+	-	76-5-21
x	x	x	+	x	x	+	+	x	x	x	+	+	x	+	+	0	83-3-19
x	x	+	0	x	x	0	0	x	x	x	+	0	x	+	+	-	64-17-24
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	112-0-3
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	110-0-5
0	+	+	0	+	+	0	+	+	+	0	+	0	+	+	+	0	88-1-26

Anlagen

Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kurt Waldheim in der
Generaldebatte der XXIV. Generalversammlung

(25. September 1969)

Frau Präsident!

Die Gründung der Vereinten Nationen traf mit einem Ereignis von weitreichenden Folgen zusammen: mit dem Beginn des Atomzeitalters. Seither hat die Atomenergie in Form von Atomwaffen die größte Gefahr für die Menschheit, gleichzeitig aber in Gestalt der Atomenergie für friedliche Zwecke die größte Hoffnung auf Fortschritt und Wohlstand dargestellt.

Wenn wir im nächsten Jahr den 25. Jahrestag der Gründung der Organisation feiern werden, haben wir bereits ein weiteres wissenschaftlich-technisches Ereignis größten Ausmaßes erlebt, nämlich den Eintritt des Menschen in den Weltraum.

Die Landung der amerikanischen Astronauten auf dem Mond war in der Tat eine Leistung von hervorragender Bedeutung, nicht nur für die Erforschung des Weltraums, sondern auch für die gesamte Geschichte der Menschheit. Sie hat weltweite Bewunderung gefunden.

Das Zeitalter, welches diese Ereignisse eingeleitet hat — die Bändigung der Kernenergie und die Eroberung des Weltraums —, dieses Zeitalter muß ein Zeitalter der Zusammenarbeit sein.

Es muß unserer Organisation zugute gehalten werden, daß sie bereits einen großen Teil ihrer Aufmerksamkeit auf langfristige Probleme gerichtet hat, die eine solche Zusammenarbeit erfordern.

Probleme, die gegenwärtig vielleicht noch nicht von unmittelbarer aktueller Bedeutung sind, die jedoch mögliche Gefahren für die Zukunft darstellen, wenn es uns nicht jetzt gelingt, uns auf geeignete Regeln und Bestimmungen zu einigen, die eine solche Entwicklung verhindern.

Wenn wir die Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung betrachten, werden wir eine beträchtliche Anzahl von derartigen Punkten finden — Abrüstung, die friedliche Nutzung des Weltraums und des Meeresgrundes, die Probleme der menschlichen Umwelt, die Programme für die wirtschaftliche Entwicklung wie zum Beispiel die 1. und 2. Entwicklungsdekade mit ihrem entscheidenden Einfluß auf die künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen, die Ausarbeitung von internationalen Abkommen im Bereich der Menschenrechte.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Generalversammlung hat sich also bis zu einem gewissen Grad von den früheren Konfrontationen auf Materien verlagert, die zumindest einer koordinierten Politik bedürfen; von dieser Koordinierung müssen wir nun zu echter Zusammenarbeit vorstoßen — und dies wird nach meiner festen Überzeugung der Kernpunkt sein, auf den sich die Bemühungen in den kommenden Jahren konzentrieren müssen.

In diesem Zusammenhang gewinnt das Abrüstungsproblem besondere Bedeutung. Es hat wenige Probleme gegeben, die während so vieler Jahre so große Hoffnungen und so tiefe Enttäuschungen hervorgerufen haben, denen so viele aufopfernde Bemühungen galten und so wenige konkrete Ergebnisse beschieden waren. Schließlich gelang es uns im vergangenen Jahr, mit der Ausarbeitung und Annahme des Vertrages über die Nicht-Weiterverbreitung von Atomwaffen durch die Generalversammlung einen entscheidenden Durchbruch zu erzielen.

Wir haben von Anbeginn den Abschluß eines solchen Vertrages befürwortet. Österreich hat den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert, wenn wir auch erkennen, daß der Vertrag keineswegs perfekt ist und daß er zwischen den Nuklear- und Nichtnuklearstaaten bisher noch keine wirklich ausgewogenen Verpflichtungen herstellt. Dennoch ist es unsere Überzeugung, daß der Abschluß des Vertrages im Interesse aller Staaten liegt. Wir bedauern daher aufrichtig, daß der Vertrag bisher noch nicht in Kraft getreten ist. Wir sind enttäuscht, daß die beiden wichtigsten

Nuklearmächte, die sich an der letzten Phase der Ausarbeitung des Vertrages so aktiv beteiligt haben, diesen bisher noch nicht ratifiziert haben.

Um den Fortschritt auf dem Gebiet der Abrüstung weiter zu beschleunigen, hat die Generalversammlung im Vorjahr die Regierungen der UdSSR und der USA aufgefordert, zum frühest möglichen Termin bilaterale Gespräche über die Beschränkung strategischer Waffen aufzunehmen. Wir bedauern, daß diese Verhandlungen bisher noch nicht stattgefunden haben. Vielleicht bietet die gegenwärtige Tagung eine geeignete Gelegenheit, um diese so lang verzögerten Gespräche einzuleiten und dieserart einen Impuls für die De-Eskalation des Wettrüstens zu geben. Andere Fragen des Abrüstungsbereiches sind nicht weniger dringend als jene, die ich bereits erwähnt habe. Die Genfer Abrüstungskonferenz setzt ihre Bemühungen zur Ausarbeitung eines Vertrages über das Verbot der unterirdischen Atomwaffenversuche fort, ebenso ihre Arbeit über das Verbot von chemischen und bakteriologischen Waffen und die Entmilitarisierung des Meeresgrundes. Verschiedene Vorschläge sind der Genfer Konferenz und dieser Versammlung unterbreitet worden. Wir betrachten eine baldige Lösung dieser Probleme als eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung.

In engem Zusammenhang mit dem Problem der Abrüstung steht jenes der Sicherheit. In dieser Angelegenheit sind dieser Versammlung seitens des sowjetischen Außenministers weitgehende Vorschläge unterbreitet worden. Wir werden diese mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit prüfen.

Die zunehmende internationale Zusammenarbeit, die in einer Reihe von langfristigen Problemen zum Ausdruck kommt, steht leider in schroffem Gegensatz zu dem fortgesetzten Bestehen von offener Konfrontation in vielen Regionen der Welt.

Der Krieg in Vietnam geht weiter. In den vergangenen Jahren haben wir von diesem Rostrum aus unsere ernste Besorgnis über diesen militärischen Konflikt zum Ausdruck gebracht. Immer wieder haben wir eine Einstellung der Feindseligkeiten und eine politische Beilegung des Konfliktes durch Verhandlungen gefordert.

Im Lichte dieser Überlegungen haben wir die Tatsache begrüßt, daß beide Streitparteien übereingekommen sind, in Paris zu Verhandlungen über die Beendigung des Krieges zusammenzutreten. Als ermutigende Schritte begrüßen wir auch die Entscheidung der Regierung der Vereinigten Staaten, die Bombardierung Nordvietnams einzustellen und die Anzahl ihrer Truppen zu reduzieren. Wir hoffen, daß alle Beteiligten weitere Maßnahmen ergreifen werden, um den Krieg abzubauen und daß die militärische De-Eskalation schrittweise zu einer vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten und zur Wiederherstellung des Friedens führen wird.

Der Konflikt in Vietnam zeigt so wenigstens einige Elemente, die uns zu einer gewissen Hoffnung berechtigen.

Leider können wir gegenwärtig keine ermutigenden Entwicklungen im Nahen Osten erkennen. Im Gegenteil, es scheint, daß sich im Laufe des vergangenen Jahres die Positionen beider Seiten verhärtet haben. In meiner Rede vor der letztjährigen Generalversammlung habe ich die Besorgnis der österreichischen Regierung zum Ausdruck gebracht, daß der Kriegszustand nicht beendet wurde und daß die Spannungen entlang der unsicheren Waffenstillstandslinien andauern. Wir müssen leider feststellen, wie unser Generalsekretär kürzlich bemerkte, daß heute ein Zustand offenen Krieges entlang eines Großteils dieser Waffenstillstandslinien besteht. Wir hatten gehofft, daß die Sicherheitsrat-Resolution vom November 1967 innerhalb einer angemessenen Frist eine allgemein akzeptable und dauerhafte Lösung der Krise im Nahen Osten herbeiführen würde. Bedauerlicherweise haben sich diese Hoffnungen nicht verwirklicht. Alle Bemühungen innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen, eine derartige Regelung herbeizuführen, sind bisher gescheitert.

Gleich anderen Mitgliedstaaten stellt Österreich militärische Beobachter für die UNTSO zur Verfügung; wir werden auch weiterhin alle Bemühungen der Vereinten Nationen, eine friedliche Lösung zu erleichtern, unterstützen. Wir unterstützen auch die Fortsetzung der Botschafter Jarring anvertrauten Mission. Wir begrüßen die Bemühungen der Großmächte und hoffen, daß sie eine geeignete Grundlage finden werden, auf der die Mission Botschafter Jarrings erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Zur gleichen Zeit müssen wir uns aber über die wirkliche Situation im klaren sein. Wir sind überzeugt, daß eine dauerhafte Lösung nur dann erreicht werden kann, wenn die Völker des Nahen Ostens die Weisheit und Entschlossenheit haben, einer Lösung ihrer tief verwurzelten Differenzen durch friedliche Mittel zuzustimmen und wenn sie den politischen Willen haben, sich an diese Regelung zu halten.

Die beiden Konflikte, die ich erwähnt habe, sind zweifellos gegenwärtig die gefährlichsten. Sie sind aber leider nicht die einzigen.

In verschiedenen Gegenden der Welt dauern Situationen der Unruhe und Spannung fort und neue solche Situationen entstehen ständig. Manche dieser Konflikte mögen heute noch weniger brennend erscheinen, doch alle stellen sie potentiell gefährliche Situationen dar, die jederzeit in größere Auseinandersetzungen ausarten könnten. Es gibt kaum einen größeren Bereich der Welt, wo Unruhe und Konflikte nicht aufgeflammt sind.

Der Bürgerkrieg in Nigeria tritt in sein 3. Jahr. Wir wissen wie viel Leid durch diesen unglücklichen Konflikt bereits verursacht worden ist. Die humanitären Aspekte dieser Tragödie gehen auch uns an. Wir appellieren an beide Seiten, alle Hindernisse für internationale Bemühungen zu beseitigen, welche den Hungernden und Verwundeten, welcher Seite immer sie angehören mögen, Hilfe bringen. Wir hoffen, daß der letzte Appell der OAU positive Ergebnisse haben wird und daß deren versöhnliche Versuche, die Feindseligkeiten zu beenden, fortgesetzt werden.

Was die Probleme im südlichen Afrika betrifft, können wir nur unser Bedauern zum Ausdruck bringen, daß dieser komplexe und schwierige Problembereich seit der letztjährigen Generalversammlung einer Lösung nicht nähergekommen ist.

Der von Südrhodesien eingeschlagene Kurs wird nahezu sicher zu einer weiteren Verschärfung der Konfrontation zwischen der Weltmeinung, wie sie von dieser Organisation vertreten wird, und dem dortigen Regime führen, welches fortfährt, der Mehrheit der Bevölkerung ihre unveräußerlichen politischen Rechte vorzuenthalten. Wir unterstützen die Entscheidungen des Sicherheitsrates im Gegenstand und nehmen Notiz davon, daß der Rat mit dem Problem befaßt bleibt.

In Namibia fahren die südafrikanischen Behörden fort, die Erfüllung der Entscheidungen der Vereinten Nationen zu verweigern. Wir können dies nur bedauern. Gleich jeder anderen Nation muß dem Volk von Namibia das Recht gegeben werden, frei über seine Zukunft zu bestimmen.

In Südafrika hat die Regierung in Mißachtung der bedeutsamen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Politik der Apartheid keine Zeichen der Kompromißbereitschaft gezeigt und setzt ihre diskriminatorische Politik fort. Die österreichische Regierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie das Konzept der Apartheid ablehnt, so wie sie in der Tat jedes politische Konzept ablehnt, welches auf rassistischer, religiöser oder ethnischer Diskriminierung aufgebaut ist. Ich möchte diese Haltung auf das nachdrücklichste neuerlich unterstreichen.

Es existiert eine schreiende Diskrepanz zwischen den Zielen und Absichten der Vereinten Nationen und der gegenwärtigen internationalen Situation. Diese Situation hat sich, wie unser Generalsekretär vor einer Woche in seinem Jahresbericht betont hat, im vergangenen Jahr weiter verschlechtert. Wir können diese Tatsache bedauern, aber wir müssen sie zur Kenntnis nehmen. Nach unserer Auffassung unterstreicht sie nur die dringende Notwendigkeit zur Zusammenarbeit zwischen allen Völkern, ungeachtet ihrer politischen oder sozialen Systeme. Diese Zusammenarbeit ist auf allen Ebenen universell, regional und bilateral notwendig.

Solche Zusammenarbeit zu festigen steht in der Tat im Einklang mit der Politik eines neutralen Landes. Österreich hat es, seit es 1955 als souveräner und immerwährend neutraler Staat wieder seinen Platz auf der internationalen Bühne eingenommen hat, stets als eines der Hauptziele seiner Außenpolitik betrachtet — und wird dies auch weiterhin tun —, aktiv den Frieden, die Stabilität und Zusammenarbeit, vor allem in Mitteleuropa, zu dem es gehört, zu fördern. Wir haben uns unablässig bemüht, sämtliche Probleme mit allen unseren Nachbarstaaten durch Verhandlungen zu bereinigen. In diesem Zusammenhang möchte ich der Generalversammlung über die Entwicklung der Südtirolfrage im vergangenen Jahr berichten.

Der Generalversammlung wird erinnerlich sein, daß diese Frage Gegenstand der Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) war. Die Generalversammlung hat in diesen Resolutionen Österreich und Italien aufgefordert, Verhandlungen mit dem Ziel wiederaufzunehmen, eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 zu finden. Gegenstand dieses Abkommens ist bekanntlich der Status der deutschsprachigen Bevölkerung der Provinz Bozen.

Im vergangenen Jahr habe ich der Generalversammlung über die zwei grundsätzlichen Aspekte dieses Problems berichtet. In der Substanz handelt es sich um den Inhalt der von Italien zu treffenden legislativen und administrativen Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, der deutsch-

sprachigen Bevölkerung der Provinz Bozen jenes Maß an autonomen Befugnissen einzuräumen, welches zur Sicherung der ethnischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Südtiroler Volksgruppe notwendig ist. Der prozedurale Aspekt besteht in der Notwendigkeit, ein System zu finden, das die effektive Verwirklichung der erwähnten Maßnahmen zugunsten Südtirols sicherstellt. In einer Reihe von Zusammenkünften auf Expertenebene konnte Einverständnis über ein Verfahren erzielt werden, das unbeschadet der beiderseitigen Rechtsstandpunkte die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zu sichern bestimmt ist.

Zur substantiellen Seite des Problems habe ich in der vorjährigen Generalversammlung erklärt, daß grundsätzliche Übereinstimmung über den Inhalt der vorgesehenen Autonomie besteht. Hinsichtlich einer Reihe von Einzelbestimmungen der beabsichtigten Maßnahmen für Südtirol sind jedoch Meinungsverschiedenheiten zutage getreten, die eingehende Bemühungen um notwendige Interpretationen und Präzisierungen erforderlich machten.

Die italienische Seite hat nunmehr eine offizielle Stellungnahme zu den noch offenen Punkten abgegeben. Diese Stellungnahme wird im Hinblick auf die auf politischer Ebene zu treffenden Entscheidungen Gegenstand einer eingehenden Prüfung sein. Der vorliegende Lösungsversuch kann allerdings nur dann zielführend und für die österreichische Regierung akzeptabel sein, wenn die gewählten Vertreter der Minderheit in ihren zuständigen politischen Organen die vorgeschlagene neue Autonomie als ausreichend betrachten und sowohl der Substanz als auch der Prozedur der Regelung zustimmen.

Für die weitere Entwicklung des Problems wird der gute Wille der Beteiligten von entscheidender Bedeutung sein. Österreich wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen. Gleichzeitig erwarten wir, daß auch die italienische Regierung ihrerseits jenen Beitrag leisten wird, der für die Beendigung der Streitigkeit zwischen unseren beiden Ländern notwendig ist.

Es war gleichfalls unsere beharrliche Politik, mittels Verhandlungen alle Probleme zwischen Österreich und seinen osteuropäischen Nachbarn zu lösen und freundschaftliche Beziehungen mit allen Grenzländern zu erhalten.

Lassen Sie mich aber betonen, daß friedliche Zusammenarbeit, die wir trotz jüngster Rückschläge anstreben, nur dann erreicht werden kann, wenn alle Staaten die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und die Erklärung der Menschenrechte, die Grundsätze des internationalen Rechts, der Souveränität, Integrität und Unabhängigkeit aller Völker respektieren werden.

Nur wenn alle Staaten sich zu diesen Prinzipien bekennen, kann Hoffnung auf eine neue Ära internationaler Zusammenarbeit bestehen. In diesem Zusammenhang könnte der Gedanke, die Konferenz über Sicherheitsprobleme, welche ganz Europa berühren, abzuhalten, große Bedeutung erlangen. Meine Regierung hat daher auf die jüngste Initiative Finnlands eine zustimmende Antwort erteilt.

Europa hat im Laufe seiner Geschichte unter dem Mangel an Einheit zwischen seinen Völkern und unter den endlosen Konflikten, die sich daraus ergaben, gelitten. Die Herausforderung unserer Zeit und unserer Zukunft ist groß. Die technische Revolution im Zeitalter der Kernenergie und der Erforschung des Weltraums, die wirtschaftliche und soziale Evolution der großen Entwicklungsgebiete unserer Welt, die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in einer Zeit der Kernwaffen — dies sind Aufgaben, die den vollen Beitrag aller Völker und nicht zuletzt jener Europas erfordern.

Darf ich die Hoffnung äußern, daß in dieser Stunde sich die Völker Europas ihrer Verantwortung und Möglichkeiten bewußt seien, daß sie die Grenzen der Ideologie und verschiedener politischer Systeme überwinden können und die gemeinsame Basis finden, auf der eine Politik der Zusammenarbeit gegründet sein kann. Es ist unsere feste Überzeugung, daß dies nicht nur im Interesse der Völker Europas liegen, sondern auch tatsächlich den Interessen aller Nationen, und darüber hinaus jenen Zielen dienen wird, für welche diese weltweite Organisation gegründet worden ist.

Österreich wird diesen Bemühungen seine volle Unterstützung geben.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung anlässlich der
50-Jahr-Feier der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

(29. Oktober 1969)

Frau Präsident!

Anlässlich des fünfzigjährigen Bestandes der Internationalen Arbeitsorganisation und der Verleihung des Nobel-Friedenspreises an diese Organisation, möchte die österreichische Delegation der Internationalen Arbeitsorganisation und ihrem Generaldirektor, Mr. David Morse, ihre besten Wünsche übermitteln. Die Internationale Arbeitsorganisation kann unter seiner bewährten Führung während mehr als zwanzig Jahren unter den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen auf eine einzigartige Reihe von Erfolgen ihres Wirkens hinweisen. Seit ihrer Gründung im Jahre 1919 mit dem Zweck, durch Förderung der sozialen Gerechtigkeit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Friedens zu leisten, sind durch Einsatz der Internationalen Arbeitsorganisation mehr als 130 internationale Abkommen zustande gekommen, die fast alle Aspekte der zeitgemäßen Fragen betreffen, um auf weltweiter Grundlage fortschrittliche internationale Standardregeln zu schaffen. Dieses Ergebnis beweist nicht nur die Existenz eines kollektiven Verantwortungsbewußtseins der Welt für die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit, sondern es beweist auch eine Entschlossenheit, in diesem Sinne konstruktive Beiträge zu leisten.

Der Wille, gemeinsam etwas zu erreichen, ist ein dominierendes Merkmal der Internationalen Arbeitsorganisation, die auf einem dreiteiligen System beruht, bestehend aus Regierungsvertretern, Vertretern der Arbeitgeber und jener der Arbeitnehmer. Obwohl die Vertreter dieser drei Gruppen für ihre besonderen Interessen einzutreten haben, war nichtsdestoweniger der gemeinsame Wille, etwas zustande zu bringen, so stark, daß die vorgenannten bemerkenswerten Ergebnisse erzielt werden konnten. Auf diese Weise entwickelte sich die Internationale Arbeitsorganisation zu einer der Hauptsäulen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft. Wer den Vorzug genossen hat, die dynamische Persönlichkeit von Albert Thomas zu kennen und seinen überzeugenden Ansprachen zu folgen, ist sich dessen bewußt, daß dem Wirken dieses Mannes, der damals auch der „Vater der Arbeitsorganisation“ genannt wurde, ein besonderer Verdienst für die erfolgreiche Tätigkeit der Organisation zukommt.

Österreich stimmt mit dem, was der gegenwärtige Generaldirektor in seiner heutigen Aussprache gesagt hat, voll überein, nämlich, daß die Forderung produktiver Arbeitsmöglichkeiten eines der Hauptziele der Zweiten Entwicklungsdekade sein und deshalb in das Programm der zweiten Dekade eingefügt werden sollte.

In diesem Zusammenhang möchte ich anführen, daß ein kleines Land wie Österreich vor kurzem in der Lage war, Arbeitsmöglichkeiten für mehr als 60.000 ausländische Arbeitskräfte zu schaffen.

Die Internationale Arbeitsorganisation, wie immer erfolgreich sie auch in der Vergangenheit war, muß der Zukunft entgegensehen und wird zweifellos Hindernisse zu überwinden haben. Wir sind überzeugt, daß diese Organisation, wie in der Vergangenheit, ein wirksames Instrument der internationalen Zusammenarbeit auf dem sozialen Sektor sein wird. Was Österreich anbelangt, wird es fortfahren, sein Vertrauen nicht nur in die Vereinten Nationen zu setzen, sondern auch in eine erfolgreiche künftige Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Manifest der Organisation für Afrikanische Einheit

(20. November 1969)

Frau Präsident!

Die österreichische Regierung hat das Manifest der Organisation für Afrikanische Einheit zu den Problemen des südlichen Afrika mit großer Sorgfalt studiert. Wir begrüßen das Manifest als ein Dokument von staatsmännischer Weisheit. Wir begrüßen vor allem, daß im Manifest besonderer Nachdruck darauf gelegt wird, die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch friedliche Mittel und auf dem Verhandlungsweg zu erzielen.

Wie der Präsident der Bundesrepublik Kamerun in seiner Rede vor der Generalversammlung am 6. Oktober 1969 festgestellt hat, „befindet sich die Menschheit an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte. Es besteht die Gefahr, daß unser Erfolg auf dem Gebiet der Wissenschaften für die kommenden Generationen kaum von Bedeutung sein wird, wenn es uns nicht gelingt, die menschlichen Probleme, mit denen unsere Gesellschaft konfrontiert ist, zu meistern“.

Leider müssen wir uns die Tatsache vor Augen halten, daß es uns bisher nicht gelungen ist, den richtigen Weg zur Lösung dieser Probleme zu finden.

Die Grundprinzipien der Menschenrechte und insbesondere die fundamentalen Grundsätze der Gleichheit aller Menschen und des Respekts der Menschenwürde haben noch keine universelle Annahme gefunden.

Die Signatäre des Manifests haben sich in ihrem Memorandum eindeutig zu dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und zum Recht auf Achtung der Menschenwürde bekannt, unabhängig von Farbe, Rasse, Religion oder Geschlecht. Ich möchte betonen, daß Österreich sich zu den gleichen hohen Idealen bekennt. Sie sind, als ein Grundelement unserer Zivilisation und unseres demokratischen Konzepts, in der österreichischen Verfassung verankert.

Die Haltung meines Landes zu diesen Fragen und im besonderen hinsichtlich der Doktrin und Folgen der Apartheid-Politik ist bei mehrfachen Gelegenheiten klar zum Ausdruck gebracht worden. Erst kürzlich hat der österreichische Außenminister Dr. Waldheim in seiner Rede vor dieser Generalversammlung erklärt: „Die österreichische Regierung hat zu wiederholten Malen zum Ausdruck gebracht, daß sie das Konzept der Apartheid verwirft — so wie sie jedes politische Konzept, das auf rassistischer, religiöser oder ethnischer Diskrimination basiert, verurteilt. Ich möchte diese unsere Haltung an dieser Stelle noch einmal mit besonderem Nachdruck wiederholen.“

Wir verstehen die Ungeduld der Völker Afrikas, wenn sie sich immer wieder in ihren Hoffnungen auf Lösung der Probleme ihres Kontinents enttäuscht sehen. Wir teilen dieses Gefühl der Enttäuschung, denn diese Probleme sind nicht ausschließlich ihre Probleme, es sind Probleme, die uns alle hier in dieser Organisation betreffen. Wir müssen jedoch zur Kenntnis nehmen, daß diese Probleme komplex und sehr vielfältig sind. Es wäre unrealistisch, zu hoffen, daß ihre Lösung leicht oder rasch erzielbar ist. Wir sind daher durch die grundsätzliche Auffassung des Manifests ermutigt, demzufolge Verhandlungen gefordert und Gewaltanwendung und Rassismus in all seinen Formen verurteilt werden.

Meine Delegation betrachtet das Manifest der Organisation für die Afrikanische Einheit als einen Appell zur Vernunft und einen bedeutenden Schritt auf dem richtigen Weg. Wir stimmen mit anderen Delegationen, insbesondere jenen, die den gegenständlichen TOP eingebracht haben, darin überein, daß eine detaillierte Debatte und Analyse des Manifests heute nicht beabsichtigt ist. Wir erachten es jedoch für angebracht, bei dieser Gelegenheit die Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen, die meine Regierung den Signatären dieses Manifests für ihren weisen und staatsmännischen Versuch zur Lösung eines brennenden Problems entgegenbringt.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation

(11. Dezember 1969)

Frau Präsident!

Unter dem gegenwärtigen Tagesordnungspunkt ist die Generalversammlung mit dem Jahresbericht der Internationalen Atomenergieorganisation befaßt, der gemäß der entsprechenden Bestimmungen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der IAEO vorgelegt wurde.

Der Bericht, der soeben von Dr. Eklund mit großer Sachkenntnis eingeführt wurde, gibt uns, wie gewohnt, ein klares und zusammenfassendes Bild über die Tätigkeit der Organisation während des vergangenen Jahres. Ich möchte diese Gelegenheit zum Anlaß nehmen, um der Organisation, ihrem Gouverneursrat und ihrem Generaldirektor unsere Anerkennung dafür auszusprechen, daß sie sich ihrer vielschichtigen und bedeutungsvollen Aufgaben hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Atomenergie mit so viel Geschick entledigt haben.

Aus dem vorliegenden Bericht können wir ersehen, daß Dr. Eklund erneut zum Generaldirektor der Behörde für eine weitere Vierjahresperiode ernannt wurde. Die österreichische Delegation möchte ihm ihre herzlichsten Glückwünsche hiefür zum Ausdruck bringen. Wir schätzen uns glücklich, daß Dr. Eklund auch künftighin die Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation leiten wird.

Die Diskussionen und Initiativen, die durch die letztjährige Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten hervorgerufen wurden, haben dieser Versammlung in zunehmendem Maße die Bedeutung der Entwicklung und der praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke nahegebracht.

Die meisten der Probleme, die vom Gouverneursrat der IAEO und später auch von deren Generalkonferenz behandelt worden waren, waren auch Gegenstand ausführlicher Diskussionen in der 1. Kommission, und zwar im Zusammenhang mit den Abrüstungs-Tagesordnungspunkten. Tatsächlich besteht ein enges Verhältnis zwischen den Problemen der Abrüstung und der friedlichen Nutzung der Atomenergie. Dieses Verhältnis der Interpendenz ist vielleicht am besten im Vertrag von Tlatelolco zu erkennen, der vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist, sowie im Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen, der, so hoffen wir, diesem Beispiel bald folgen wird. Diese beiden Verträge sehen für die Atomenergieorganisation wichtige Funktionen vor.

In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere die Anwendung des Sicherheitskontrollsystems der Organisation erwähnen. Obwohl der Atomsperrvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, hat sich die Aufmerksamkeit der Agency den in ihm enthaltenen internationalen Kontrollanforderungen zugewandt. Wir glauben, daß der Wert und die Effektivität des Kontrollsystems der IAEO bereits hinlänglich bewiesen ist. Wir sind weiters der Überzeugung, daß die im System enthaltene Notwendigkeit periodischer Überprüfungen eine Garantie dafür bietet, daß das Überwachungsverfahren ständig verbessert und dem technischen Fortschritt angepaßt werden wird.

Ein zweiter Punkt, der unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die Zusammensetzung des Gouverneursrates. Auf der 12. Tagung der Generalkonferenz im Jahre 1968 hat die Atomenergieorganisation eine dringliche Überprüfung der Zusammensetzung des Rates eingeleitet. Die Organisation wurde hiebei von dem Wunsch vieler nichtnuklearer Mitgliedstaaten geleitet, an den Arbeiten der Organe der Agency aktiver teilzunehmen. In der entsprechenden Resolution gab die Konferenz dem Wunsch Ausdruck, die IAEO möge in die Lage versetzt werden, die neuen Aufgaben, die sie mit dem Inkrafttreten des Atomsperrvertrages übernehmen wird, in bestmöglicher Weise durchzuführen. Meine Delegation, die sich seinerzeit für diese Resolution ausgesprochen hat, stimmt mit den ihr zugrunde liegenden Überlegungen voll und ganz überein.

In der Zwischenzeit hat der Rat diese Resolution behandelt und der diesjährigen Generalkonferenz einen Bericht vorgelegt. Entsprechend dem Interesse, das dieser Frage entgegengebracht

wird, wurde der Gouverneursrat bei der Ausarbeitung seines Berichtes durch ein Ad-hoc-Komitee aller Mitglieder der IAEO, das eigens für diesen Zweck ins Leben gerufen worden war, unterstützt. Obwohl der Rat nicht in der Lage war, den Entwurf eines Abänderungsantrages zur Satzung der IAEO zeitgerecht vorzulegen, um noch dessen Behandlung durch die XIII. Generalkonferenz zu erlauben, glauben wir doch, daß die nächste Generalkonferenz in der Lage sein wird, Einvernehmen über eine praktische Lösung herzustellen, welche für die Mitgliedstaaten annehmbar sein und im Einklang mit den gegenwärtigen und künftigen Aufgaben der Organisation stehen wird. In diesem Zusammenhang werden wir durch Äußerungen der Gouverneure der IAEO ermutigt, die erklärten, daß alle Bemühungen unternommen werden sollten, um der nächsten Generalkonferenz einen geeigneten Vorschlag zur Erzielung einer breiteren und gerechteren Vertretung im Rat vorzulegen.

Ich möchte mich nun kurz einem anderen Problem zuwenden.

Friedliche Atomexplosionen — das bedeutet, die mögliche industrielle Anwendung nuklearer Sprengkörper — werden eine entscheidende Rolle bei der Zählung der Natur und ihrer Schätze einnehmen. Obwohl diese Technologie erst am Beginn ihrer Entwicklung steht, hat die Atomenergieorganisation auf Grund von Resolutionen der Vereinten Nationen einen Bericht ausgearbeitet, der in Entsprechung der einschlägigen Bestimmung des Atomsperrvertrages ihre Zuständigkeit bei der Leistung von Diensten im Zusammenhang mit friedlichen Atomexplosionen unterstreicht.

Der Bericht, auf den ich mich beziehe, war Gegenstand einer interessanten und fruchtbaren Diskussion in der 1. Kommission der gegenwärtigen Tagung der Generalversammlung. Meine Delegation hat dort einen Resolutionsentwurf miteingebracht, der die Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen im Rahmen der IAEO zum Gegenstand hat. Dieser Resolutionsentwurf wurde gestern vom 1. Komitee ohne Gegenstimme angenommen.

Die österreichische Regierung hat ihre Haltung schon früher in einer Note an den Generalsekretär zum Ausdruck gebracht, die im Dokument A/7678/Add. 1 zirkuliert wurde. Wir haben dort der Meinung Ausdruck verliehen, daß die Internationale Atomenergieorganisation die im Artikel 5 des Atomsperrvertrages erwähnte Funktion übernehmen und als geeignete internationale Körperschaft dienen soll, durch die die zu erwartenden Vorteile der friedlichen Anwendung von Nuklear-Explosionen den Nichtnuklearstaaten zugute kommen sollen. Diese Aufgabe fällt unserer Ansicht nach eindeutig unter das in der Satzung niedergelegte Mandat der IAEO.

Schließlich möchte ich der Atomenergieorganisation Anerkennung für den wertvollen Fortschrittsbericht aussprechen, den sie dem Generalsekretär im Zusammenhang mit bestimmten Empfehlungen der Konferenz der Nichtnuklearstaaten vorgelegt hat und für die Hilfe, die sie dem Generalsekretär bei der Vorbereitung seines Berichtes über den Beitrag von Nuklear-Technologie zum wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fortschritt der Entwicklungsländer geleistet hat.

Ein auch von Österreich miteingebrachter Resolutionsentwurf zu diesen Empfehlungen wurde gestern in der 1. Kommission mit großer Mehrheit angenommen. Wir knüpfen hier besondere Bedeutung an die in der Resolution enthaltene Empfehlung an die Agency und die verschiedenen internationalen und regionalen Finanzierungsinstitute, zusammenzuarbeiten, um Lösungen für die Frage der Finanzierung von Nuklear-Projekten zu finden, wobei vor allem der langfristige Beitrag dieser Programme zu den Volkswirtschaften der davon-betroffenen Staaten in Rechnung gestellt werden soll. Wir glauben angesichts dieser Überlegungen, daß eine größere finanzielle Unterstützung unumgänglich notwendig werden wird, wenn wir die Vorteile der Atomenergie harmonisch in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, entwickeln und verbreiten wollen.

Die Tätigkeit der IAEO während des letzten Jahres legt beredtes Zeugnis ab für ihre Dynamik und technische Leistungsfähigkeit. Wir sind überzeugt, daß die Internationale Atomenergiebehörde auch weiterhin den großen, an sie gestellten Anforderungen, gerecht werden wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Festigung der internationalen Sicherheit

(23. Oktober 1969)

Herr Vorsitzender!

Die Gewährleistung der nationalen Sicherheit ist das Hauptziel der nationalen Politik eines jeden Landes. Dies gilt gleichermaßen für alle Staaten, für große oder kleine, nukleare oder nicht-nukleare. Es trifft vor allem für ein Land wie Österreich zu, das aus eigenem Willen eine Politik der immerwährenden Neutralität verfolgt und daher keinem militärischen Bündnis angehört. Da seine nationale Sicherheit in direktem Zusammenhang mit der internationalen politischen Stabilität steht, hat Österreich ein primäres Interesse an der Festigung der internationalen Sicherheit sowie an allen Vorschlägen und Initiativen, die in dieser Hinsicht vorgebracht werden.

Sicherheitserwägungen spielten sehr stark mit, als Österreich im Jahre 1955, gleich nach Wiederherstellung seiner vollen Unabhängigkeit und Souveränität, seine immerwährende Neutralität erklärte und den Vereinten Nationen beitrug.

Die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit ist in der Tat das Hauptziel unserer Organisation. Zu diesem Behufe wurden durch die Satzung der Vereinten Nationen anerkannte Verhaltensregeln für die internationalen Beziehungen geschaffen, die es allen Ländern ermöglichen, ihre Probleme auf friedlichem Wege einer Lösung zuzuführen. Diese Grundsätze haben wir alle akzeptiert.

Morgen, Herr Vorsitzender, werden die Vereinten Nationen ihren 24. Jahrestag begehen und in das 25. Jahr ihres Bestehens treten. Dies ist eine passende Gelegenheit, rückblickend die Errungenschaften und Fehlschläge des letzten Vierteljahrhunderts im Auge zu halten. Viele Konflikte wurden gelöst und viele politische Probleme einer Lösung nähergebracht. Der Abschluß des Staatsvertrages, der im Jahr 1955 die volle Unabhängigkeit Österreichs wiederherstellte, ist ein solcher Fall. Während dieser 24 Jahre wurde trotz vieler gefährlicher Situationen der Ausbruch eines weltweiten bewaffneten Konfliktes vermieden. Die große Mehrheit der Völker, die zum Zeitpunkt der Gründung der Vereinten Nationen noch abhängig waren, erlangte in diesen Jahren ihre nationale Unabhängigkeit und Souveränität. In den meisten Fällen war dies ohne Gewalt in einem ordnungsgemäßen und demokratischen Prozeß möglich. Wir glauben, daß die Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet haben.

Eine realistische Einschätzung zeigt jedoch, daß wir uns allzuoft nicht an die Regeln, die wir uns selbst gesetzt haben, halten. Der Dekolonisierungsprozeß ist noch nicht beendet; in einigen Gebieten dauern rassische Diskriminierung und Mißachtung der in der Menschenrechtsdeklaration niedergelegten Prinzipien weiter an. Die Kluft zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern wird ständig größer. Zu viele bewaffnete Zusammenstöße und offene militärische Konflikte beweisen, daß es noch nicht möglich war, ein System der kollektiven Sicherheit, wie es in der Charta vorgesehen ist, zu errichten.

Die österreichische Delegation betrachtet es daher als richtig, daß die Probleme der internationalen Sicherheit, die für alle Länder und für diese Organisation von vitaler Bedeutung sind, in dieser Kommission, die für politische und Sicherheitsfragen zuständig ist, behandelt werden.

Aus diesem Grunde begrüßen wir die Initiative der Sowjetunion, den Tagesordnungspunkt „Festigung der internationalen Sicherheit“ auf die Tagesordnung zu setzen. Wir haben sehr sorgfältig die Vorschläge der sowjetischen Delegation studiert und mit Interesse die Kommentare und Vorschläge anderer Delegationen zur Kenntnis genommen. Wir glauben, daß die Diskussion in diesem Komitee sich als nützlich und als konstruktiv erwiesen und uns Gelegenheit geboten hat, unsere Aufmerksamkeit wieder einmal auf die vielseitige Problematik dieser Frage zu lenken.

Unserer Ansicht nach sollte die Generalversammlung im Lichte dieser Diskussion zum gegebenen Zeitpunkt und in entsprechender Form — entweder in einer Resolution oder in der feierlichen Form einer Deklaration oder eines Appells — erneut die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten bekräftigen, die fundamentalen Grundsätze der UN-Charta, die auf Frieden und Sicherheit Bezug haben, zu achten und danach zu handeln.

Jede Resolution der Generalversammlung auf diesem Gebiet sollte sämtliche für die internationale Sicherheit wesentliche Elemente enthalten.

Sie sollte vor allem die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Prinzipien bekräftigen: „Alle Mitglieder sollen ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beilegen und sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder des Gebrauches von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates enthalten.“

Die Rolle der Vereinten Nationen in der Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit sollte entsprechend berücksichtigt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Generalversammlung als auch im besonderen auf den Sicherheitsrat, der in der Satzung mit der Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit betraut ist. Wir glauben, daß der Vorschlag, der bereits vor zwei Jahren von unserem Generalsekretär und dieses Jahr wieder vom Außenminister der Sowjetunion eingebracht wurde, nämlich die Möglichkeiten des Artikels 28, Paragraph 2 der Charta zu nutzen, realisiert werden sollte.

Eine Resolution der Generalversammlung sollte auch auf die Bedeutung der friedenserhaltenden Operationen der UN hinweisen. Österreich nimmt an verschiedenen friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen teil und wird es auch weiterhin tun.

Eine Reihe weiterer Punkte — auf einige bezog ich mich schon vorhin — sollte in eine umfassende Erklärung über die internationale Sicherheit aufgenommen werden. Nicht zuletzt sollten die verschiedenen Aspekte des Abrüstungsproblems entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Mangel an Fortschritt in den Abrüstungsbestrebungen, das fortdauernde Wettrüsten, insbesondere auf nuklearem Gebiet, haben direkten Einfluß auf die Sicherheit aller Nationen und vor allem jene der kleineren Länder. Ihr Interesse an diesen Fragen sollte sich in den Resolutionen der Generalversammlung widerspiegeln.

Vor allem glauben wir jedoch, daß eine Empfehlung der Generalversammlung in der Frage der internationalen Sicherheit den einstimmigen Wunsch aller Mitglieder wiedergeben sollte. Ihre Wirksamkeit würde hauptsächlich auf der Tatsache beruhen, daß es sich um einen Appell handelt, der von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausgeht und von allen unterstützt wird.

Internationale Sicherheit und die sich aus ihr ergebende nationale Sicherheit werden jedoch nicht durch die bloße Annahme von Resolutionen, Erklärungen und anderen Dokumenten erreicht. Notwendig sind Maßnahmen, die von jedem einzelnen Mitgliedstaat im Geiste dieser Resolution und deren Grundsätzen tatsächlich ausgeführt werden.

Sicherheit ist letzten Endes sowohl ein objektives als auch ein subjektives Phänomen. Nationen müssen frei von der Drohung mit Gewaltanwendung sein, um sich sicher zu fühlen. Sie müssen in der Lage sein, in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu leben. Um diese Atmosphäre zu schaffen, ist es dringend notwendig, daß alle Staaten die Prinzipien der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Regeln des Völkerrechts, die Souveränität, Integrität und Unabhängigkeit aller Nationen respektieren.

Es ist ferner notwendig, daß in diesem Zusammenhang konkrete Schritte zur Schaffung einer solchen Atmosphäre unternommen werden, zum Beispiel Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung und Waffenkontrolle. Wir hoffen, daß der Atomsperrvertrag bald in Kraft treten wird und daß die in seinem Artikel VI enthaltenen Bestimmungen, die weitere Abrüstungsverhandlungen vorsehen, rasch erfüllt werden. Wir glauben, daß eine ehestmögliche Aufnahme der lange verzögerten Gespräche über eine Beschränkung strategischer Waffen, die von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ins Auge gefaßt werden, in dieser Hinsicht sehr nützlich sein könnte.

In bezug auf Europa könnte die Einberufung einer europäischen Sicherheitskonferenz, wie sie von mehreren Ländern vorgeschlagen wurde, zur Stärkung der Sicherheit unseres Kontinents wirksam beitragen. Österreich hat aus diesem Grund auf die Initiative der Regierung Finnlands positiv reagiert und hat vorbereitende Gespräche in dieser Frage aufgenommen.

Schließlich glauben wir, daß jedes Land auf pragmatische Weise versuchen sollte, alle seine Probleme mit seinen unmittelbaren Nachbarländern auf friedlichem Wege zu lösen und wirksame Maßnahmen zur Verminderung der Spannung und zur Förderung der Zusammenarbeit zu treffen. Dies ist in der Tat immer das Leitprinzip der österreichischen Außenpolitik gewesen.

Diese Politik hat es uns ermöglicht, freundschaftliche Beziehungen mit unseren Nachbarn, wie überhaupt mit allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, herzustellen und zu erhalten. Wir sind entschlossen, diese Politik fortzuführen. Österreich ist bereit, jeden praktischen Schritt, jede Initiative, innerhalb oder außerhalb der Vereinten Nationen, die auf eine Festigung der internationalen Sicherheit abzielen, zu unterstützen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens

(31. Oktober 1969)

Herr Vorsitzender!

Zum zweiten Mal seit der Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Vereinten Nationen behandeln wir einen Bericht über die Frage des Vorbehaltes des Meeresbodens für ausschließlich friedliche Zwecke.

Letztes Jahr prüften wir einen Bericht, der vom früheren Ad-hoc-Komitee für die friedliche Nutzung des Meeresbodens ausgearbeitet worden war. Dieser Bericht hatte den Charakter eines Tatsachenberichtes und war dazu bestimmt, das Ausmaß und den Umfang der Probleme des neuen Tagesordnungspunktes zu verdeutlichen und die Basis für weitere Entscheidungen abzugeben.

Auf Grund der Ergebnisse dieses Berichtes haben wir im vergangenen Jahr beschlossen, ein Ständiges Komitee zu errichten, das uns nunmehr einen Bericht über die Tätigkeit während des ersten Jahres seines Bestehens vorgelegt hat.

Gleich eingangs möchte ich für meine Delegation feststellen, daß wir mit dem vorliegenden Dokument, dessen Inhalt über den Bericht des Ad-hoc-Komitees hinausgeht, einverstanden sind.

Das Mandat und die Orientierung des Ständigen Komitees unterscheiden sich vom Mandat des Ad-hoc-Komitees, da ersteres auch mit der Aufgabe betraut wurde, der Generalversammlung Empfehlungen hinsichtlich spezifischer Probleme vorzulegen, deren Lösung für uns von großer Bedeutung ist. Die Aufgabe des Ständigen Komitees ist es demnach, Wege und Mittel zu empfehlen, die geeignet sind, die zwar noch fernem, aber dennoch präzisen Ziele der Präambel der Resolution 2467 A (XXIII) zu erreichen. Darüber hinaus wurde das Komitee geschaffen, um ein Zentrum der Koordination für die in sein Mandat fallende Tätigkeit anderer internationaler Organisationen zu sein.

Bevor ich mich der Substanz des Berichtes zuwende, möchte ich kurz auf die Vorlage des Textes eines Vertragsentwurfes betreffend das Verbot der Stationierung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden eingehen. Dieser Vertragsentwurf ist, wie wir wissen, zurzeit Gegenstand der Behandlung durch die Konferenz des Abrüstungskomitees und wird voraussichtlich als Teil des Berichtes des CCD dieser Versammlung unterbreitet werden, wo er unter den Abrüstungstagesordnungspunkten, die diesem Komitee zugewiesen worden sind, behandelt werden soll. Meine Delegation ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Darüber hinaus vertreten wir die Auffassung, daß das Meeresboden-Komitee, dessen Aufgabe es ist, den Vorbehalt des Meeresbodens für ausschließlich friedliche Zwecke zu studieren, diesen Text in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung des Mandates des Komitees, nämlich gemäß Operativbestimmung 3 der Resolution 2467 A, zu behandeln haben wird.

Ich möchte mich nun dem uns vorliegenden Dokument zuwenden. Nach Ansicht meiner Delegation sind in diesem Bericht drei Hauptprobleme enthalten, die vom Ständigen Komitee behandelt wurden, und die eine weitere Behandlung verdienen. Diese Probleme betreffen:

- a) die Frage der Rechtsprinzipien zur Förderung internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens und zur Sicherstellung der Erschließung seiner Bodenschätze zum Vorteil der gesamten Menschheit;
- b) die Ausarbeitung von Rechtsnormen für eine solche internationale Zusammenarbeit und die Untersuchung der wirtschaftlichen und anderen Voraussetzungen und Erfordernisse für ein derartiges Regime;
- c) die Definition der Grenzen des Gebietes jenseits nationaler Jurisdiktion.

Erlauben Sie mir, kurz auf den auf diesen drei Gebieten erreichten Fortschritt einzugehen und die österreichische Haltung zu diesen drei Punkten sowie die Erwartungen meiner Delegation darzulegen.

Der erste Problemkreis, der in diesem Zusammenhang behandelt werden soll, betrifft die Erarbeitung von allgemeinen Rechtsprinzipien. Wie dem vorliegenden Bericht entnommen werden kann, widmete der rechtliche Unterausschuß seine Aufmerksamkeit fast ausschließlich diesem Punkt. Er wurde in seinen Bemühungen von einer informellen Gruppe unterstützt, die in der Zeit zwischen den beiden Haupttagungen des Komitees eine umfassende Übersicht über alle Formulierungen und Deklarationsentwürfe, die im Ad-hoc-Ausschuß und während der vorjährigen Generalversammlung eingebracht worden waren, zusammengestellt hat. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe, der dem Bericht des Meeresbodenkomitees angeschlossen ist, bildete die Basis für die Arbeit des rechtlichen Unterausschusses während seiner August-Tagung. Wir halten ihn für ein sehr nützliches Dokument, da in ihm alle Formulierungen sachlich geordnet unter den zu bearbeitenden Prinzipien angeführt sind. Weiters begrüßen wir die Initiative des Berichterstatters des rechtlichen Ausschusses des Komitees, der den Versuch unternahm, eine Synthese der eingebrachten Vorschläge zu erstellen und den gemeinsamen Nenner der Vorschläge herauszuarbeiten.

Meine Delegation ist sich darüber im klaren, daß die bis jetzt erzielten Ergebnisse nicht überwältigend sind. Wir müssen uns jedoch vor Augen halten, daß die Weltraumkommission, die vor einiger Zeit ebenfalls die Aufgabe hatte, eine Erklärung von Rechtsprinzipien auszuarbeiten, erst nach einigen Jahren Übereinstimmung auf diesem Gebiet erzielen konnte. Wir würden es selbstverständlich begrüßen, wenn das Meeresbodenkomitee in kürzerer Zeit dieses Ziel erreichen könnte, sind uns aber der vor uns liegenden Schwierigkeiten voll bewußt. Wir sind daher der Auffassung, daß das Meeresbodenkomitee seine Bemühungen um die baldige Ausarbeitung einer umfassenden Prinzipienklärung fortsetzen soll.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß wir den Vorschlag, als ersten Schritt lediglich eine beschränkte Zahl von Grundprinzipien auszuarbeiten, nicht unterstützen können, da wir glauben, daß nach der Erstellung einiger Grundprinzipien der Wille, eine teilweise Erklärung zu komplettieren, beträchtlich nachlassen dürfte.

Die Frage der Errichtung einer internationalen Organisation nimmt auch im vorliegenden Bericht eine wichtige Stellung ein. Weitgehend wurde dieser Punkt im Wirtschaftlichen und Technischen Unterausschuß behandelt, der die verschiedenen Organisationsformen untersuchte, die für die Regelung der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens in Betracht kommen. Die Debatte dieses Problems wurde durch den ausgezeichneten Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 2467 C erstellt hatte, wesentlich erleichtert. Wie dem vorliegenden Dokument entnommen werden kann, wurde dieses Thema zwar ausführlich, nicht aber abschließend behandelt, was einerseits auf die Bedeutung und Vielschichtigkeit des Problems, andererseits auf die Kürze der Zeit, die den Delegierten und Regierungen zum Studium des Berichtes des Generalsekretärs zur Verfügung stand, zurückzuführen ist.

Das Meeresbodenkomitee wird daher dieses Problem weiter prüfen und hiebei auch den rechtlichen und politischen Aspekten die notwendige Aufmerksamkeit widmen müssen. In diesem Zusammenhang möchte meine Delegation den während der August-Tagung des Meeresbodenkomitees vorgebrachten Vorschlag unterstützen, demzufolge der Generalsekretär aufgefordert werden soll, einen zusätzlichen Bericht über diese Fragen auszuarbeiten.

In meritorischer Hinsicht vertritt meine Delegation die Ansicht, daß eine internationale Organisation Teil eines internationalen Gesamtregimes für den Meeresgrund sein soll. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es jedoch noch schwierig, sich die endgültige Organisationsform vorzustellen, da noch zuwenig Klarheit über die Anforderungen besteht, denen diese Organisation später einmal gegenübergestellt sein wird. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Bedeutung hinweisen, die einer detaillierten Untersuchung aller für deren Funktion wesentlichen Faktoren zukommt, da Struktur und Kompetenzen einer einmal ins Leben gerufenen Organisation nur schwer zu ändern sein werden.

Herr Vorsitzender, das letzte der drei Probleme, das nach Ansicht meiner Delegation eine dringende Behandlung verdient, umfaßt die Abgrenzung des Kontinentalschelfs. Ich bedaure feststellen zu müssen, daß sich das Meeresbodenkomitee mit diesem Aspekt noch nicht hinlänglich befaßt hat.

Jedes internationale Regime für die Erforschung und Nutzung des Meeresbodens wird durch die Ausdehnung des ihm vorbehaltenen Gebietes weitgehend bestimmt sein. Einer der Gründe für diese Annahme ist die ungleiche Verteilung von Mineralvorkommen im Meeresboden. Wenn wir den Ermittlungen des vorliegenden Berichtes Glauben schenken, so finden sich spezifische Ablagerungen eher auf den vom Wasser bedeckten Teilen der Kontinente, während andere zum Großteil lediglich im eigentlichen Meeresboden auftreten. Demgemäß werden die Aufgaben und Mög-

lichkeiten eines internationalen Regimes auch von der Ausdehnung des Gebietes abhängen, über das Staaten ihre ausschließliche Jurisdiktion hinsichtlich der Erforschung und Nutzung der Bodenschätze ausüben.

Dies soll nicht bedeuten, daß die Diskussionen über Prinzipienklärung und internationales Regime erst nach der Festlegung dieser Grenzen begonnen werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte es vielmehr möglich sein, eine Reihe von Aspekten gleichzeitig zu behandeln, doch sollte eine endgültige Entscheidung erst dann getroffen werden, wenn sich — zumindest übersichtsweise — Lösungen für alle Probleme im Zusammenhang mit der Frage der Nutzung und Erforschung des Meeresgrundes zum Nutzen der gesamten Menschheit abzeichnen.

Abschließend möchte ich Botschafter Amerasinghe von Ceylon, dem Vorsitzenden des Meeresbodenkomitees, und seinen hervorragenden Mitarbeitern zu dem wertvollen und konstruktiven Bericht, der unter seinen Auspizien erstellt wurde, beglückwünschen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Vorsitzenden der beiden Unterausschüsse, Botschafter Galindo Pohl, El Salvador, und Herrn Roger Denorme, Belgien, zu ihrer ausgezeichneten Arbeit und ihrem großen persönlichen Beitrag zu unserer gemeinsamen Aufgabe meine Anerkennung aussprechen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu den verschiedenen Aspekten der
Abrüstungsfrage
(1. Dezember 1969)**

Herr Vorsitzender!

In der langen und oft enttäuschenden Geschichte der Abrüstungsverhandlungen waren wir in den letzten Jahren in der Lage, zumindest einige ermutigende Fortschritte in der Rüstungsbeschränkung zu erreichen. Diese letzten Jahre brachten uns den Antarktisvertrag, den Vertrag über die Einstellung der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, den Weltraumvertrag, den Vertrag von Tlatelolco und die Gründung der Organisation über das Verbot von Atomwaffen in Lateinamerika.

Letztes Jahr wurde mit der Fertigstellung des Atomsperrvertrages ein großer Durchbruch in unseren Bemühungen erzielt. Wir fühlen uns durch die am vergangenen Montag in diesem Ausschuß erfolgten Ankündigungen der Vertreter der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, daß ihre Regierungen diesen Vertrag nunmehr ratifiziert haben, äußerst ermutigt und in der Hoffnung berechtigt, daß der Vertrag nun bald in Kraft treten kann, und die große Mehrheit aller Länder schließlich Vertragspartner werden.

Osterreich, das unter den ersten Staaten war, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben, hat von Anfang an das Konzept eines Vertrages betreffend die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen unterstützt. Wie wir in der Debatte der Generalversammlung während der Ausarbeitung des Vertrages hervorhoben, sind wir uns der Tatsache bewußt, daß er kein vollkommenes Instrument darstellt und auch kein volles Gleichgewicht der Verpflichtungen zwischen den Atom- und Nichtatomstaaten bewirkt. Wir sind jedoch der Meinung, daß der Vertrag trotz seiner Mängel, zur Sicherheit aller Nationen, im besonderen der kleineren Länder, beiträgt.

Wenn er seinen Bestimmungen getreu angewendet wird, so glauben wir, daß er die Nichtatomwaffen-Staaten an der Erlangung der Vorteile der nuklearen Entwicklung nicht hindern wird, sondern daß er im Gegenteil jene Vorteile vielen kleinen und Entwicklungsländern eröffnet, die sonst nicht leicht Zutritt zum wissenschaftlichen und technologischen Wissen und zu der Anwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke haben würden. Wir sind auch zuversichtlich, daß ein baldiges Inkrafttreten des Vertrages und seine weitestmögliche Annahme eine Ermutigung zu weiteren ernsthaften Bemühungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Rüstungsbeschränkung und der Abrüstung sein wird.

Ein weitreichender Schritt in dieser Richtung wurde erst vor zwei Wochen in Helsinki durch den Beginn der bilateralen Gespräche zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über die strategische Rüstungsbeschränkung unternommen. Wir werten die Gespräche von Helsinki als natürliches Ergebnis des Geistes, der dem Non-Proliferations-Vertrag zugrunde liegt und in dem sich die Atommächte zu Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des Atomwetterüstens und hinsichtlich einer nuklearen Abrüstung verpflichtet haben. Wir teilen die Ansicht jener Delegationen, die vor uns in dieser Debatte die Verhandlungen in Helsinki als die wichtigste Initiative, die bisher auf dem Gebiet der Rüstungsbeschränkung unternommen wurde, bezeichneten.

Ein positives Ergebnis könnte einen Wendepunkt in der ganzen Geschichte der Abrüstung herbeiführen. Die strategische Rüstungsbeschränkung ist natürlich in erster Linie die Verantwortung und das Vorrecht der beiden Großmächte. Jedoch das Problem als solches und seine Implikationen betreffen alle Nationen und wir verfolgen deshalb den Fortschritt der Gespräche mit ebensoviel Hoffnung wie Besorgnis.

Während der letzten Jahre sind die Verhandlungen über einen Vertrag betreffend eine allgemeine und vollständige Abrüstung gegenüber Verhandlungen über Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung bzw. den Bemühungen, auf Teilgebieten beschränkte Abrüstungsmaßnahmen zu erreichen, zurückgetreten. Wir betrachten dies nicht als unzumutbar.

Nach unserer Ansicht soll eine allgemeine und vollständige Abrüstung natürlich das Ziel unserer Bemühungen sein. Eine sachliche Beurteilung der gegenwärtigen politischen Situation läßt es jedoch unrealistisch erscheinen, ein umfassendes Abkommen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung in absehbarer Zukunft zu erwarten. Wir betrachten daher die Fortsetzung des Kurses, der in den letzten Jahren eingeschlagen wurde, als zweckmäßig, nämlich Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung überall dort zu treffen, wo ein Übereinkommen schon jetzt möglich erscheint.

Aus diesem Grund messen wir der Arbeit der Konferenz des Abrüstungskomitees in Genf besondere Bedeutung bei. Wie in der Vergangenheit haben wir den Bericht des Komitees mit großer Aufmerksamkeit studiert.

Zuerst möchte ich mich jenen Vorrednern anschließen, die den beiden Co-Vorsitzenden der Konferenz des Abrüstungskomitees zur Vorlage des Vertragsentwurfes über das Verbot der Stationierung von Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf und unter dem Meeresboden beglückwünschten. Wir schätzen die ernstesten Bemühungen, die schließlich zu einem Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die prinzipiellen Aspekte dieses Vertrages, namentlich den Umfang des Verbotes, das erfaßte Gebiet und das Problem der zweckmäßigsten Kontrolle, geführt haben. Ein Vertrag dieser Art könnte bedeutende Implikationen haben. Er würde die Vorbereitung von nuklearen und anderen Massenvernichtungswaffen in einem Gebiet, das mehr als 70% der Oberfläche unseres Planeten beträgt, verhindern. Er würde daher von direkter Bedeutung für alle Staaten sein. Wir alle haben ein vitales Interesse daran, Aktivitäten vom Meeresboden fernzuhalten, die die friedliche Nutzung dieses Gebietes gefährden könnten.

Ebenso wie viele andere Länder hätten wir einen Vertragsentwurf über die vollständige Entmilitarisierung des Meeresgrundes begrüßt. Wir sind uns jedoch im klaren, daß angesichts der vorherrschenden politischen und militärischen Lage ein so weitreichender Schritt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Wir unterstützen daher das rasche Zustandekommen eines Vertrages gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Trotz der positiven Haltung meiner Delegation zum gesamten Vertragsentwurf möchte ich, insbesondere da wir bei den Genfer Verhandlungen nicht vertreten sind, doch einige Bemerkungen vorbringen, die in der endgültigen Fassung des Vertrages ihren Niederschlag finden sollten.

Der Entwurf enthält in seinem dritten Präambelparagraphen die Zusicherung der Vertragspartner „Verhandlungen über Maßnahmen, die zum Ausschluß des Meeresbodens und der darunter liegenden Schichten vom Wettrüsten führen sollen, fortzusetzen“. Dies werten wir als Zeichen der Entschlossenheit der Vertragsparteien, die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Verbote zu einem späteren Zeitpunkt auch auf die militärische Verwendung des Meeresgrundes auszudehnen. Eine solche Verpflichtung sollte sich jedoch nicht nur auf die Präambelparagraphen beschränken, sondern sollte, wie dies beim Atomsperrvertrag der Fall war, klar in einem Operativparagraphen des Vertrages erwähnt werden.

Meine Delegation ist sich der Gründe bewußt, die zur Aufnahme eines Hinweises auf die „Genfer Konvention aus dem Jahre 1958 über das Küstenmeer und die Anschließzone“ in Artikel I und II des Vertragsentwurfes geführt haben. Die österreichische Delegation teilt jedoch die Besorgnis derer, die fürchten, ein Hinweis auf einen anderen Vertrag könnte sowohl vom juristischen Gesichtspunkt als auch aus praktischen Gründen zu gewissen Problemen führen. Wir müssen in Betracht ziehen, daß eine Reihe von Ländern, die dem Meeresbodenvertrag beitreten könnten, nicht notwendigerweise die Genfer Konvention von 1958 unterzeichnet haben müssen. Daher befürworten wir die klare Bedingung einer 12-Meilen-Grenze im Vertrag selbst.

Einen weiteren kontroversiellen Aspekt des Entwurfes bilden die Kontrollbestimmungen. Man versicherte uns, daß die in Artikel III enthaltenen Bestimmungen technisch ausreichend seien. Eine Reihe von Küstenstaaten hat jedoch ihre Besorgnis darüber ausgedrückt, daß diese Kontrollen ihre nationale Souveränität einschränken könnten. Obwohl Österreich als Binnenstaat nicht direkt von diesen Problemen betroffen ist, hoffen wir im Interesse eines raschen Vertragsabschlusses, daß eine Einigung auf einen Vertragstext, gegen den von keiner Seite Einwände erhoben werden, möglich sein wird.

Ein zweites Hauptthema der diesjährigen Abrüstungsdebatte bildet die Frage der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen. Daß diese Waffen zu den grausamsten Mitteln der Kriegsführung gehören, brauche ich nicht zu erwähnen. Unter ihnen leiden die Streitkräfte ebenso wie die Zivilbevölkerung; sie vernichten die menschliche Umgebung; sie stören das ökologische Gleichgewicht der Natur; und die Folgen ihrer Anwendung in bewaffneten Konflikten erstrecken sich über Generationen.

Die Tragweite dieses Problems wurde uns in dem hervorragenden Bericht des Generalsekretärs über chemische und bakteriologische Waffen und die Auswirkungen ihrer möglichen Verwendung drastisch vor Augen gehalten. Diese Studie hat in hohem Maße zu unserem Wissen über die verheerenden Wirkungen dieser Waffen, sollten sie jemals angewendet werden, beigetragen. Im Namen der österreichischen Delegation möchte ich dem Generalsekretär und den Experten, die an der Ausarbeitung des Berichtes mitwirkten, meine Anerkennung aussprechen.

Auf diesem Gebiet sind bereits einige Verbote in internationale Verträge aufgenommen worden, beginnend mit der Brüsseler Deklaration von 1874 und den Haager Konventionen von 1899 und 1907. Das bedeutendste internationale Abkommen bildete jedoch das Genfer Protokoll aus dem Jahre 1925, das die Verwendung von Gift-, Erstickungs- und anderen Gasen untersagt und dieses Verbot auch auf bakteriologische Kriegsführungsmethoden ausdehnt. Leider behandelt das Genfer Protokoll nur einen Teil des Problems: einerseits verbietet es weder die Produktion und die Lagerung von chemischen und bakteriologischen Waffen, noch sieht es die Vernichtung bereits bestehender Lager vor, andererseits sind viele Staaten diesem Vertrag nicht beigetreten, während andere Einspruch gegen das Ausmaß seiner Anwendbarkeit erhoben haben.

Unsere Bemühungen sollten daher auf zwei Ziele gerichtet sein: erstens auf eine Stärkung des Protokolls durch universelle Annahme, und zweitens auf die Ausarbeitung zusätzlicher und weitreichender Abkommen, die die schrittweise Vernichtung aller chemischen und bakteriologischen Waffen auf unserem Planeten vorsehen. Erfreulicherweise können wir auf beiden Gebieten ermutigende Anzeichen feststellen.

Bezüglich des ersten Punktes denken wir im besonderen an die Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. November 1969, in der er die Absicht der USA, das Genfer Protokoll zu ratifizieren, ankündigte und in der er feststellte, daß die Vereinigten Staaten von der Verwendung tödlicher biologischer Mittel und Waffen und aller anderen Methoden der biologischen Kriegsführung absehen, die Forschung auf diesem Gebiet einschränken und eine Vernichtung der bestehenden Lager von bakteriologischen Waffen ins Auge fassen würden.

Wir begrüßen diese Entscheidungen, die sicherlich einen sehr positiven Einfluß auf die weiteren Bemühungen zur Beseitigung aller chemischen und bakteriologischen Waffen haben werden.

Österreich, das das Genfer Protokoll 1928 ratifizierte, mißt diesem Dokument und seiner universellen Annahme, besonders seitens der Großmächte, große Bedeutung bei. Wir unterstützen die im Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, die einen Appell an alle Staaten vorsieht, das Protokoll zu unterzeichnen. Aus den gleichen Erwägungen sprechen wir uns gegen jeden Schritt aus, der dem möglichen Beitritt eines Staates entgegenwirken könnte.

Bezüglich der zweiten Zielsetzung hat uns die Einbringung eines Konventionsentwurfes durch das Vereinigte Königreich im Rahmen der Konferenz des Abrüstungskomitees in Genf und eines zweiten Entwurfes durch die Sowjetunion im Rahmen der diesjährigen Generalversammlung ermutigt. Diese Vorschläge sind unserer Ansicht nach Beweise des echten Willens, konkreten Fortschritt zu erzielen.

Wir hoffen, daß die Konferenz der Abrüstungskommission einen Vertragsentwurf über die vollständige Beseitigung aller chemischen und bakteriologischen Waffen, unter Berücksichtigung des sowjetischen und des britischen Konventionsentwurfes sowie der im Verlauf unserer Debatte und der Genfer Verhandlungen vorgebrachten Anregungen, fertigstellen und der XXV. Generalversammlung vorlegen kann.

Ich möchte mich nun einer Frage zuwenden, die der Kommission schon geraume Zeit vorliegt: der Einstellung der Kernwaffenversuche.

Mehr als sechs Jahre sind seit dem Abschluß des Teststoppabkommens aus dem Jahre 1963 vergangen. Mit Bedauern müssen wir feststellen, daß in den Bemühungen, dieses Abkommen auch auf unterirdische Kernwaffenversuche auszudehnen, kein nennenswerter Fortschritt erzielt werden konnte.

Wie die Diskussion ergeben hat, hat das Problem zwei Hauptaspekte: der erste ist technischer Natur und betrifft die Frage einer wirksamen Kontrolle, die die Einhaltung des Vertrages garantieren würde; der zweite ist politischer Natur und bedingt die Entscheidung der Atommächte, alle Versuche einzustellen.

In den letzten Jahren wurden auf dem Gebiet der seismologischen Feststellung und Identifizierung von unterirdischen Kernwaffenversuchen große Fortschritte erzielt. Dies ist auf verbesserte

wissenschaftliche und technische Methoden und auf die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Austausch seismologischer Daten zurückzuführen. In diesem Zusammenhang möchte ich die Sitzung des „Detection Clubs“, die auf schwedische Initiative einberufen wurde, erwähnen, und die Arbeit der Studiengruppe für seismische Methoden zur Feststellung unterirdischer Kernwaffenversuche, die 1968 durchgeführt wurden. Diese Gruppe wurde auf Initiative des Internationalen Friedensforschungsinstitutes in Stockholm ins Leben gerufen.

In der Tat ist der wissenschaftliche und technische Fortschritt auf dem Gebiet der Kontrolle ein wesentlicher Faktor in unseren Bemühungen, ein umfassendes Testverbot zustandezubringen. Daher begrüßen wir die Initiative einzelner Länder bezüglich eines weltweiten Austausches seismologischer Daten. Österreich ist bereit, an diesem Austausch teilzunehmen.

Wir müssen uns jedoch klar darüber sein, daß es mehr als des technischen Fortschritts bedarf, um ein Verbot unterirdischer Kernwaffenversuche zu erzielen. Der entscheidende Schritt wird die politische Entscheidung der Großmächte sein müssen, tatsächlich alle Atomversuche einzustellen. In diesem Zusammenhang möchte ich unserer Hoffnung Ausdruck geben, daß ein positiver Ausgang der SALT-Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion bald eine solche Entscheidung erleichtern möge.

Die Diskussion über die verschiedenen Aspekte des Abrüstungsproblems, insbesondere seit der Genfer Konferenz der Nichtnuklearstaaten und dem Abschluß des Atomsperrvertrages, hat den engen Zusammenhang zwischen Abrüstungsproblemen und der friedlichen Nutzung von Atomenergie deutlich gezeigt. Dies war während der vorjährigen Debatte eines der Hauptthemen und wird auch heuer wieder eingehend behandelt.

Die Generalversammlung hat dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang drei Berichte vorgelegt: den Bericht über mögliche Beiträge auf dem Gebiet der Nukleartechnik zur wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der Entwicklungsländer (A/7658 und A/7743), den Bericht über die Durchführung der auf der Genfer Konferenz der Nichtnuklearstaaten gefaßten Beschlüsse (A/7677 und Corr. 1 und Add. 1—2) und den Bericht über die Einrichtung eines internationalen Dienstes im Rahmen der IAEA für Kernexplosionen zur friedlichen Zwecken unter internationaler Überwachung (A/7673 und Add. 1—3).

Wir möchten dem Generalsekretär und den Experten, die an der Ausarbeitung der Studie über mögliche Beiträge der Nukleartechnik zur wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der Entwicklungsländer teilhatten, unsere Anerkennung aussprechen. Wir haben die Studie mit großem Interesse gelesen und sind überzeugt, daß sie zur Lösung vieler Fragen betreffend die Verwendung von Kernenergie im Interesse der Entwicklungsländer beitragen wird. Der Bericht zeigt die bedeutende Rolle der Nukleartechnik in der Wirtschaftsentwicklung und erstellt wertvolle wissenschaftliche Kriterien für ein Gebiet, auf dem noch allzu oft Illusionen und falsche Vorstellungen angetroffen werden können.

Hinsichtlich des Berichtes des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Ergebnisse der letztjährigen Genfer Konferenz der Nichtnuklearstaaten waren wir von der gründlichen und umfassenden Antwort der IAEA in ihrem Bericht beeindruckt. Aus diesem Dokument geht hervor, daß mehrere von der IAEA unternommene oder eingeleitete Schritte eine unmittelbare Reaktion auf Empfehlungen der Genfer Konferenz darstellen.

Wir schätzen insbesondere die Maßnahmen, die während der XIII. Generalkonferenz hinsichtlich der Lieferung von spaltbarem Material getroffen wurden und die Resolution, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Atom-Projekten und der Revision des Artikels VI des Statuts der Behörde steht.

Lassen Sie mich ein Problem herausgreifen, das direkt mit den Abrüstungs-Tagesordnungspunkten und im besonderen mit der Durchführung des Atomsperrvertrages zusammenhängt, nämlich das Kontrollsystem der IAEA. Es hat, wir sind davon überzeugt, seinen Wert und seine Effektivität bewiesen. Weiters glauben wir, daß die eingebauten Erfordernisse für periodische Revisionen eine Garantie dafür sind, dauernd verbessert und dem technologischen Fortschritt angepaßt wird.

Wie in den vergangenen Jahren hat die Internationale Atomenergieorganisation — die Organisation in der Familie der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für diese Fragen — ihre Bereitschaft gezeigt, die Aufgaben, die aus den neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Atomenergie resultieren, zu erkennen und zu erfüllen.

Wir begrüßen die fruchtbare Zusammenarbeit mit der IAEA und hoffen, daß sie fortgesetzt werden wird.

112

Die österreichische Regierung hat ihre Ansicht zur Errichtung eines internationalen Dienstes im Rahmen der IAEA für friedliche Kernexplosionen in ihrer Note an den Generalsekretär bereits festgehalten (A/7678/Add. 1).

Die Diskussion über die einzelnen Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Abrüstung, Rüstungskontrolle und der friedlichen Anwendung von Atomenergie, hat wiederum den enormen Umfang und die tiefe Komplexität dieser Probleme aufgezeigt.

Das vergangene Jahr war einigermaßen ermutigend. Die Abrüstungsdekade, die wir in wenigen Wochen eröffnen, wird erneute und verstärkte Bemühungen erfordern. Wenn wir uns ihr mit einem Sinn für Realismus und Zusammenarbeit nähern, so versprechen diese Jahre, davon bin ich überzeugt, Fortschritt und konstruktive Ergebnisse.

Votumserklärung in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“**(9. Dezember 1969)****Herr Vorsitzender!**

Wir haben mit großer Aufmerksamkeit den Text des Resolutionsentwurfes A/C. 1/L. 490 geprüft. Wir schätzen nicht nur die Absicht, die die zwölf Koautoren dieses Resolutionsentwurfes leitet, sondern wir teilen auch ihren Wunsch, allen weiteren Versuchen, die der Errichtung von neuen offensiven und defensiven strategischen Atomwaffensystemen dienen, Einhalt zu gebieten.

In diesem Zusammenhang möchten wir dem Vertreter Mexikos, Botschafter Garcia Robles, der den Resolutionsentwurf in dieser Kommission in überzeugender Weise eingeführt hat, sowie den anderen Mitautoren des Entwurfes, die vor mir gesprochen haben, besonderen Dank sagen.

Wir glauben allerdings, daß zwischen den Zielen dieses Resolutionsentwurfes und dem gestern vom Vertreter der Niederlande eingebrachten Abänderungsvorschlag kein grundlegender Widerspruch besteht. Ganz im Gegenteil, wenn wir realistisch den besten Weg beschreiten wollen, um unserem gemeinsamen Anliegen zum Erfolg zu verhelfen, sehen wir gewisse Vorteile in dem Weg, der im Abänderungsvorschlag A/C. 1/L. 501 aufgezeigt ist. Wir haben gerade die Erklärungen der Vertreter der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion gehört. Es muß uns klar sein, daß in dieser Frage die Mitwirkung der beiden Großmächte unumgänglich ist. Wir knüpfen die größte Bedeutung an die zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten stattfindenden Gespräche zur Beschränkung strategischer Waffen. Ein positives Ergebnis dieser Besprechungen würde unserer Meinung nach einen entscheidenden Wendepunkt in der gesamten Geschichte der Abrüstung darstellen. Wir möchten aus diesem Grund zur bestmöglichen Atmosphäre für den Fortschritt und den erfolgreichen Abschluß dieser Aufgabe beitragen.

Aus den vorausgezeigten Überlegungen heraus ist die österreichische Delegation bereit, für den in Dokument A/C. 1/L. 501 enthaltenen Abänderungsvorschlag zu stimmen. Wir hoffen, — oder wenn ich einen optimistischeren Ton anschlagen darf, wir sind überzeugt, — daß wir durch diesen Vorschlag am besten die im Resolutionsentwurf A/C. 1/L. 490 enthaltenen Ziele, die wir voll und ganz unterstützen, erreichen werden.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage eines Verbotes chemisch-bakteriologischer Waffen (Votumserklärung)**(10. Dezember 1969)****Herr Vorsitzender!**

Wir haben mit größter Aufmerksamkeit die Argumente, welche im Rahmen dieser Debatte in Unterstützung des uns vorliegenden Resolutionsentwurfes vorgebracht wurden, und insbesondere die Erklärungen, welche der schwedische Vertreter, Botschafter Astroem, bei der Einführung des Antrages gestern abgegeben hat, vermerkt. Wir verstehen und schätzen die Motive, von welchen jene Delegationen geleitet werden, die diesen Resolutionsantrag vorgelegt haben, und wir teilen ihren Wunsch, die Anwendung chemisch-bakteriologischer Waffen in bewaffneten internationalen Konflikten zu verhindern.

Dennoch ist es für die österreichische Delegation schwierig, der vorgeschlagenen Vorgangsweise zuzustimmen.

Wir haben einerseits ernstliche rechtliche Zweifel hinsichtlich extensiver Interpretationen bestehender völkerrechtlicher Verträge durch Resolutionen der Generalversammlung, und wir glauben andererseits, daß der zweckmäßigste Weg zur Erreichung unseres gemeinsamen Zieles in einer zweischichtigen Vorgangsweise liegt: In erster Linie erscheint uns die allgemeine Annahme des Genfer Protokolls aus dem Jahre 1925 notwendig. Wie wir schon in unserer Rede in der Generaldebatte erklärt haben, sehen wir in dieser Hinsicht ermutigende Anzeichen, und wir denken hiebei insbesondere an die Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. November. Wir glauben deshalb, daß wir gegenwärtig alles tun sollten, um den Beitritt aller jener Staaten, die das Genfer Protokoll noch nicht ratifiziert haben, zu erleichtern und jede Handlung unterlassen müßten, die es diesen Staaten erschweren würde, dieses Protokoll zu ratifizieren.

Wir betrachten das Genfer Protokoll als unerläßlichen ersten Schritt. Zusätzliche und weiterreichende internationale Vereinbarungen zur Eliminierung aller chemisch-bakteriologischen Waffen werden hoffentlich schon in nächster Zukunft ausgearbeitet werden. Unsere Politik in dieser Frage findet sich in meiner Erklärung vom 1. Dezember festgehalten. In dieser Erklärung habe ich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Genfer Abrüstungskonferenz einen Vertragsentwurf über die vollständige Eliminierung aller chemisch-bakteriologischen (biologischen) Waffen ausarbeiten und der Generalversammlung anlässlich ihrer XXV. Tagung unterbreiten werde.

Im Lichte dieser Überlegungen wird die österreichische Delegation sich bei der Abstimmung über den vorliegenden Resolutionsentwurf der Stimme enthalten.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraumes

(10. Dezember 1969)

Herr Vorsitzender!

Das Jahr 1969 wird als Markstein in der Geschichte der Erforschung des Weltraumes in Erinnerung bleiben. Die historische Landung der ersten Astronauten auf einem Himmelskörper hat unsere Aufmerksamkeit stärker als vielleicht je zuvor auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in der Eroberung des Weltalls durch den Menschen gelenkt. Die Tatsache, daß diese Leistung knapp zwölf Jahre nach dem Start des ersten Erdsatelliten durch die Sowjetunion möglich war, erleuchtete neuerlich die fast unglaubliche Geschwindigkeit, mit welcher diese Eroberung des Weltraums vor sich geht.

Wir hatten bereits zu verschiedenen Malen Gelegenheit, der Regierung der Vereinigten Staaten unsere Glückwünsche und den Ausdruck unserer Bewunderung anlässlich des Erfolges der Apollo 11- und Apollo 12-Flüge zu übermitteln. Wir möchten diese Glückwünsche jetzt, da die Generalversammlung sich der Diskussion der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und Nutzung des Weltraums zuwendet, erneuern.

Die Apollo-Flüge waren zweifellos die spektakulärsten Ereignisse in der Erforschung des Weltraums im abgelaufenen Jahr. Sie waren aber keineswegs die einzigen Leistungen, die auf diesem Gebiet im Jahre 1969 erzielt wurden, und wir möchten diese Gelegenheit benützen, um erneut die Weltraumprogramme der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, aber auch die Bemühungen aller anderen Staaten, welche individuell oder in Zusammenarbeit mit anderen Nationen in der Erforschung des Weltraums, der Weltraumtechnik und Wissenschaft oder im Studium der praktischen Anwendung der Errungenschaften der Weltraumtechnologie tätig sind, zu würdigen.

Im Lichte der großartigen Leistungen in der Erforschung des Weltraums ist es selbstverständlich, daß die Generalversammlung in diesem Jahr den Bericht der Weltraumkommission der Vereinten Nationen mit besonderem Interesse behandeln wird. Die österreichische Delegation ist der Überzeugung, daß die Weltraumkommission auch im abgelaufenen Jahr eine aktive und konstruktive Rolle gespielt hat. Wir finden dies in dem Bericht, den die Kommission der Generalversammlung vorgelegt hat, bestätigt.

Auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet konzentrierten sich die Bemühungen der Kommission auf die Fortführung der Arbeit der im Vorjahr abgehaltenen Wiener Weltraumkonferenz. Zahlreiche Delegationen hatten im Rahmen der Konferenz betont, daß diese die Möglichkeiten der praktischen Anwendung der Weltraumtechnologie in den Brennpunkt der Aufmerksamkeit gerückt habe, daß nunmehr aber umfangreiche weitere Arbeit notwendig sein werde, um die Bemühungen der Konferenz weiterzuführen. Anlässlich der letztjährigen Generalversammlung hat meine Delegation, wie viele andere, der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Weltraumkommission der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine bedeutende Rolle spielen werde.

Der Bericht der Kommission zeigt uns, daß in ihrem Rahmen bereits eine große Zahl interessanter Anregungen und Vorschläge für eine Förderung der praktischen Anwendungen der Weltraumtechnologie unterbreitet wurden. Die konkreten Empfehlungen, welche schließlich von der Kommission angenommen wurden, sind vielleicht bescheidener als viele von uns erwartet hatten. Sie erscheinen dennoch realistisch und konstruktiv, und wir hoffen, daß sie die einstimmige Zustimmung der Generalversammlung finden werden.

Wir erwarten, daß, im Lichte der weiteren Erörterung im Rahmen der Weltraumkommission, der Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung jene Gebiete aufgezeigt werden können, welche die Weltraumkommission für eine fruchtbare weitere Diskussion reif erachtet, und welche den Beitrag verstärken könnten, der durch internationale Zusammenarbeit in Weltraumfragen im besonderen hinsichtlich der Erfordernisse der Entwicklungsländer geleistet werden kann.

Wir möchten auch unserer Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß das wissenschaftliche Expertenteam, welches auf Grundlage der Resolution 2453 B zur Inspektion der Station für den Abschluß von Weltraumsonden in Mar del Plata in Argentinien nominiert worden war, seine Arbeit beendet hat und berichten konnte, daß die genannte Station im Einklang mit den Grundsätzen der Resolution 1802 der Generalversammlung errichtet wurde und geführt wird. Die Weltraumkommission empfiehlt der Generalversammlung daher einstimmig, daß die Vereinten Nationen die Patronanz für diese Weltraum-Sondenstation übernehmen.

Namens der österreichischen Delegation möchte ich diesen Vorschlag wärmstens befürworten. Wir hoffen, daß er die einstimmige Zustimmung der politischen Kommission finden wird und wir sind sicher, daß die Station in Argentinien sich als ebenso wertvoll erweisen wird, wie die Äquatorial-Station Thumba in Indien, welche nun schon seit mehreren Jahren erfolgreich unter Patronanz der Vereinten Nationen geführt wird.

Wir können weiters mit Befriedigung die Arbeit zur Kenntnis nehmen, welche im abgelaufenen Jahr von der Arbeitsgruppe für Direktsendungen von Satelliten geleistet wurde. Die Arbeitsgruppe hat nach unserer Beurteilung auf ihrer ersten und zweiten Tagung im letzten Jahr wertvolle Ergebnisse erzielt und sich als effektive und leistungsfähige Körperschaft in der Unterstützung der Weltraumkommission erwiesen. Die Schlußfolgerungen der Arbeitsgruppe verdienen unsere Indorsierung. In dem Bericht der Weltraumkommission findet sich überdies die Empfehlung, daß die Arbeitsgruppe für Direktsendungen von Satelliten im kommenden Jahr ihrer Tätigkeit fortsetzen soll. Wir unterstützen diese Empfehlung. Nach unserer Ansicht werden die Probleme, denen sich die Arbeitsgruppe im vergangenen Jahr gewidmet hat, noch weitere Bearbeitung erfordern und wir sind überzeugt, daß die Arbeitsgruppe ein geeignetes Forum für die Behandlung dieser Fragen darstellen würde.

Die Tätigkeit der Weltraumkommission konzentrierte sich im Jahre 1969 jedoch auf rechtliche Fragen.

Es ist vielleicht nicht unzweckmäßig, in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß unsere Bemühungen um eine Entwicklung internationaler Zusammenarbeit in der Formulierung von Rechtsnormen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums in der relativ kurzen Zeit seit dem Beginn der Aktivität der Weltraumkommission bereits einige nicht unwesentliche Ergebnisse erzielen konnten. So war die Generalversammlung im Jahre 1963 in der Lage, auf Grund einer Empfehlung der Weltraumkommission eine „Erklärung über Rechtsgrundsätze in der Erforschung des Weltraums“ anzunehmen. Im Jahre 1966 konnte die Generalversammlung allen Staaten die Ratifikation des „Vertrages über Grundsätze hinsichtlich der Tätigkeit von Staaten in der Erforschung und Nutzung des Weltraums unter Einschluß des Mondes und anderer Himmelskörper“, kurz Weltraumvertrag genannt, empfehlen. Im Jahre 1967 wurde ein „Vertrag über Hilfeleistung an Astronauten, die Rückstellung von Astronauten und die Rückstellung von in den Weltraum entsandten Gegenständen“ fertiggestellt, welchen die Generalversammlung indorsierte. Die beiden genannten Verträge sind in der Zwischenzeit in Kraft getreten und zu Eckpfeilern in unseren Bemühungen um die Erstellung von Rechtsgrundsätzen in der Erforschung und Nutzung des Weltraums geworden.

Natürlich bleibt aber noch viel zu tun.

In erster Linie müssen wir zu unserem Bedauern feststellen, daß die Weltraumkommission nicht in der Lage gewesen ist, den lang erwarteten Abkommensentwurf über die Haftung für durch Weltraumoperationen hervorgerufene Schäden zeitgerecht für die diesjährige Tagung der Generalversammlung fertigzustellen.

Es ist erinnerlich, daß die Generalversammlung bereits im Jahre 1963 die ehestmögliche Ausarbeitung dieses Vertrages empfahl. Im Jahre 1967 und erneut 1968 forderte die Generalversammlung die Weltraumkommission auf, den Abkommensentwurf dringend fertigzustellen.

Der Bericht der Weltraumkommission zeigt, daß die Kommission keine Anstrengung gescheut hat, dieser Aufgabe nachzukommen. Als es anläßlich der Tagung der Kommission im September klar wurde, daß der Abkommensentwurf zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt werden konnte, beschloß die Kommission im Hinblick auf den ihr von der Generalversammlung mit Resolution 2453 erteilten Auftrag, Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten auch noch während der Generalversammlung fortzuführen und ihre Tagung im November wieder aufzunehmen. Die Konsultationen und Verhandlungen wurden durchgeführt, und die Weltraumkommission hat ihre Tagungen und weitere Verhandlungen bis 5. Dezember dieses Jahres fortgesetzt, um zu versuchen, doch noch vor Beendigung der XXIV. Tagung der Generalversammlung zu einer Einigung über den Abkommensentwurf zu gelangen.

Als Vorsitzender der Weltraumkommission, und von der Kommission mit der Leitung der informellen Konsultationen der Mitgliedstaaten beauftragt, kann ich bezeugen, daß diese Konsultationen ebenso wie die Sitzungen und Verhandlungen in den vergangenen Wochen mit größter Intensität und Gewissenhaftigkeit geführt wurden. Die Teilnahme an den Verhandlungen war gewiß oft nicht leicht für viele Delegationen, die sich zur gleichen Zeit ja auch der wichtigen Arbeit der Generalversammlung widmen mußten. Ich möchte auch in diesem Forum allen jenen, die an dieser Arbeit mitgewirkt haben, für ihren Einsatz und ihre konstruktive Haltung meinen Dank sagen.

Trotz all dieser Bemühungen ist die Weltraumkommission heute dennoch nicht in der Lage, der Generalversammlung den Entwurf eines Haftungsabkommens zu unterbreiten. Ich bin sicher, daß wir alle dies aufrichtig bedauern. Ich glaube allerdings auch, daß der Bericht der Weltraumkommission zeigen wird, daß doch eine gewisse Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnte, und persönlich würde ich sogar sagen, daß ein gewisser substantieller Fortschritt möglich gewesen ist.

Die vier Hauptpunkte, welche in der Ausarbeitung des Abkommensentwurfes noch einer Lösung bedürfen, sind: erstens die Streiterledigungsbestimmungen, zweitens die Frage des anwendbaren Rechtes, drittens die Frage einer Haftungsbeschränkung, und viertens Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit internationaler Organisationen in der Erforschung und Nutzung des Weltraums.

In allen diesen Fragen wurden erschöpfende Verhandlungen geführt und eine gewisse Annäherung der Standpunkte erzielt. Jene Punkte, wo die Meinungsverschiedenheiten weiter bestehen, wurden ebenso wie die Möglichkeiten einer Lösung herausgearbeitet und in jener Erklärung des Vorsitzenden aufgezählt, welche der Berichterstatter der Weltraumkommission gerade erwähnte und deren Wortlaut im Addendum zum Bericht der Weltraumkommission enthalten ist. Alle Mitgliedstaaten der Weltraumkommission haben dieser Erklärung ihre Zustimmung gegeben. Ich bin überzeugt, daß dies unsere Arbeit im kommenden Jahr erleichtern wird, in welchem gemäß Beschluß der Weltraumkommission die Konsultationen und Verhandlungen frühzeitig wieder aufgenommen werden sollen, um die nächste Tagung des juridischen Unterausschusses mit Blickrichtung auf eine ehestmögliche Einigung über das Haftungsabkommen vorzubereiten. Die Weltraumkommission wird im kommenden Jahr besondere Anstrengungen zu unternehmen haben, um den Abkommensentwurf rechtzeitig für eine Unterbreitung an die XXV. Tagung der Generalversammlung fertigzustellen.

Wir hoffen aufrichtig — oder wenn ich das noch optimistischer sagen darf, ich bin persönlich überzeugt — daß dies möglich sein wird.

Zahlreiche andere rechtliche Probleme harren noch einer Lösung, so zum Beispiel die Frage der Definierung des Weltraums und jene der Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper. Die Priorität wird jedoch vorerst der Fertigstellung des Haftungsabkommens gegeben werden müssen. Der Weltraumkommission steht sohin im kommenden Jahr schwere Arbeit bevor.

Meinungsverschiedenheiten bestehen noch auf manchen Gebieten. Um unsere Aufgabe zu erfüllen, und um dem beispiellosen Fortschritt auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet gerecht zu werden, müssen wir unsere Arbeit in jenem Geiste der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens fortsetzen, welcher die Tätigkeit der Weltraumkommission in den vergangenen Jahren stets ausgezeichnet hat.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Bericht der Weltraumkommission“, mit dem eine von Österreich ausgearbeitete Resolution eingeführt wurde

(12. Dezember 1969)

Herr Vorsitzender!

Im Namen der Delegationen Argentiniens, Australiens, Österreichs, Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Kanadas, der CSSR, Frankreichs, Ungarns, Indiens, des Iran, Italiens, Japans, des Libanon, Mexikos, der Mongolei, Polens, Rumäniens, Schwedens, der VAR, der UdSSR, des Vereinigten Königreiches und der USA habe ich die Ehre, einen Resolutionsentwurf zum Tagesordnungspunkt „Bericht der Kommission zur friedlichen Nutzung des Weltraumes“ einzuführen.

Der Bericht, auf den der Resolutionsentwurf Bezug hat, wurde in zwei separaten Dokumenten zirkuliert, A/7621 und A/7621/Add. 1, da die Weltraumkommission, die im September ihre Tagung abgehalten hatte, ihre Sitzungen in einer 2. Arbeitsphase im November wieder aufnahm. Der Text der Resolution ist in Dokument A/C. 1/L 510 enthalten, das an die Delegationen vor kurzer Zeit verteilt wurde. Er ist das Ergebnis informeller Konsultationen, zu denen nach einer seit langem geübten Tradition alle Mitglieder der Weltraumkommission eingeladen wurden.

Bevor ich kurz auf Inhalt und Zweck des Resolutionsentwurfes eingehe, möchte ich festhalten, daß die Konsultationen in einer Atmosphäre des gegenseitigen Verstehens und der Zusammenarbeit geführt wurden. Obwohl Meinungsverschiedenheiten bestanden, war es möglich, die verschiedenen und manchmal auch divergierenden Einstellungen zu den Problemen in Einklang zu bringen. Ich möchte allen Delegationen, die an den Konsultationen teilnahmen, für ihre Anstrengungen danken, Einverständnis über einen allgemein annehmbaren Text zu erreichen.

Der Resolutionsentwurf umfaßt zwei Teile, einen Teil A, der sich mit allen Empfehlungen der Weltraumkommission befaßt, mit Ausnahme der Frage der Vorbereitung eines Konventionsentwurfes über die Haftung für Schäden, die durch Weltraumoperationen entstanden sind. Dieses letztere Problem ist Gegenstand des Teiles B des Entwurfes. Die Autoren waren der Meinung, daß eine Zweiteilung der Resolution geboten erschien, einerseits wegen der verschiedenen dringenden Aufträge der Generalversammlung an die Kommission, ihre Arbeit betreffend des Haftungsabkommens zu vollenden, andererseits wegen der besonderen Anstrengung, die durch die Weltraumkommission während der letzten Monate unternommen wurde, um dieses Ziel zu erreichen.

Ich wende mich nun Teil A des Resolutionsentwurfes zu. Operativbestimmung 1 würde die Empfehlungen und Entscheidungen, wie sie im Bericht der Kommission enthalten sind, indorsieren. Diese Entscheidungen umfassen unter anderem den Auftrag an den Generalsekretär, zwei generelle Grundlagenstudien anzufertigen, die im Paragraphen 22 des Berichtes näher erläutert sind. In den folgenden Paragraphen des Entwurfes werden rechtliche Fragen behandelt. Die Resolution würde die Kommission auffordern, die Behandlung von Problemen, wie die Definition des Weltraums und die Nutzung des Weltraumes und der Himmelskörper, fortzusetzen und Staaten einladen, den Verträgen, die von der Generalversammlung in der Vergangenheit auf Grund von Empfehlung der Weltraumkommission angenommen wurden, beizutreten.

Auf dem Gebiet der Nachrichtensatelliten, die im folgenden Operativparagraphen behandelt werden, würde die Resolution, die bereits von der Generalversammlung im Jahre 1961 in Res. 1721 D (XVI) vertretene Auffassung bestärken, derzufolge die Nachrichtenübermittlung durch Satelliten alle Nationen auf weltweiter Basis und ohne Diskriminierung zugänglich gemacht werden soll. Sie würde weiters die zwei Berichte der Arbeitsgruppe über Direktsendungen von Satelliten mit Anerkennung zur Kenntnis nehmen.

Mit ihrer Erlaubnis möchte ich etwas eingehender Operativbestimmung 6 behandeln, die sich auf die Förderung der Anwendungen der Weltraumtechnologie bezieht. Diese Bestimmung würde die Entscheidung der Weltraumkommission, die im Paragraphen 15 ihres Berichtes und in den Paragraphen 22 bis 31 des Berichtes des wissenschaftlichen und technischen Unterausschusses ent-

halten ist, begrüßen. Der erwähnte Paragraph 15 gibt die Entscheidung des Unterausschusses wieder, nach der „er selbst mit Energie die Anwendungen der Weltraumtechnologie fördern und bei künftigen Tagungen entsprechende konkrete Initiativen behandeln wird, die unter anderem die Einrichtung von Arbeitsgruppentagungen in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Spezialorganisationen und internationalen oder nationalen Organisationen im Rahmen der Paragraphen 22 bis 31 des Berichtes des Unterausschusses einschließen“.

Paragraph 15 des Berichtes der Weltraumkommission begrüßt weiters die Empfehlung, den Generalsekretär aufzufordern, eine zusammenfassende Übersicht über Voraussetzungen für die Beantwortung spezifischer sachlicher Anfragen für die praktische Anwendung der Weltraumtechnologie vorzubereiten. (Zu diesen Voraussetzungen gehören zum Beispiel Untersuchungsgruppen, Tagungen von Experten und Stipendien, die üblicherweise nicht vom Mandat der Spezialorganisationen oder des UNDP erfaßt sind, sowie die Mittel, die notwendig sind, diese Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich des Ausmaßes der administrativen technischen und finanziellen Erfordernisse.) Im Paragraph 15 wird darüber hinaus die Empfehlung begrüßt, derzufolge der Generalsekretär in vorläufige Konsultationen mit der FAO und anderen interessierten Organen der Vereinten Nationen eintreten soll, um die Ratsamkeit der Einberufung einer Arbeitsgruppe für 1971 oder, soweit dies praktisch erscheint, zu einem späteren Zeitpunkt, zur Diskussion der Anwendungsmöglichkeiten von Weltraum- und anderen Fernwahrnahmungsverfahren für Zwecke der Ernährungswirtschaft zu erörtern. Über die Ergebnisse dieser Konsultationen und über seine Anregungen soll dem Unterausschuß anlässlich der nächsten Tagung berichtet werden (Dokument A/7621/P. 3, Paragraph 15).

Die folgenden Paragraphen des Resolutionsentwurfes, die keiner besonderen Erklärung bedürfen, würden unter anderem die Empfehlungen der Weltraumkommission bekräftigen, denen zufolge vom Generalsekretär ein Fachmann aufgenommen werden soll, dessen ausschließliche Aufgabe es wäre, die praktischen Vorteile, die von den Programmen auf dem Gebiet der Weltraumtechnologie abgeleitet werden können, zu fördern.

Die Resolution würde ebenfalls die Patronanz der Vereinten Nationen über die CELPA Mar del Plata-Station in Argentinien entsprechend der Resolution 1802 (XVII) aus dem Jahr 1962 sowie die fortgesetzte Patronanz über die Äquatorial-Station Thumba in Indien genehmigen. Sie würde empfehlen, daß Mitgliedstaaten diese Einrichtungen bei der Planung entsprechender Weltraumforschungsprogramme berücksichtigen.

Im letzten Operativparagraph des Teiles A würde die Resolution verschiedene Aufforderungen an die Spezialorganisationen, die IAEA und die Vereinigten Büros zum Schutz des Geistigen Eigentums richten und schließlich die Weltraumkommission auffordern, ihre Arbeit fortzusetzen und der Generalversammlung anlässlich ihrer XXV. Tagung zu berichten.

Wie ich schon früher erwähnte, behandelt die Resolution im Teil B die Arbeit der Weltraumkommission bei der Vorbereitung des Entwurfes eines Haftungsabkommens. Die in dieser Frage enthaltenen Probleme, sowie die Schwierigkeiten, die im Zuge der Verhandlungen aufgetreten sind, waren Gegenstand der Mehrzahl der Erklärungen, die in dieser Kommission zum gegenwärtigen Tagesordnungspunkt abgegeben wurden. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Weltraumkommission hatte ich Gelegenheit, der 1. Kommission vor zwei Tagen einen detaillierten Bericht über die Bemühungen zu geben, die von allen Mitgliedern der Weltraumkommission während der letzten Monate unternommen wurden, um das ihnen durch die Generalversammlung übertragene Mandat zu erfüllen.

Teil B des Resolutionsentwurfes würde den gegenwärtigen Stand der Vorbereitung dieser Konvention wiedergeben. Er würde das Bedauern der Generalversammlung darüber zum Ausdruck bringen, daß die Weltraumkommission nicht in der Lage war, die ihr durch die Generalversammlung während der letzten sechs Jahre zugeteilte Aufgabe zu vollenden. Er würde die Bemühungen und eine gewisse Annäherung der Standpunkte zur Kenntnis nehmen, gleichzeitig aber der tiefen Unzufriedenheit darüber Ausdruck geben, daß diese Bemühungen nicht erfolgreich gewesen sind. Er würde die Weltraumkommission dringend auffordern, den Entwurf zeitgerecht für eine Beratung durch die XXV. Generalversammlung zu vollenden und schließlich betonen, daß es der Zweck der Konvention ist, internationale Regeln und Verfahren betreffend die Haftung für Schäden, die durch die Aktivität im Weltraum entstanden sind, zu schaffen und insbesondere sicherzustellen, daß Schäden prompt und gerecht ausgeglichen werden.

Ich bin der Überzeugung, daß dieser Resolutionsentwurf, den ich kurz eingeführt habe, die einhellige Zustimmung aller Mitglieder der Kommission finden wird.

120

Bevor ich schließe, möchte ich ein Wort in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Weltraumkommission hinzufügen. Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes haben sich verschiedene Delegierte lobend über die Tätigkeit des Vorsitzenden und meiner Kollegen im Büro der Weltraumkommission geäußert. Ich möchte im Namen meiner Kollegen und in meinem eigenen Namen diesen Delegationen für ihre freundliche Geste danken. Die Aufgabe des Büros wurde durch den Beistand, die Hingabe und Zusammenarbeit aller Delegationen der Weltraumkommission in großem Maße erleichtert, wenn nicht überhaupt möglich gemacht; ich möchte ihnen daher meine aufrichtige Dankbarkeit und Wertschätzung zum Ausdruck bringen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum Tagesordnungspunkt „Palästinaflüchtlinge“**(4. Dezember 1969)**

Herr Vorsitzender!

Es sei mir gestattet, in einem Augenblick das Wort zu ergreifen, da unsere Kommission sich anschickt, den Resolutionsentwurf A/SBC/177 zu erörtern, der, vom schwedischen Vertreter eingeführt, von Österreich und einer Gruppe von 16 weiteren Mitgliedstaaten gemeinsam eingebracht worden ist. Wir haben diese Phase nach gründlichen Beratungen erreicht, die uns allerdings bedauerlicherweise keine entscheidenden Fortschritte auf dem Weg zu einer Lösung des Flüchtlingsproblems — die vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 242 vom 12. November 1967 „als Element eines gerechten und dauernden Friedens“ bezeichnet wurde — gebracht haben. So stehen wir einer Situation gegenüber, wo das Schicksal von mehr als einer Million Menschen — unter denen sich über 300.000 Kinder befinden — auf dem Spiel steht, die unter der schweren Belastung der Ungewißheit ihres künftigen Schicksals stehen.

Meine Delegation hat den ausgezeichneten Bericht eingehend studiert, den das Büro des Palästinahilfswerks der Vereinten Nationen unterbreitet hat. Wir sind beeindruckt von seiner Klarheit und Präzision, die in Form einer kommentarlosen Anführung der Aktivitäten des Hilfswerkes uns die anhaltende Tragödie des Flüchtlingslebens vor Augen führt. Keine ins Detail gehende Beschreibung könnte uns mit der Weite des Problems besser vertraut machen, als die einfachen im Bericht enthaltenen Ziffern und Tatsachen. Das traurige Flüchtlingsphänomen bildet einen Teil unserer europäischen Erfahrung. Österreich hatte zu wiederholten Malen seinen Teil daran zu tragen und es war uns nur mit Hilfe der internationalen Solidarität möglich gemacht worden, einigermaßen zufriedenstellende Lösungen für dieses Problem zu finden. Aus diesem Grunde mißt Österreich der internationalen humanitären Zusammenarbeit eine ganz besondere Bedeutung bei, handelt es sich doch gerade hier um ein Gebiet, wo eines der großen Ideale unserer Organisation verwirklicht werden kann.

Die österreichische Delegation legt Wert darauf, dem Palästinahilfswerk für die geleistete Arbeit ihre Anerkennung auszudrücken, ebenso wie dem Personal des Hilfswerkes für seine Einsatzbereitschaft, an dessen Spitze Mr. *Michelmore* seine hervorragenden Eigenschaften immer wieder unter Beweis stellt.

Der Bericht des Generalkommissärs gibt uns äußerst wertvolle Hinweise auf die Richtung, in der wir unsere humanitären Bemühungen verfolgen müssen, um so weit wie möglich einer gefährlichen Verschlimmerung der Situation vorzubeugen. Gerade dies ist auch der Zweck von Resolutionsentwurf A/SPC/L. 177, den Österreich miteingebracht hat und der die Fortsetzung des humanitären Hilfswerkes vorsieht, der aber auch einen Appell für großzügige Beitragsleistungen enthält, um die finanziellen Bedürfnisse des Hilfswerkes zu decken.

In Würdigung der im Bericht enthaltenen ausführlichen Begründung für die Erhöhung des Defizits, insbesondere Absatz 22, der die eingetretenen Preiserhöhungen anführt, die eine entsprechende Erhöhung der Beiträge nötig machen würde, wird Österreich seine Beitragszusage für das Budgetjahr 1970 um 100%, das ist von 15.000 auf 30.000 US-Dollar erhöhen.

Meine Delegation möchte abschließend die Hoffnung aussprechen, daß der vorliegende Resolutionsentwurf, der ausschließlich humanitäre Erwägungen zum Gegenstand hat, von unserer Kommission einstimmig angenommen wird, damit das Hilfswerk seine Tätigkeit im Interesse der Flüchtlinge weiterzuführen in der Lage ist.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission in der Generaldebatte über die zweite UN-Entwicklungsdekade und den Bericht des ECOSOC

(22. Oktober 1969)

Herr Vorsitzender!

Obwohl mein Land gegenwärtig nicht Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates bzw. des Vorbereitenden Komitees für die Zweite Entwicklungsdekade ist, haben wir die Vorbereitungen zur Ausarbeitung einer internationalen Entwicklungsstrategie mit lebhaftem Interesse verfolgt und sehen nunmehr der Möglichkeit einer aktiven österreichischen Mitarbeit im Vorbereitenden Komitee, dem wir 1970 anzugehören hoffen, mit Freude entgegen. Wir sind der Auffassung, daß eine Entwicklungsstrategie — wie bereits in Resolution 2411 (XXIII) der Generalversammlung dargelegt wurde — nicht nur aus näher umrissenen generellen und sektoriellen Zielsetzungen, sondern auch aus einem Rahmen für aufeinander abgestimmte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sowie aus einem Evaluierungs- und Implementierungsmechanismus für diese Zielsetzungen und Maßnahmen bestehen sollte. Meine Delegation hofft jedoch, daß die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Aufgaben von den bestehenden internationalen Organen erfüllt werden können.

Der Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten hat in seiner grundlegenden Erklärung vor diesem Komitee darauf verwiesen, daß neue Methoden und neue Anstrengungen erforderlich seien, die nicht ohne weiteres den herkömmlichen Kategorien zwischenstaatlicher Beziehungen zugeordnet werden können. Um die Besonderheiten und Erfordernisse dieses neuen und langfristigen Prozesses sowie der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen besser abschätzen zu können, werden sich die im Verlauf der ersten Entwicklungsdekade gewonnenen Erfahrungen als besonders wertvoll erweisen. Eines hat sich dabei ganz klar gezeigt: Entwicklungsprobleme können nicht einfach durch die Gewährung finanzieller Hilfe gelöst werden.

Globale Zielsetzungen haben, sofern sie auf Grund einer sorgfältigen Analyse erstellt wurden, ihren berechtigten Platz im Rahmen jeder Entwicklungsstrategie. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß globale Zielsetzungen schon ihrem Wesen nach nicht alle spezifischen Bedürfnisse, Notwendigkeiten, Ziele und Fähigkeiten der einzelnen Länder berücksichtigen können. Als Maßstab für die gegenüber allgemeinen Trends und Perspektiven erzielten Erfolge sind sie zweifellos sehr nützlich. So gesehen, können sie auch als Anreiz und Richtlinie für nationale Anstrengungen und Maßnahmen dienlich sein. Der Vorsitzende des Komitees für Entwicklungsplanung hat dies in seiner Erklärung vor dem Vorbereitenden Komitee im Juni dieses Jahres mit folgenden Worten ausgedrückt: wenn bestimmte Zahlen genannt werden, so geschieht dies in der Auffassung, daß jedes Land trotzdem seine eigenen Zahlen im Lichte seiner eigenen Gegebenheiten betrachtet.

Als weiterer wichtiger Punkt erscheint auf Grund der Erfahrungen der ersten Entwicklungsdekade die Erkenntnis, daß es sich beim Entwicklungsproblem nicht nur um ein wirtschaftliches Problem handelt. Es bietet sich uns vielmehr als eine Aufgabe dar, die wirtschaftliche und soziale Faktoren gleichermaßen umfaßt. Das soziale Element in seiner doppelten Funktion als Ursache und Wirkung des Entwicklungsprozesses, sollte daher sowohl auf der Ebene der Planung wie auch auf der Ebene der Durchführung in Betracht gezogen werden. Letztlich ist doch das Ziel jedes wirtschaftlichen Prozesses das Individuum, die Verbesserung seiner Lebensbedingungen, ja seines Lebens in seiner Gesamtheit. In letzter Konsequenz geht es ja darum, seinen Rechten und Freiheiten Wirklichkeit und Inhalt zu verleihen. Wirtschaftlicher Fortschritt auf Kosten des Menschen kann nicht das Ziel unserer Anstrengungen sein.

Herr Vorsitzender! Man könnte sagen, und diese Meinung wurde bereits von einer Reihe von Delegierten geäußert, daß der Bericht des Vorbereitenden Komitees für die zweite Entwicklungsdekade kaum ein ermutigendes Dokument ist. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche des internationalen Handels und der Entwicklungsfinanzierung zu, wo bisher nur geringe Fortschritte erzielt werden konnten. Da diese beiden Bereiche unseres Erachtens einen wesentlichen Bestandteil des gesamten Entwicklungskonzeptes für die kommende Dekade bilden, sieht mein Land einem

positiven Ergebnis der Konsultationen von Botschafter Asante und des Generalsekretärs der UNCTAD mit Interesse entgegen, damit es dieser Organisation möglich sein wird, anlässlich der für Feber 1970 vorgesehenen zweiten wiederaufgenommenen 9. Tagung des Rates für Handel und Entwicklung ihren Beitrag zu formulieren.

Wenn wir versuchen, die in den letzten Monaten vom Vorbereitenden Komitee geleistete Arbeit zu beurteilen, so muß festgestellt werden, daß die Beratungen des Komitees die Aufmerksamkeit auf eine Reihe bisher nicht in gebührender Weise beachteter Faktoren gelenkt haben. Meiner Delegation erscheint es daher nicht richtig, wiederholt die Komplexität des Entwicklungsproblems zu betonen und gleichzeitig zu erwarten, daß sich diese Komplexität nicht auch in der Arbeit eines internationalen Gremiums widerspiegelt.

Zum Gelingen der Arbeit des Vorbereitenden Komitees wird von allen Regierungen ein hoher Grad an politischem Willen sowie eine beträchtliche Anstrengung erforderlich sein. In diesem Zusammenhang betont das Komitee mit Recht die bedeutende Rolle, die der Mobilisierung der öffentlichen Meinung sowohl in den entwickelten Ländern wie auch in den Entwicklungsländern hinsichtlich der Unterstützung der Zielsetzungen und Maßnahmen der Dekade zukommt. Nur eine gut informierte Öffentlichkeit, die sich der interdependenten Natur der Entwicklungsbemühungen und der damit verbundenen Vorteile und Opfer bewußt ist, wird es den Regierungen ermöglichen, die Mitarbeit all jener zu gewinnen, deren Teilnahme für die Erreichung der gesetzten Ziele erforderlich erscheint.

Ein Dokument, das sicherlich alle unsere Diskussionen in den kommenden Monaten begleiten wird, ist der Pearson-Bericht. Der Bericht enthält eine Reihe von Beobachtungen und Empfehlungen, die sicherlich unsere weiteren Überlegungen beeinflussen werden. Eine dieser Empfehlungen bezieht sich auf die Stärkung der multilateralen Hilfsprogramme.

Ich möchte in diesem Zusammenhang kurz darauf verweisen, daß die österreichische Bundesregierung in Erkenntnis der Bedeutung dieser Form der Hilfe ihren Beitrag zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für 1970 um annähernd 18% erhöhte. Österreich hat auch an der Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsassoziation (IDA) teilgenommen. Weitere Empfänger österreichischen Kapitals waren die Asiatische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank. Die Interamerikanische Entwicklungsbank brachte in den letzten zwölf Monaten zwei Anleihen am österreichischen Kapitalmarkt unter. Diese beiden Emissionen erscheinen als ein Weg wie auch kleinere Länder ihre Hilfeleistungen steigern können, ohne ihre nationalen Budgets zu überlasten.

Schließlich darf ich, allerdings auf einer etwas anderen Ebene, auch darauf verweisen, daß die Planung des ständigen Amtssitzes der UNIDO in Wien gut fortschreitet. Der internationale Architektenwettbewerb wurde vor kurzem abgeschlossen und die österreichische Bundesregierung hofft, auf Basis der Ergebnisse dieses Wettbewerbes, die Bauarbeiten für den ständigen Amtssitz der UNIDO und damit auch der IAEO in naher Zukunft in Angriff nehmen zu können. Es darf in Erinnerung gerufen werden, daß Österreich die gesamten Kosten der Errichtung dieses neuen Zentrums übernommen hat.

Ich habe diese wenigen Beispiele der Anstrengungen meines Landes erwähnt, um darzulegen, daß die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern verschiedene Formen annehmen kann. Eine Vielzahl von Bedürfnissen erfordert und rechtfertigt eine Vielfalt des Handelns.

Herr Vorsitzender! was immer auch der Erfolg oder Mißerfolg der bisher von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen sein mag — eines scheint uns sicher: die schlechteste Politik, die wir uns für die Zukunft denken können, wäre eine von Pessimismus und dem Gefühl der Enttäuschung geprägte. Die zukünftige Arbeit des Vorbereitenden Komitees sollte vielmehr von der beiderseitigen Bereitschaft geleitet werden, sie erfolgreich abzuschließen. Der Bericht des Vorbereitenden Komitees bietet hierfür unseres Erachtens eine zwar breit angelegte aber dennoch nützliche Basis. Österreich für seinen Teil ist jedenfalls gewillt, zur weiteren Arbeit des Vorbereitenden Komitees in jeder möglichen Weise beizutragen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„UNIDO“

(7. November 1969)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte sich den anderen Rednern anschließen und den geschätzten Exekutivdirektor der UNIDO, Abdel Rahman, für die klaren Worte danken, mit denen er den Bericht des Industrial Development Board vorgelegt hat. Wir haben besonders die Bemerkungen begrüßt, die zeigen, daß die UNIDO dem komplexen Problem der Industrialisierung mit pragmatischen Lösungen begegnen will und sich in zunehmendem Maße auf die individuellen Erfordernisse der einzelnen Länder einstellt.

Meine Delegation hat mit Genugtuung die wachsende Bedeutung der auf konkrete Probleme hin orientierten Tätigkeiten der UNIDO vermerkt und auch die damit zusammenhängende Vermehrung der in den Entwicklungsländern tätigen Beratern. Diese Berater haben zwei wichtige Funktionen wahrzunehmen: sie bieten der UNIDO die Möglichkeit, einen nützlichen Dialog mit jenen Stellen in den Entwicklungsländern zu beginnen, die für die Formulierung und Durchführung einer Industrialisierungspolitik verantwortlich sind; sie bieten aber auch die Möglichkeit, die Hilfeleistungen der UNIDO reibungsloser und besser in die nationalen Pläne für wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu integrieren. Die Berater sind solcherart ein wesentlicher Bestandteil im Bemühen, die Leistungen der UNIDO mit denen der anderen hilfeleistenden Stellen zu koordinieren. Nach Ansicht meiner Delegation sind die in den Entwicklungsländern tätigen Berater daher vom besonderen Nutzen für eine Organisation, die wie die UNIDO Unterstützung auf einem Gebiet gewährt, das so komplex ist, wie das der Industrialisierung.

Wir begrüßen auch den Erfolg der Bemühungen des Exekutivdirektors der UNIDO, zu Abkommen mit jenen anderen UN-Organisationen zu kommen, die sich ebenfalls mit Fragen der Industrialisierung beschäftigen und wir haben mit Genugtuung festgehalten, daß diesbezügliche Absprachen auch mit der FAO und der ECAFE abgeschlossen wurden.

Nicht nur im Rahmen der einzelnen Nationalstaaten, sondern auch auf regionaler und weltweiter Ebene ist die Industrialisierung im wesentlichen das Resultat von aufeinander abgestimmten Tätigkeiten und wir hoffen daher, daß diese Abkommen es erlauben werden, die Rolle festzulegen, die jede einzelne der UN-Sonderorganisationen ausüben kann und soll, um das gemeinsame Ziel einer Förderung des industriellen Wachstums in den Entwicklungsländern, zu erreichen.

Meine Delegation ist überzeugt, daß der geschätzte Exekutivdirektor der UNIDO seine diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen wird, und daß solcherart diese Abkommen für alle Beteiligten von Nutzen sein werden. Dies scheint meiner Delegation besonders im Hinblick auf die durch die 2. Entwicklungsdekade gestellten Aufgaben wesentlich, da diese Abkommen festlegen werden, in welchem Rahmen der UNIDO ihren Beitrag zu einer weltweiten Entwicklungsstrategie festzulegen haben wird.

Die Bedeutung des Beitrags der UNIDO zur 2. Entwicklungsdekade wird sowohl vom Komitee für Entwicklungsplanung als auch vom Vorbereitenden Komitee für die 2. Entwicklungsdekade unterstrichen. Welche globalen Wachstumsraten des BNP auch immer letztlich angenommen werden, — das Industriewachstum wird im wachsenden Maße entscheidend dafür sein, daß diese Wachstumsraten erreicht werden können.

Um einen stetigen und dauerhaften Beitrag im Entwicklungsprozeß leisten zu können, muß die industrielle Entwicklung organisch in den Prozeß der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung eingebunden werden: denn die Industrialisierung ist sowohl das Resultat als auch die Ursache der Entwicklung und durchdringt, beeinflußt und fördert alle anderen Gegebenheiten, die politischen und Verwaltungsstrukturen, die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren. Sie ermöglicht es, den Menschen, ihre Haltung zur Modernisierung der Gesellschaft zu ändern und ihre traditionellen Hemmungen und Widerstände gegen Modernisierung und Veränderungen aufzugeben; denn es ist verständlich, daß Menschen, die ihre grundlegendsten Bedürfnisse gerade kaum befriedigen

können, zögern, ihre bisherige Lebensweise zu ändern und alle jene Risiken auf sich zu nehmen, die eine Umstellung in den Produktionsmethoden mit sich bringt.

Herr Vorsitzender, meine Delegation hat die Bemühungen der UNIDO, ihre Tätigkeit in den Entwicklungsländern zu verstärken, zur Kenntnis genommen. Es war daher auch eine Genugtuung für uns, daß der Aufsichtsrat des Hilfsprogrammes der Vereinten Nationen bei seiner 8. Tagung der UNIDO größere Verantwortung für Projekte des Sonderfonds der Vereinten Nationen übertragen hat. Wir hoffen, daß sich diese Entwicklung fortsetzen und daß die Bedeutung der UNIDO als Projektträger für UN-Hilfsprogramme weiterhin zunehmen wird.

In der erwähnten 8. Tagung hat der Aufsichtsrat des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen auch beschlossen, den Sonderindustriedienst eine dauerhafte finanzielle Basis zu geben. Nach unserer Ansicht hat dieses Programm im Rahmen der projektorientierten Tätigkeit der UNIDO eine wichtige Rolle gespielt. Es wäre daher für meine Delegation interessant zu erfahren, wie sich dieser Beschluß in der Praxis ausgewirkt hat und ob die neue Finanzierungsmethode des Sonderindustriedienstes bereits einer Wertung unterzogen wurde, an deren Ergebnis wir interessiert wären.

Meine Delegation möchte auch bemerken, daß es zwar die Hauptaufgabe der UNIDO ist, den Wünschen der Entwicklungsländer entgegenzukommen, die ja selbst am besten wissen, wie die Programme der UNIDO ihren spezifischen Bedürfnissen nutzbar gemacht werden können, daß aber darüber hinaus die UNIDO auch für die Entwicklungshilfegeberländer von Nutzen und Bedeutung sein kann, da es sie ihnen ermöglicht, ihre bilateralen Hilfsleistungen mit denen der internationalen Organisationen abzustimmen. Österreich hat sein diesbezügliches Interesse dadurch bekundet, daß es einige seiner bilateralen Hilfsprojekte in Industrieprojekte anzuschließen plant, die von der UNIDO durchgeführt werden.

Was die Frage der Einberufung einer UNIDO-Sondertagung betrifft, so steht meine Delegation der Einberufung einer solchen Konferenz grundsätzlich positiv gegenüber, obzwar wir daran zweifeln, ob das für eine solche Tagung vorgeschlagene Datum das zweckmäßigste ist. Die pragmatische Einstellung, mit der die UNIDO bisher ihre Programme vorbereitet und durchgeführt hat, scheint uns ihrer Aufgabenstellung sehr adequat zu sein, da die UNIDO ja den spezifischen Bedürfnissen und Wünschen, die individuelle Regierungen im Hinblick auf die Industrialisierung haben, entgegenkommt. Wir würden daher vorziehen, daß der UNIDO noch etwas Zeit gegeben wird, zusätzliche Erfahrungen und Unterlagen zu sammeln, zu sichten und zu analysieren und solcherart eine realistische und feste Grundlage für eine Sondertagung zu legen. Die Aufgaben und Ziele einer solchen Konferenz sollten von vornherein klar definiert sein. Die österreichische Delegation würde daher vorschlagen, daß die Frage des Zeitpunktes, zu dem diese Sondertagung einberufen werden soll, bei der 4. Sitzung des UNIDO-Aufsichtsrates beraten werden soll. Sollte jedoch das 2. Komitee mehrheitlich entscheiden, daß die Sondertagung im Rahmen der 25. Generalversammlung der Vereinten Nationen einberufen werden soll, so wäre Österreich bereit, an ihr teilzunehmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Probleme der menschlichen Umwelt“**

(12. November 1969)

Herr Vorsitzender!

Es gibt kaum einen Problemkreis, der sich in so unmittelbarer Weise auf jeden einzelnen Menschen auswirkt, wie jener der menschlichen Umwelt. Dabei handelt es sich hier gleichzeitig um einen Komplex von Fragen, die, ihrem Wesen nach, in einem breiten Rahmen gesehen werden müssen. Die unter diesem Begriff zusammengefaßten Probleme stellen die andere Seite jener goldenen Münze dar, die wir als moderne Zivilisation bezeichnen. Wissenschaft und Technologie sind die Grundlage ungeheuren Fortschritts. Vielleicht war es gerade der überwältigende und rasche Fortschritt auf dem Gebiet der Industrialisierung, atemberaubende technische Errungenschaften und eine bedeutende Verbesserung der Lebensbedingungen in zahlreichen Gebieten der Welt, die den Blick auf die negativen Folgen der technologischen Revolution verdunkelt haben. Wir sehen uns heute einer ständig steigenden Anzahl von Problemen gegenüber, die mit Recht Regierungen, Gesetzgeber und die öffentliche Meinung in immer stärkerem Maße beschäftigen. Es ist nicht überraschend, daß Europa, wo der Industrialisierungsprozeß vor 150 Jahren seinen Anfang nahm, als erstes mit den abträglichen Nebenwirkungen dieser Entwicklung konfrontiert wurde. Gesetzgeberische und administrative Maßnahmen wurden in den meisten Ländern gefaßt, um der Verunreinigung der Luft und des Wassers, um der unkontrollierten Ausbeutung der Wälder, der Verschlechterung des Bodens und der Bodenerosion soweit wie möglich Einhalt zu gebieten.

Es ist deutlich geworden, daß wirksame Maßnahmen auch regionale Zusammenarbeit erfordern. Der Europarat hat sich mit dieser Frage im einzelnen befaßt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Europarat im Mai 1968 eine Europäische Wassercharter angenommen hat, die eine Reihe von Grundsätzen für die Erhaltung der Wasserversorgung enthält. In der Europäischen Wirtschaftskommission wurde ebenfalls wichtige Arbeit geleistet, auf die der vor uns liegende Resolutionsentwurf mit Recht Bezug nimmt. Die Konferenz europäischer Verkehrsminister und die Donaukommission haben ebenfalls die Behandlung verschiedener Aspekte des Problems angenommen.

Die beschleunigte Industrialisierung und ihre Nebenwirkungen auf die physische und biologische Umwelt, deren Zeugen wir in fast allen Ländern der Welt sind, hat, als logische Folge, die Notwendigkeit internationaler Maßnahmen aufgezeigt. Der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gibt uns ein zusammenfassendes Bild dessen, was in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen getan wurde und getan wird. Die schwedische Delegation hat im letzten Jahr nicht nur die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf diesen Problemkomplex gerichtet, sondern hat den internationalen Bemühungen in Fragen der menschlichen Umwelt Anstoß und Richtung gegeben. Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um der schwedischen Delegation nochmals für ihre unermüdlichen und erfolgreichen Bemühungen in dieser Frage zu danken. Lassen Sie mich in Erinnerung rufen, Herr Vorsitzender, daß Österreich zu jenen Ländern gehörte, die dieser schwedischen Initiative von allem Anfang an ihre volle Unterstützung angedeihen ließen. Unsere positive Haltung läßt sich leicht aus der Tatsache erklären, daß Österreich nicht nur ein Industriestaat ist, sondern auch ein Land, in dem der Fremdenverkehr eine dominierende, wenn nicht lebenswichtige, Rolle spielt. Der Tourismus in Österreich, abgesehen von der Anziehungskraft kultureller Veranstaltungen und historischer Sehenswürdigkeiten, basiert in hohem Maße auf den Erholungsmöglichkeiten einer abwechslungsreichen Naturkulisse. Industrielles Wachstum, Mechanisierung der Landwirtschaft und die Ausweitung des Fremdenverkehrs erfordern aufeinander abgestimmte Maßnahmen, um scheinbar im Widerspruch zueinander stehende Elemente in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung miteinander in Einklang zu bringen. Die vielschichtigen Probleme, die mit der Industrialisierung und dem technologischen Fortschritt aufgetreten sind, bilden seit vielen Jahren Gegenstand eingehender Studien in einer Reihe führender Forschungsinstitute wie zum Beispiel den Bundesanstalten für Pflanzenschutz, Wasserbiologie, Forstwesen, Wasser- und Fischereiforschung und dem Geologischen Institut. Ihre Erkenntnisse haben eine

Vielfalt von Maßnahmen entscheidend beeinflusst, die den negativen Auswirkungen der Industrialisierung und Urbanisierung Einhalt gebieten und dem Schutz der Erholungsmöglichkeiten des Landes dienen sollen. Trotz allem bleibt noch vieles zu tun. Wenn wir die Lage in einem weltweiten Zusammenhang sehen, werden wir uns der Tatsache bewußt, daß die menschliche Umwelt weiterhin einer ernststen Bedrohung ausgesetzt ist und entschlossene Maßnahmen auf breiter Basis dringend erforderlich sind.

Unsere Diskussion in diesem Gremium ist daher unter diesen Gesichtspunkten zu sehen.

Die Vorbereitungsarbeiten für eine internationale Konferenz im Jahre 1972 sind gut vorangeschritten. Die vom UN-Sekretariat zusammengestellte Dokumentation, insbesondere der Bericht des Generalsekretärs in Dokument A/4667, bildet eine äußerst wertvolle und gut zusammengestellte Grundlage für unsere Beratungen; wir möchten nicht verfehlen, unseren Dank für diese Arbeiten zum Ausdruck zu bringen.

Die österreichische Delegation stellt mit Befriedigung fest, daß die bisher geleistete Arbeit, einschließlich der Beratungen auf der diesjährigen Generalversammlung, uns einen weiteren Schritt vorwärts gebracht haben. Hinsichtlich des nunmehr vor uns liegenden Resolutionsentwurfes mißt die österreichische Delegation dem Operativparagrafen 2 besondere Bedeutung zu, in dem unter anderem festgestellt wird, daß die Entwicklungsstaaten in die Lage versetzt werden sollen, dem Auftreten von Problemen, die sich aus einer Beeinträchtigung der menschlichen Umwelt ergeben, vorzubeugen. Denn dies ist unserer Ansicht nach eines der wichtigsten Ziele all unserer Bemühungen: daß die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und die Auswirkungen gesetzgeberischer und administrativer Maßnahmen, die in den Industriestaaten gemacht worden sind, miteinander verknüpft werden und dazu dienen mögen, daß das Auftreten ähnlicher Probleme in den Entwicklungsländern von vornherein verhindert wird.

Die Konferenz selbst wird zweifellos die Komplexität der Probleme hervortreten lassen. Unsere Aufgabe wird darin bestehen, sie in einer Form vorzubereiten, daß vernünftige und durchführbare Maßnahmen für die Zukunft ausgearbeitet werden können. Die Konferenz wird sohin dazu beitragen, nationale und internationale Bemühungen zu intensivieren und zu koordinieren. Angesichts einer unvermeidbaren Verschiedenheit von Interessen und den finanziellen Implikationen von Schutzmaßnahmen wird die Konferenz, so steht zu hoffen, eine Reihe wichtiger Prioritäten setzen können.

Abschließend möchte ich folgende Punkte betonen:

Die Unterbreitung von Berichten durch die einzelnen Staaten, wie sie im Paragraphen 123 des Berichtes des Generalsekretärs vorgesehen ist, möge dazu dienen, die Regierungen zu zusätzlichen Maßnahmen anzuspornen. Die Errichtung interministerieller Koordinationskomitees in den einzelnen Staaten, wie sie der Delegierte des Iran vorgeschlagen hat, verdient unserer Ansicht nach sorgfältige Prüfung. Wir glauben ferner, daß schon die Vorbereitungsarbeit für die Konferenz eine Reihe von Erkenntnissen und Erfahrungen zeitigen wird, die unmittelbar nutzbar gemacht werden können.

Allen regionalen Bemühungen kommt besondere Bedeutung zu; sie werden im Zuge der Vorbereitung der Konferenz eine wichtige Rolle einnehmen.

Wir begrüßen es, daß die Vorbereitungsarbeiten in enger Fühlungnahme mit den Spezialorganisationen, der Internationalen Atomenergieorganisation und anderen Regierungs- und Nicht-Regierungsgremien vonstatten gehen wird.

Die Probleme der menschlichen Umwelt sollten auch im Zusammenhang mit der 2. Entwicklungsdekade im allgemeinen und den Programmen der zuständigen Entwicklungshilfe-Organisationen der Vereinten Nationen im besonderen in Rechnung gestellt werden. Im Hinblick darauf, daß die 25-Jahrfeier der Vereinten Nationen auch für die Zukunft richtungsweisend sein soll, sollten die Probleme der menschlichen Umwelt in den Dokumenten, die aus diesem Anlaß zusammengestellt werden, in entsprechender Form ihren Niederschlag finden.

Wir danken der schwedischen Regierung für ihr Angebot, als Gastgeber für die Konferenz in Stockholm aufzutreten. Österreich wird aktiv sowohl an der Konferenz selbst, wie auch an der bevorstehenden Vorbereitungsarbeit teilnehmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen“**

(13. November 1969)

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation wird unter Berücksichtigung des Vorschlages des geschätzten Delegierten von Ober-Volta, daß jene Delegationen, die bereits Gelegenheit hatten, ihre Haltung zum Tagesordnungspunkt, der uns heute beschäftigt, zum Ausdruck zu bringen und daher Abstand nehmen, sie im 2. Komitee zu wiederholen, ihre Ausführungen sehr kurz fassen, da Österreich Mitglied des Verwaltungsrates des Entwicklungsprogrammes der Vereinten Nationen ist.

Aber bevor ich in die Materie eingehe, sei es mir gestattet, namens der österreichischen Delegation dem sehr geschätzten Administrator des UN-Entwicklungshilfeprogrammes, Herrn Paul Hoffman, für seine überaus interessanten und anregenden Erklärungen, die, ich darf es hier sagen, in üblicher Weise die Genauigkeit einer Analyse über die bisherige Tätigkeit des UNDP mit einem schöpferischen Ausblick auf die neuen Wege, die von dieser Organisation zu beschreiten wären, verbindet, zu danken. Mein Dank geht auch an Herrn Victor Hoo, Kommissär für Technische Zusammenarbeit, für seine klaren und umfassenden Darlegungen der Tätigkeit des Regulären Programmes für Technische Hilfe und seinen interessanten Bericht über die Funktionen der Vereinten Nationen als ausführendes Organ des UN-Entwicklungshilfeprogrammes.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Gedanke, daß nach neuen und besseren Möglichkeiten gesucht werden muß, um die multilaterale Entwicklungshilfe mit der auf bilateraler Basis gewährten Hilfe enger zu koordinieren bzw. zu assoziieren, um den gemeinsamen Anstrengungen ein erhöhtes Gewicht zu geben. Der österreichischen Delegation scheinen diese Gedanken besonders für kleinere Geberländer mit einem entsprechend geringeren Hilfspotential wichtig zu sein, da es diesen die Möglichkeit gibt, die von ihnen erbrachten Leistungen unter Wahrung des eigenständigen Charakters ihrer Leistungen in Ausnutzung der umfangreichen Möglichkeiten des Apparates der multilateralen Organisationen optimal zum Tragen zu bringen.

Es waren nicht zuletzt diese Überlegungen, die dazu geführt haben, daß Österreich seine Leistungen an das UN-Entwicklungshilfeprogramm um rund 18% wieder erhöht hat.

Die österreichische Delegation unterstützt auch die Empfehlungen des Administrators hinsichtlich der neuen Verfahrensweise für die Durchführung von regionalen und interregionalen Projekten. Dies geschieht in der festen Überzeugung, daß die Durchführung von regionalen und interregionalen Vorhaben, die über ausdrückliches Verlangen der betroffenen Regierungen zustande kommen, zu einer besseren Zusammenarbeit nicht nur bei konkreten industriellen Projekten, sondern ganz allgemein zu einer engeren Zusammenarbeit führen sollte.

Ein anderer wichtiger Schritt, der dazu führen sollte, daß das Programm in zunehmendem Maße auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer prompt reagiert und wirksame Hilfe leistet, ist die Einbeziehung der SIS *) (Special Industrial Services) in einen vereinheitlichten revolvierenden Fonds. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die meine Delegation dieser Form der Technischen Hilfe auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung beimißt, wäre sie sehr interessiert zu erfahren, wie diese Maßnahmen in der Praxis nunmehr funktionieren, und ob bereits eine Auswertung, wie sich diese neue Vorgangsweise der Finanzierung in der Praxis bewährt, zur Verfügung steht.

Da Österreich anerkennt, welche große Rolle dem Industrialisierungsprozeß im Rahmen einer allgemeinen Entwicklungsplanung zukommt, wurde mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß anlässlich der 8. Tagung des Verwaltungsrates des UNDP der UNIDO ein erhöhtes Maß an Verantwortung an der Durchführung von Sonderfonds-Projekten übertragen wurde. Wir nehmen an, daß der Anteil von der UNIDO an dem Programm der Technischen Hilfe einen ähnlichen Trend aufweist.

*) Das sind kleinere Projekte, die eine rasche Finanzierung und Durchführung der Hilfsleistungen erfordern, weshalb sie auch die „Feuerwehr“ der Entwicklungshilfe genannt wird.

Mit besonderer Genugtuung wurde zur Kenntnis genommen, daß die Mobilisierung des menschlichen Arbeits- und Leistungspotentials in den Entwicklungsländern durch entsprechende UNDP-Schulungsprojekte in einem erhöhten und wirksameren Maß intensiviert werden soll.

Unter Berücksichtigung all dieser neuen Bemühungen um Ausweitung und Verbesserung des UN-Entwicklungshilfeprogrammes wird den Ergebnissen der von Sir Robert Jackson aufgenommenen sogenannten „capacity study“ eine besondere Bedeutung zukommen. Wir sehen daher der Veröffentlichung dieser Studie mit großen Erwartungen entgegen. Den Ausführungen der Jackson Study kommt erhöhte Bedeutung auch deshalb zu, weil ja dem UNDP als der zentralen Stelle für die Finanzierung von UN-Entwicklungsvorhaben bei der Durchführung der 2. Entwicklungsdekade eine besondere Funktion zufallen sollte.

Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen des Administrators im Hinblick auf die Möglichkeit der Verwendung von Entwicklungshelfern im Rahmen der UNDP. Auch in Österreich wird der Frage des Entwicklungshelfer-Einsatzes eine große Bedeutung beigemessen, weil auch dies ein Mittel zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Vertiefung des Verständnisses zwischen den industrialisierten und den auf dem Wege der Entwicklung begriffenen Staaten ist. Gerade diesen beiden Aufgaben gilt aber die besondere Aufmerksamkeit Österreichs.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Errichtung einer zwischenstaatlichen Fremdenverkehrsorganisation**(1. Dezember 1969)**

Herr Vorsitzender!

Osterreich hat im Laufe der Jahre eine Fremdenverkehrsindustrie aufgebaut, welche für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von grundlegender Bedeutung geworden ist und in entscheidender Weise die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes beeinflußt hat.

Osterreich hat, wann immer sich hiefür Gelegenheit bot, auch versucht, seine Erfahrung und sein Wissen auf diesem Gebiet im Rahmen seiner bilateralen und multilateralen Technischen Hilfe anderen Ländern zur Verfügung zu stellen. Eine der erfolgreichsten Aktionen in dieser Hinsicht, das sei in diesem Zusammenhang erwähnt, stellt die als Ausbildungsstätte für Teilnehmer aus Entwicklungsländern errichtete Osterreichische Fremdenverkehrsschule dar. Das Institut, das in der Nähe von Salzburg gelegen ist, ist bemüht, junge Leute aus den Entwicklungsländern mit den verschiedenen Zweigen und Aspekten des Fremdenverkehrs vertraut zu machen und sie auf diese Weise zu befähigen, in ihrem Land führende Positionen auf diesem Gebiet zu übernehmen.

Was nun die spezifische zur Diskussion stehende Frage anbelangt, so vertritt meine Delegation die Auffassung, daß der Bericht des Generalsekretärs über die konstitutionellen, organisatorischen und finanziellen Implikationen der Errichtung einer Zwischenstaatlichen Fremdenverkehrsorganisation sehr wertvolle Richtlinien für die künftige Arbeit enthält. Meine Delegation teilt die Ansicht, daß sich die Alternative betreffend die Umwandlung der Internationalen Union der Offiziellen Fremdenverkehrsorganisation (IUOTO) in eine Organisation zwischenstaatlichen Charakters, im Wege der Revision ihrer Statuten, als die unter den Umständen gangbarste Lösung anbietet.

Im Sinne dieser grundsätzlichen Überlegungen wird meine Delegation den vorliegenden Resolutionsentwurf unterstützen. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß das vorgeschlagene Verfahren der Umwandlung der IUOTO in eine Organisation zwischenstaatlichen Charakters für Osterreich einige grundlegende konstitutionelle Probleme aufwirft, die einer näheren Untersuchung und Klarstellung auf nationaler Ebene bedürfen. Selbstverständlich werden die künftigen Beratungen und Verhandlungen über diese Frage, insbesondere der IUOTO, von meiner Regierung in entsprechender Weise in Rechnung gestellt werden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Die Probleme und Bedürfnisse der Jugend und die Mitarbeit der Jugend an der nationalen
Entwicklung“**

(6. Oktober 1969)

Frau Vorsitzende!

Da sich die österreichische Delegation erst jetzt in diese sehr wichtige und gründliche Diskussion über Jugendprobleme einschaltet, erlauben Sie mir zuerst, Ihnen meine Glückwünsche zu Ihrer Wahl zu Ihrem so schwierigen Amt als Vorsitzender der 3. Kommission auszusprechen. Diese Glückwünsche meiner Delegation erstrecken sich auch auf die Vizevorsitzende und den Rapporteur. Wie der Delegierte von Zypern bereits mitteilte, hat sich meine Delegation entschlossen, den vorliegenden Resolutionsentwurf miteinzubringen. Für diesen Entschluß war unsere Ansicht maßgebend, daß eine Resolution dieses Inhaltes, die von der Generalversammlung angenommen wird, durchaus einen wertvollen Beitrag in der gegenwärtigen Situation darstellen würde, obwohl ihre operativen Bestimmungen keine spektakulären Schritte oder Patentlösungen vorsehen.

Erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit befaßt sich die Weltöffentlichkeit mit den nun bereits wohlbekannteren Konfliktsituationen, die sich aus dem Wechsel der Konstellation zwischen den Generationen ergeben. Wir wissen alle, daß, was immer die Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang hier entscheiden, die erwähnten Situationen sicherlich weiter fortbestehen und sich noch in verschiedenen Richtungen entwickeln werden. Diese Situationen werden auch in Zukunft Probleme schaffen oder bisher unberücksichtigte Probleme in ein neues Licht rücken. Die Resolution, von der wir hoffen, daß sie die 3. Kommission annehmen wird, wird daher sicherlich nicht das letzte Wort in dieser Frage darstellen. Als erster, richtiger Schritt aber würde die vorgeschlagene Resolution die einstimmige Unterstützung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verdienen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Entwurf einer Deklaration über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung“**

(28. November 1969)

Frau Vorsitzende!

Meine Delegation hat in den Einzelabstimmungen für praktisch alle Absätze der Deklaration über sozialen Fortschritt und soziale Entwicklung gestimmt und konnte daher auch die Annahme der Gesamtdeklaration unterstützen. Dennoch möchte meine Delegation ihre Haltung zu zwei Absätzen klarstellen:

In Artikel 23 Absatz 38 wird auf die Formulierung und Inkraftsetzung genereller und umfassender Rohstoffabkommen hingewiesen. Nach Auffassung meiner Delegation heißt dies, daß hierbei die geeignetste Vorgangsweise im Abschluß von einzelnen Rohstoffabkommen läge.

In Artikel 23 Absatz 35 wird das Konzept einer geplanten Hilfeleistung in der Höhe von 1% des Bruttosozialproduktes erwähnt. Als die 2. Kommission der XXIII. Generalversammlung im vergangenen Jahr hierüber Beschluß faßte, konnte die österreichische Delegation über einen bedeutenden Anstieg ihrer Hilfeleistungen im Vergleich zu den Vorjahren berichten. Im Jahre 1969 und auch in den Beitragszusagen für 1970 konnte diese Vorgangsweise beibehalten werden. Ich möchte erneut feststellen, daß Österreich alles tun wird, um ehestmöglich das 1%-Ziel in seinen Hilfeleistungen zu erreichen; es kann jedoch nicht gesagt werden, wann dies der Fall sein wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Hochkommissärs für Flüchtlinge

(8. Dezember 1969)

Frau Vorsitzende!

Es ist wohl bekannt, daß Österreich immer besonderes Interesse an den humanitären Aufgaben des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gehabt hat. Es handelt sich hier nicht nur um das selbstlose Interesse an der Notwendigkeit, heimatlosen Menschen zu helfen wo immer sie sein mögen, sondern um ein Interesse, das dadurch begründet ist, daß dieses Land seit ziemlich langer Zeit unmittelbare Erfahrung auf dem Gebiet der Flüchtlingsprobleme hat und daher eine gleichartige Erfahrung mit der Unterstützung, die der Hochkommissär zu geben in der Lage ist und die er gerne gibt.

Wenn wir daher, Frau Vorsitzende, dem Hochkommissär für seine einleitende Erklärung, die er eben abgegeben hat, danken, so tun wir dies mit der größtmöglichen Aufrichtigkeit. Wir danken aber nicht nur für diese Erklärung, sondern auch für deren Grundlage, das heißt, für die unermüdlige und humanitäre Tätigkeit, die der Hochkommissär und sein so besonders fähiger Stab geleistet haben und die, so hoffen wir fortgesetzt werden wird, solange unglücklicherweise Situationen vorliegen, die diese Hilfe unentbehrlich machen.

Frau Vorsitzende, wenn wir die ausgezeichnete Erklärung des Hochkommissärs und den Bericht über die 20. Tagung des Exekutivkomitees des Hochkommissärs berücksichtigen, sind wir uns der Tatsache sehr wohl bewußt, daß der Brennpunkt der Aufgaben des Hochkommissärs nunmehr in Afrika und Asien liegt. Wir würden jedoch gerne dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Tatsache zu richten, daß das Flüchtlingsproblem nicht zur Gänze von der europäischen Bühne verschwunden ist.

Meine Delegation findet es angezeigt, dies zu tun, weil es eines der hauptsächlichen Erst-Asylländer war und ist. In Absatz 33 des von mir erwähnten Berichtes brachte das Exekutivkomitee zum Ausdruck, sich sehr wohl bewußt zu sein, daß das Amt des Hochkommissärs noch immer mit Flüchtlingsproblemen in Europa konfrontiert ist, daß dies ein zusätzliches Problem zu den umfangreichen Problemen in Afrika und Asien ist und daß weitere Hilfe in beachtlichem Ausmaß für die Flüchtlinge innerhalb seiner Zuständigkeit noch immer benötigt wird. Diese Entscheidung des Exekutivkomitees wird durch den Inhalt des Berichtes, den ich nicht im Detail wiedergeben will, um nicht zuviel Zeit der Kommission in Anspruch zu nehmen, begründet.

Aber die Richtigkeit dieser Entscheidung und der Tatsachen, auf die sie sich gründet, kann durch die Flüchtlingssituation, die wir in meinem Lande finden, unter Beweis gestellt werden. Diese Situation hätte kaum in der gleichen tatkräftigen Art wie bisher gemeistert werden können, wenn der Hochkommissär nicht seine, besonders wertvolle Hilfe geleistet hätte. Dies gilt in noch höherem Maße für die Gegenwart und die Zukunft.

Gestatten Sie, Frau Vorsitzende, einige Worte über die Aufgaben der österreichischen Behörden im Zusammenhang mit den Flüchtlingsfragen und über den großen Anteil des Hochkommissärs zur Bewältigung dieser Aufgaben zu sagen.

Für die Jahre 1968 und 1969 hat das Exekutivkomitee für verschiedene Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen in Österreich einen Beitrag von mehr als 150.000 US-Dollar zur Verfügung gestellt. Der größere Teil dieses Betrages wird vom Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen in Wien verwaltet und der kleinere Teil vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Wien. Die Leistungen an einzelne Flüchtlinge, die vom Fonds erbracht werden, lassen sich in folgende Kategorien aufteilen:

- a) Unterstützung von Wohnungsmieten,
- b) Beistellung von Wohnraum,
- c) Wohnungseinrichtungen, Wäsche, Kleider usw.,

- d) Stipendien in verschiedenen Ausbildungsstufen,
- e) finanzielle Soforthilfen, zum Beispiel Unterstützung beim Erwerb von Lebensmitteln, Kleidung usw.

Der Fonds ist auch um die Wiederbelebung von freiwerdenden Wohnungen besorgt, wenn diese Wohnungen mit Förderungsmitteln des Hochkommissärs und den zuständigen österreichischen Behörden hergestellt worden sind. Alte und hilflose Flüchtlinge werden in Heimen untergebracht, die von den zuständigen österreichischen Behörden verwaltet werden. Diese Behörden sind darüberhinaus für ein Einwanderungszentrum und drei Flüchtlingslager verantwortlich.

Die Flüchtlingssituation, wie sie während der letzten Jahre der Kommission vorgetragen wurde, hat sich kürzlich beachtlich verändert. Österreich konnte eine sehr spürbare Zunahme an Flüchtlingen, die um Asyl bitten, feststellen. Vom April 1968 bis März 1969 wurden 8593 Personen aufgenommen, von denen 6482 in den vorher erwähnten Flüchtlingslagern untergebracht wurden. Es scheint aus Vergleichsgründen erwähnenswert, daß sich in einem der großen Flüchtlingslager im April 1968 789 Asylwerber befanden und daß diese Zahl sich im April 1969 auf 1814 erhöht hatte.

Viele der Flüchtlinge mußten in Privatquartieren und Gasthöfen untergebracht werden, weil die Möglichkeiten in den Flüchtlingslagern erschöpft waren. Der Flüchtlingsfonds in Wien erhielt daher vom Hochkommissär eine besondere Zuweisung, die dazu bestimmt war, den Flüchtlingen zu helfen, die die Absicht haben, auszuwandern. Unter Bedachtnahme auf die, durch die Notwendigkeit, die stark angewachsene Anzahl der Flüchtlinge unterzubringen und auch sonst zu unterstützen, entstandene schwierige Situation, beschloß der Verwaltungsrat des Flüchtlingsfonds, den zuständigen österreichischen Behörden eine zusätzliche beachtliche Geldsumme zur Verfügung zu stellen. Dennoch waren alle vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beigestellten Mittel im März 1969 erschöpft. Der Großteil der Summe war für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gasthöfen und Privatquartieren verbraucht worden, der Rest für ärztliche Hilfe, Bekleidung und ähnliche Hilfeleistungen.

Der österreichische Bundesvoranschlag für das Jahr 1968 hatte ursprünglich einen Betrag von etwas über 1 Million US-Dollar für die Unterstützung von Flüchtlingen veranschlagt. Wegen des verstärkten Zuzuges von Flüchtlingen hatte das österreichische Parlament zusätzliche Mittel zu bewilligen. Der erreichte Gesamtbetrag betrug sodann ungefähr 1,6 Millionen US-Dollar. Der Bundesvoranschlag für 1969 beinhaltet Ansätze für Hilfeleistungen an Flüchtlinge im Betrag von ungefähr 1,1 Millionen US-Dollar. Es ist jedoch zu erwarten, daß diese Schätzungen neuerlich hinter den tatsächlichen Bedürfnissen zurückbleiben. Diese Erwartung scheint durch den Zuwachs an Asylwerbern begründet, der in Österreich während der letzten Monate festgestellt werden konnte.

Der größere Teil der Menschen, die in Österreich ein Land des ersten Asyls finden, haben den Wunsch auszuwandern und zwar insbesondere nach Australien, den USA, Kanada, Schweden, der Schweiz oder der BRD. Als Erstasylland ist Österreich nichtsdestoweniger nur dann in der Lage, seinen humanitären Verpflichtungen nachzukommen, wenn ihm die internationale Solidarität weiterhin ihre Hilfe angedeihen läßt.

Ein anderer Teil der Flüchtlinge jedoch beabsichtigt, in Österreich zu bleiben. Diese Flüchtlinge kommen mit ihren Familien und erwarten, daß ihnen ihr neues Heimatland durch die Bereitstellung von Unterkunft, Mobiliar, Arbeitsplätzen usw. behilflich ist. Diese große finanzielle Belastung kann nicht von meinem Land allein getragen werden.

Darum, Frau Vorsitzende, sind wir noch immer in hohem Maße auf die vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Verfügung gestellte Unterstützung angewiesen und dies ist der Grund, warum wir ihm noch einmal unsere Dankbarkeit und unsere Anerkennung für die Hilfe ausdrücken wollen, die er unserem Land geleistet hat.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1970

(13. Oktober 1969)

Herr Vorsitzender!

Da ich zum ersten Mal in dieser Debatte das Wort ergreife, möchte ich Ihnen die herzlichsten Glückwünsche der österreichischen Delegation zu Ihrer einstimmigen Wahl zum Vorsitzenden dieser Kommission übermitteln. Gleichzeitig möchte ich unserem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie unserem Rapporteur zu ihrer Berufung zu diesen wichtigen Ämtern gratulieren.

Herr Vorsitzender, wir sind wiederum mit dem Problem konfrontiert, über den vom Generalsekretär unterbreiteten Budgetvoranschlag zu entscheiden, welcher die Ausgaben unserer Organisation für das kommende Jahr decken soll und ich bedaure sagen zu müssen, daß wir uns neuerlich der Tatsache gegenübersehen, daß das Budget eine weitere beträchtliche Steigerung gegenüber dem Budget 1969 erfahren hat. Meine Delegation erachtet es daher als unerlässlich, erneut unsere Besorgnis über diese Aufwärtsentwicklung zum Ausdruck zu bringen, eine Entwicklung, auf die die zahlreichen Maßnahmen offenbar wirkungslos geblieben sind, welche getroffen wurden, um den finanziellen Druck auf die Mitgliedstaaten abzuschwächen. Es scheint vielmehr, daß alle Schritte, die unternommen wurden, um eine dauerhafte Lösung hinsichtlich des Problems der Harmonisierung von Forderungen einerseits und vorhandenen Mitteln andererseits herbeizuführen, und unsere Verpflichtungen mit der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel in Einklang zu bringen, sich auf diesen Trend der ständigen Aufwärtsentwicklung der Budgetausgaben nicht ausgewirkt haben.

Der Generalsekretär hat in seiner Einleitung zum Budgetvoranschlag 1970 sowie in seiner Budgetrede vom 2. Oktober 1969 versichert, daß ihm im Zuge der Vorbereitung des Budgetvoranschlages die Besorgnis vieler Mitgliedstaaten über das Ansteigen der jährlichen Budgetausgaben unserer Organisation stets vor Augen stand. Meine Delegation begrüßt diese Einstellung und ist zuversichtlich, daß der Generalsekretär seinen Anteil an unseren gemeinsamen Anstrengungen beiträgt, eine solidere Basis für die Arbeiten der Vereinten Nationen zu schaffen. Meine Delegation ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die in der Verflechtung von Programmstellung und Budgetierung begründet sind; sie ist sich auch durchaus der Gründe bewußt, die es bisher verhindert haben, daß die Vereinten Nationen dem Standard einer finanziell gesunden und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Organisation gerecht werden. Wir anerkennen auch die verschiedenartigen Anstrengungen, die auf allen Ebenen unternommen werden, um diesen Standard zu erreichen und wir hoffen zuversichtlich, daß sie von Erfolg begleitet sein werden.

Wie den Dokumenten entnommen werden kann, beinhaltet der Voranschlag des Generalsekretärs eine Erhöhung der Bruttoausgaben um etwa 6% im Vergleich zum Vorjahr, eine Erhöhung, die im Vergleich zu jener des Vorjahres von 10% als zunächst durchaus angemessen bezeichnet werden könnte.

Die bereits bekannten Revisionen zum Voranschlag sowie weitere Adjustierungen, mit denen im Laufe der gegenwärtigen Generalversammlung noch zu rechnen ist, werden jedoch zweifellos dieses Bild ungünstiger gestalten und schließlich zu einem Budgetwachstum führen, das mehr oder weniger demjenigen der vergangenen Jahre vergleichbar ist. Aus diesem Grund erscheint es meiner Delegation, daß die bisher unternommenen Anstrengungen, das Ausgabenbudget möglichst niedrig zu halten, noch nicht die erwünschten Resultate gebracht haben.

Das Budget der Vereinten Nationen wächst weiterhin an, während die Bereitschaft seitens der Mitgliedstaaten, für die wachsenden Ausgaben aufzukommen, nachzulassen scheint, wie aus den beeindruckenden Ziffern unbezahlter Beträge, die mit Stand vom Juni 1969 eine Höhe von 130 Millionen US-Dollar erreichten, ersehen werden kann. Von diesem Betrag — wie wir der Einführung des Generalsekretärs entnehmen — wird eine Summe von 267 Millionen US-Dollar uneinbringlich sein, und zwar aus prinzipiellen Gründen; ein zusätzlicher Betrag von 223 Mil-

tionen US-Dollar wird höchstwahrscheinlich gleichfalls bis zum Jahresende 1969 unbeglichen bleiben. Dieser Ausfall an finanziellen Beiträgen würde bereits genügen, viermal die Erhöhung des Ausgabenbudgets 1969 auszugleichen. Meine Delegation fragt sich daher, ob wir auch weiterhin von der Annahme ausgehen können, daß die von dieser Kommission bewilligten Budgetsummen auch tatsächlich der Organisation zur Verfügung stehen oder ob diese, zumindest teilweise, lediglich theoretische Zahlen darstellen. Im letzteren Fall würden wir zweifellos vom Prinzip der Budgetgenauigkeit abweichen, ein Prinzip, welches nicht nur im Zusammenhang mit der Vorlage, sondern auch mit der Durchführung der Budgetresolution angewendet werden sollte.

Meine Delegation hat den Eindruck, daß wir im Augenblick nicht allzu viele Maßnahmen bezüglich der zahlreichen Probleme, die dem Budget und überhaupt den Finanzen unserer Organisation zugrunde liegen, unternehmen können. Auf der einen Seite sind Schritte im Gange, die darauf gerichtet sind, die Effektivität des Sekretariats zu verbessern; in diesem Zusammenhang möchte ich die soeben unternommene Personalverwendungsstudie sowie die Prüfung der Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsmethoden erwähnen; auf der anderen Seite gibt es einzelne Anzeichen, daß die verschiedenen Anstrengungen, die von den zuständigen Organen diesbezüglich unternommen werden, eines Tages zu einer koordinierten Programmerstellung führen werden und daß auch Übereinstimmung hinsichtlich des Problems der Erstellung von Prioritäten erzielt werden kann. Die Frage des Ausfalles von Mitgliedsbeiträgen wird weiterhin die Mitgliedstaaten beschäftigen müssen. Wir möchten auch darauf hinweisen, daß die österreichische Delegation mit Besorgnis die Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten in den Arbeiten verschiedener Koordinations- und Kontrollorgane festgestellt hat. Wir anerkennen den Wunsch dieser Organe, mitzuhelfen, den Konsolidierungsprozeß zu beschleunigen, wir möchten aber gleichzeitig an sie appellieren, die gesteckten Ziele nicht aus den Augen zu verlieren und ihre Anstrengungen daher zu integrieren anstatt sie unrationell einzusetzen.

Am Vorabend der 2. Entwicklungsdekade betrachtet es die österreichische Delegation als von allergrößter Bedeutung, nach sorgfältiger Wertung der verschiedenen Bedürfnisse Prioritäten aufzustellen, damit der Erfolg der Dekade sichergestellt wird. Es ist offensichtlich, daß nur durch die Konzentrierung auf spezifische Punkte die von uns angestrebte Zielsetzung erreicht werden kann.

Bis zur Lösung der budgetären und finanziellen Probleme sollten wir auf pragmatischem Weg unsere Anstrengungen fortsetzen, um unsere Organisation auf dem budgetären Sektor wie auch auf jenem der Programmerstellung zu straffen, wobei wir vermeiden sollten, uns in diesem Stadium in eine Diskussion darüber zu verlieren, ob das Wachstum der Programme durch Beschränkungen des Budgets zu kontrollieren ist oder ob die Betonung auf die Verbesserung des Prozesses der Programmformulierung zu setzen sein wird, wie dies vom Generalsekretär vorgeschlagen wurde.

Im Sinne einer pragmatischen Vorgangsweise, die unsere Delegation während dieser Übergangsperiode verfolgt sehen möchte, hoffen wir, daß es dem Generalsekretär möglich ist, seine Arbeiten ohne weitere Forderungen nach Einstellung von zusätzlichem Personal auszuführen, wobei wir die Nichtbesetzung freier Posten sowie die durchaus realistische Möglichkeit im Auge haben, dringende Personalwünsche auf verschiedenen Sektoren aus dem gesamten Personalstand abzudecken.

Wir verschließen uns nicht den Schwierigkeiten und wir haben auch die Erklärung des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen, daß noch sorgfältiger als bisher die Personalforderungen der verschiedenen Abteilungen des Sekretariats geprüft wurden und daß diese Prüfung unter kritischer Analyse der Arbeitsprogramme und der von den verschiedenen Abteilungen geleisteten Dienste erfolgt. Der Generalsekretär hat dennoch das Ersuchen auf 24 ständige Posten gestellt und um einen Kredit für 234 provisorische Posten gebeten.

In diesem Zusammenhang hat meine Delegation mit besonderem Interesse Absatz 13 der Einführung zum Budgetvoranschlag zur Kenntnis genommen, worin der Generalsekretär die Versicherung abgegeben hat, daß diese provisorischen Posten nur nach Erschöpfung anderer in diesem Absatz erwähnten Maßnahmen beansprucht werden würden.

Wir sehen dieses Abgehen von der bisherigen Praxis verständlicherweise nicht gerne, aber wir anerkennen die Tatsache, daß der Generalsekretär Flexibilität und Initiative gezeigt hat, um einer Situation auszuweichen, die zu einem Stillstand in der Arbeit hätte führen können, wobei wir die ständig wachsenden Anforderungen an das Sekretariat in Rechnung stellen. Im Hinblick auf diese Überlegungen kann die österreichische Delegation der diesbezüglichen Bitte des General-

sekretärs entsprechen, wobei sie jedoch gleichzeitig gewisse Vorbehalte in bezug auf diese neue Methode der Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte zum Ausdruck bringen möchte.

Was den Voranschlag selbst betrifft, sind wir prinzipiell bereit, die erbetenen Ausgaben anzuerkennen. Bezüglich der einzelnen Budgetabschnitte behält sich meine Delegation das Recht vor, ihre Haltung im einzelnen bei der Behandlung dieser Abschnitte zu formulieren.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Amtssitz internationaler Organisationen in Wien**(3. November 1969)****Herr Vorsitzender!**

Ich gestatte mir, einige Bemerkungen und Klarstellungen zu Abschnitt 21 des Budgetvoranschlags für 1970, betreffend den Amtssitz der UNIDO in Wien, zu äußern.

In seiner Einleitung zum jährlichen Tätigkeitsbericht der Organisation hat der Generalsekretär seine Anerkennung darüber zum Ausdruck gebracht, daß meine Regierung sich laufend um die Beistellung des provisorischen Amtssitzes der UNIDO bemüht und die Errichtung eines ständigen Amtssitzes vorbereitet. Es ist bekannt, daß die Errichtung eines ständigen Amtssitzes nicht allein für die UNIDO geplant und vorbereitet wird, sondern auch für die IAEO, und daß der Amtssitz dieser Organisationen durch ein modernes Konferenzzentrum ergänzt wird. Wir nennen das diesbezügliche Projekt daher das „Wiener UN-Zentrum“ und Sie werden mit mir dahingehend übereinstimmen, daß auch daraus das rege Interesse meiner Regierung hervorgeht, den Vereinten Nationen in Wien so wie bisher zusätzliche Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Nun darf ich mir gestatten, über den gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen für dieses Projekt zu berichten. Wie schon früher hier ausgeführt worden ist, wird der neue Amtssitz unweit dem Donauufer, in der Nähe des Donauparks, gelegen sein und über ausgezeichnete Verkehrsverbindungen verfügen.

Zunächst hatte die österreichische Regierung, gemeinsam mit der Stadt Wien, einen weltweiten Architektenwettbewerb ausgeschrieben, der am 1. November 1968 begann und in Architektenkreisen beachtliches Interesse fand.

Ein Exemplar der Wettbewerbsbedingungen war allen Mitgliedern dieses Komitees während der XXIII. Generalversammlung überreicht worden.

Nachdem 656 Architekten aus 50 Staaten der Welt die Wettbewerbsunterlagen angekauft hatten, erhielten wir bis 30. Juni 1969, dem Tag des Einsendeschlusses, 272 Projekte von Architekten aus 36 verschiedenen Ländern.

Am 24. September 1969 gab der Vorsitzende der internationalen Jury, Professor Pierre Vago, Generalsekretär der „Union Internationale des Architectes“, die Entscheidung der Jury über die vier ersten Preise in einer Pressekonferenz in Wien bekannt.

Die Jury, die sämtliche Entscheidungen in knappstem Abstimmungsverhältnis, nämlich jeweils 4 : 3 gefällt hat, unterstrich in ihrem Abschlußprotokoll im einzelnen sowohl die positiven als auch die negativen Aspekte sämtlicher vier preisgekrönter Projekte und erklärte, daß keines davon sich in der vorliegenden Form zur unmittelbaren Verwirklichung eigne. Die Jury hat außerdem empfohlen, daß die vier Preisträger mit der Weiterentwicklung der ihren Projekten zugrundeliegenden Ideen betraut werden und hiebei die von der Jury zu jedem einzelnen Projekt abgegebenen Erklärungen berücksichtigen mögen. Hiebei sollen sich die vier Preisträger auf eine detaillierte Weiterentwicklung der ersten Ausbaustufe konzentrieren, die die Amtssitzgebäude der IAEO und der UNIDO, gemeinsame Einrichtungen und eine autonome Konferenzsaalgruppe sowie den ersten Teil des österreichischen Konferenzentrums umfassen soll.

Anläßlich der Eröffnung einer Ausstellung aller eingereichten Projekte, am 1. Oktober 1969, hatten wir das Vergnügen, die vier ersten Preisträger begrüßen zu können, die unverzüglich zu informellen Gesprächen eingeladen wurden, in deren Verlauf sie grundsätzlich alle zustimmten, ihre Projekte gemäß den Empfehlungen der Jury weiterzuentwickeln. Inzwischen wurden der IAEO und der UNIDO Kopien der vier Projekte mit dem dazugehörigen Unterlagenmaterial sowie das Jury-Protokoll überreicht. Die Organisationen wurden eingeladen, diese Projekte vom Standpunkt ihrer eigenen Bedürfnisse sowohl hinsichtlich der funktionellen Zusammenhänge als auch der inneren Verkehrslösungen zu prüfen. Sobald die beiden Organisationen ihre Bedürfnisse

bekanntgegeben haben, womit noch während des Monats November zu rechnen ist, werden diese den vier Preisträgern zusammen mit einer detaillierten technischen Zielsetzung und anderen Angaben mit der Einladung zugeleitet werden, ihre überarbeiteten Projekte innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zwecks Entscheidung vorzulegen. Im Anschluß daran werden die beiden Organisationen neuerlich Gelegenheit erhalten, zu den weiter entwickelten Projekten Stellung zu nehmen und hiezu ihre Meinung zu äußern.

Die Entscheidung über die abschließende Auswahl verbleibt jedoch bei der österreichischen Bundesregierung und der Stadt Wien.

Ich bin gewiß, daß Sie einen ungefähren Überblick über den voraussichtlichen Zeitplan gewinnen möchten, der sich aus diesen Vorbereitungen ergibt. Es kann erwartet werden, daß die Arbeit an den vier Projekten innerhalb von vier bis sechs Monaten abgeschlossen sein wird, sodaß mit einer Entscheidung bezüglich des Ausführungsprojektes etwa Mitte 1970 gerechnet werden kann. Es ist klar, daß der gegenwärtige Vorbereitungsstand, nämlich die Weiterentwicklung der Projekte durch die vier Preisträger, bereits verschiedene Zielsetzungen erfüllt, die normalerweise bereits in die Detailplanung hineinreichen. Ich kann Ihnen versichern, daß es das oberste Ziel der bauführenden österreichischen Behörden ist, den beiden in Wien ansässigen internationalen Organisationen einen modernen, funktionstüchtigen und allen objektiv vertretbaren Erfordernissen gerecht werdenden Amtssitz zu schaffen.

Ich möchte auf diesbezügliche frühere Erklärungen verweisen, und insbesondere auf ein von Dr. Kurt Waldheim, dem damaligen Ständigen Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen, an Dr. Abdel-Rahman, Exekutivdirektor der UNIDO, gerichtetes Schreiben vom 23. Februar 1967. Darin war erklärt worden, „daß die Bauführung eine Höchstdauer von vier Jahren nicht übersteigen wird“. Daraus geht hervor, daß wir uns strikt an dieses Angebot halten, wobei die zuständigen österreichischen Behörden auch weiterhin bestrebt sein werden, die Bauperiode zu verkürzen. Der Zeitfaktor ist durch die Wahlentscheidung über das auszuführende Projekt bedingt, da jedes einzelne Projekt ihm innewohnende und daher naturgemäß verschiedene technische, strukturelle und organisatorische Charakteristika und demgemäß eine verschiedenartige Auswirkung auf den Zeitfaktor hat. Diese Entscheidung wird nach Beratungen mit den beiden interessierten internationalen Organisationen, mit denen enge Kontakte gepflogen werden, getroffen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf Absatz 359 des Berichtes des Beratenden Komitees (Dok. A/7608) verweisen, um allfällige Mißverständnisse hinsichtlich des Zeitablaufes zu vermeiden. Der Wortlaut dieses Absatzes könnte nämlich so verstanden werden, als bestünde eine verbindliche österreichische Zusage hinsichtlich eines bestimmten Termines, zu welchem die UNIDO in ihren ständigen Amtssitz übersiedeln kann. Wir halten es daher für angebracht, diesbezüglich folgendes klarzustellen: wie bereits ausgeführt, haben wir zugesagt, daß die Dauer der Bauführung vier Jahre nicht überschreiten wird, jedoch sind wir aus Gründen, die außerhalb unseres Bereiches liegen, noch nicht in die Bauperiode eingetreten.

Nun möchte ich mich den Vorkehrungen hinsichtlich des vorläufigen Amtssitzes zuwenden, da im gleichen Absatz des Berichtes des Beratenden Ausschusses einige Aspekte dieser Frage berührt wurden. Alle jene, die den Amtssitz der UNIDO in Wien bereits besucht haben, und im besonderen die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Budgetfragen, die wir im Juni 1969 bei uns begrüßen konnten, hatten Gelegenheit, Qualität und funktionellen Charakter des provisorischen Amtssitzes persönlich zu würdigen. Der einem hohen Qualitätsstandard entsprechende Amtssitz, dessen bin ich gewiß, wird den funktionellen Erfordernissen gemäß den bei den Vereinten Nationen üblichen Richtlinien durchaus gerecht.

Die UNIDO — und dies gilt in gleicher Weise für den provisorischen Amtssitz wie für die Planung des UN-Zentrums in Wien — ist eine im Aufbau begriffene Organisation. Die UNIDO erklärte im Jahre 1969, daß die bis Ende 1969 für diese Organisation geplanten Räumlichkeiten voraussichtlich bis Ende 1972 ausreichend sein würden. In einem Schreiben vom 31. Juli 1969 wurde erklärt, wie auch im Paragraph 359 des Berichtes des Beratenden Ausschusses angeführt, daß dieser zusätzliche Raum bereits im Frühjahr oder Mitte 1971 erschöpft sein würde. Vor nur wenigen Tagen, nämlich am 28. Oktober 1969, wurde diese Beurteilung der UNIDO jedoch neuerlich geändert und seitens der UNIDO ist zusätzlicher Büroraum, der ursprünglich bis 1972 als erforderlich bezeichnet wurde, nun als spätestens bis zum 3. Quartal 1970 ausreichend bezeichnet worden.

Ungeachtet solcher Unsicherheitsfaktoren hat die österreichische Regierung der UNIDO Büroräume und andere benötigte Einrichtungen gemäß ihrem Bedarf zur Verfügung gestellt und inzwischen der UNIDO am 18. Juni 1969 ein drittes vorgefertigtes Bürogebäude mit vier Geschossen, das nicht nur Büroraum, sondern auch eine Bibliothek und audio-visuelle Studios aufweist,

140

übergeben. Zusätzlich wird der UNIDO vor Ende dieses Jahres plangemäß ein modernes sechsstöckiges Bürogebäude mit zwei voll ausgebauten Tiefgeschossen übergeben werden, dessen Bau praktisch abgeschlossen ist. Zu diesem Zeitpunkt werden die Raumbedürfnisse der UNIDO, die sodann über eine gesamte Nutzfläche von 17.664 m² verfügen wird, gänzlich befriedigt sein.

Hinsichtlich der Behauptung, daß Ende Mai 1969 die percapita-Nettobürofläche im provisorischen Amtssitz auf 10,5 m² abgesunken sein soll, möchte ich darauf hinweisen, daß diese Ziffer nicht berücksichtigt, daß während jener Zeitperiode eine bedeutsame Anzahl von UNIDO-Beamten außerhalb des Amtssitzes, nämlich im Konferenzzentrum der Hofburg, insbesondere während der 3. Tagung des UNIDO-Rates, untergebracht war, sodaß die verfügbare Nettobürofläche, selbst während dieses bestimmten Zeitraumes, unserer Auffassung nach günstiger war als angegeben.

Gestatten Sie mir, zum Abschluß Ihre Aufmerksamkeit auf die Schnelligkeit des Baues der provisorischen Amtssitzgebäude zu lenken, die bisher errichtet wurden, womit nicht nur umfangreiche Vorbereitungs- und Planungsarbeiten, sondern auch die Fassung finanzieller Entscheidungen verbunden waren.

Die Kosten werden bekanntlich sowohl für die provisorischen als auch für die ständigen Amtssitzgebäude zur Gänze österreichischerseits getragen.

Die österreichische Regierung, die gemeinsam mit der Stadt Wien einen Amtssitz für die beiden bedeutsamen internationalen Organisationen in Wien zur Verfügung stellt, ist dabei bestrebt, auch in dieser Hinsicht die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Personalfragen“

(24. November 1969)

Herr Vorsitzender!

Wie jedes Jahr behandeln wir auch diesmal einen Bericht des Generalsekretärs betreffend die Zusammensetzung des Sekretariats. In ihrer Resolution 2480 A (XXIII) forderte die Generalversammlung den Generalsekretär auf, seine Bemühungen zur Erreichung einer besseren geographischen Verteilung des Personals des Sekretariats in allen Rängen fortzusetzen.

Nach Studium des Berichtes des Generalsekretärs, der in Dokument A/7745 enthalten ist, freut sich meine Delegation festzustellen, daß die Entwicklung, welche schon die vergangenen Jahre gekennzeichneter hat, nämlich ein ständiger Fortschritt in Richtung auf eine bessere geographische Verteilung, sich fortgesetzt hat. Mehr Staaten als je zuvor sind im Sekretariat vertreten und ein Blick auf die Tabelle C des Berichtes des Generalsekretärs zeigt uns, daß mit Ausnahme von Osteuropa keine einzige geographische Region im Sekretariat nennenswert untervertreten ist. Obwohl besondere Gründe diese Region daran gehindert haben, ihr erstrebenswertes Niveau an Vertretung im Sekretariat zu erreichen, kann doch auch in dieser Hinsicht ein ständiger Fortschritt festgestellt werden. Hand in Hand mit der Verbesserung des Bildes der geographischen Verteilung ist eine allgemeine Steigerung bei den auf Zeit gebundenen Anstellungsverträgen festzustellen.

Dementsprechend stellt meine Delegation mit Genugtuung fest — wobei sie sich der Bedeutung einer gerechten geographischen Verteilung voll bewußt ist — daß diese früher eher kontroverielle Frage weitgehend ihre Vordringlichkeit und ihren emotionellen Charakter verloren hat. Auf die Gefahr hin, daß einige Delegationen mit mir nicht völlig einer Meinung sind, ist meine Delegation der Ansicht, daß die Situation, was die geographische Verteilung anlangt, beinahe einen Punkt erreicht hat, an dem sie als zufriedenstellend angesehen werden kann.

Angesichts dieser Situation frage ich mich, ob wir nicht den Bedürfnissen des Sekretariats erneute Aufmerksamkeit zuwenden und den persönlichen Qualifikationen und den besonderen Kenntnissen des jeweiligen Kandidaten stärkere Bedeutung beimessen sollten, wenn wir danach trachten, die Personalpolitik der Vereinten Nationen für die nächsten Jahre zu definieren. Unter entsprechender Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten, zufriedenstellend vertreten zu sein, sollten wir vor allem die Interessen unserer Organisation und die Qualität des Personals, das für sie arbeitet, im Auge haben.

Ich kann dem Generalsekretär nur zustimmen, wenn er in den Paragraphen 6 und 7 seines Berichtes die Schwierigkeiten und die Grenzen anführt, denen er bei dem Versuch der Realisierung einer mathematisch genauen geographischen Verteilung begegnet. Um die Ansicht meiner Delegation in dieser Frage deutlicher zu machen, möchte ich ein Beispiel anführen:

Im Paragraph 8 a des Berichtes des Generalsekretärs wird festgestellt, daß Resolution 1852 (XVII) so zu interpretieren ist, daß ein Kandidat von einem bereits übervertretenen Land nur dann angestellt werden darf, wenn ein geeigneter Kandidat in einem anderen Land innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes trotz intensiver Suche nicht gefunden werden konnte. In diesem Falle sollte der Kandidat des übervertretenen Landes nur einen zeitlich begrenzten Anstellungsvertrag erhalten und jede Verlängerung dieses zeitlich begrenzten Arrangements muß neuerlich und gewissenhaft überprüft werden. Diese Vorgangsweise erscheint nicht sehr realistisch. Wenn ein Kandidat für einen bestimmten Posten mit außerordentlichen und ungewöhnlichen Voraussetzungen benötigt wird, dann bedeutet dies, daß der Betreffende in dem in Frage stehenden Arbeitsgebiet hochspezialisiert sein muß. Hätte solch ein Spezialist nach, sagen wir zwei Jahren, das ernste Risiko einer Entlassung zu tragen, dann bezweifle ich zunächst einmal, daß er an dem betreffenden Posten besonders interessiert wäre. Darüberhinaus aber kann ich kaum annehmen, daß es im Interesse der Organisation wäre, wenn das Sekretariat alle zwei Jahre eifrigst nach einem neuen Kandidaten Ausschau hält, um einen Spezialisten zu ersetzen, der sich gerade in alle Details seiner Tätigkeit bei den Vereinten Nationen eingearbeitet hat.

142

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Wir anerkennen vollkommen die Notwendigkeit einer gerechten geographischen Verteilung. Meine Delegation befürwortet allerdings einen vernünftigen Ausgleich unter all den im Kapitel XV der Charta der Vereinten Nationen angeführten Kriterien, welche in gleicher Weise die Personalpolitik der Vereinten Nationen leiten müssen. Die geographische Verteilung ist nur eines von diesen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Erweiterung des UN-Hauptquartiers in New York**(11. Dezember 1969)****Herr Vorsitzender!**

Bei der Diskussion des Berichtes des Generalsekretärs über den Ausbau des Hauptquartiers der Vereinten Nationen und der Bemerkungen des ACABQ hiezu behandeln wir das wichtigste und weitreichendste Problem, das in diesem Jahr auf der Tagesordnung der 5. Kommission steht. Meine Delegation sieht die Entscheidung, die wir hinsichtlich der Internationalen Schule getroffen haben, im Zusammenhang mit den Entscheidungen, die wir nunmehr hinsichtlich des vorgeschlagenen Neubaues beziehungsweise Ausbaues der UN-Gebäude in New York zu treffen haben. Diese letztere Entscheidung, welche die bedeutsame Investition von etwa 80 Millionen US-Dollar betrifft, wird wichtige Folgen für die Arbeit und die Lebensbedingungen des UN-Personals in New York haben. Es scheint klar, daß die Verwirklichung des ehrgeizigen und ganz außerordentlichen Projektes eines neuen UN-Zentrums, das in der unmittelbaren Nachbarschaft der jetzigen Anlage von der „United Nations Development Corporation“ errichtet werden soll, eng mit dem Ergebnis unserer gegenwärtigen Diskussion über den Ausbau des Hauptquartiers selbst zusammenhängt. Wenn man die Internationale Schule, die vorgeschlagenen neuen Bauten betreffend das UN-Gebäude selbst und das Projekt eines UN-Zentrums gemeinsam betrachtet, dann handelt es sich um ein eindrucksvolles Gesamtkonzept, das Investitionen von über 400 Millionen US-Dollar miteinschließt.

Meine Delegation begrüßt die Vorschläge, welche in Dokument A/C.5/1246 enthalten sind und ist bereit, sie zu unterstützen.

Im Zuge der Debatte wurde das Problem der Dezentralisierung der UN-Tätigkeiten angeschnitten und Genf und Wien wurden in diesem Zusammenhang wiederholt genannt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen denjenigen Delegationen, welche die Bemühungen meines Landes um die entsprechende Unterbringung von UN-Organisationen in Wien gewürdigt haben, meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Was den Finanzierungsplan, der uns vorgeschlagen wird, anlangt, so möchte ich zunächst feststellen, daß nach Ansicht meiner Delegation der Anteil, den die Vereinigten Staaten davon zu tragen bereit sind, bedeutend und großzügig ist. Ich habe aber zwei Fragen und wäre dankbar, wenn die amerikanische Delegation eine entsprechende Aufklärung geben könnte:

Im Paragraph 23 seines Berichtes empfiehlt der Generalsekretär, daß der von den Vereinten Nationen zu tragende Anteil ein Maximum von 25 Millionen US-Dollar nicht überschreiten dürfte. Unter der Annahme, daß diese Meinung amerikanischerseits geteilt wird, möchte ich gerne wissen, ob dieser Höchstbetrag auch dann unverändert bleiben wird, wenn im Zuge der Bauarbeiten die Gesamtkosten über die derzeit für das Gesamtprojekt vorgesehene 80-Millionen-Dollar-Grenze steigen sollten.

Zweitens wäre ich sehr dankbar für zusätzliche Details betreffend die Art und Weise, in welcher die Vereinten Nationen ihren Anteil an der Finanzierung tragen sollen:

Die 25 Millionen US-Dollar, die aus regulären UN-Budgetmitteln finanziert werden sollen, würden über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren verteilt werden. Da der Bau vor Ablauf dieser Zehnjahres-Periode fertiggestellt sein wird, muß zumindest ein Teil dieser 25 Millionen US-Dollar von den Vereinten Nationen auf dem Kapitalmarkt oder aus anderen Quellen aufgebracht werden. Ich möchte um einige Erläuterungen in dieser Hinsicht und insbesondere bezüglich des Zinssatzes ersuchen, mit welchem die Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang zu rechnen haben.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

(6. Oktober 1969)

Herr Vorsitzender!

Wir haben den Bericht der neuerrichteten Kommission der Vereinten Nationen für das Recht des internationalen Handels (United Nations Commission on International Trade Law — in der Folge abgekürzt UNCITRAL) über ihre 2. Tagung vor uns. Die österreichische Delegation betrachtet diesen Bericht als eine ausgezeichnete Darstellung aller Probleme und schwierigen Aufgaben, die der UNCITRAL gestellt wurden. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat bekanntlich auf Initiative der ungarischen Delegation mit Resolution Nr. 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 diese neue Kommission eingesetzt, damit sie auf dem Gebiet des Rechtes des internationalen Handels die ersten Schritte in Richtung auf ein gemeinsames Recht auf weltweiter Ebene unternimmt.

Im Altertum bezeichneten die Römer den entsprechenden Normenkomplex als „jus gentium“. Dieses „jus gentium“ der römischen Zeit war das Recht der Völker des Mittelmeerraumes, vor allem auf dem Gebiet des Handels, das Elemente des babylonischen, ägyptischen, griechischen und römischen Rechtes zu einem allgemeinen Recht der Völker, eben dem jus gentium der römischen Zeit, verband. Im 20. Jahrhundert wird mehr gefordert, um ein universales Recht aller Völker, ein Recht der ganzen Menschheit zu formulieren. Es ist ein ungeheures Vorhaben, wenn man in Rechnung stellt, daß die verschiedensten Rechtssysteme berücksichtigt werden müssen. Auf rechtlichem Gebiet hat Europa allein eine Fülle verschiedener Systeme entwickelt. Die Vereinheitlichung des Rechtes auch nur auf einigen wichtigen Gebieten wird daher ein langsamer und schwieriger Prozeß sein. Zu den grundlegenden Unterschieden der beiden europäischen Rechtssysteme — des kontinentaleuropäischen, wie man es nennen könnte, und des Systems der Common-Law-Länder — kommen noch jene Unterschiede, die sich aus den bedeutenden Beiträgen der lateinamerikanischen, der sozialistischen, der asiatischen und der afrikanischen Länder ergeben. Es ist eine Aufgabe, die jeden Juristen faszinieren muß.

Mit großer Genugtuung hat die österreichische Delegation daher festgestellt, daß die neue Kommission für das Recht des internationalen Handels unter dem Vorsitz von Professor Reczei mit Energie und mutig an die enorme Aufgabe herangegangen ist. Die österreichische Delegation drückt ihre dankbare Wertschätzung für die klare Analyse so vieler Probleme aus, die der Bericht der UNCITRAL über ihre 2. Tagung enthält, die vom 3. bis 31. März 1969 in Genf stattfand. Das Wesentliche des Berichtes wurde überdies vor einigen Tagen von Professor Reczei in ausgezeichneter Weise zusammengefaßt.

Der „Internationale Verkauf von Waren“ ist der erste Gegenstand auf der Prioritätsliste der UNCITRAL. Auf diesem Gebiet stellen nach Ansicht der österreichischen Delegation die Haager Konvention von 1955 und 1964 bereits einen beträchtlichen Fortschritt dar.

Die österreichische Delegation hat daher mit Befriedigung festgestellt, daß die Kommission für das Recht des Internationalen Handels nicht beabsichtigt, die Ratifikation und Beitritte zu diesen Konventionen hinauszuschieben oder gar zu verhindern. Es ist richtig, daß an der Haager Konferenz vom Jahr 1964 nur 28 Staaten teilgenommen haben; aber es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Haager Konventionen von 1955 und 1964 einen Markstein auf dem Weg der Vereinheitlichung des Rechtes des Internationalen Verkaufs von Waren darstellen. Da einige ihrer Rechtsnormen nicht für alle Staaten annehmbar zu sein scheinen, wird die Arbeitsgruppe für den internationalen Verkauf von Waren, die von der UNCITRAL eingesetzt wurde, zu ermitteln haben, welche Modifikationen an den Haager Konventionen durchzuführen sind. Allenfalls müßten die Haager Konventionen in einem einzigen neuen Übereinkommen — mit den entsprechenden Änderungen — zusammengefaßt werden, damit sie für die Mehrheit der Staaten mit verschiedenen rechtlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Systemen akzeptabel werden.

Das Thema der Fristen und zeitlichen Beschränkungen (Verjährung) auf dem Gebiet des internationalen Verkaufs von Waren ist nach Ansicht der österreichischen Delegation von größter

Bedeutung. Die einschlägigen Arbeiten der zweiten Arbeitsgruppe, die von der UNCITRAL eingesetzt wurde und die auch in der Zeit zwischen den Sitzungen der Kommission tätig sein wird, werden äußerst wertvoll sein. Es könnte und sollte sogar die Ausarbeitung eines Vorentwurfes eines internationalen Übereinkommens über die Vereinheitlichung dieser Fristen ins Auge gefaßt werden. Eine internationale Konvention über Fallfristen und Verjährung würde aus verschiedenen Gründen einen Vorrang unter den Prioritäten verdienen.

Auf dem Gebiet der Internationalen Zahlungen steht die UNCITRAL vor der Tatsache, daß die Vereinheitlichung des Wechselrechts und des Scheckrechts bisher nicht erreicht worden ist. Die Zusammenfassung der Systeme der einschlägigen Genfer Konventionen von 1930 und 1931 und des anglo-amerikanischen Systems scheint nach wie vor schwierig. Der in die Debatte gebrachte Gedanke eines neuen übertragbaren Handelspapiers für internationale Transaktionen ist völlig neu. Die sehr komplexen Fragen, die dieses Thema aufwirft, werden noch weiter genau untersucht werden müssen, bevor die UNCITRAL in der Lage ist, zu praktischen Schlußfolgerungen zu gelangen.

Zum Thema der Internationalen Handels-Schiedsgerichtsbarkeit sieht die österreichische Delegation dem Bericht Professor Nestors (Rumänien), der zum Sonderberichterstatte über diesen schwierigen Gegenstand bestellt wurde, mit Interesse entgegen. Diese vier Themen stellen bereits gewaltige Aufgaben für die neue Kommission dar; es wird Jahre dauern, bis man zu praktischen Lösungen, allenfalls in Form von Entwürfen internationaler Übereinkommen, gelangt.

Daher hat die österreichische Delegation gewisse Zweifel, ob die UNCITRAL sich schon in dieser Phase ihrer Arbeit mit voller Kraft auch noch der Untersuchung des Rechts der Internationalen Schifffahrt widmen soll. Es handelt sich hier um einen zusätzlichen und sehr weitreichenden Fragenkomplex, mit dem sich überdies schon einige andere internationale Organisationen beschäftigen. Die österreichische Delegation versteht, daß die UNCITRAL als eine Kommission der Vereinten Nationen ihre Zuständigkeit auch für dieses Gebiet bestätigt sehen will. Wir glauben aber nicht, daß diese Zuständigkeit von irgend einer Seite in Frage gestellt werden könnte. Dagegen scheint es fraglich, ob die UNCITRAL gleichzeitig auf dem Gebiet des Internationalen Verkaufs von Waren, der Fristen und der Verjährung, der internationalen Zahlungen, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen und nun zusätzlich auf dem Gebiet des internationalen Schifffahrtsrechts entscheidende Beiträge leisten kann. Ein französisches Sprichwort sagt: „qui trop embrasse mal étreint“ — wer zu viel an sich zieht, umfaßt und erfaßt schlecht. Das Beispiel der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zeigt hier den Weg; die großen juristischen Themen sollen doch möglichst nacheinander behandelt werden.

Die Organisation der UNCITRAL scheint der österreichischen Delegation zufriedenstellend zu sein. Es sind zwei Vollkommissionen eingesetzt worden und bisher drei Arbeitsgruppen, die auch zwischen den Tagungen der UNCITRAL selbst tätig sein werden. Die österreichische Delegation ist sicher, daß eine Proliferation der Arbeitsgruppen und Kontaktkomitees mit anderen Organisationen vermieden werden wird.

Was das von der UNCITRAL ins Auge gefaßte Jahrbuch anlangt, ist die österreichische Delegation — mit vielen anderen Delegationen — der Ansicht, daß das von der neuen Kommission erarbeitete Material und ihre Berichte und Beiträge einem weit über die Vereinten Nationen hinausgehenden Kreis von Interessenten bekannt und zugänglich gemacht werden sollten. Der Bericht des Sekretariats der Vereinten Nationen A/CN.9/L.32 gibt über die finanziellen Aspekte dieses Vorhabens guten Aufschluß. Vielleicht könnten durch lithographierte Texte gegenüber der Drucklegung der Materialien der UNCITRAL Einsparungen erzielt werden.

Zusammenfassend möchte die österreichische Delegation feststellen, daß die neue Kommission der Vereinten Nationen für das Recht des Internationalen Handels einen sehr guten Anfang gemacht hat, der volle Würdigung verdient. Die österreichische Delegation bringt der UNCITRAL ihre besten Wünsche für ihre weiteren Arbeiten zum Ausdruck.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Wiener Vertragsrechtskonferenz“
(21. November 1969)**

Herr Vorsitzender!

Als Delegation des Staates, dessen Hauptstadt die Ehre hat, der Konvention über das Vertragsrecht den Namen zu geben, kann uns das Schicksal dieser Konvention nicht gleichgültig sein. Aus dieser Besorgnis heraus sprechen wir heute.

Trotz der Argumente, die wir gehört haben, ist es meiner Delegation nicht erkennbar geworden, was durch die Verschiebung der Entscheidung über den uns vorliegenden Resolutionsentwurf gewonnen werden kann und soll. Die gleichen Staaten, die hier vertreten sind, waren es auch in Wien, und seit dem Ende der Wiener Vertragsrechtskonferenz am 23. Mai d. J. scheint genügend Zeit vergangen zu sein, um die Konsequenzen der von der Wiener Vertragsrechtskonferenz zu Artikel 66 und Annex I beschlossenen Resolution zu studieren. Überdies ist es kaum glaublich, daß die 79 Staaten, die in Wien für diese Resolution gestimmt haben, deren Konsequenzen nicht schon vor ihrer Stimmabgabe bedachten. Wenn aber derart die Konsequenzen schon klarliegen, was soll dann durch die Vertagung der Angelegenheit auf nächstes Jahr noch klarer werden?

Ganz im Gegenteil! Meine Delegation fürchtet eher, daß die Vertragsrechtskonvention Schaden erleidet, wenn die Generalversammlung nicht jetzt handelt. Staaten, die eine Ratifikation oder den Beitritt ins Auge fassen, werden dies verschieben, wenn sie nicht wissen, ob Artikel 66 und Annex I jemals anwendbar sein werden. Wir jedenfalls können uns nur schwer vorstellen, daß ein Staat sich an eine Konvention bindet, deren Inhalt in entscheidenden Punkten in Schwebelassen ist. Ganz zu schweigen von der erschreckenden Aussicht für die künftige Befolgung der Konvention, träte sie in Kraft, während wesentliche Bestimmungen von vornherein unanwendbar sind.

Darüber hinaus erscheinen uns die bisherigen Vergleiche mit der Vertagung des Universalitätsproblems unzutreffend. Wenn ich mich recht an den Vorschlag des mexikanischen Vertreters erinnere, so sagte er, daß alle Autoren von Anträgen in der Universalitätsfrage mit einer Vertagung einverstanden seien, ja sie geradezu wünschten. Meine Delegation wäre durchaus bereit gewesen, über die vorliegenden Anträge abzustimmen; aber wir respektieren selbstverständlich den Wunsch der Autoren, davon Abstand zu nehmen.

In der gegenwärtigen Angelegenheit besteht ein solcher Wunsch nicht. Die Autoren des Antrages fordern uns im Gegenteil auf, hierüber abzustimmen. Ganz wie im vorhergehenden Fall wird meine Delegation diesen Wunsch respektieren, und sie appelliert an alle anderen Delegationen, das gleiche zu tun.

